2° Ded. 477, 8-2
Ad Lit. B. Rel. num. 74. Mart. 777

Beilagen

zur

Reichsritterschaftlich

Canton Ottenwaldischen

Aktenmäßigen Nachricht

der

Verbrechen des gewesenen ältern Orts-Syndikus G. D. Jägers, des Verfahrens wider dessen Person und Vermögen, und der hierunter ergangenen allerhöchst Kaiserlichen Erkenntnissen.

von

Nro. 1 — 94.

[27]

Heilbronn,
gedrukt mit Allingerschen Schriften.
1778.

Digitized by Google

Beilagen.

Nro I.

Kochendorf.

Extractus daſigen Kauf-Protokolls über die Ankaufspreiſe der von dem geweſenen Orts Syndikus Jäger ſen. nach und nach bis ult. Dec. 1772. incl. käuflich acquirirten Liegenſchaften.

Anno 1761. den 27ten September.

Eine halbe Behauſſung, halben Garten, 1/4 Keller mit Peter Roth betheilt, bei der Cronen von Gottl. Hinterer pro 370 fl. Kaufgeld 2 Thaler a 2 fl. 30. = 5 fl. 375 fl.

Eodem

Die andere Helfte an ſothaner Behauſung, Stallung, Gärten und Hofraithen, dann 1/4 Keller von Peter Roth, Strumpfweber, vor 300 fl. Kaufgeld an 1 Carol. 11 fl. 311 fl.

Anno 1762. den 21ten Nov.

Einen halben Keller unter der Cronenwirth Erleweiniſchen Scheuer, ſo zum Kampfmayeriſchen Haus gehörig von Adam Erlewein, Kronenwirth, pro 135 fl. nebſt 50 St. Baubretern, wovor a 26 fl. pro 100 St. angeſezt werden 13 fl. = = = 148 fl.

Anno 1763. den 2ten und folg. Febr.

Vermög vorliegenden Amtl. Subhaſtations-Protokolls d. d. eodem von Peter Carlſperger: 1) 1/2 Morgen Ackers in der Sprengelbach, und 1/2 Morgen Wieſen im Altenberg, pro 130 fl. Die Wieſen nun iſt unterm 5ten März 1763 an den Adlerwirth Elſäßer gegen 2 1/2 Vrtl. Weinberg in der Binneth und 45 fl. baarer Aufgab verhandelt, mithin ſothane Wieſen, da gedachter Adlerwirth Elſäßer den angetauſchten Weinberg kurz vorher pro 65 fl. erkauft, angebracht worden pro 110 fl. Folglich kämen die 2 Vrtl. Ackers in der Sprengelbach nach dem Total-Ankaufs-Preiß ad 130 fl. zu ſtehen auf 20 fl. welche ſolchemnach vor dieſen Acker in Auswurf zu bringen mit = = = 20 fl.

2) 1 Vrtl. Ackers in den Fleiſchäckern, pro = = = = 23 fl.

3) 2 Vrtl. Ackers in der Forſthelten oder im Ganſert 41 fl. Dieſer Acker iſt an Melchior Scheufler gegen 1 1/2 Vrtl. Weinberg in der Binneth und 13 fl. baarer Zugab laut Jägeriſcher Quittung vom 31 Januar 1764. vertauſcht worden, wovon alſo nach Abzug dieſer Aufgabe hier auszuwerfen = = = = = = 28 fl.

4) 1 Vrtl. Ackers ober dem Fundelberg pro 30 fl. wurde, nebſt 1 Vrtl. 29 1/4 Rthn. Herrſchaftl. Ackers in der Forſthelden, an Georg und Andreas Hanßelmann vertauſcht gegen 2 Vrtl. 2 Rthn. Weinberg in der Binneth, und kommt alſo vor den Jägeriſchen Antheil an dieſem eingetauſchten Weinberg in Auswurf = = = 30 fl.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

5) 2 Vrtl. Ackers unter der Egertengasse, pro 41 fl. welcher Acker aber an Adam Zentler gegen 1 1/2 Vrtl. Weinberg auf dem Berg und 5 fl. barer Aufgabe vertauscht worden, daß mithin dieser eingehandelte Weinberg zu stehen gekommen auf . . 36 fl.

6) 2 Vrtl. Weinberg im neuen Berg, 2 Vrtl. dito im nähern Altenberg, und 1 Vrtl. dito auf dem Berg, zusammen pro 95 fl. Von diesen Weinbergen sind die 2 Vrtl. im Neuenberg an Martin Strecker, und die 2 Vrtl. im näheren Altenberg an Friedrich Birckle verhandelt worden und die Pretia hievon unten im Ansaz befindlich, dahero diß Orts einkommt . . . . . 0.

Hingegen ist das 1 Vrtl. Weinberg auf dem Berg noch in Massa vorhanden und davor pro rato auszuwerfen . . . . . 19 fl.

7) 1 Vrtl. Weinberg in der hintern Fundel pro 28 fl. Ein Stücklen Krautgarten bei der Haasenmühl 25 fl. 53 fl. Da beede Stücke unterm 24 Julii 1763 wieder an Peter Schlözen gegen 1/2 Morgen Weinberg im nähern Altenberg vertauscht worden und sothaner Ankaufspreiß unten im Auswürf befindlich, so ist hier einzubringen . . 0.

8) 1 Vrtl. Weinberg in der vordern Fundel, pro 21 fl. Dieser wurde an Joseph Burkert verhandelt, bei dem aber nur die ihm stipulirte zur Ausgabe hinaus bezahlte 10 fl. in Ansaz kommen, hier also obige Ankaufs-Summe anzusezen ist mit . . 21 fl.

Den 19ten Febr.

Eine halbe Behausung, halbe Scheuern und Hofraithen, mit Christoph Messerschmid betheilt, von Ulrich Messerschmid, pro . . . . . 300 fl.

Den 21ten Febr.

Die andere Helfte an vorgemelter Behausung, Scheuern und Hofraithen, von Christoph Messerschmid, vor . . . . . 300 fl.

Den 5ten März.

2 1/2 Vrtl. Weinberg in der Binneth, so ehehin Andreas Hessinger besessen, vom Adlerwirth Elsäßer, der diesen Weinberg von ermeltem Hessinger pro 65 fl. erkauft, eingetauscht gegen 2 Vrtl. von Peter Carlspergen erkaufte Wiesen im Altenberg, auf welche gedachter Adlerwirth Elsäßer noch baar zugegeben 45 fl. vor welchen Weinberg also der Elsäßerische Kaufschilling in Auswurf kommt mit . . . . . 65 fl.

Den 14ten Ejusdem.

3/4 Vrtl. Weinberg in der Binneth, ferner
2/3 Vrtl. allda von Joseph Burckert erhandelt gegen 1 Vrtl. Weinberg in der mittern Fundel, wozu der Burkert noch an barer Zugab erhalten 10 fl. weilen nun der Ankaufspreiß von dem angetauschten Weinberg in der Fundel unter den Peter Carlspergerischen Gütern bereits eingebracht worden, so ist hier nur die Zugab in Auswurf zu bringen mit . 10 fl.

Den 21ten März.

1 1/2 Vrtl. Weinb. im Altenberg, so dem Löbl. Ritterst. Wimpfen 4 Theilig, zwischen Peter Carlspergern und Christian Laukuffen Wittib, eingetauscht von Martin Ströckern gegen 2 Vrtl. Weinberg im Neuenberg, zwischen Peter Schlözen und Albrecht Schurren. Weil aber obige 1 1/2 Vrtl. Weinberg im Altenberg den 5ten Apr. 1770. wieder an Friedrich Birckle vertauscht worden und der Werth davor hienach in Ansaz gebracht ist, so kan hier einkommen . . . . . 0.

Den 27ten Aprill

1 Vrtl. Ackers auf dem Sand, zwischen Martin Krebsen und einem Jagstfelder, von Hanß Jörg Schneider pro . . . . . 15 fl.

Den 1ten May.

1 Vrtl. Weinberg auf dem Berg von Georg Frölich, für . . 30 fl.

Den

Digitized by Google

Den 4ten Ejusdem.

1 Vrtl. Weinberg auf dem Berg, neben Christian Laukuffen Wittib, von Andreas Stümpfichs Wittib pro . . . . . 30 fl.

Den 5ten dito.

1 1/2 Vrtl. Weinberg auf dem Berg, von Adam Zenntlern eingetauscht gegen 2 Vrtl. Ackers im untern Feld, so von Peter Carlspergern erkauft worden, worauf der Zenntler noch 5 fl. baar herausgezahlt hat. Wann nun diese 2 Vrtl. Ackers pro 41 fl. vom Synd. Jäger angekauft worden, so kämen die dagegen eingetauschte 1 1/2 Vrtl. Weinberg, nach Abzug der Zentlerischen Aufgabe a 5 fl. zu stehen auf 36 fl. welche aber bereits oben in Auswurf gebracht sind, weßhalben hier weiter einkommt 0

Den 18ten Juli.

1 Vrtl. Weinberg am Steigenthor, vornen an die Straßen, unten an Fridrich Maisenhelders Garten, hinten an Georg Remmele stossend, von Michael Schneider, pro 35 fl. Kaufgeld 2 fl. 30 kr. . . . . 37 fl. 30 kr.

Den 24ten Ejusdem

1/2 Weinberg im nähern Altenberg von Peter Schlözen eingetauscht, gegen 1 Vrtl. Weinberg in der hintern Fundel, und 12 1/2 Rthn. Krautgarten in der Haasenmühl. Das 1 Vrtl. Weinberg in der Fundel hat Synd. Jäger von Peter Carlspergern erkauft für 28 fl. und die 1/2 Vrtl. Krautgartten in der Haasenmühl pro 25 fl. = 53 fl. Welche also den Kaufschilling von obigen eingetausch. 2 Vrtl. Weinb. in nähern Altenb. ausmachenmit 53 fl.

Den 26ten Julii.

1/2 Vrtl. Weinb[illegible]er Binneth, zwischen Wolfgang Ziegler und Christoph Leizen Wittib, von Hanß M[illegible]el Hecker, pro . . . . . 15 fl.

1 V.tl. Weinberg auf der Steigen oder in der Binneth, zwischen Wolfgang Zieglern und dem Käufern selbst, von Georg Remele, Schneider pro . . 33 fl.

Anno 1764. den 17ten Januar.

1/2 Mrg. Weinberg in der Binneth, zwischen Georg Hanselmann und Leonhard Friedrich, von Georg Friedrich, pro . . . . . 60 fl.

Eodem.

1/3 Morgen Weinberg in der Binneth, zwischen Bernhard Leitzen und dem Käufern selbst, von Georg Wenninger, nebst 1 Fuhr Spähn für . . . . 36 fl.

Den 19ten Ejusdem.

1/2 Vrtl. Weinberg in der Binneth, zwischen Kilian Lust und Michael Heckern, ferner

1 Vrtl. allda, neben Georg Remmele und Johannes Hecklern, von Wolfgang Zieglern, pro . . . . . 40 fl.

Anno 1768. den 25. Februar.

1 Vrtl. Weinberg auf dem Berg, zwischen Friedrich Göhringern und dem Käufern selbst. von Andreas Bauern, a) pro . . . . . 39 fl.

Den 9ten May.

Eine Behaussung, Scheuern, Stallung und Hofraithen in der Huckelbach, zwischen Peter Stöchern, und Jud Salomon Herz, aus der Ph. Adam Leitzischen Concurs-Massa, pro . . . . . 800. fl.

Da aber dieses Hauß nachhero und zwar Anno 1770 an Georg Schmid wieder verkauft worden, so kommt solches hier in keine Consideration, mithin auch in Auswurf o.

Anno 1770 den 25ten Januar.

Die sogenannte Haasenmühl, (Nota. Dieser Haasenmühl-Kauf ist in dem Kauf-Protokoll unter dem Namen des Herrn Ritterhauptmanns von Rüdt, als Käuffers eingetragen.) bestehend in

 a) einer

a) einer Wohnung und Mühl von 1 Mahl- und einem Gerbgang, nebst dazu gehöriger Hanfreiben und Oehlmühl, auch dabei befindlichen Scheuern, samt allem Geschirr, was zu einem oder dem andern Werk gehöret, wie zur Zeit des Kaufs die Mühl versehen gewesen;

b) in folgenden zu dieser Mühl gehörigen Güterstücken, benanntlich:

Aecker.

1 Morgen zwischen der Bach und dem Weinbergsweg, oben auf Christoph Botsch, unten auf den Haasenmühl-Garten stossend.

Wiesen:

2 Morgen einer Seits neben der Haasenmühl-Bach, ander Seits neben gnäd. Herrschaft.

Baum-Gras- und Krautgärtten.

Ein Stück Gras- und Baum-Garten, an der Mühl gelegen.

Ein Stück Krautgarten, einer Seits der Neckarsulmer Weg, ander Seits Peter Hanselmann, von Martin Schneiders, Haasenmüllers, hinterlassener Wittib, pro 1300 fl. Leihkauf an 1 Ducat - 5 fl. . . . . 1305 fl.

Anno 1770 den 25ten März.

1 1/2 Vrtl. Weinberg auf dem Berg zwischen Leonhard Friedrich und dem Käufern, stoßt oben auf die Steigen, unten auf den Weg, von Andreas Heßingers Wittib pro 45 fl.

Den 5ten Aprill.

1 Vrtl. 1/2 Rthn. Weinberg auf dem Berg, zwischen dem v. Gemmingischen Lehen-Weinberg einer- und ander Seits des Synd. Jägers ausgehauenem- dermalen mit Hopfen angebaut gewesenem Weinberg, eingetauscht von Friedrich Birkle, 9[illegible] Vrtl. 6 1/2 Rthn. dem Hochadel Ritterstift zu Wimpfen im Thal viertheiligen Weinberg im Altenberg, zwischen Michel Schweinhard und Kilian Luft, worauf Friedrich Birkle 30 fl. zugegeben. Von diesen angetauschten 3 Vrtl. 6 1/2 Rthn. Weinberg im Altenberg nun hat Synd. Jäger gekauft: 2 Vrtl. von Peter Carlspergern, welche denselben zu stehen gekommen auf 38 fl. 1 1/2 Vrtl. vom Anwald Strecker gegen daran getauschte 2 Vrtl. im Neuenberg, welche ebenfalls von Peter Carlsperger erkauft worden pro 38 fl. thun zusammen 76 fl. Wann nun die Birklische Aufgabe mit 30 fl. decourtiret wird, so käme das eingetauschte 1 Vrtl. 1/2 Rthn. Weinberg auf dem Berg zu stehen auf . . 46 fl.

Anno 1771. den 25ten Nov.

Aecker.

Fluhr Fundel.

3 Vrtl. im Galgenberg, neben dem Herrschaftl. Weinberg und Conrad Mayers Wittib.

1 Vrtl. allda, neben Michael Wießern beeder Seits.

2 Vrtl. im Gollmichel, neben Andreas Heßingers Wittib und Albrecht Schneidern.

1 Morgen ob der Forstihelden, zwischen Christoph Frölich und der Schwanden.

Fluhr Kocher.

und den Berg hinaus:

2 Morgen in der Steinbach, neben dem von Gemmingischen Lehen-Acker und der Hagenbacher Gemeind.

2 Vrtl. allda ferner, zwischen Jakob Bachmeyern und Friedrich Maisenhelder einer- und der Hagenbacher Gemeinde andrer Seits.

2 Vrtl. im Waagrein, zwischen Michel Schneider und dem Mönchshof.

2 Vrtl. ferner daselbst, zwischen Michel Schneidern und Martin Streckern.

1 Vrtl. ob der Forstihelden, zwischen Andreas Hanselmann und Georg Remmele.

Aecker

Aecker

Fluhr Holzweg.

2 Vrtl. im Schwarzbronnen, zwischen Adam Albig und Albrecht Hubern.
1 Vrtl. in der rothen Weiden, zwischen Schultheiß Schneider und Michel Englert.
1 Vrtl. ferner allda, zwischen Schultheiß Schneider und Albrecht Schorren.
Sämtl. hievor specificirte in 3 Fluhren auf 7 Morgen 1 Vrtl. sich belaufende Aecker aus der Peter Schlözischen Concurs Massa, pro . . . . . 750 fl.

Ausser dem hat der Syndik. Jäger noch weiters nachbeschriebene Güterstücke in denen 1760. Jahrgängen erkauft und nach Anzeige der Verkäuffer folgendes davor bezahlt, nemlich:

1 Vrtl. Weinberg in der Binneth, zwischen Samuel Spengler und Johannes Heckler ꝛc. von Johann Georg Schmid, pro . . . . . 40 fl.
1 1/2 Vrtl. halb allda, zwischen Joseph Burkert und Martin Schneider, von Adam Bötsch pro . . . . . 25 fl.
1 Vrtl. daselbst, zwischen Kilian Luft und Martin Schneider, von Lorenz Offner, pro 25 fl.
1 1/2 Vrtl. ferner allda, zwischen Martin Schneider und Kilian Luft, von Andreas Bauern, für . . . . . 40 fl.
1 Vrtl. 29 1/4 Rthn. Ackers in der Forsthelden, aussen das Kaiserl. Lehen, innen Georg Schneider, von Georg und Andreas Hanselmann, pro . . . . 60 fl.
2 Vrtl. Ackers beim Hochgericht, zwischen gnädiger Herrschaft und Adam Horn, von Georg Michael Maisenhelder Barbierer, pro . . . . . 46 fl.

Nota. Dieser Acker ist mense April 1776. an Friedrich Göhringer gegen 1 Vrtl. Weinberg auf dem Berg und 17 fl. Zugeld, vertauscht worden.

2 Vrtl. Ackers in der kleinen Gassen, zwischen gnädiger Herrschaft und Joseph Burkert, von Adam Zentler und Andreas Hessinger, pro . . . . 70 fl.
1 1/2 Vrtl. Weinberg in der Binneth, zwischen Joseph Burkert und Leonhard Friedrich, eingetauscht von Melchior Scheuffler, gegen 2 Vrtl. Ackers im Gannsert und 13 fl. baarer Aufgab, wovon aber der Ankaufspreis nach Abzug des Zugelds schon oben in Ansaz gebracht ist, daß also hier weiter einkommen kan . . . . . 0.

Ferner

hat der Syndikus Jäger sen. bis ad Annum 1772 käuflich an sich gebracht.

4 Mrg. 2 Vrtl. 30 Rthn. der ehemalige Binnethacker, worauf gegenwärtig die Jägerische Gebäude stehen, auch Baumschulen angelegt sind, sodann
1 Mrg. 34 Rthn. der sogenannte Binnethgarten. — 5 Mrg. 3 Vrtl. 26 1/2 Rthn. von Gnädiger Orts-Herrschaft; wovor derselbe Fest. Cassa-Rechnung von Petri Cath. 17 3/4 pag. 86. dem Morgen nach à 100 fl. zur löbl. Orts-Cassa bezahlt hat 592 fl. 40 kr.
4 Mrg. 24 Rthn. die Frederkingische Wiesen, welche Hr. Amtmann Schöpff von dem Hrn. von Frederking pro 1000 fl. erkauft und an Herrn Ritte hauptmann von Rüdt, dieser aber sofort wieder an Synd. Jäger überlassen hat, wovor der Schöpfische Ankaufspreis, in Ermangelung einer anderweiten Nachricht, hier angenommen wird mit . 1000 fl.
Das ehemalige Herrschaftliche Bandhaus, samt Keller und dazu gehörigem Küchengarten, welches Herr Syndikus Dr. Müller laut der hiesigen Amtsrechnung von 17 3/4 fol. 78. von gnädiger Herrschaft pro 310 fl. erkauft und in dem nemlichen Preiß an Syndikus Jäger wieder abgetreten hat, welches also in Auswurf zu bringen mit . 310 fl.

Summa

der sämtlich-Syndikus Jägerischen bis ult. Dec. 1772 erkauften und resp. eingetauschten Liegenschaft 6429 fl. 10 kr.

Extrahirt und zusammengetragen sub dato 24ten Nov. 1778.

T. Gerichtschreiberey Kochendorf.

Digitized by Google

Nro. 2.

Copia Punktation, nach welcher zwischen Ihro Hochfreiherrl. Gnaden, Herrn Casimir von Gemmingen zu Bürg und dem Ottenwaldischen Orts Syndikus Hrn. Jäger nachfolgender resp Kauf und Tausch zu seinem beiderseits verbindlichen völligen Abschluß gediehen ist.

1) Vertauschen und verkaufen Ihro Hochfreiherrl. Gnaden Herr von Gemmingen zu Bürg, an den Syndikus Jäger, dero bisher besessenes freiadeliches Guth, der Neuhof genannt, mit allen darzugehörigen Rechten und Gerechtigkeiten, Einkünften und Gefällen, hohen und niedern Jurisdictionalien auch Jagdbarkeit auf der ganzen Falkensteiner Gemarkung, so viel nemlich an ermeldter Jagd dem Hrn. Verkäufer zuständig ist, wie solche von Ihro Hochfreiherrl. Gnaden bisher benuzt und besessen worden, und die darüber vorhandene Dokumenta (derer getreuliche Auslieferung der Herr Verkäufer an den Hrn. Käufer versichern) des mehrern ausweisen werden. Dargegen vertauscht und übergibt

2) der Hr. Syndikus Jäger Ihro Hochfreiherrl. Gnaden das vor einigen Jahren erst-erkaufte Kreuterische Baurenguth zu Bürg, mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, auch anhangenden Beschwerden, wie selbiges von Hrn. Syndiko Jäger erkauft und besessen worden, (jedoch die davon wegverkaufte Weinberge aus- dagegen aber die darzu erkaufte Antheile an der daranstossenden Scheuer mit eingeschlossen) und der dabei noch angehängten Bedingniß, daß die zum Kreuterischen Guth gehörige grosse Scheuren-ihm Hrn. Syndiko Jäger in so lang, als sein Presteneckischer Pacht noch währen wird, gegen jährliche zehen Gulden Zinnß im Bestand und Genuß überlassen werden solle. Würde es sich aber mittler Zeit begeben, daß gnädige Herrschaft über diese Scheuren aus vorkommenden Ursachen anderwärtig disponiren müßte, ist dieselbe erböthig, auf erfordern anderwärts so viel Plaz zu Heu und Stroh einzuraumen, als demselben solchergestalten benommen worden ist. Auch muß

3) mehrgenannter Hr. Syndikus Jäger, die auf dem Kreuterischen Guth annoch haftende Jahrzihler alljährlich vollends abtragen, worgegen dessen sämtliche Haab und Güther, insonderheit aber das auf dem presteneckischen Pachtguth zu Bürg habende Vieh, Schiff und Geschirr, zum Unterpfand verhaftet bleiben solle; ausser diesem hat

4) mehrermelter Hr. Syndikus Jäger an des Herrn von Gemmingen Hochfreiherrl. Gnaden annoch eine Geldzulage von Sechzehen hundert Gulden, und zwar: Ein tausend Gulden baar, in Zeit 4 Wochen, die übrige Sechshundert Gulden aber in einer Jahrsfrist zu bezahlen, nicht weniger

5) die Presteneckische Jagd und dritthalb Morgen Weinberg zu Bürg, so lang als die Presteneckische Pachtzeit zu Bürg noch währen wird, unentgeltlich zu überlassen. Auch muß

6) Herr Syndikus Jäger die der gnädigen Frau von Gemmingen zugehörige bei denen beiden Falkensteiner Unterthanen, Westüner und Vogt stehen habende verzinnßliche Capitalien, so ferne selbige liquid und die Schuldner davor angesessen sind, über sich nehmen, und solle

7) Ueber diesen resp. Tausch und Kauf hiernächst der förmliche Kauf- und Tauschbrief mit allen darzu gehörigen Clausuln ausgefertiget werden, bis dahin dann

8) die

Digitized by Google

8) die gegenwärtige Punctation eben die Verbindlichkeit haben solle, als wann der förmliche Kauf- und Tauschbrief gefertiget wäre, wie dann auch

9) zu solchem Ende, bei Auswechslung der Punktation die Summe von Ein hundert und funfzig Gulden als ein Draufgeld, jedoch in Abschlag der tausend Gulden Angab von Hrn. Syndico Jäger baar bezahlt worden seynd, worüber derselbe hierdurch bestens quittirt wird.

10) Soviel die auf dem Kreuterischen Guth haftende Ritterschaftliche Schazungen betrift: So ist beiderseits beliebet worden, daß diejenige, welche annoch vor Pfingsten 1761. verfallen sind, Hr. Syndikus Jäger, diejenige aber, welche erst nach Pfingsten verfallen, gnädige Herrschaft zu Bürg auf sich leiden sollen. Womit dann auch dieser Kauf zu seiner Richtigkeit gediehen ist, Geschehen Bürg den 25. Martii 1761.

L.S. Casimir v. Gemmingen. L.S. Georg David Jäger, Reichsritterschaftl. Ottenwaldisch. Orts Syndikus.

Fideliter decopirt Bürg den 28ten Nov. 1778.

T. Freiherrl. von Gemmingischer Amtsvogt,
J. A. Böhm.

Ad Num. 2.

Extract Bürg. Kaufbuchs.

Bürg den 28ten November 1778.

Der geweste Reichsritterschaftliche Canton Ottenwaldische Syndikus Jäger von Kochendorf hat Anno 1757 das sogenannte Kreuterische Guth dahier in Bürg, vermög bei hiesigem Amt vorliegenden Original Kaufbrief d. d. 2. Decembr. d. a. 1757. von denen Kreuterischen Erben erkauft, vor und um 3200 fl. Rheinl.

Nebst einer Ducat Schlüsselgeld, und zwar folgender Gestalt zu bezahlen, nemlich:

Auf Lichtmeß 1758. da das Guth übergeben worden, baar . . . 1800 fl.

Sodann auf Jahrzihler, jeden Jahrs à 100 fl. womit auf Martini 1758 der Anfang zu machen, und damit solchergestalt zu continuiren . . . . 1400 fl.

3200 fl.

Von diesem Guth aber hat Synd. Jäger, so lang er es besessen, wiederum folgende Stück verkauft:

1/4 Weinberg den 27. Nov. 1758. an Gottlieb Graf dahier, pro . . 25 fl.

Zwei Theil an 1 1/2 Vrtl. Weinberg den 27. Nov. 1758 an Christoph Friedr. Pfahl dahier, gegen 1/6 an einer Scheuer vertauscht, wo bei jenes taxirt worden, vor 30 fl.

1/4 dito eodem an ebengedachten Christoph Friedr. Pfahl verkauft, pro . 24 fl.

1/4 dito eod. an Christoph Vogt, pro . . . . . 26 fl.

1 1/2 Vrtl. dito eod. an Gottlieb Eberlen, pro . . . . 49 fl.

Ein halb Vrtl. von 2 1/2 Vrtl. dito eod. an Ludwig Bauren, um . . 14 fl.

1/4 von 2 1/2 Vrtl. dito eod. an Joachim Bauren, gegen 1/4 Scheuren vertauscht, wobei jenes angeschlagen vor . . . . . 28 fl.

Digitized by Google

Transport 196 fl.

1/4 von 2 1/2 Vrtl. dito eod. an Benedict Bauer, pro . . . . 28 fl.

Summa 224 fl.

Nach Abzug vorstehender 224 fl. bleiben andem Kaufpretio des Guths noch übrig 2976 fl. worzu Syndikus Jäger wieder angeschaft:

1/6 an einer Scheuer von Christoph Friedr. Pfahlen, gegen ein Stück Weinberg eingetauscht, so gerichtlich aestimirt pro . . . . . 20 fl.

1/4 an einer Scheuer, gegen ein Stück Weinberg von Joachim Bauren ertauscht, so gerichtlich taxirt auf . . . . . 20 fl.

Wäre also das eigentliche Pretium des Kreuterischen Guths, bei dessen Vertausch gegen dem Neuhof, annoch gewesen 3016 fl.

So, daß mit Einrechnung der auf den Neuhof nachbezahlten 1600 fl. der Werth dieses leztern ungefähr geachtet worden wäre, auf 4616 fl.

Von der an hiesig gnädige Herrschaft mit überlassenen Prestenckischer Jagd und Weinbergen, so lang der Jägerische Pacht dieser Güther annoch gedauert, nemlich bis auf Anno 1774. weiß man hier keinen Anschlag zu machen; wie überhaupt von einigem Anschlag der gegen einander vertauschten Güther, hier nichts zu finden.

Aus hiesigem Kaufbuch fideliter extrahirt, Bürg ut supra.

T. Amtsvogt J. A. Böhm.

Nro. 3.

Prod. coram Subdeleg. Cæs. den 14. Novembr. 1778.

Copia, Jägerischer Schuld-Verschreibung an Herrn Landhauptmann Rittmann zu Schwäbisch Hall, d. d. 7. May 1764.

Ich Georg David Jäger, Reichs-Ritterschaftl. Ottenwaldischer Orts Syndikus, und Ich Maria Jakobina, eine gebohrne Rittmännin, als dessen Ehe-Consortin, bekenne mittelst dieser Schuldverschreibung, daß unser freundlich geliebter Herr Schwager und Bruder, der Wohlgebohrne Herr, Herr Georg Lorenz Rittmann, Landhauptmann bei des h. R. R. Stadt Schw. Hall, uns zu Beförderung unsers wahren Nuzens, sonderheitlich zu Bezahlung verschiedener erkauften nambaften Güterstücke, wie auch zu Fortsezung unsers in Kochendorf angefangenen beträchtlichen Bauwesens, auf unser beschehenes Ersuchen, die Summ von Zehen Tausend Gulden rheinisch, verzinnßlicher Lehenschaft, baar vorgeschossen habe. Gleichwie nun dieses Capital in Reichsgültigen Sorten richtig zu unsern Handen geliefert, auch zu unserm wahren Besten wirklich verwendet worden ist; Also verzeihen und begeben wir uns hiermit der rechtlichen Ausflucht nicht gezahlt- noch in unsern Nuzen verwendeten Gelds, hiermit auf das Rechtsbeständigste, machen uns auch darneben verbindlich, die ersagte Capitals-Summ der Zehen Tausend Gulden, nach vorhergehender halbjährigen Aufkündigung; in guten Reichsgültigen Münz-Sorten wieder abzutragen, indessen aber selbige alljährlich auf den 7. May, und zwar Anno 1765. erstmals mit 5. p. Cent zu verzinnßen. Damit aber der Herr Glaubiger dieses vorgeschossenen Capitals halber gesichert seyn möge; So verschreiben wir demselben zu einem wahren und sichern Unterpfand, all unser besizendes-liegend- und fahrendes Vermögen, so viel hierzu von nöthen, nichts davon ausgenommen, insonderheit aber die mit diesem Geld erkaufte liegende Güter, auch hergestellte

gestellte Gebäude zu Kochendorf, nicht weniger unser besitzendes freies Rittergut auf der Falkensteiner Gemarkung, der Neuhof genannt, mit allen demselben anklebenden Rechten und Gerechtigkeiten, und geben dem Herrn Glaubiger hierbei freie Macht und Gewalt, auf den Fall, daß Wir entweder in Bezahlung der Zinnsen, oder in Wiederabtragung des Capitals, uns säumig erweisen solten, die demselben verschriebene Güter und Gebäude, insonderheit aber unser samtliches Vermögen, nach Unterpfandsrecht und Gewohnheit, anzugreifen. und sich daraus um Capital, verfallene Zinnsen, auch gehabte Kosten und Schaden bezahlt zu machen. Zu solchem Ende verzeihen und begeben wir uns hiermit aller und jeder Ausflüchte und Einwendungen, wie die immer Namen haben oder erdacht werden möchten. Ich die Ehe Consortin aber verzeihe und begebe mich aller meiner weiblichen Rechtswohlthaten und Freiheiten, sonderlich des Senatus Consulti Vellejani und der authenticæ, si qua mulier &c. deren ich von meinem Ehemann allenthalben ausführlich belehrt worden bin.

Zu dessen allen Urkund haben wir die gegenwärtige Schuldverschreibung wissentlich und wohlbedächtlich von uns gestellt, selbige auch eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Pettschaft bekräftiget. So geschehen Kochendorf den 7ten May 1764.

L.S. Georg David Jäger.

L.S. Maria Jakobina Jägerin.

Fidem Copiæ testatur, Heilbronn den 21ten November 1778.

Kaiserl. Commissions Subdelegation.

Nro. 4.

Copia Jägerischer Schuldverschreibung an den Freiherrn von Fries.

Ich Georg David Jäger, Herzoglich Zweibrückischer Hofrath und Reichsritterschaftlich Ottenwaldischer erster Syndikus, urkunde und bekenne mittelst der gegenwärtigen öffentlichen Schuldverschreibung: was gestalten der Reichs Frei Hochwohlgeborne Herr Herr Johannes Freiherr von Fries, Kaiserl. Kön. würklicher Hofrath und Direktor von den Kaiserl. Kön. Bergwercks-Produkten-Verschließ, mir auf mein beschehenes Ersuchen, zu Bezahlung des von dem Herrn Obristen von Raßler erkauften und dem Canton Ottenwald inkorporirten Ritterguts Lobenbach, die Summe von Fünf und Zwanzig Tausend Gulden Capital, Wiener Valor, baar vorgeschossen habe. Gleichwie mir nun die ermeldte Capitals Summe der Fünf und zwanzig tausend Gulden Wiener current albereits richtig ausbezahlet worden, und ich deswegen den Herrn Glaubiger dieser geschehenen Zahlung halber in bester Form Rechtens hierdurch quittire, auch der rechtlichen Ausflucht nicht gezahlten

zahlten noch in meinen Nuzen verwendeten Gelds mich ausdrücklich und wohlbedächtlich begebe; Also mache ich mich auch hierdurch verbindlich, die Hauptsumme nicht nur alljährlich auf das Datum dieser Schuldverschreibung mit 5 pr. Cent richtig zu verzinnsen und diese Zinnse in der Verfallzeit franko nacher Wien zu liefern, sondern auch das Capital selbsten nach verflossenen Vier Jahren, inner welcher dasselbe unaufgekündet stehen bleiben solle, durch vierjährige partikular Zahlungen, und zwar jährlich mit 6250 fl. in gleichmäßig Wiener current ohne des Herrn Glaubigers mindeste Kosten baar und richtig heimzuzahlen.

Damit aber der Herr Glaubiger sowohl wegen des vorgeschossenen Capitals, als auch wegen der verfallenden Zinnsen und etwa gegen Verhoffen verursachenden Kosten und Schäden auf alle Fälle genugsame Sicherheit haben möge: So verschreibe ich demselben hiemit zu einem Generalunterpfand all mein besizendes liegend und fahrendes gegenwärtiges und künftiges Vermögen, nichts davon ausgenommen; zu einem Specialunterpfand aber verschreibe ich demselben hiermit

1) Meine zu Rochendorf besizende und um 70000 fl. Kosten ganz neu erbaute Burg, an Haupt und Flügelgebäuden, Scheuren, Stallungen und aller Zugehörd, nebst den hiezu erkauften beträchtlichen Feldgütern, an Gras, Baum, Kuchen und Hopfengärten, Wiesen und Aeckern, ingleichem einer Mahl- Oehl- und Sägmühlen, welche samtlich sich jährlichen höher als auf 3000 fl. rentiren.

2) Mein besizendes dem Löbl. Canton Ottenwald inkorporirtes Rittergut, Neuhofen genannt, samt der ganz neu hinzugebauten Bierbrauerei und Brandenweinbrennerei nebst den dazu gehörigen Gütern, an Gärten, Wiesen und Aeckern, mit aller hohen und niedern Jurisdiction, auch hohen und niedern Jagd, dessen jährlicher Ertrag die Summe von Zwei tausend Gulden allemahl übersteiget, und dann

3) Das mit dem gegenwärtigen Anlehn neu erkaufte Rittergut Lobenbach, mit allen seinen Rechten und Gerechtigkeiten. Welche sämtliche Unterpfänder dato noch mit keinen Lehenschaften beschwehret sind, so, daß der Herr Glaubiger als erster gerichtlicher Unterpfandsglaubiger anzusehen und zu halten ist. In alle vorstehende Unterpfandsstücke wird demnach der Herr Glaubiger, sub clausula constituti possessorii hiermit dergestalten eingesezt, daß er sich auf den Fall da ich mich entweder in Bezahlung der Zinnsen, oder in der stipulirten Wiedererstattung der Hauptsumme säumig erweisen sollte, mit oder ohne Recht daran zu halten, und damit nach Unterpfandsrecht und Gewohnheit zu verfahren befugt seyn solle. Zu welchem Ende ich dann auch den Hochlöbl. Canton Ottenwald, unter dessen Bezirk alle vorbemeldte Hypothekstücke begriffen sind, unterthänig ersucht habe, daß derselbe über die Wahrheit und Existens nicht nur meiner obbemeldten Besizungen, sondern auch des obenangezeigten Ertrags derselben ein offentliches Zeugniß ertheilen nicht weniger die gegenwärtige Schuldverschreibung, samt der Unterpfandsbestellung all ihres Innhalts bestättigen und hierdurch derselben die Kraft und Würkung eines ersten gerichtlichen Unterpfands und eines mit allen Clausulis executivis versehenen Instrumenti guarentigiati beilegen, zugleich aber auch die Versicherung ertheilen möge, auf den Fall, daß ich denen in der Schuldverschreibung enthaltenen Bedingnissen nicht geziemend nachkommen würde, den Herrn Glaubiger auf dessen bloses Anrufen die promteste Justiz, mittelst Einsezung in die verschriebene Unterpfänder und deren Verkaufung, in so lang und viel administriren wolle, biß derselbe um die Hauptsumme, verfallene Zinnse, auch verursachte Kosten und Schäden gänzlich befridiget seyn wird.

Wie ich mich dann zu solchem Ende aller und jeder Exceptionen in genere & specie, wie selbige erdacht werden mögen, hiemit wissentlich und wohlbedächtlich begebe, auch die ge-

gen-

Digitized by Google

genwärtige Schuldverschreibung mit meiner eigenhändigen Unterschrift und gewöhnlichen Pettschaft versehen habe. So geschehen Kochendorf den 1ten Sept. 1772.

L.S.

Georg David Jäger,
Herzogl. Zweibrückischer Hofrath, und Reichsritterschaftlicher erster Syndikus.

Wir der Röm. Kaiserl. Majestät respective würkliche Räthe, auch einer ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft in Franken Orts Ottenwald, Hauptmann, Räthe und Ausschuß beurkunden hiermit: Demnach dieses Ritterorts erster Syndikus, Herr Georg David Jäger, Uns zu erkennen gegeben hat, daß derselbe zu Bezahlung des von dem Herrn Obrist von Raßler erkauften Ritterguts Lobenbach ein verzinnßliches Capital von Fünf und Zwanzig Tausend Gulden Wiener Währung, von dem Reichsritterschaftlichen Mitglied Herrn Baron von Fries zu Wien aufzunehmen und darüber die hievorstehende Schuldverschreibung und Unterpfandsbestellung von sich zugeben vermüsiget seye, mit dem unterthänigen Ersuchen, daß Wir demselben nicht nur über den würklichen Besiz und Ertrag derin der Obligation verschriebenen Unterpfänder ein offentliches Zeugniß mittheilen, sondern auch den übrigen Innhalt der Obligation mit allen seinen Clausuln confirmiren möchten; daß Wir in Gefolg dieses Ansuchens nicht ermangelt haben, den Ertrag der beiden Hypothekstücke sowohl zu Kochendorf als Neuhofen in Untersuchung zu nehmen; Worauf Wir nunmehro zur Steuer der Wahrheit das Zeugniß ertheilen können, daß des Herrn Debitoris Besizungen in Kochendorf sich alljährlich über 3000 fl. und das Rittergut Neuhofen sich über 2000 fl. würklich rentiren, folglich diese beide Hypothekstücke zur Sicherheit des Herrn Glaubigers auf alle begebende Fälle überflüsig hinreichend seyen, auch derselbe, als der erste Pfandsglaubiger anzusehen seye und vor ihm niemanden einige Verpfändung darauf zustehe. Und da Wir zugleich kein Bedenken finden, den Innhalt der Schuldverschreibung von Ritterortswegen wie hiermit geschiehet zu confirmiren, somit derselben die Kraft und Würkung einer cum Clausula constituti Possessorii versehenen gerichtlichen Unterpfandsbestellung und eines mit allen Clausulis executivis ausgefertigten Instrumenti publici & guarentigiati beizulegen: Also machen Wir Uns auch zugleich verbindlich, auf den unverhoften Fall, daß der Herr Schuldner mit Bezahlung entweder der Zinnsen oder der Hauptsumme sich säumig erweisen sollte dem Herrn Glaubiger auf dessen bloses Anruffen die prompteste Rechtshülfe sowohl mit würklicher Einweisung in die Hypothekstücke, als auch mit deren Verkaufung in so lang und viel zu leisten, bis derselbe um Hauptsumm, Interessen, Kosten und Schäden gänzlich bezahlt seyn wird.

Zu dessen Urkund und Vesthaltung haben Wir den gegenwärtigen Aufsaz verfertigen lassen und selbigen gewöhnlichermassen mit dieses Ritterorts grösserem Innsiegel bestättigt. So geschehen, Kochendorf den 2ten Sept. 1772.

L.S.

Vorstehender Schuldverschreibung ist hier noch anzuhängen vor nöthig erachtet worden, daß deren Innhalt und Verbindlichkeiten nicht blos auf die Persen des Herrn Glaubigers, sondern auch auf Dero Erben und Erbnehmen, oder auch auf jeden andern rechtmäsigen

mäßigen Innhaber dieser Obligation zu verstehen seye und daß Herr Glaubiger befugtes Recht haben solle, selbige nach Wohlgefallen einem dritten zu übergeben und abzutretten. Zu welchem Ende ich der Schuldner das gegenwärtige Urkund eigenhändig unterschrieben und besiegelt habe. Datum Wien den 21ten Sept. 1772.

L.S. Georg David Jäger.

Quittung

über

Fünf nnd Zwanzig Tausend Gulden Wiener Valor,

welche von dem Kaiserl. Kön. würklichen Herrn Hofrath und Bergwerks-Produkten-Verschließ Direktore Freiherrn von Fries, Unterzogenem als ein vorgeschossenes Anlehen in Gemäßheit der darüber ausgestellten Schuldverschreibung d. d. 1. Sept. dato folgendergestalt ausbezahlt worden sind, und zwar Zehen Tausend Gulden mittelst einer Anweisung auf den Herrn Banquier David von Scheidlin in Nürnberg, und Fünfzehen Tausend Gulden baaren Geldern dahier in Wien. Alles in Krafft meiner hienach gesezten Unterschrift und Sieglung. Wien den 24ten Sept. 1772.

L.S. Georg David Jäger,
Herzoglich Zweibrückischer Hofrath, und Reichsritterschaftlicher Ottenwaldischer erster Syndikus.

Vorstehende vier Abschriften seynd nach denen mir vorgezeigten wahren Originalien collationirt und von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden, Urkundlich dieser Fertigung. Wien den 29ten August 1777.

L.S. M. J. Molitor *Mppria.*
Kaiserlicher Geheime Reichs-Hof-Canzlei Registrator.

Daß gegenwärtige Abschrift mit der mir vorgelegten zu Wien vidimirten authentischen Copie durchgängig gleichlautend seye, wird nach vorgängiger genauen Collationirung hiemit tub fide notariali bezeugt. Heilbronn den 14ten Octobr. 1777.

L. S. Notar.

L.S. Georg Wilhelm Müller
Not. Cæs. publ. jur.

Nro. 5.

Digitized by Google

Nro. 5.

Copia Obligationis von Herrn Mainhard Friedrich Franz Freiherrn Rüdt von Collenberg

gegen

Löbl. Wittwen und Waisenkassa in der Reichsstadt Memmingen,

d. d. 24ten Februar 1767.

Ich Mainhard Friedrich Franz, Freiherr Rüdt von Collenberg, Herr auf Bödigheim Eibigheim, Hausen, Sennfeld, Herr der untern Burg zu Königheim und zugehöriger Güter, Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät würklicher Kämmerer und Einer Löbl. fränkischen Reichsritterschaft Orts am Ottenwald erbettener Ritterhauptmann, urkunde und bekenne mittelst der gegenwärtigen öffentlichen Schuldverschreibung, vor mich, meine Erben und Erbnehmen: Was gestalten Eine Wohllöbl. Wittwen- und Waisenkassa in der heil. Röm. Reichs Stadt Memmingen auf mein beschehenes Ersuchen und zu Beförderung meines besten Nutzens die Summ von Zwanzig Tausend Gulden verzinnßlichen Capitals rheinischer Währung, in guten gangbaren Reichs- und Kreißschlußmäßigen Geldsorten mir dato baar vorgeliehen habe. Gleichwie ich nun die creditirende Kassa über den richtigen und baaren Empfang des ermeldten Capitals, so mir dato in einer unzertrennten Summ vorgeschossen worden, in bester Form Rechtens quittire, und der Ausflucht nicht gezahlten noch in meinen Nutzen verwendeten Gelds hierdurch wissentlich und wohlbedächtlich entsage; also verspreche ich auch hiermit bei meinen Worten, adelichen Ehren, Treu und guten Glauben das vorbemeldte Capital der Zwanzig Tausend Gulden rheinisch nicht nur alljährlich auf das Datum der gegenwärtigen Schuldverschreibung mit Fünf Gulden vom Hundert richtig zu verzinnsen und diese Zinnsen jedesmahlen franko nacher Memmingen in gleichmäßigem Reichs- und Kreisschlußmäßigen Valor abzutragen, sondern auch das Capital selbsten, nach der mit der creditirenden Kassa abgeschlossenen mutuellen Bedingniß Sechs Jahr lang unabgelößt in Verzinnsung zu behalten, nach verflossenen Sechs Jahren aber mit partikular Zahlungen den Anfang zu machen und jeden Jahrs neben dem verfallenden Zinnß Zwey Tausend Gulden an der Hauptsumm abzutragen, und damit von Jahr zu Jahr zu continuiren, biß die creditirende Wittwen- und Waisenkassa um das vorgeschossene ganze Capital samt verfallenen Zinnsen gänzlich und gar bezahlt seyn wird.

Damit aber die creditirende Kassa sowohl wegen ihres hergeschossenen Capitals, als der verfallenden Zinnsen, auch etwa gegen Vermuthen verursachenden Schäden und Kosten genugsam gesichert seyn möge; so verschreibe ich derselben zu einem wahren und sichern Unterpfand überhaupt alle meine besitzende der fränkischen Reichsritterschaft Orts am Ottenwald inkorporirte Güter und Einkünften, mit allen anklebenden Rechten, Gerechtigkeiten und Freiheiten, nichts davon ausgenommen; Insonderheit aber, verschreibe ich derselben zu einem Specialunterpfand: Mein besitzendes frei-eigenthumliches erst vor wenigen Jahren von der Reichsadelichen Familie von Berlichingen erkauftes weder mit einigem Lehens- noch Fideicommiß Nexu, noch auch mit einigem Hypothekrecht nirgends verhaftetes und mit Einschluß der dazu gehörigen schönen Waldungen jährlich auf Drei Tausend Gulden sich rentirendes Rittergut Sennfeld, samt allen dazu gehörigen Rechten, Gerechtigkeiten und Freiheiten, und zwar alles dieses sub Clausula constituti possessorii und in der Maas, daß die creditirende Kassa auf den Fall nicht richtig erfolgender Zinnß- oder Capitalszahlung guten Fug und Macht haben solle, nicht nur wegen der Hauptsumm, sondern auch wegen der Zinnsen auch etwa verursachten Kosten und Schäden, sich entweder an

mein gesamtes Vermögen überhaupt, oder an das vorgenannte Specialunterpfand insonderheit zu halten, damit nach Unterpfands Recht und Gewohnheit zu verfahren und alles dasjenige mit oder ohne Recht damit vorzunehmen, wodurch dieselbe am kürzesten und leichtesten zur Habhaftwerdung ihres vorgeschossenen Capitals, auch bertagter Zinnsen und verursuchter Kosten und Schäden gelangen kan.

Wie ich dann zu solchem Ende allen rechtlichen Ausflüchten und Behelfen in genere & specie wie diese immer erdacht werden können, wissentlich und wohlbedächtlich an leiblichen Eidesstatt entsage, und mich deren hierdurch offentlich begeben haben will. Auf daß aber auch diese Unterpfandsbestellung die Kraft und Wirkung eines offentlichen gerichtlichen Unterpfands- ingleichem die gegenwärtige Schuldverschreibung vim & effectum eines mit allen Clausulis executivis versehenen und paratam Executionem nach sich ziehenden Instrumenti publici & guarentigiati erlangen, nicht weniger die creditirende Kassa im begebenden Nothfall einer kurzen und promten Justizpflege hinlänglich gesichert seyn möge: So habe ich einen Löbl. Ritterort am Ottenwald, unter dessen Inkorporation die samtliche Güter und Renthen gelegen sind, geziemend ersucht, daß derselbe nicht nur ermeldte Unterpfandsbestellung authoritate publica bestättigen und diesem Instrumento Obligationis die gewöhnliche Confirmationsurkunde beisezen, sondern auch die Jurisdiction, welche beide Theile hierdurch auf denselben prorogiren, über sich nehmen und der creditirenden Kassa auf nöthig findendes Anruffen die stracke Justiz obligationsmäsig administriren, auch dieses alles mit dessen grösserem Ortsinsiegel bekräftigen möge. Ich aber habe die gegenwärtige Obligation eigenhändig unterschrieben und selbiger mein angebohrnes Adeliches Innsiegel vorgedruckt. So geschehen, Kochendorf den 24ten Februar 1767.

L.S.

Mainhard Friedrich Franz,
Freiherr Rüdt von Collenberg.
Ritterhauptmann.

Wir der Römisch Kaiserl. Majestät resp. würkliche Räthe, auch ohnmittelbarer freien Reichsritterschaft in Franken Orts Ottenwald, Hauptmannschaftsverweser, Räthe und Ausschuß, beurkunden mittelst dieser offentlichen Fertigung, das Wir auf beschehenes Ersuchen, des in vorstehender Schuldverschreibung benannten Herrn Debitoris, den Innhalt ermelter Schuldverschreibung allenthalben reiflich erwogen und nach genommener Berathung, keinen Anstand genommen haben, zu dem in der Obligation ausgedruckten Ziehl und Ende Unsere erbettene Ritterorts-Bestätigung hier anzuhängen, auch die zum Besten der creditirenden Wittwen- und Waisenkasse auf diesen Ritterort prorogirte Jurisdiction zu übernehmen und derselben auf nöthig findendes Anrufen die promteste Justizpflege obligationsmäsig zu administriren: Immassen Wir dann ermelte Schuldverschreibung nach allem ihrem Innhalt und Clausuln hierdurch von Ritterortswegen confirmiren, auch die prorogirte Jurisdiction über Uns nehmen und zur Beglaubigung alles dessen dieses Ritterorts grösseres Innsiegel hier beigedruckt haben. Datum Kochendorf den 25. Febr. 1767.

L.S.

Daß

Daß vorstehende Copia resp. Obligation und Bestätigungsurkunde mit dem wahren ächten Original collationando gänzlich gleichlautend befunden worden, wird anmit sub fide publica beurkundet. Memmingen den 23ten December 1777.

L.S. Canzlei allda.

Nro. 6.

Prod. coram Com. Cæs. den 22. Octobr. 1778.

Nro. 1. Copia von Rüdtische Schuldverschreibung gegen den Freiherrn von Hutten.

Von meinem Herrn Schwager des Herrn Geheimen Raths und Ritterhauptmann Freiherrn von Hutten Hochwohlgeborn sind mir baar vorgeliehen worden:

5000 fl. Rheinl. an Capital, vermög ausgestellter Obligation vom 15 Sept. 1772 und
18000 fl. Rheinl. weiters Capital, laut ausgestellter Obligation vom 16 Sept. 1773.
— 23000 Gulden.

An diesen beeden Capitalien sind vom 25 Sept. 1776. bis den 20 März 1777. durch meinen gewesenen Mandatarium, den abgekommenen Ottenwaldischen Hrn. Ortssyndikus Jäger sen. abgetragen und bezahlt worden:

8000 fl. Rheinisch, und zwar
5000 fl. Rheinl. vor das erste obige Capital, dann
3000 fl. Rheinl. auf Abschlag des 2ten Capitals derer 18000 fl. nebst dem hat er Hr Jäger auch die Abzinnse von beeden Capitalen abgetragen, bis den 15ten und 16ten Sept. 1776.

Daß ich also auf die 2te Obligation de dato 16ten Sept. 1773. meinem Eingangs bemelten Herrn Schwager noch schuldig bin » und zu bezahlen habe » 15000 fl. rheinisch » nebst dem restirenden Zinnß davon vom 16ten Sept. 1776.

Ein welches unter meiner Handunterschrift und Sieglung hiemit attestire. Sennfeldt, den 16ten Sept. 1777.

L.S. Mainhard Friedrich Franz,
Freiherr Rüdt von Collenberg,
Ritterhauptmann.

Producirt und retradirt coram Com. Cæs. den 22. Oct. 1778.

Nro. 2. Copia.

Ich Mainhard Friedrich Franz, Freiherr Rüdt von Collenberg, Herr zu Bödigheim, Sennfeld, Haussen, Eybigheim, Eberstatt, Sindelsheim, Waldstetten, Heinstatt, Königsheim ꝛc. Kaiserl. Kön. würcklicher Kämmerer, und einer Reichs freien Ritterschaft in Franken, Cantons Ottenwald Ritterhauptmann, bekenne hiermit vor mich, meine

Digitized by Google

Erben und Erbnehmen: Demnach der Reichs Frei- Hochwohlgebohrne Herr, Herr Johann Philipp Friedrich Freiherr von Hutten, Herr zu Frankenberg, Birkenfeld, Ippesheim, Ermershausen, Walchenfeld, Aspach ꝛc. Hochfürstl. Brandenburg Onolzbachischer Geheimder Minister, Kämmerer und Landschafts Präsident und der Reichs freien Ritterschaft in Franken, Cantons an der Baunach, erbettener Ritterrath, mir die Freundschaft- schwägerliche Gefälligkeit erzeiget, und zu Fortsezung meines neu angelegten und an Niemand verpfändeten Eisen Werks in Sennfeld, mithin zu meinem wahren Nuzen und Frommen, die Summe von 5000 fl. rheinisch, sage Fünf Tausend Gulden rheinisch, in guten, gangbaren Gold- und Silbersorten, Anlehnsweise nach dem fränkischen Krais Patentsmäßigen Cours vorgeschossen, auch gegen Aushändigung dieser Schuldverschreibung würklich auszahlen lassen: Also begebe mich nicht nur hierdurch ganz wohlbedächtlich der Ausflucht des nicht baar gezahlt- oder in meinen Nuzen verwendeten Geldes, sondern verspreche auch bei Freiherrlichen wahren Worten und Glauben, das Capital der 5000 fl. rheinl. jährlich mit vier pro Cent richtig zu verzinnsen.

Damit aber der Herr Darleiher solchen Capitals und Zinnsen halber genugsam gesichert seyn möge, so seze zu einem Specialunterpfand cum Clausula constituti possessorii, mein neu errichtetes und mit keiner Schuld behangenes Eisenwerk, und verbinde mich zugleich von diesem Capital jährlich 1000 fl. rheinl. samt verfallenen Interessen in guten Gold- und Silbersorten, nach dem fränkischen Krais Patentmäßigen Fuß zu entrichten, bis dahin von der Ergiebniß des Eisenwerks nicht das mindeste ehender erheben noch weniger zu meinem Gebrauch, noch unter einem andern zu erdenkenden Vorwand verkaufen, und das erlösende Geld verwenden zu lassen, sondern dem Herrn Darleiher in solange an- und einzuweisen, bis Hochderselbe wegen jährlicher Bezahlung der 1000 fl. und Zinnsen vollständig befriediget seyn wird, nicht minder seze zu einer fernern Hypothek mein auf dem Glashof befindliches und an Niemand verpfändetes Allodialvermögen, an Früchten, Viehe, Schiff und Geschirr, und wie es Namen haben mag, samt den Meliorationen, so alles unverpfändet und darauf Niemand einen Anspruch hat, cum jure optionis des Herrn Darleihers und verzeihe mich übrigens wohlbedächtlich auf alle und jede Rechtsbehülfe, sowohl überhaupt, als ins besondere der Exceptioni doli mali, rei non sic sed aliter gestæ & quibuscunque aliis exceptionibus. sie haben Namen wie sie wollen, darneben dem Herrn Darleiher volle Macht und Gewalt gegeben, sich proprio jure in den Genuß meines Eisenwerks zu sezen, den Vorrath an Eisen zu verkaufen, und das ganze Werk ohne Einrede nach eigenem Gefallen zu usufruiren, oder nach der gegebenen Election mein auf dem Glashof befindliches oberwehntes Mobiliarvermögen anzugreifen, und sich daran zu halten, bis er wegen Capital und Zinnsen auch allen Kösten und Schäden vollkommen befriediget, zu welchem Ende ich meinen dermaligen den Glashof in Administration habenden, und Pachtern zu Sennfeldt David Muselmann angewiesen, sich schriftlich an Eidesstatt zu verbinden, daß er aus dem Erlöß des Eisenwerks, des Glashofs Ertrags oder dem zu zahlenden Pachtgeld die Interesse und jährliche Abschlagszahlung der 1000 fl. rheinl. an Capital richtig abführen, und zu des Herrn Creditoris Handen liefern, und wo damit nicht eingehalten, er nach des Herrn Creditoris Befehl mit Verkaufung der Früchten, Viehes und allen andern Verfahren das Geld einhändigen und selbst davor stehen wolle und solle.

Zu wessen allen Bestärkung ich den Innhalt dieser Obligation unter Freiherrl. Worten nochmalen gelobe und verspreche, sofort solche Obligation wohlwissentlich von mir gestellt, unterschrieben und mit meinem angebohrnen Freiherrl. Pettschaft besiegelt habe.

So geschehen Sennfeldt den 15ten Sept. 1772.

L.S.

Mainhard Friedrich Franz,
Freiherr Rüdt von Collenberg.
Ritterhauptmann.

Pro-

Producirt coram Commiſs. Cæs. den 22ten Octobr. 1778.

Nro. 3. Copia.

Ich Mainhard Friedrich Franz, Freiherr Rüdt von Collenberg, urkunde und bekenne mittelſt der gegenwärtigen Schuldverſchreibung für mich, meine Erben und Erbnehmen: Was geſtalten mein herzlich geliebteſter Herr Schwager, der Reichs Frei Hochwohlgebohrne Herr, Herr Johann Friedrich Freiherr von Hutten, Herr auf Frankenberg, Birkenfeld und verſchiedener anderer unmittelbarer Herrſchaften, Hochfürſtl. Anſpachiſcher wirklicher Geheimderrath und der freien Reichsritterſchaft in Franken, Orts an der Baunach, erbettener Ritterrath, mir, auf mein beſchehenes Erſuchen, zu Beförderung meines wahren und beträchtlichen Nutzens, ſonderheitlich aber zu Fortführung und Betreibung derer auf meinem Rittergut Sennfeldt neu errichteten Eiſen-Schmelz- und Hammerwerker, mir die Summ von Achtzehen Tauſend Gulden Rheiniſcher Währung, in guten gangbaren Reichs Conventionsmäſigen harten Silberſorten, den Thaler zu zwei Gulden vier und zwanzig Kreuzer gerechnet, Lehensweiß baar vorgeſchoſſen habe. Gleichwie ich nun den Herrn Glaubiger vor den baaren Empfang der vorbemelten Achtzehen Tauſend Gulden Hauptſumm hierdurch in beſter Rechsform quittire, und mich der rechtlichen Ausflucht nicht bezahlten- oder in meinen Nuzen verwandten Geldes, ausdrücklich und wohlbedächtlich begebe; alſo gelobe und verſpreche ich hierdurch bei Adelichen Ehren, Treu und guten Glauben, daß ich die mir vorgeſchoſſene Hauptſumm in gleichmäſigen guten Geldſorten, als ich das Anlehen empfangen habe, nicht nur alljährlich auf das Datum dieſer Schuldverſchreibung mit vier Gulden vom Hundert, richtig verzinnſen- und dieſe Zinnſen dem Herrn Glaubiger, ohne deſſen Koſten, zu Handen liefern- auch das Capital ſelbſten in dreien Terminen, jeden zu Sechs Tauſend Gulden, dankbarlich wieder abtragen, und damit in Anno 1776. den Anfang machen, Ao. 1777. continuiren, den Reſt aber Ao. 1778. vollends beſchlieſen und mit dieſer Abzahlung, ohne allen Mangel und Ausflucht richtig und ohnfehlbar einhalten werde. Immaſſen ich dann auch zu allem Ueberfluß und mehrerer Sicherheit dem Herrn Glaubiger und allen deſſen Erben und Erbnehmen, oder einem jeden rechtmäſigen Innhaber dieſer Schuldverſchreibung, die beſondere Expromiſſion des zu Adminiſtrirung meiner Güter und Einkünften von mir eigends conſtituirten Ottenwaldiſchen ältern Ortsſyndikus Herrn Hofrath Jäger zur Hand geſchaft und ſomit über die Veſthaltung jener Zahlungsverſprechungen hinlängliche Gewährſchaft geleiſtet habe. Damit aber dannoch der Herr Glaubiger, deſſen Erben, oder ein jeder rechtmäſiger Innhaber dieſer Obligation, noch neben dieſem eine genugſame unterpfändliche Sicherheit auf meinem Vermögen erlangen und haben möge, ſo verpfände ich vor die obgenannte Capitalsſumm der Achtzehn Tauſend Gulden, und davon verfallende Zinnſen, auch etwa gegen Verhoffen verurſachende Koſten und Schäden, all mein gegenwärtiges und zukünftiges liegend und fahrendes Vermögen, inſonderheit alle meine Allodialien, ſamt denen auf meinem beſizenden Rittergut Sennfeld neu aufgerichteten Eiſen- Schmelz und Hammerwerkern, und denen dazu gehörigen Vorräthen und Inventarienſtücken, auch dazu neu aufgerichteten Gebäuden und erkaufften Gütern, wie auch alle auf meinen übrigen Gütern angewandte Melierationes, nebſt denen ſämtlichen Fructibus aus meinen beſizenden Allodial-Lehens und Stammgütern, nichts von allen dieſen ausgenommen, und verſchreibe alle dieſe General- und Specialunterpfänder dem Herrn Glaubiger cum Clauſula conſtituti poſſeſſorii und in der Maas, daß in dem unverhoffenden Nichtzahlungsfall derſelbe Fug und Macht haben ſolle, ſich in die verſchriebene Unterpfänder mit- oder ohne Recht, eigenen Gefallens einzuſezen, dasjenige, was davon alienabel iſt, zu alieniren und ſich davon, ſo weit es zureicht, bezahlt zu machen, das übrige auch nach Unterpfands Recht und Gewohnheit zu beſizen und

zu genieſen, in ſo lang und viel, bis der Herr Glaubiger um die vorgeſchoſſene völlige Hauptſumm der Achtzehn Tauſend Gulden ſamt verfallenen Zinnſen und verurſachten Koſten und Schäden, gänzlich bezahlet und entſchädiget ſeyn werden; Nicht weniger will ich auch ſothane Verpfändung mit allen ihren Clauſulis hiermit auf den zur Expromiſſion aufgeſtellten obgenannten Ortsſyndikum Herrn Hofrath Jäger und alle deſſen Erben und Erbnehmen, hiermit ausdrücklich und wohlbedächtlich erſtrecket haben, damit ſich derſelbe auf den Fall, daß er in Gemäßheit ſeiner ausgeſtellten Expromiſſion, die Zahlung ſtatt meiner ſollte leiſten müſſen, ratione regreſſus, daran zu halten, und in die dem Herrn Glaubiger auf meinem Vermögen conſtituirte Jura pleno jure einzutretten und ſich derſelben zu bedienen Fug und Macht haben ſolle.

Zu Urkund und Veſthaltung alles deſſen, habe ich die gegenwärtige Schuldverſchreibung von mir geſtellet, ſelbige eigenhändig unterſchrieben nud beſiegelt, nicht weniger damit ſelbige vim & effectum Inſtrumenti publici & guarentigiati erlangen möge, in das bei der Ottenwaldiſchen Ortsregiſtratur vorhandene Obligations- und Unterpfandsbuch eintragen auch über dieſen Aktum die gewöhnliche Canzleiurkunde hier anhängen laſſen.

So geſchehen Kochendorf den 16ten Sept. 1773.

(L.S.)

Mainhard Friedrich Franz,
Freiherr Rüdt von Collenberg,
Ritterhauptmann.

Vorſtehende Schuldverſchreibung iſt dem bei allhieſiger Ortscanzlei verwahrten Unterpfandsbuch auf Verlangen Ihro des Herrn Ritterhauptmanns Freiherrn Rüdt von Collenberg Excellenz in Extenſo einverleibt worden, und hat dardurch die Form, Kraft und Würkung eines offentlichen Inſtruments und einer gerichtlichen Unterpfandsbeſtellung erlangt. Datum Kochendorf den 16ten Sept. 1773.

(L.S.)

Ottenwaldiſche Ritterorts-
Canzlei.

Von Kaiſerlichen Commiſſions-Subdelegations wegen collationirt und mit dem Original gleichlautend befunden zu ſeyn beſcheiniget Heilbronn den 22ten Octobr. 1778.

Ritterſchaftlich Craichgauiſche
Ortscanzlei.

Nro. 7.

Producirt coram Com. Cæs. Ven. den 23 Octobr. 1778.

Nro. 1. Copia von Rüdtiſcher Schuldverſchreibung gegen die Freifrau von Berlichingen.

Ich Endesunterſchriebener erkenne und bekenne hierdurch und Kraft dieſes vor mich, meine Erben und Erbnehmen, daß die Reichs Frei Hochwohlgebohrne Freifrau, Frau Louiſa von Berlichingen, gebohrne von Sternenfelß auf mein bittliches Anſuchen zu meinem

nem Nuzen und Frommen, besonders aber zu Abtilgung eines von meinem Herrn Bruder consentirten Capitals bei Herrn Grafen von Neipperg Excellenz mir an barer und gangbarer Münz wohlerhaltener vorgeschossen und dargeliehen die Summa von 5000 fl. sage Fünf Tausend Gulden rheinisch, und gleichwie ich nun den Empfang in bester Rechtsform bescheine, als verspreche auch in gleicher Maß nicht allein das Capital mit 5 pro Cento jährlich zu verinteressiren, sondern verseze und verpfände dagegen all mein jezo besizendes und noch zu hoffen habendes Vermögen, es mag Namen haben wie es will, extendire auch den von Herrn Grafen von Neippergs Excellenz von meinem Herrn Bruder ertheilten Consens auf dieses Capital, wobei jedem Theil eine Vierteljährige Vorheraufkündigung zur Wiederzahlung an die gn. Frau Darleiherin oder einem getreuen Innhaber dieser Obligation stipulirt wird. Da nun der Empfang in aller Ordnung geschehen als begebe mich auch aller Ausflüchten, solches Geld nicht erhalten zu haben, übervortheilet zu seyn, oder was sonst hier zum Erdacht werden mag, begebe mich aller hierzu dienlichen Rechten und Ausflüchten, sie mögen Namen haben und erdacht werden wie sie wollen. Alles wohlbedächtlich und ohne Gefährde. Der zu mehrer Sicherheit, diese meine Obligation durch mein angebohren Pettschaft corroborire, Geschehen Heilbronn den 22ten August 1754.

L.S.

Mainhard Friedrich Franz,
Freiherr Rüdt von Collenberg,
Ritterhauptmann.

Zu mehrerer Sicherheit kan im nöthigen Fall Hr. Secretaire Jäger attestiren, wohin dieses Geld verwendet worden.

Daß gegenwärtige Abschrift mit dem Originali von Wort zu Wort gleichlautend, wird hierdurch beurkundet. Sulzfeld den 19ten Octobr. 1778.

Reichs Freiherrlich Göler von
Ravenspurgisches Amt allda.
Seippel.

Mit dem Original collationirt.

Kaiserl. Commissions Subdelegation.

Nro. 8.

Producirt coram Com. Cæs. Ven. den 23ten Octobr. 1778.

Nro. 2. Copia von Rüdtischer Schuldverschreibung gegen den Freiherrn von Berlichingen.

Ich Mainhard Friedrich Franz, Freiherr Rüdt von Collenberg, Herr auf Bödigheim, Eibigheim, Hausen und Sennfeld, Ihro Röm. Kaiserl. Majestät würklicher Minister und Kammerherr, eines Löbl. Ritterorts am Ottenwald erbettener Ritterhauptman, urkunde und bekenne, mittelst dieser offentlichen Schuldverschreibung, daß der Reichs Frei Hochwohlgebohrne Herr, Herr Johann Friedrich, Freiherr von Berlichingen, Herr auf Jagsthausen, Möglingen, Baumen Erlenbach, Merchingen und Hüngheim ꝛc. auf mein beschehenes Ersuchen, zu Abstossung eines auf meinem Rittergut Sennfeld gestandenen

verzinnslichen Capitals mir die Summ von Fünfzehen Tausend Gulden rheinischer Währung dato baar vorgeschossen habe. Gleichwie mir nun diese Summe in guten gangbaren Gold- und Silbersorten dato richtig und baar ausbezahlt worden; also quittire ich auch den Herrn Glaubiger vor sothanen Empfang hiermit in bester Form Rechtens, und renunciire zugleich auf die Exceptionem non numeratæ vel non in rem & utilitatem verſæ pecuniæ, mache mich darneben verbindlich, das obgedachte Capital der Fünfzehen Tausend Gulden rheinisch alljährlich auf das Datum dieser Schuldverschreibung mit vier und ein halb pro Cent richtig zu verzinnsen, auch nach vorhergängiger halb jähriger beeden Theilen freistehender Aufkündung dankbarlich wiederum heimzuzahlen. Damit aber der Herr Glaubiger oder dessen Erben, oder jeder anderer getreuer Innhaber dieser Obligation sothanen Capitals und daraus verfallenden Zinnsen, auch gegen Verhoffen verursachender Kosten und Schäden halber hinlänglich gesichert seyn möge: so seze ich demselben vor mich, meine Erben und Erbnehmen, Lehens und Fideicommißfolgern hiermit zu einem wahren und sichern Unterpfand ein, mein besizendes frei eigenthumliches- durch dieses Capital besag der hier beigebogenen cassirten Schuldverschreibung des vorigen Passionerus entledigtes- und nunmehro anderwärts nirgends verpfändet- oder verhaftetes Rittergut Semmfeld mit allen- Zu und Eingehörungen, nicht das Mindeste davon ausgenommen, idque cum Clauſula conſtituti poſſeſſorii & pacto de ingrediendo, und auf den Fall, daß ich oder meine Erben und Nachfolgern an Abtragung der Hauptſumm, Zinnsen Kosten und Schäden säumig seyn würde, sich mit oder ohne Recht daran zu halten, selbiges in Beſiz zu nehmen, und mit allen dazu gehörigen Nuzungen innzuhaben und zu genieſſen, in so lang und viel, bis der Herr Glaubiger sowohl um Hauptsumm und Zinnsen, als auch um Kosten und Schäden gänzlich und gar bezahlt seyn wird. Wie ich dann auch meinen Beamten angewiesen habe und einen jeden künftigen anweisen werde, dem Herrn Glaubiger ſtipulata manu Gelübd zu thun, daß er von den eingehenden sämtlichen Revenuen, sie mögen heisen wie sie wollen, die jährlichen Zinnsen auf den Termin richtig abführen und von selbigen in solang, bis dieser Zinns jedesmal abgetragen seyn wird, anderwärts nicht verwenden lassen wolle. Es hat auch zur Sicherheit alles dessen, mein Herr Bruder mittelst einer von sich gestellten besondern Fertigung nicht nur seinen brüderlichen Consens cum omnibus juris Effectibus in die Aufnahm dieses Capitals und Verpfändung des Ritterguts Semmfeld wissentlich und wohlbedächtlich ertheilet, sondern auch als erbettener Administrator meiner Güter sich verbindlich gemacht, den Beamten zu richtiger Abtragung der verfallenden Zinnsen jederzeit ohnfehlbar anzuhalten. Ingleichem habe ich einen Löbl. Ritterort am Ottenwald, dem das bestellte Unterpfand inkorporirt ist, gezimend ersucht, diese Schuldverschreibung in vim Inſtrumenti publici & guarentigiati zu confirmiren, auch in omnem Eventum die von beiden Theilen auf denselben ausdrücklich prorogirte Jurisdiction also zu übernehmen, daß auf ersteres Anrufen im Unterbleibenden Zahlungsfall dem Herrn Creditori, zu Habhaftwerdung Capitalis, Usurarum & Expenſarum behörig verholfen werden solle, nicht weniger diese Confirmation mit Vordruckung des grössern Ortsinnsiegels zu bestättigen.

Zu dessen allen Vesthaltung habe ich die gegenwärtige Obligation eigenhändig unterschrieben und mit meinem angebohrnen adelichen Pettschaft bekräftiget.

So geschehen Wien den 22ten Julii 1765.

L.S.

Mainhard Friedrich Franz,
Freiherr Rüdt von Collenberg,
Ritterhauptmann.

Wir

Digitized by Google

Wir der Röm. Kaiserl. Majestät respective würkliche Räthe, auch einer ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft in Franken Orts Ottenwald, Hauptmannschaftsverweser, Räthe und Ausschuß bekennen hiermit, daß wir auf beschehenes gezimendes Ansuchen kein Bedenken gefunden haben, die hievorstehende Schuldverschreibung all ihres Innhalts von Ritterortswegen in vim Instrumenti publici & guarentigiati, wie hiermit beschiehet, zu bestättigen und diese Bestättigung mittelst Vordruckung dieses Ritterorts grössern Innsiegels zu corroboriren, auch die auf diesen Ritterort von beeden Theilen dieser Schuldverschreibung wegen prorogirte Jurisdiction zu übernehmen und die Versicherung zu ertheilen, daß wir mit unpartheiischer Justizadministration nöthigenfalls auf vorhergehendes Berufen keinem Theil entstehen werden. So geschehen Kochendorf den 30ten Julii 1765.

L.S.

Das Original von gegenwärtiger getreuer Abschrift habe ich Endesunterzogener Freiherr Carl Ernst Rüdt von Collenberg zu Bödigheim, von dem Freiherrn Johann Friedrich von Berlichingen zu Jagsthausen ꝛc. dato zu meinen sichern Handen verschlossen erhalten nachdem mir das darinn beschriebene Hauptgut von 15000 fl. zur Specialhypothek für die demselben unterm 22ten Julii 1765. zur Ergänzung erstbesagten Aktivcapitals verzinnslich vorgeliehene und bis daher auf meinen jährlichen renovirten Wechsel gestandene, nun aber gegen dessen Zurückgabe, auf mein Gesuch mit einer förmlichen auf eben denselben Tag und Jahr retrodatirten Schuld- und Unterpfandsverschreibung versicherte 5000 fl. eingesetzt worden. Wie ich nun den richtigen Empfang nicht nur der eingelieferten Sennfelder Originalobligation, sondern auch derer von denen damit unterpfändlich versicherten 5000 fl. Capital bis den 22ten nechstverwichenen Monats Julii mit vier und einem halben Gulden vom Hundert verfallenen Interessen für mich, meine Erben und Erbnehmen hiermit quittirend bescheine: also verspreche ich auch in Kraft diß für mich und jedem andern sothanen Originals getreuen Innhaber, solches anderst nicht, als Unterpfands Recht und Gewohnheit ist, zu besitzen, auch daferne es mein Herr Debitor bei künftiger Abzahlung obiger 5000 fl. nöthig hätte, sodann, jedoch meinem daran habenden Recht ohnbeschadet, zum nöthigen Gebrauch gegen Aushändigung dieses Rückscheins zu extradiren, nach abgezahltem Capital und Zinnsen, auch allenfallsigen Schäden und Kösten aber wiederum gänzlich ohne weitere Ansprach heim und zurück zugeben.

Urkundlich unter meiner eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten angebohrnen Pettschaft. Geschehen Bödigheim den 18ten August 1772.

L.S. Carl Freiherr Rüdt von Collenberg.

Copia.

Ich Carl, Freiherr Rüdt von Collenberg, Herr auf Bödigheim, Eibigheim, Haussen, Sennfeld und Zugehörde urkunde und bekenne hiermit: daß mir mein Herr Bruder Mainhard Friedrich Franz, Freiherr Rüdt von Collenberg, Kaiserl. Kön. Minister und

Digitized by Google

Ottenwaldischer Ritterhauptmann, zu erkennen gegeben, was gestalten Er gesonnen seye, bei dem Reichs Frei Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Johann Friedrich von Berlichingen ꝛc. Herrn auf Jagsthausen, Möglingen, Baumen Erlenbach, Merchingen und Hüngheim, ein verzinnsliches Capital von Fünfzehen Tausend Gulden rheinisch gegen Verpfändung seines Antheils an dem Rittergut Sennfeld, aufzunehmen und mich hierzu um Ertheilung meines brüderlichen Consenses ersucht haben wollte, und daß ich auf diese brüderliche Requisition keinen Anstand gefunden habe; sowohl zu Aufnahm vorbemeldten Capitals, als auch zu Constituirung des Unterpfands auf dem Rittergut Sennfeld, meinen brüderlichen Consens wie hiermit beschiehet, wissentlich und wohlbedächtlich zu ertheilen: ertheile auch selbigen hiermit in bester Form Rechtens und mache mich dabei anheischig, daß ich, in solang als die Güter meines Herrn Bruders mir zur Administration anvertrauet sind, den Beamten jederzeit anhalten werde, dem Herrn Glaubiger die alljährlich verfallenden Zinnse auf den Termin richtig einzuliefern, auch in so ferne und solange dieses Capital auf dem dissitigen Antheil des Ritterguts Sennfeld stehet, in Kraft dieses meines brüderlichen Consenses, in omnem Eventum, cum omnibus Juris Effectibus, vor mich, meine Erben, und Nachkommen, rechtlicher Erbfolge nach selbsten davor zu haften, dergestalten, daß auf erfolgenden Fall ich mich der Nuzungen des Guts nicht eher anmassen will bis und dann der Herr Glaubiger um sein Capital vollkommen bezahlt seyn wird.

Zu dessen Vesthaltung habe ich die gegenwärtige offentliche Fertigung unter meiner Unterschrift und Innsiegel von mir gestellt. So geschehen Bödigheim den 20ten Julii 1765.

L.S. Carl Freiherr Rüdt von Collenberg.

Gegenwärtige Abschrift ist mit denen mir producirten 2. Originalpiecen prævia facta collatione de Verbo ad Verbum durchaus conform: welches ich mediante appolito Sigillo Notariali & privato mit meiner eigenhändigen Namensunterschrift beurkunde.

Widdern den 19ten Octobr. 1778.

L. S. Notar.

L.S. Friedrich Carl Hirsch, Kaiserl. geschworner Notarius.

Collationirt mit dem resp. von dem Herrn Carl von Rüdt unterschriebenen Obligation und Original Consens

Kaiserl. Commissions Subdelegation.

Ad Nro. 8.

Producirt coram Com. Czs. Iov. den 23ten Oct. 1778.

Copia.

Demnach der Reichs Frei Hochwohlgeborne Herr Mainhard Friedrich Franz Rüdt von Collenberg und Bödigheim, Herr auf Sennfeld, Eubigheim, Haussen ꝛc. Seiner Kaiserl. Majestät Kämmerer und einer ohnmittelbarn Reichsritterschaft, Orts Ottenwald er-

erbettener Ritterhauptmann, mein herzlich geliebtester Herr Bruder bei mir die Ansuchung gethan, daß, da er zu Beförderung seines Bestens bei der Reichs Frei Hochwohlgebornen Frau Louise von Berlichingen, gebohrnen Freifrau von Sternenfelß ein Capital a Fünf Tausend Gulden rheinisch auf seine besitzende Güter aufzunehmen genöthiget gewesen, ich als nächster Agnat zu sothanen Capital meinen Consens dazu ertheilen möchte. Wie nun hierunter zu willfahren aus brüderlicher Zuneigung keinen Anstand nehme, als habe meinen Consens zu der Gegenverpfändung der meinem Herrn Bruder zugehörigen Güter, Kraft dieses dergestalten ertheilen wollen, daß, wann wider alles Verhoffen mein Herr Bruder ohne Leibes Erben absterben und die verpfändete Güter auf mich als nächsten Agnaten verfällig werden, hingegen aber diese Fünf Tausend Gulden rheinisch noch darauf stehen sollten, ich vor solche Summe haften solle und wolle.

Zu mehrerer Urkund ist dieser Consens von mir eigenhändig unterschrieben, und mit meinem angebohrnen Pettschaft corroborirt worden.

So geschehen Bödigheim den 22ten October 1758.

L.S. Carl Freiherr Rüdt von Collenberg.

Fidem Copiæ testatur, Sulzfeld den 19ten October 1778.

L.S. Reichs Freiherrlich Göler von Ravenspurgisches Amt allda.

Seippel.

Von Subdelegationswegen collationirt.

Kaiserl. Commissions Subdelegation.

Producirt coram Com Cæs. Vener den 23ten October 1778.

Copia.

Ich Endesunterschriebener Mainhard Friedrich Franz Freiherr Rüdt von Collenberg und Bödigheim, Herr auf Sennfeld, Eubigheim, Haussen, und der untern Burg zu Königheim ꝛc. Röm. Kaiserl. auch Kön. Maj. Maj. würklicher Kämmerer und des fränkischen Reichs Rittercantons am Ottenwald Ritterhauptmann, urkunde und bekenne hierdurch und in Kraft dieses, vor mich meine Erben und Nachkommen, daß mir der Reichs Frei Hochwohlgebohrne Herr, Herr Johann Friedrich, Freiherr von Berlichingen, Herr auf Jagsthausen, Merchingen, Hüngheim, Möglingen, Baumen Erlenbach ꝛc. heute dato auf mein Ansuchen zu meiner Nothdurft und Nutzenbeförderung ein Capital von Vier Tausend Gulden rheinischer Währung mit fünf pro Cent jährlich verzinnslich baar und in einer unzertrennten Summ auch Reichsconstitutionsmäßigen Geldsorten vorgeliehen; wie ich dann auch über den richtigen Empfang solchen mir angelehnten Capitals der Vier Tausend Gulden rheinisch hiermit bestens quittire und der Ausflucht des nicht empfangenen Geldes mich wissentlich und wohlbedächtlich begebe, auch mit der jährlichen Zinnszahlung nicht nur richtig einzuhalten verspreche, sondern auch über dieses gelobe und zusage, besagtes Capital innerhalb vier Jahren und zwar jeden Jahrs mit 1000 fl. successive wiederum abzutragen und heimzuzahlen. Damit aber Eingangs wohlgedachter mein Herr Creditor und die Seinen wegen sothanen Capitals und vertagenden Zinnsen genugsam gesichert seyn

möge; so verschreibe ich des Endes demselben von meinen liegenden Gütern, soviel hiezu vonnöthen, cum expressa Clausula constituti Possessorii, und habe auch meinen freundlich geliebten Herrn Bruder, Herrn Carl Freiherrn Rüdt von Collenberg und Bödigheim, Herrn auf Bödigheim und Dependence ꝛc. erbetten, zu dieser Aufnahm den brüderlich und agnatischen Consens zu ertheilen, wie weniger nicht in omnem Eventum & quoad Juris Effectus auf den Canton Ottenwaldischen Ritterortsvorstand Jurisdictionem förmlich prorogiret. Wie dann auch der erbettene brüderliche Consens sowohl schriftlich ertheilet, als auch die Jurisdictions Prorogation willig übernommen worden. Alles bei adelichen wahren Worten, Trauen und Glauben.

Urkundlich ist vorstehende Obligation von mir dem Debitori eigenhändig unterschrieben und mit meinem angebohrnen Freiadel. Pettschaft besiegelt worden.

Gegeben Kochendorf den 28ten November 1768.

L.S.

Mainhard Friedrich Franz,
Freiherr Rüdt von Collenberg,
Ritterhauptmann.

Wir, der Röm. Kaisel. Majestät resp. würkliche Räthe, auch einer ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft in Franken, Orts Ottenwald, Hauptmannschaftsverweser und Ausschuß, geben hiermit zu vernehmen, daß Wir auf beschehene Requisition kein Bedenken gefunden haben, die in vorstehender Obligation auf diesen Ritterort prorogirte Jurisdiction wie hiermit beschiehet, zu übernehmen und den Herrn Glaubiger ohnverhoft nöthigen Falls alle davon abhangende Effectus Juris, auf erfolgendes Anrufen rechtlicher Ordnung nach, genieſſen zu lassen, immassen zu dessen Versicherung dieses Ritterorts gröſseres Innsiegel hier vorgedruckt haben. Kochendorf den 29ten November 1768.

L.S.

Copia.

Ich Carl, Freiherr Rüdt von Collenberg und Bödigheim, Sennfeld, Haussen, Eubigheim und Zugehörde, urkunde hierdurch und in Kraft dieses: Demnach mein Herr Bruder, der Reichs Frei Hochwohlgebohrne Herr Mainhard Friedrich Franz Freiherr Rüdt von Collenberg, Röm. Kaiserl. Majestät würklicher Kämmerer und Ottenwaldischer Ritterhauptmann, bei dem Reichs Frei Hochwohlgebornen Herrn, Herrn Johann Friedrich von Berlichingen, Herrn auf Jagst- und Olnhausen, Merchingen und Hüngheim ein verzinnsliches Capital von Vier Tausend Gulden rheinisch gegen Verhypothecirung so viel von seinen dermalen besitzenden Gütern hiezu von nöthen seyn möchte, entnommen, und mich ersuchet, zu hochgemeldten Ereditoris mehreren Sicherheit meinen Consens zu sothaner Aufnahm zu ertheilen, ich auch gedacht meinem Herrn Bruder in diesem billigen Begehren zu

Willen

willfahren ganz kein Bedenken finde; Als habe in Kraft dieser Fertigung meinen Consens und Einwilligung zu sothaner Capitalaufnahm von Vier Tausend Gulden rheinl. dergestalten von mir geben wollen, daß, wann mehrgedachter mein Herr Bruder etwa nach GOttes Willen ohne Descendenz vor Abtragung dieses Capitals mit Tod abgehen und die verhypothecirten Güter mir als nächstem Anverwandten erblich zufallen sollten, ich sodann vor solch Capital als eigener Schuldner haften, dasselbe bezahlen- und als ein von mir selbst aufgenommenes Anlehen achten solle und wolle.

Zu mehrerer Bestättigung dessen habe ich diesen Consens eigenhändig unterschrieben und mit meinem angebohrnen Pettschaft besiegelt.

So geschehen Bödigheim den 25ten November. 1768.

L.S. Carl Freiherr Rüdt von Collenberg.

Daß vorstehende Abschrift mit denen mir vorgelegten 2 Originalien in beschehenem accuraten Collationiren von Wort zu Wort gleichlautend erfunden worden Ein solches habe ich anmit attestiren, zu mehrerer Bekräftigung mein führendes Notariatssignet und gewöhnlich Handpettschaft hier vordrucken, und mich hienach eigenhändig unterschreiben sollen. Widdern den 19ten October 1778.

L. S. Notar.

L.S. Friedrich Carl Hirsch
Not. Cæs. publ. jur.

Collationirt mit dem Original.

Kaiserliche Commissions Subdelegation.

Nro. 9.

Extrakt Höchstpreißl. Kaiserl. Reichshofraths Concluß, d. d. 15ten Februar 1773.

Vierzehendens:

Uebrigens wolten hiermit Seine Kaiserl. Majestät das Deputationsgutachten de 1765. in so weit dasselbe auf die Abstellung der Mißbräuche und Einführung der guten Oekonomie gerichtet ist, allergnädigst approbiren, besonders aber dem Canton anbefehlen, daß in Zukunft kein Capital ohne Vorwissen und Einwilligung des ganzen Rathskollegii aufgenommen und die auszustellende Obligationes von sämtlichen Ritterräthen und Ausschüssen sub pœna nullitatis unterschrieben werden sollen.

Nro. 10.

Copia Freiherrlich Rüdtischer Schuldverschreibung an die Herrn Adolph Jan Heßhuysen und Compagnie, d. d. 6ten Julii 1775.

Ich Mainhard Friedrich Franz, Freiherr Rüdt von Collenberg, Ihro Röm. Kaiserl. und Kaiserl. Kön. Majestät fungirender Kammerherr und gevollmächtigter Minister, wie auch eingeleibt Mitglied der freien Röm. Reichsritterschaft in Frankenland Cantons Ottenwald bezeuge und bekenne bei diesem gegenwärtigen offentlichen Schuldbrief, vor mir und alle meine Erben und Erbnehmen: Nachdem ich zum Nuzen des sehr reichen und vortreflichen Eisenerzes, welcher auf mein Reichsritterl. Gut Sennfeld und in der dabei seyenden ganzen Gegend gefunden wird, eine sehr grosse Eisenschmelzerei, nebst Sechs Hammerwerkern also gebaut und zu Stande gebracht habe, daß ich mächtig bin, järlich eine Quantität von vier und zwanzig tausend Centner an vortreflich geschmiedetes und gegossen Eisen aufzubringen, und daß ich zu behörlicher Fortsezung von derselben Schmelzerei und Hammerwerkern, wie auch zu Bezahlung von Ein durch mich vor kurzem vor 160000 fl. angekauftes Distrikt Busch- und Holzgewächs, wovon die Kohlen welche zur genannten meiner Schmelzerei und Hammerwerkern gebraucht müssen werden, gebrennet werden, beschlossen habe, in Holland ein Capital von 300000 fl. Holländ. Curantgeld aufzunehmen und zu negotiiren und diese Negotiatie aufführen zu lassen durch den Comtoir der Hrn. Adolf Jan Heßhuysen & Comp. gegen eine jährliche Interesse von 5 p. Cent und Ausgebung der verfertigten Sechs Obligatien, gezeichnet mit Lett. A. B. C. D. E. und F. jede 50000 fl. Holländisch Curant, und welche aus denen nachgemelten Revenuen auf nachfolgende Verfalltermine abgelößt und bezahlt sollen werden, als:

Lett.	A.	den 6ten	Julii	1782.
Lett.	B.	den 6ten	Julii	1783.
Lett.	C.	den 6ten	Julii	1784.
Lett.	D.	den 6ten	Julii	1785.
Lett.	E.	den 6ten	Julii	1786. und
Lett.	F.	den 6ten	Julii	1787.

Und die schon genannte Hrn. Adolf Jan. Heßhuysen und Comp. diese 300000 fl. sage Dreimal Hundert Tausend Gulden Holländ. Curant, auch in Contantgeld würklich vorgeschossen haben; So bekenne und declarire ich Untergeschriebener vor diese Obligatie Lett. A. an die Herrn Adolf Jan Heßhuysen & Comp. wirklich und in der That schuldig zu seyn eine Summe von 50000 fl. sage Funfzig Tausend Gulden Holländ. Curant, welche ich von denenselben in Curantgeld empfangen habe, und deßwegen ich vor wissende und wohlbedächtlich hiermit ausdrücklich und auf das kräftigste von die bekannte Ausflucht von keine würklich empfangene noch zu meinem Nuzen angewendete Gelder, gänzlich renunciere.

Hierauf verspreche ich bei meine adeliche Ehre, Treue und gut Glauben, vor mich und meiner Erben und Erbnehmeren an die Hrn. Adolf Jan Heßhuysen & Comp. oder deren rechtmäßigen Besizerd ieser Obligatie, welche über Sieben Jahr loßbar ist, und also den 6ten Julii 1782. in Amsterdam precise die Wiederumbezahlung von die 50000 fl. Holl. Curant zu thun. Indessen auch bis die Zeit zu, von dem Capital die jährlichen Interessen von 5 pro Cento von Jahr zu Jahr an derselben Comtoir zu thun, und bis zur würklichen Ablosung damit zu continuiren; jedoch so ich dennoch an der Bezahlung der Interessen nur ein einziges Jahr möchte manquiren, oder unterlassen dieselbe zu thun, so

sollen

sollen die Hrn. Crediteuren befugt seyn, das ganze Capital aufzusagen und einzufordern, ohne daß die hievon gestellte Zeit vor Ablösung sodann in Aufmerkung solte mögen kommen. Auf daß nun mehrgemelte Hrn. Crediteuren sowohl vor den verschossenen Capital, als auch vor die deßhalb gestipulirte Interessen und alle unverhoffte ersprießene Schaden und Kosten, so vielmehr versichert mögen seyn, so stelle ich dieselben, deren rechtmäßige Erben und jeden rechtmäßige Besizer dieser Obligatie, zu ein wahres und sichers Unterpfand:

1) Meine erst vor wenig Jahren neu erbaute und in bestmöglichsten Stande gesezte Eisenschmelzerei und Hammerwerkern zu Sennfeld, mit denen dazu gehörigen Erzgruben liegende Gründen und Inventarienstücken und überhaupt das ganze darinn steckende Fonds, dessen jährlichen Empfangst, laut der ersuchten durch meinen Faktor entworfenen und bekräftigte Rechnung nach Abzug vor alle Kösten, eine Summ von 31475 fl. Holl. Curantgeld ausmacht, nebst den aus vorgeschriebenen Werkern in Holland aufgerichtete Eisenmagasine, welche im Belauf von 12000 Centner allda allezeit in Vorrath soll müssen seyn, um in Fall die stipulirte Interessen nicht zeitig genug geremittiret würden publique oder aus der Hand verkauft zu werden, so als die Hrn. Crediteuren sollen gut finden, zur Ursache des sauberen provenu der Kaufpfenningen, die Interessen zu finden und zu suchen. Zu welchem Verkauf und Empfangst der Kaufpfenningen und die daraus zu bezahlende Interessen, Sie Herren Adolf Jan Heßhupfen & Comp. oder deren rechtmäßige Erben, oder auch jeden rechtmäßigen Besizer dieser Obligatie, nun voral, als nach, wohl ausdrücklich und unwiederuflich gequalificirt werden bei diesem.

2) In Subsidium, meine besizendes an den Löbl. fränkischen Reichsritterlichen Canton Ottenwald geinkorporirtes frei eigenthumlich mit keinem Lehen Fideicommiß oder andern Familiennexu, verbundenen Rittergute Sennfeld, mit allem was an Einnahme, liegende Gründe, Regalien und übrige Rechten und Gerechtigkeiten daran und zugehöret, deren Belauf laut ersuchter Berechnung von ein- aus Sechsjähriger Rechnung ausgezogenen und von dem Administratie führenden Beamten befestigte Gemeinjahr, das eine Jahr durchs andere die Summe von Dreitausend Ein Hundert Acht und Vierzig Guldens Reichswürde beträgt. Welche sämtliche Unterpfande bis heute zu, an Niemand anderst verpfändet oder auf eine andere Weise beschwehret sind, derowegen meine des Besizers und hinführo der Schuld-Eyscheren freie Disposition gänzlich unterworfen seyn.

Dem zu Folge stelle ich an die Hrn. Crediteuren, derselben Erben, oder an jeden Besizer dieser Obligatie, die vorgemelte beide Unterpfande zur speciaalen Hypotheca sub expressa Clausula constituti possessorii & sub pacto executivo de ingrediendo, solchermassen, daß sich die obangemelten Hrn. Crediteuren, derselben Erben oder jeder Besizer dieses Schuldbriefs in allen Vorfällen daran halten möge.

Auch stelle ich an dieselbe zu einem generälen Unterpfande vor obengemeldetes Capital, als auch vor deren Interessen, Kosten und Schaden alle meine übrige besizende gänzlich eigenes, empfangenes und geerbtes Allodialvermögen, unrührende oder rührende, gegenwärtige und künftige, worunter begriffen das vorbeschriebene unlängst angekaufte Busch und ferner die jährliche Vortheile aus meine noch weiter besizende Lehen- und Fideicommißgütern zu Glashofen, Haussen, Eibigheim und Königheim, und sollen die Hrn. Crediteuren zu aller Zeit die Wahl unter diese generäle und speciale Hypotheequen haben, wie auch gerecht seyn, wann sie die eine oder andere Hypotheequen angesprochen haben, davon wieder abzustehen, und eine andere anzusprechen, oder alle zugleich zu verfolgen, sonder durch Mich und die Meinige darin einiger Weise minstens verhindert zu werden.

Daneben renuncire ich von alle Reichs und Rechtsbenefitien, Prärogativen, Indulten und Privilegien, welche mich, meine Erben und Erbnehmern gegen diese meine Obli-

gatie zu Nuze mächte kommen, insbesondere von die Exceptie primæ instantiæ, impetrati moratorii, Remediorum suspensivorum & devolutivorum, doli & inductionis, item Cessionis & translationis nominis vel actionis in superiorem vel potentiorem non faciendæ, und von der bekannten Regel generalem Renunciationem non valere, nisi præcesserit specialis. ohne die mindeste Reserve; Und qualificiere so viel des nöthig unwiederruflich die Justitie Gericht und Amtleuten, um in vorgemeldeten unvermutheten Zufall an den Hrn. Crediteuren in der Verfolgen ihres Rechts die promteste Hülfe und Justitie zu geben, ohne Sich durch die Pflichten, womit Sie oder einige von ihnen an mich verbunden sind, hierinnen zu lassen hindern oder abhalten, also ich dieselben in solchen Vorfall davon vollkommen entbinde, gleich ich dann auch so als es von selbst spricht, mir unbefuget halte, solange mehr gemelte Hrn. Crediteuren, derselben Erben oder rechte Besizers dieses nicht vollkommen entrichtet sind, auf die an Ihnen gleich oben geconstituirte Hypothecquen neue Schulden zu contrahiren oder Verpfändungen auszugeben, sollende alles eventueel gar nichts zu derselber Nachtheil strecken.

Auch habe ich noch die Reichs freie Hochwohlgebohrne Herren, die Herren Hauptmann, Räthe und Ausschuß der Reichs frei gemachten Ritterschaft in Frankenland, Cantons Ottenwald (als woran meine eben beschriebenen Unterpfände geinkorporiret seyn) behörlich ersuchet, daß dieselbe wegen dem Canton möchten gelieben den Entschluß der vorstehenden Schuldverbindniß einzusehen und äusserst zu untersuchen, und nicht allein über die Wahrheit, Würklichkeit und den berechtenten Belauf der speciale Unterpfände, als auch über die Eigenschaft deren unverbundenen und anderwärtig noch nirgends verpfändete freie Eigenthumen, laut der bei freien Reichsritterschaft gebräuchlichen Gewohnheit, derselben offenbare Gezeugnüß mitzutheilen; nur auch diese Obligatie als eine gerichtliche Bevestigung und Instrumentum publicum & guarentigiatum zu confirmiren und dessen Entschluß in dem offentlichen Unterpfandsbuch; welches man gewohnt ist zu halten, einzustellen.

Geleich ich nun an die Einwilligung dieser meiner Requisitie nicht nöthig habe zu zweiflen; so habe ich auch zu mehrerer verbindnüß und Vesthaltung von diesen allen, den Aufsaz dieser gegenwärtigen Obligatie lassen verfertigen, und selbigen mit meiner eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Siegel bekräftiget.

Es wird an dem Gutbefinden derer Hrn. Crediteuren übergelassen:

1) Um auf dieser Obligation von 50000 fl. mit derselben guarentigiatum auf den Fall, daß ich meinem Versprechen nicht nachkommen solte, bei der Kammer zu Wezlar die promte Execution zu suchen, deren ich alsdann ohne Wiederred unterworfen seyn solle.

2) Um diese Obligation unter diverse Theilnehmers zu vertheilen und davon an dieselbe durch ihre eygene Quitantien jede von 1000 fl. Holländ. Curant ein Beweiß zu geben, doch also, daß Selbiger Beweiß von solche Antheile durch einen Notarius in Amsterdam auf diese Obligatie (welche auch bei ihm in Originali in deposito verbleibet) genotirt, und die Theilgebung bei ihm geprotokollirt werde.

Also gegeben in Sennfeld, den 6ten Julii 1775.

(war gezeichnet)

L.S.

Mainhard Friedrich Franz,
Freiherr Rüdt von Collenberg.

Wir der Römisch Kaiserl. Majestät würkliche Räthe, auch einer ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft in Franken Cantos Ottenwald, Hauptmann, Räthe und Ausschuß, urkunden und bekennen mittelst der gegenwärtigen offentlichen Fertigung, daß

Uns

Digitized by Google

Uns dieses Cantons Mitglied der Reichsfreihochwohlgebohrne Herr, Herr Mainhard Friedrich Franz, Freiherr Rüdt von Collenberg, Herr auf Sennfeld, Glashofen, Haussen, Eibigheim und Königheim, Ihro Röm. Kaiserl. auch Kaiserl. Kön. Majestäten würklicher Kämmerer und bevollmächtigter Minister vorstehende Schuldverschreibung mit der Requisition zugesendet habe, daß Wir deren Innhalt und besonders den Punkt der Unterpfandsbestellung, und sowohl der Würklichkeit, als des berechneten Ertrags und Werths derer Unserm Canton incorporirten Unterpfänder, inngleichem der frei eigenthumlichen, weder mit Lehens noch Fideicommiß-Nexu befangenen, auch anderwärts nirgends verpfändeten Qualität derselben genau untersuchen und nicht nur über den Befund unser offentliches Zeugniß ertheilen, sondern auch nach dem bei der Reichsritterschaft eingeführten durchgängigen Herkommen, die Obligation selbsten von Cantons wegen confirmiren und selbiger dardurch die Eigenschaft eines Instrumenti publici & guarentigiati beilegen sollen. Daß Wir auch in Gemäßheit dieser an Uns ergangenen Requisition nicht ermanglet haben, den Innhalt der Uns vorgelegten Schuldverschreibung und besonders die darinn enthaltene Unterpfandsbestellung genau zu prüfen und zu solchem Ende sowohl den Factor der Eisenwerker, als auch den Beamten des Herrn Debitoris mit ihren Documenten und Rechnungen auf Unsere Cantons Canzlei zu berufen und die von denenselben verfertigte Berechnungen zu examiniren. Gleichwie Wir nun an selbigen nichts falsches oder verdächtiges, sondern alles angegebenermassen befunden haben; hiernächst auch bei Unserem Archiv ohnehin bekannt und notorisch ist, daß das Unserem Canton incorporirte Freiherrlich Rüdtsche Rittergut Sennfeld ein frei eigenthumliches, mit keinem Lehens- oder Fideicommiß-Nexu befangenes auch anderwärts nicht verpfändetes Gut, mithin des Herrn Debitoris freie Disposition unterworfen seye; Also finden Wir auch nicht das geringste Bedenken, nicht nur Unser anverlangtes gegenwärtiges offentliches Zeugniß darüber auszustellen, sondern auch die Obligation selbsten wie hiermit beschiehet authoritate publica zu confirmiren, und derselben dadurch die Eigenschaft eines Instrumenti publici & guarentigiati beizulegen nicht weniger den Innhalt dieser Obligation und von Uns ertheilten Confirmation Unserem bei dem Archiv verwahrten Unterpfandsbuch einzuverleiben.

Immassen wir dann auch zu dessen Urkund und Sicherheit, die gegenwärtige Fertigung von Uns gestellt und selbige gewöhnlichermassen mit des Cantons grösserem Innsiegel bestättiget haben. So geschehen Kochendorf den 6ten Julii 1775.

L.S.

(in Dorso stund)

Nummern derer Antheilen dieser Obligatien:

299.	197.	99.	194.	228.
296.	142.	173.	189.	148.
221.	149.	76.	170.	254.
30.	102.	65.	120.	167.
205.	61.	144.	207.	295.
112.	169.	94.	1.	267.
72.	161.	200.	129.	288.
50.	90.	203.	265.	172.

Digitized by Google

27. 240. 63. 70. 282.
12. 252. 28. 113. 245.

(war gezeichnet)
Paulus Huntum, Notarius.

Accordirt mit deſſen Original. Actum Amſterdam den 5ten December 1776.

L. S.
Notar.

Paulus Huntum,
Notarius.

Nro. 11.

Abſchrift von der Garantie, d. dato Kochendorf den 6ten Julii 1775.

Wir Hauptmann, Räthe und Gedepudirtens von die unmittelbahre freie Reichsritterſchaft des Cantons Ottenwald, bezeugen bei dieſen, in unſere vorgemeldete Qualitéit, uns zum Behuf von den Hrn. Adolp Jan Heſshuyſen & Comp. und derſelber Succeſſeurs, zu ſtellen zu Bürgen als Principalen vor den Herrn Baron Mainhard Friedrich Franz, Freiherr Rüdt von Collenberg, ſo wegen die promte Bezahlung der Intereſſen, als wegen der præciſen Wiederbezahlung des Capitals von Sechs Obligation Lett. A. B. C. D. E. & F. jede von fl. 50000. anheute dato zu Sennfeld gezeichnet, und renunciren zu dem Ende wohl expreſſelich von dem Beneficio ordinis vel excuſſionis, verbindende zur Erfüllung dieſes alles die Einnahm und Güter von gemelten Canton als nach Rechten. Und im Fall Wir mit dieſem Unſerm Engagement nicht einhalten ſolten, ſo unterwerfen Wir Uns der Gerichtbarkeit und Execution von der Kaiſerlichen Kammer von Wezlar. Immaſen Wir Uns durch dieſes hierzu verbindlich gemacht haben wollen.

Alſo geſchehen Kochendorf den 6ten Julii 1775.

L.S.

Expedirt, ex Mandato Superiorum von

Johann Gottfried Knauf,
Canzelliſt.

Accordirt mit deſſen Original Actum Amſterdam den 5ten December 1776.

L. S.
Notar.

Paulus Huntum,
Notarius.

Nro.

Digitized by Google

Nro. 12.

Copia
Extrakt Reichsritterschaftl. Ottenwaldischen Raths-Convents Protokollbuchs. Fol. 432.

In Gegenwart:

Ihro Excellenz des Herrn Geheimen- und ältesten Ritterraths Freyherrn von Gemmingen.
Des Herrn Ritterraths Freyherrn von Ellrichshausen,
Des Herrn Ritterraths Freyherrn von Stetten,
Des Herrn Ritterraths Freyherrn von Berlichingen,
Des Herrn Ritterraths Freyherrn von Wolfskehl.
Des Herrn Ritterausschuß Freyherrn von Eyb.
Des Herrn Ritterausschuß Freyherrn Rüdt von Eberstadt.
Nota, Herr Ritterrath Freyherr von Weiler war Unpäßlichkeit halber abwesend.

L. S.
Notar.

Actum Kochendorf, auf der Reichsritterschaftl. Ottenwaldischen Ortscanzlei,
den 5ten Julii 1775.

Haben der Herr Ritterhauptmann Freyherr Rüdt von Collenberg dem versammleten Collegio die auf Herrn Adolph Jan Hesbuysen & Comp. in Amsterdam ausgefertigte mit Lit. A. B. C. D. E. & F. bezeichnete Sechs Schuldverschreibungen jede auf fünfzig tausend Gulden lautend, und zusammen die Summe von Dreimal hundert tausend Gulden Holl. Courant ausmachen vorgelegt, und dabei das Original von der schon im December vorigen Jahrs ausgestellten und von dem Canton Ottenwald confirmirten Obligation zurück gegeben, mit Meldung der Ursachen warum dieselbe von sothanen zurück gegebenen Instrument den gewünschten Gebrauch nicht hätten machen können, sondern sich genöthiget gesehen, selbige nach dem Verlangen und der Vorschrift der Hrn. Glaubiger in eine andere Form bringen und in 6 Exemplarien eintheilen und ausfertigen zu lassen, mit dem Ersuchen, daß weilen der Hauptinnhalt dieser 6 Exemplarien mit der schon vorhin confirmirt gehabten und nun wieder cassirten Obligation einerlei seye, man von Collegii wegen die vorige gesiegelte Confirmation wiederum zurück nehmen und selbige dagegen einer jeden von denen vorgelegte 6 neuen Obligationen anhängen lassen mögte.

Als man nun die leztere in Sessione verlesen, und deren Innhalt im Hauptwerk demjenigen durchaus gleichförmig befunden hat, was schon im December vorigen Jahrs auf das genaueste untersucht, abgeschlossen und unter des Cantons gröserem Innsiegel ausgefertigt worden. So hat das Collegium kein Bedenken gefunden dem Gesuch des Herrn Ritterhauptmanns zu willfahren und deswegen verordnet, daß die Sache unverzüglich in die Expedition gegeben werden solte, damit die Fertigungen noch in des Collegii Gegenwart gesiegelt werden können. Neben dem haben der Herr Ritterhauptmann noch weiters vorgetragen, was gestalten seine Hrn. Glaubigers von ihme noch verlangt hätten ein accreditirtes Handlungshaus zu stellen, welches vor die richtige Zahlung der Zinnsten Garantie leisten solle. Ob nun wohlen denselben nicht schwehr gefallen seyn würde, ein solches Handlungshaus ausfindig zu machen, so seye es jedoch eine Sache, welche in der Folge mit doppelten Kosten verknüpft seye, welche zu vermeiden Ihme um so mehr nöthig seye,

Digitized by Google

als das Capital ohnehin auf hohe Zinnſen habe aufgenommen werden müſſen. Er habe dahero denen Herrn Glaubigern den Vorſchlag gethan, daß er ſtatt deſſen, die Garantie von dem Hlöbl. Canton ſowohl über das Capital, als die Zinnſen verſchaffen wolle.

Weil nun dieſe ſich erkläret hätten, daß ſie ſich damit begnügen wollten, ſo wolle Er Ein Hlöbl. Collegium ergebenſt erſuchen, ſich in der Sache zu ſeinem Beſten um ſo mehrers zu verwenden, als Er ſich hiedurch anheiſchig und verbindlich mache, auf den Fall, daß Er mit denen in der Obligation enthaltenen Bedingniſſen und verſprochenen Capital- und Zinnszahlungen auch Eiſenlieferungen nicht einhalten- oder aber zwiſchen dieſer Zeit verſterben würde, und der Canton nur den mindeſten Anſpruch deswegen über kurz oder lang bekommen ſolte, daß der leztere befugt ſeyn ſolle die ganze Hypothec mit alle ſeinem übrigen Vermögen allogleich in unmittelbaren Beſiz und Verwaltung zu nehmen und dieſes alles nicht eh aus ſeine Händen zu laſſen, bis die Hrn. Glaubiger, und der Canton ſelbſt um Haupt Summ, Intereſſen, Koſten und Schaden gänzlich befriediget ſeyn werde, wie er dann auch den Canton authoriſirt haben will, ſo fern die Hrn. Creditores es verlangen werden, die Unterpfänder an den Meiſtbietenden öffentlich zu verkaufen und die Hrn. Glaubiger davon zu befriedigen.

Nun hat man zwar von Collegii wegen gar wohl erwogen, daß dergleichen Garantien von Cantons wegen vor die Herren Mitglieder zu übernehmen etwas ungewöhnliches und nur wenige Fälle vorhanden ſeyen, da dergleichen bewilliget und über ſich genommen worden. Alldieweilen aber doch die gegenwärtige Negotiation von Seiten des Collegii bereits auf das gründlichſte unterſucht und als ein aufrichtiges redliches Geſchäft, bei welchem in keinem Fall die geringſte Gefahr zu beſorgen, erfunden und gehalten werden, ſo daß man bereits öffentl. Zeugniß darüber ausgeſtellt habe, ſo wollte man auch kein Bedenken nehmen, die verlangte Garantie auf Art und Weiß, wie ſolches in dem von Amſterdam anhero eingeſchickten Formular vorgeſchrieben worden, über ſich zu nehmen und das erforderliche Document unter des Cantons gröſerem Innſiegel darüber ausfertigen zu laſſen; Wie dann das Formular alſogleich auf die Canzlei zur Expedition gegeben worden, damit in der morgenden Seſſion alle Fertigungen verleſen und geſigelt werden können.

Continuatum den 6ten Julli 1775.

In præſentia ut ſupra.

Wurden die geſtern auf die Canzlei zur Expedition gegebene ſämtliche das Baron Rüdtiſche Holländiſche Geld- und Eiſen-Negoce betreffende Fertigung mundirter vorgelegt, verleſen und nach befundener Richtigkeit mit des Cantons gröſerem Innſiegel beſiegelt, ſomit aber der gegenwärtige Ritterraths Convent beſchloſſen und deſſen Verhandlungen dieſem Protocoll einverleibt, auch mit deren ſämtl. anweſenden Herren Ritterräthe und Ausſchuß eigenhändigen Unterſchrift bekräftiget. Actum die quo ſupra.

L.S.

Hans Weiprecht Freiherr von Gemmingen.
Ritterrath.

L.S.

Friedrich Freiherr von Ellrichshauſen.
Ritterrath.

(L.S.)

Digitized by Google

Eberhard Freyherr von Stetten.
Ritterrath.

Johann Carl Freiherr von Berlichingen.
Ritterrath.

Johann Philipp Freyherr von Wolfskehl.
Ritterrath.

Carl Friedrich Freiherr von Eyb.
Ritterausschuß.

Alexander Freiherr von Rüdt, von Eberstadt.
Ritterausschuß.

Daß vorstehender Auszug aus dem in dem Reichsritterschaftl. Ottenwaldischen Archiv verwahrt liegendenden Ritterraths Convent-Protocoll Buch von mir auf beschehene Requisition fideliter heraus gezogen worden, und mit dem Innhalt sothanen Protocolli von Wort zu Wort gleichlautend seye; wird hiemit in fidem publicam beurkundet.

Kochendorf den 8ten Julii 1775.

L. S. Notar.

(war gezeichnet)
Philippus Godofredus Speidel,
Sacra Imp. Aul. Not. publ. juratus.

Accordirt mit dessen Original. Actum Amsterdam den 5ten Decembr. 1776.

Paulus Huntum, Notarius.

Nro. 13.

Syndikus Jägerisches Original Schreiben, an die Herren Heßhuysen,

d. d. Amsterdam den 19ten May 1775.

P. P.

Ich habe bei meiner heutigen Unterredung vergessen Euer Hochedelgeborn zu ersuchen, die von mir proponirte Garantie des Cantons vor denen beiden Juden geheim zu halten,

damit dieſelbe keine Gelegenheit haben, andern ritterſchaftlichen Mitgliedern Nachricht davon zu geben und dieſelbe zu veranlaſſen, daß der Canton Ihnen in ihren Geld-Negotien gleiche Willfährigkeit erzeigen ſoll, welches man aber nicht einem jeden thun kann, weil ſich nicht ein jeder mit dem Herrn Baron von Rüdt in gleichen Umſtänden befindet, und ein anderer diejenige Verdienſte nicht hat, welche ſich der Herr Baron von Rüdt um das ritterſchaftliche gemeine Weſen erworben. Ich kann zwar noch nicht gut davor ſtehen, ob der Herr Baron von Rüdt in dieſem Geſuch reuſiren werde, ich vermuthe aber doch eher Ja als Nein! und wann alle übrige Anſtände gehoben ſind, bis auf dieſen, ſo getraue ich denſelben durchzuſezen.

Wegen der Preiſe machen ſich Euer Hochedelgeborn keine Schwürigkeiten, ſondern laſſen es dabei bewenden, daß wir dieſelben bevollmächtigen, zu verkaufen ſo gut ſie können, und laſſen Uns davor ſorgen, wie wirs machen wollen, daß wir dannoch unſere Convenienz dabei finden. Wir gehen in nichts hinein, ohne zu wiſſen, daß wir es mit Ehren hinaus führen können. Ein mäſiger Profit iſt auch ein Profit. Ich empfehle alſo die Sache zur gründlichen Erwägung und verharre mit vollkommener Hochachtung,

Euer Hochedelgeborn

gehorſamer Diener
Georg David Jäger.

Nro. 14.

Freiherrlich Rüdtiſcher Special-Vollmacht auf den ältern Syndikus Jäger,

d. d. Sennfeld den 6ten Julii 1775.

Aus dem Original.

Special - Vollmacht

Vor den Herrn Geheimden Rath und Syndicum Georg David Jæger, vermög deren demſelben von mir Unterzogenem aufgetragen wird, das- mit Hrn. Adolph Jan Heishuyſen & Comp. zu Amſterdam in meinem Namen abgeſchloſſene Geldlehnſchafts- und Eiſen-Negoce nach Maasgab derer unter heutigem dato darüber ausgeſtellten 6. Obligaten jede auf 50000 fl. lautend und mit Lit. A. B. C. D. E. & F. bezeichnet vollends zur Endſchaft und Ausführung zu bringen, die Gelder in meinem Namen zu erheben und darüber zu quittiren oder auch ſichere an ſeine des Herrn Geheimden Rath Jägers Ordre auf kurze Sicht geſtellte Papiere ſtatt baaren Geldes anzunehmen, deren Betrag einzucaſſiren oder darüber zu diſponiren nicht weniger auf ſothane Lehenſchaft Gelder - Aſſignationes oder Trateen unter ſeiner Firma an die Hern. Heishuyſen und Comp. oder wohin es ſonſten nöthig auszuſtellen und abzugeben, welche alsdann vor meine Rechnung allenthalben paſſiren und gültig ſeyn ſollen auch überhaupt alles dasjenige zu diſponiren zu thun und vorzunehmen; was ich, wann ich zugegen wäre, ſelbſten zu diſponiren, zu thun und vorzunehmen befugt wäre und vornehmen könnte. Immaſſen ich dieſes alles, als von mir ſelbſt geſchehen, zu allen Zeiten ſowohl gerichtlich als auſergerichtlich um ſo mehrers anerkennen werde, als Ihm Herrn Geheimden Rath und Syndico Jäger wegen meiner Amtsverhinderung und öfftern Abweſenheit ohnehin ſchon die General-Direction über alle meine beſizende Güter, Gerichtbarkeiten Landwirthſchaften, Renten und Einkommen, beſonders aber meine aufgerichtete Eiſenwerkern, nichts ausgenommen anvertrauet iſt, und alle meine Amtleute, Factors, Einnehmers

und

Digitized by Google

und übrige Subalternen unter ſeiner Subordination ſtehen. Dahero ich dann auch die gegenwärtige Special-Vollmacht ſub Clauſulis, rati, grati, indemnitatis, aliisque neceſſariis & conſuetis zu ſeiner Legitimation unter meiner eigenhändigen Namensunterſchrift und vorgedruckten Innſiegel deſto wohlbedächtlicher von mir geſtellt habe.

So geſchehen Sennfeld den 6ten Julii 1775.

L.S.

Mainhard Friedrich Franz,
Freiherr Rüdt von Collenberg
Ritterhauptmann.

Nro. 15.

Extrakt Syndikus Jägeriſchen Original Schreibens, an die Herren Heßhuyſen,

d. d. Amſterdam den 12ten Julii 1775.

In dem Baron Rüdtiſchen Geſchäft hoffe ich nunmehro bald expedirt zu werden, nachdeme alle Pappiere, ſo, wie ſelbige von hier aus vorgeſchrieben worden, bei mir angelangt ſind. Ich erſuche demnach Euer ꝛc. auf das allerangelegentlichſte, mich nicht länger ſtecken zu laſſen, indeme es eine pure Ohnmöglichkeit iſt, mich länger hier aufhalten zu können. Indeſſen verharre mit vollkommener Hochachtung,

Euer Hochedelgeborn

gehorſamer Diener
Georg David Jäger.

Nro. 16.

Syndikus Jägeriſches Original Schreiben an die Herren Heßhuyſen,

d. d. 21ten Julii 1775.

P. P.

Die ganze Zeit über haben mir die Juden und beſonders der Darmſtatter die Nachricht von Euer ꝛc. hinterbracht, daß dieſelbe unſer Baron Rüdtiſches Geſchäft dahin zu dirigiren beiferet ſeyn würden, damit ich noch in der zu Ende gehenden Wochen mit denen zu Bezahlung des Wald Kaufſchillings deſtinirten 100000 fl. abgefertigt werden könne. Dieſen Vormittag aber bringt mir Hr. Mäntle die unverhofte Bottſchaft, daß hierzu noch keine Zeit beſtimmt ſeye, welches mich um deßwillen in die äuſſerſte Verlegenheit ſezen muß, weil mit Ende dieſes Monats der Termin zu Ende gehet, an welchem die 100000 fl. entweder bezahlt werden müſſen, oder der ganze Kauf mit Verluſt der darauf ſchon bezahlten 10000 fl. aufgehoben und einem andern überlaſſen iſt. Und wann dieſes geſchiehet, ſo iſt das ganze Geſchäft von dem Nuzen nicht mehr, den Wir alle davon erwartet haben. Ueber dieſes alles ſtehe ich in einem wichtigen und ſchweren Amt, welches von einem weiten Umfang iſt und abſolute nicht geſtattet, daß ich von Haus länger als dieſen Monath noch entfernt bleibe. Nun haben wir aber ſchon den 21ten und noch kaum ſo viel Tage übrig, als mir zu meiner Heimreiſe vonnöthen ſind; alles dieſes veranlaßt mich Euer ꝛc.

hierdurch auf das angelegentlichſte zu erſuchen, auf geſchwinde Mittel bedacht zu ſeyn, wie ich in wenigen Tagen zu meiner Abfertigung mit denen erſten 100000 fl. möchte gelangen können, wann es auch ſchon einen weitern Koſtenaufwand erfordern ſolte. Euer ꝛc. ſind ja ſo groſſe und geſchickte Kaufleute, deren Haus in groſſem Anſehen und Credit ſtehet. Es kann Ihnen alſo ohnmöglich ſchwer fallen, mir die benöthigte geſchwinde Hülfe zu verſchaffen. Glauben Sie, meine Herren! daß Sie an mir (ob Sie mich ſchon nach meinen Umſtänden nicht kennen) einen Mann haben, der Ihrer Freundſchaft und Ihres Vertrauens würdig iſt, und der Ihre Verwendungen um ſie zu verdienen befliſſen ſeyn wird. Ich erſuche Sie alſo ergebenſt, mir bis künftigen Montag eine mündliche Unterredung mit Denenſelben an einem ſelbſt beliebigen Ort und auf eine ſelbſt beliebige Stunde zu geſtatten, bei welcher Wir beſtimmen können, ob? und auf welchen Tag? auch auf was Art meine Abfertigung möglich zu machen ſeyn möchte. Indeſſen empfehle ich mich gehorſamſt und verharre mit der vollkommenſten Hochachtung,

Euer Hochedelgeborn

gehorſamſter Diener
Georg David Jäger.

Nro. 17.

Syndikus Jägeriſches Original Schreiben, an die Herren Heßhuyſen,

d. d. 25ten Julii 1775.

P. P.

Es hat mich ein Freund aus Heilbronn erſucht, daß ich von denen hier zu empfangen habenden Geldern die Summe von 2000 fl. vor ſeine Rechnung an die Ordre Herrn de Barry & Pilgram allhier auszahlen ſolle, die er mir zu Haus wieder erſezen will. Wollen Euer ꝛc. mir nicht erlauben, daß ich auf dieſe Summ eine Anweiſung an dieſelbe abgeben darf. Sie iſt erſt in 14. Tagen zahlbar, bis dahin werden hoffentlich auf Unſer Geſchäft ſo viel Gelder eingegangen ſeyn, als hierzu nöthig iſt. Es wäre mir eine Gefälligkeit, wann Sie mich in den Stand ſezten dem Freund dienen zu können, zumahl die Summ klein und von keiner Erheblichkeit iſt. Ich erbitte mir hierüber Dero Entſchlieſung und verharre mit vollkommener Hochachtung,

Euer Hochedelgeborn

gehorſamer Diener
Georg David Jäger.

Nro. 18.

Syndikus Jägeriſches Original Schreiben, an die Herren Heßhuyſen,

d. d. 26ten Julii 1775.

P. P.

Da ich aus Euer ꝛc. geſtrigem geehrteſtem Biller zu erſehen die Ehre gehabt, daß Dieſelbe ſich in den verlangten Vorſchuß nicht einlaſſen wollen, bevor alles in der voll-

kom-

Digitized by Google

kommensten Accurateſſe wegen der Geſchäften hingebracht iſt: ſo finde ich mich veranlaßt Euer ꝛc. hiedurch gehorſamſt zu erſuchen, mir nunmehro die Eröfnung zu thun: ob Dieſelbe an demjenigen, was auf meiner Seiten bis daher zur Hand geſchaft und Euer ꝛc. zu Dero beliebigen Einſicht von mir eingeliefert und übergeben worden iſt, noch was einzuwenden finden und worinn ſolches beſtehe? dann wann Euer ꝛc. noch etwas zu deſideriren geſonnen ſeyn ſolten; ſo dörfen Wir es nicht ausſezen bis die Sache zum Schluß kommt, ſondern Wir müſſen gleich mit Ernſt darzu thun, um es zu ergänzen, ſonſt gehet zu viele Zeit verlohren, und es bekommt das Anſehen, als ob Euer ꝛc. mich mit Vorſaz zu amuſiren ſuchten. Ich bitte alſo ſehr, mich in dieſem Punct ſicher zu ſtellen und aus meiner Ungewißheit und Verlegenheit zu ſezen. Mit vollkommenſter Hochachtung verharrend,

Euer Hochedelgeborn

gehorſamer Diener
Georg David Jäger.

Nro. 19.

Syndikus Jägeriſches Original Schreiben, an die Herren Heßhuyſen,
d. d. 25ten Auguſt 1775.

P. P.

Ich gebe mir hiemit die Ehre, Euer ꝛc. die Quittung über die, nach unſerer leztern Abrede mir verſprochenen Anweiſung von 10000 fl. nacher Frankfurt zu überſenden, und mir dagegen die Aſſignation gehorſamſt auszubitten, indem ich in der Expedition meiner Poſt begriffen bin und ſelbige dazu nöthig habe. Unter meiner gehorſamſten Empfehlung verharrend,

Euer Hochedelgeborn

gehorſamer Diener
Georg David Jäger.

Nro. 20.

Syndikus Jägeriſches Original Schreiben, an die Herren Heßhuyſen,
d. d. 4ten September 1775.

P. P.

Euer ꝛc. haben die ꝛc. von dem Herrn Baron Rüdt von Collenberg, ſub dato 10. Apr. a. c. wegen des nunmehro zu Stand gekommenen Geld- Lehenſchafts und Eiſen-Negotii an mich ausgeſtellte General-Vollmacht bereits in Originali zu Dero Handen bekommen. Nun finde ich vor nöthig Denenſelben auch die unterm 6ten Juli dieſes Jahrs mir ferner zugeſchickte Special-Vollmacht in Originali zu überliefern, damit Wir das Geſchäft, nach deren Innhalt mit einander tractiren und beendigen können. Zugleich lege ich zwei Abſchriften von ſothanen Vollmachten hier bei, mit dem Erſuchen, mir unter ſelbige das Zeugnis

Digitized by Google

zu sezen, daß ich Euer ꝛc. die Originalien davon zu Handen gestellt habe, damit ich mich zu Haus legitimiren kan, wo ich mit selbigen hingekommen bin.

Uebrigens muß ich Euer ꝛc. noch benachrichtigen, daß ich, der verwichenen Samstag genommenen Abrede zu Folge, anheute vor den auf Ordre des Herrn Baron Rüdt von Collenberg dahier verfertigten Brandenweinkessel, samt einer zinnernen Schlangen, zwei Assignationes auf Euer ꝛc. ausgestellt habe, und zwar:

die eine an Herrn G. Marius und Zoom von . . . . 708 fl. 8 Stüb.
die andere an Herrn Bernhardus Born, von . . . . 740 fl. 5 Stüb.

welche Assignationes bei der Praesentation zu honoriren und mir vor die Rechnung des Herrn Baron von Rüdt statt baaren Geldes in Aufrechnung zu bringen gebetten haben will. Ausser diesem habe ich hier noch zwei Anweisungen accepeirt und von denen Baron Rüdtischen Geldern zu bezahlen übernommen, und zwar:

an Herrn de Barry und Pilgram . . . . . 1055 fl.
an Herrn Wilhelm Prins . . . . . 1290 fl. 4 Stüb.

Diese beide Summen sind von denen Debitoribus nach meiner dahin gegebenen Ordre, dem Herrn Baron von Rüdt bereits eingeliefert und von diesem zu Bezahlung der Werkleute an die Factorie abgegeben worden, mithin ist es billig und nothwendig, daß ich selbige von denen Baron Rüdtischen Geldern, hier wiederum bezahle. Ich bitte also, mir zu sagen, unter was vor einer Sicht, ich selbige an Euer ꝛc. assigniren dörfe. Ferner hat Herr Matheo Maria Bertarelli, dem Herrn Baron von Rüdt an verschiedenen Waaren gesandt, vor . . . . . 623 fl.
und vor zwei Stuck fein Holländisch Hemder Leinwand baar ausgelegt . 319 fl.
Zusammen . 942 fl.

welche demselben von denen Baron Rüdt Collenbergischen Geldern auch wiedernm bezahlt werden müssen. Nicht weniger haben Herr Bongard und Kuhlmann theils vor übersandte Waaren theils vorgeschossene baare Gelder zu fordern . . 1510 fl.

Ich überlasse nunmehro Euer ꝛc. gütigen Disposition, zu bestimmen, auf was Art, und unter was vor einer Sicht ich diese Gelder assigniren dörffe. Die Leute pressiren die Zahlung nicht, wann ich sie nur vor meiner Abreise sicher stellen kann, in was vor Terminen die Zahlung geschehen solle. Uebrigens wird nöthig seyn, daß Wir Uns, heute noch, nur auf etliche Minuten unterreden, indem ich Euer ꝛc. Nachrichten zu entdecken habe, die mir zu schreiben zu weitläuftig, Ihnen aber zu wissen ohnumgänglich nöthig sind. Ich ersuche Sie also, mir hierzu die Stunde zu bestimmen. Indessen verharre ich mit vollkommener Hochachtung,

Euer Hochedelgeborn

gehorsamster Diener
Georg David Jäger.

Nro. 21.

Syndikus Jägerisches Original Schreiben, an die Herrn Heßhuysen,

d. d. 4ten September 1775.

P. P.

Ich bitte mir bis morgen früh 100 Stück Obligatien fertig zu machen, wovor ich eine Quittung vor 100000 fl. übersenden werde, indem ich Hofnung habe 100 Stück anzubringen.

Digitized by Google

bringen. Jedoch bitte ich mir wiederholter die Erlaubniß aus, diejenige Stuck, so ich mit meiner Convenienz nicht solte unterbringen können wiederum zuruck liefern zu dörfen. Ich verharre mit vollkommener Hochachtung,

Euer Hochedelgeborn

gehorsamster Diener
Georg David Jäger.

Nro. 22.

Syndikus Jägerisches Original Schreiben, an die Herrn Heßhuysen,

d. d. 5ten September 1775.

P. P.

Der genommenen Abrede zu Folge übersende ich hiebei die Quittung über die 100 Stuck Obligatien und erbitte mir dagegen die Obligatien mit denen dazu gehörigen Coupons zu übersenden. Wobei ich noch anmerken muß, daß mein Soldo bei denen Herren Bongards und Kuhlmann nicht 1510 fl. sondern 2456 fl. 4 Stüber ausmacht, wovor ich heute eine Assignation auf 14 tägige Sicht ausstellen werde. Mit aller Hochachtung verharrend,

Euer Hochedelgeborn

gehorsamer Diener
Georg David Jäger

Nro. 23.

Copia des von dem Syndikus Jäger denen Herren Adolph Jan Heßhuysen & Comp. ausgestellten Dokuments,

d. d. Amsterdam den 8ten Sept. 1775.

Zu Sicherstellung derer Herren Adolph Jan Heshuysen & Comp. stellt Unterzogener das gegenwärtige Document von sich, vermög dessen die erstere bevollmächtiget sind, von denen selbstverkauften Baron Rüdtischen Obligatien Sechs pro Cent Provision in Aufrechnung zu bringen, dahingegen von denen 100000 fl. so der Bevollmächtigte selbst verkauft hat, nur 3 pro Cent passirt. die übrige 3 pro Cent aber zur Resolution des Herrn Baron von Rüdt ausgesezt werden.

Amsterdam den 8ten Sept. 1775.

Georg David Jäger.

Nro. 24.

Copia Schreibens, Namens des Canton Ottenwaldischen Orts-Vorstands, an die Herrn Adolph Jan Heßhuysen & Comp.

d. d. Kochendorf den 26ten September 1775.

P. P.

Als Wir um unsere Garantie über das Baron Rüdtische Geld- Lehnschafts- und Eisenverschluß Negotium ersucht worden sind, hat man Uns versichert, daß auf selbigem keine andere Kosten zu befürchten seyen, als daß dem Hoff-Factor Männle vor seine dem Baron Rüdtischen Herrn Bevollmächtigten an Unsere hochgeehrteste Herrn verschafte Addresse und die- bei der Sache gehabte übrige Bemühungen 2 pro Cent ingleichem Unsern hochgeehrtesten Herren vor die Uebernahm des Geschäfts und dem Verkauf der kleinen Obligatien auch Uberwechslung der erhobenen Gelder, ebenfalls 2 p. Cent, sodann vor die jährliche Zinns- und dereinstige Capitals Abzahlung noch 1/2 pro Cent bezahlt werden müssen.

Nun haben Wir aus der Relation des zurück gekommenen Baron Rüdtischen Herrn Bevollmächtigten mißliebig zu vernehmen gehabt, was massen es durch die Intricirungen des obbesagten Hoff-Factor Männlens mit diesem Geschäft dahin gekommen seye, daß Er

1) mit denen ersten 100 Obligatien ermeltem Männle in die Hände geliefert worden und der leztere es dahin zu spielen gewußt habe, daß ermelte 100 Obligatien nicht anderst, als mit Uebernahm 30000 fl. Pretiosen, welche aber keine 10000 fl. an wahrem Werth haben, folglich mit einem Verlust von 20000 fl. haben angebracht werden können.

2) Daß mehrgenannter Männle die ihme von dem Baron Rüdtischen Herrn Bevollmächtigten versprochene 2 pro Cent von der ganzen Summ vor der Hand und ehe noch die übrige 200000 fl. bezahlt worden schon an sich gezogen, zu gleicher Zeit aber von Unsern hochgehrtesten Herren ebenfalls 2 pro Cent verlanget, somit die ihme versprochene Provision aus der Baron Rüdtischen Mass doppelt zu ziehen gesucht Unsere hochgeehrteste Herren aber demselben hierzu behülflich zu seyn getrachtet haben, worzu

3 gekommen, daß der mehrgedachte Männle gedrohet habe, daß, wann man seiner Frau in Neckarsulm nicht noch ein besonderes Douceur auszuzahlen sich verbindlich machen würde, Er die Nachzahlung der übrigen noch zurück seyenden Baron Rüdtischen Geld Summen in das Stecken bringen wolle. Wie dann auch

4) weilen der Baron Rüdtische Bevollmächtigte sich hierzu nicht hat verstehen wollen, würklich daraus erfolgt seye, daß Unsere hochgeehrteste Herren mit der- auf den nächsten Posttag versprochen gehabten Nachsendung von 30000 fl. an die Herren Mezler nacher Frankfurt würklich nicht eingehalten hätten. Aus welchem allem Wir dann mißvergnüglich zu entnehmen haben, was gestalten das gegenwärtige Geschäft nicht nur mit enormen Kosten onerirt werden wolle, sondern auch, daß wir Uns mit unserer geleisteten Garantie (anstatt daß Wir geglaubt haben, Wir hätten es ganz allein mit unsern hochgeehrtesten Herren als angesehenen holländischen Kaufleuten, deren Wort wie baar Geld anzusehen zu thun) unter dem Uns gar nicht anstehenden Gewalt eines Juden befinden, der sich Mühe gibt, nachdem Er den ihme versprochenen rechtmäßigen Verdienst bereits gezogen hat, das Geschäft auf mancherlei Art in so lang und viel in Verwirrung und Stillstand zu bringen, bis man sich zu Accordirung seines noch weiter suchenden unrechtmäßigen Gewinsts nöthigen lassen und seinen schlimmen Absichten nachgeben würde, und daß Unsere hochgeehrteste Herren sich von diesem Mann zu Unterstüzung seiner Intention gebrauchen, leiten, und führen lassen wollen.

Wann

Digitized by Google

Wann Wir nun bei solchen vorwaltenden Umständen voraus sehen, daß durch dergleichen spielende Demarchen und Intriquen der Juden, das Geschäft in eine ganz andere Gestalt verfallen müsse, als diejenige ist, die man Uns bei Requirirung unserer Garantie vorstellig gemacht hat; und daß der Herr Debitor durch die demselben zufügende übertriebene Kosten und Schäden ausser Stand gesezt werde, die in denen ausgestellten Obligationen enthaltene ohnehin schwere Bedüngnisse am Ende erfüllen zu können, wordurch dann dem von Uns interponirten öffentlichen Credit keine geringe Gefahr zu gezogen würde; als finden Wir uns vermüssiget, Unsern hochgeehrtesten Herren dieses alles hierdurch vorstellig zu machen, und denenselben zu Gemüth zu führen, was vor Gefahr Dero eigenem Credit zuwachsen müsse, wann dieselbe geschehen lassen, oder auch gar dazu behülflich sind, daß diejenige, welche sich mit ihren Geschäften der Droiture des Hesshuysischen Comoir anvertrauen, durch die übertriebene Gewinnsucht der Juden mißhandelt und an der Valuta des negocirten Capitals auf eine so enorme Art verkürzt werden solten, und was vor ein Mißtrauen auf den Verfolg des bevorstehenden Eisen-Negotii als den wichtigsten Theil dieses Geschäfts, daraus entspringen würde, wann die Juden die Hände im Spiel behalten, und Wir es nicht ganz allein mit Unsern hochgeehrtesten Herren zu thun haben solten.

Und da der mehrgenannte Baron Rüdeische Bevollmächtigte noch vor seiner Abreis von dem Herrn Notario Huntum die Nachricht erhalten, daß derselbe bereits 200 Obligatien zum Verkauf ausgeliefert gehabt habe, wovon jedoch bei der gepflogenen Abrechnung d. d. 8ten Sept. 1775. nur 124. Stuck in Anrechnung kommen; So macht Uns die Zuruckhaltung der übrigen 76. Stück und was immittelst noch weiter hiezu gekommen ebenfalls einiges Bedenken und Wir ersuchen Unsere hochgeehrteste Herren hierdurch dienstfreundlich, Uns über alle vorstehende Anstände und Beschwerden eine schleunige- und zwar solche Auskunft zu geben, welche Uns zu beruhigen im Stande ist, immassen Wir Unsern hochgeehrtesten Herren im wiedrigen Fall nicht verhalten wollen, daß Wir geschwinde Maasregeln nehmen werden, Unsern öffentlichen Credit gegen alle demselben androhende Gefahr und Mißhandlung in Sicherheit zu sezen.

Es ist dem Geschäft durch das lange Ausbleiben der ersten Geldzahlungen ohnehin schon ein harter Stoß zugefügt worden, der uns viel zu schaffen macht, um selbigen zu redressiren. Wir können also nicht zugeben, daß die Sache durch mehrere unrechtmäßige Anhäufung der Kosten und Verkürzung der Valuta in eine noch bedenklichere Laage versezt werde, sondern empfehlen Unsern hochgeehrtesten Herren eine schleunige Remedur und Berichtung des Lehenschafts-Negotii mittelst Aushändigung der erhobenen Gelder, verharren anbei unter Beilegung unserer Addresse, mit göttlicher Schirms-Erlassung,

Unserer hochgeehrtesten Herren!

dienstwillige

Kochendorf,
den 26. Septembr.
1775.

Der Römisch Kaiserl. Majest. resp. würkliche Räthe, auch ohnmittelbarer freyer Reichsritterschaft in Franken, Orts Ottenwald, Hauptmann, Räthe und Ausschuß.

Nro. 25.

Copia Schreibens, Namens des Canton Ottenwaldischen Orts-Vorstands an Herrn Notarium Huntum in Amsterdam, d. d. Kochendorf den 26ten Sept. 1775.

P. P.

Es hat uns der von Amsterdam anhero zuruck gekommene Baron Rüdrische Bevollmächtigte die Nachricht gegeben, daß unser insonders hochgeehrter Herr als offentlicher Notarius requirirt und constituirt worden seye, die in dem Geld-Lehenschafts und Eisen Debit-Negocio zwischen dem Herrn Baron Rüdt von Collenberg und denen Herren Adolph Jan Heshuysen & Comp. verfertigte 6. Obligatien', jede zu 50000. fl. ad depositum zu nehmen und dagegen die auszustellende kleine Obligatien zu signiren und in ein besonderes Protocoll einzutragen, auch die Theilnehmers in Dorso derer 6 Obligatien zu notiren, somit alles in die Ordnung zu sezen, damit beides der Herr Debitor und die Herren Glaubigern erforderlichermassen sicher gestellt werden, wie dann zu solchem Ende dem Herrn Baron von Rüdt bereits eine Summe von 639 fl. Notariat Posten in Aufrechnung gebracht worden ist.

Da wir nun bei diesem Geschäft Unsere Garantie zu interponiren veranlaßt worden sind, so erachten Wir zu unserer Sicherstellung vor nöthig, Unsern insonders hochgeehrten Herrn hierdurch zu ersuchen, Uns nicht nur eine beglaubte Abschrift des in dieser Sache geführten Notariat-Protocolli zuzusenden, woraus Wir ersehen können, wieviel von denen kleinen Obligatien bereits verkauft worden sind, und an wen? sondern auch von Monat zu Monat mit Einsendung des weitern Auszugs dieses Protocolls zu continuiren, damit Wir von Zeit zu Zeit von dem Fortgang dieses Obligatien-Verkaufs den nöthigen Unterricht erlangen mögen, wobei Wir uns zu Unsers insonders hochgeehrten Herrns Legalität ohnehin versehen wollen, daß derselbe keine Obligatien signiren und aushändigen werde, wann nicht zu gleicher Zeit der Empfänger dem Notariat-Protocoll einverleibt werden kann; Wie Wir uns dann gegen alle wiedrige Besorgnisse hierdurch protestando verwahrt haben wollen. Wir erbitten uns eine schleunige Beantwortung dieser Unserer Zuschrift und legen zu solchem Ende unsere gewöhnliche Addresse hierbei, mit der Versicherung, daß Wir das in dieser Sache weiters machende Desservitum gehöriger Orten auszahlen lassen werden, unter göttlicher Schirms-Erlassung verharrende,

Unsers insonders hochgeehrten Herrns!

dienstwillige

(war gezeichnet)

Kochendorf,
den 26. Septembr.
1775.

Der Röm. Kaiserl. Majest. würkliche Räthe, auch einer unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Franken, Orts Ottenwald Hauptmann, Räthe und Ausschuß.

(Die Ueberschrift war)

à Monsieur

Monsieur Huntum, Avocat & Notaire publique &c.

Fro. Cölln. à

Amsterdam.

(Und

Digitized by Google

(Und das innliegende war folgendes Innhalts.)

Denen Reichs Frei Hochwohlgebornen Herren, Ihro Röm. Kaiserl. Majestät würklichen Räthen, auch eines ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft in Franken Orts Ottenwald erbettenen Herrn Hauptmann, Räthen und Ausschuß. Unsern Hochgeehrten Herren!

Kochendorf.

Accordirt mit dessen Original. Actum Amsterdam den 5ten Decembr. 1776.

L. S. Notar.

Paulus Huntum, Notarius.

Nro. 26.

Syndikus Jägerisches Original Schreiben, an die Herren Heßhuysen,

d. d. Frankfurt den 18ten Sept. 1775.

P. P.

Bei meiner Abreiß von Amsterdam haben Euer ꝛc. mir die Zusicherung zu geben beliebt, daß Sie mir mit der nächstfolgenden teutschen Post eine Anweisung auf 30000 fl. holländ. Current an Herrn Benjamin Mezlers seel. Hrn. Sohn & Cons. dahier nachsenden wollten, welches Versprechen aber Denenselben vermuthlich anderer Geschäften halber ausser Acht gekommen seyn wird.

Da aber der Herr Baron Rüdt von Collenberg um diese Gelder pressiret sind, und ich mich ohnmöglich länger hier aufhalten kann; so habe ich mich meines bei dem Ohlenschlagerischen Haus dahier habenden Credits bedient, und den Werth allda bezogen, hingegen demselben 2 Anweisungen jede zu 15000 fl. holländ. Courant an Euer ꝛc. auf 14tägige Sicht zu Handen gestellt, welche Dieselbe nach Dero angewohnten Accurateße in Erfüllung ihres Versprechens bei der Præsentation zu honoriren belieben werden. Von Haus aus werde ich von dem Verfolg Unsers Geschäfts weitere Nachricht zu geben ohnermanglen, mit steter Hochachtung verharrend,

Euer Hochedelgeborn

gehorsamer Diener
Georg David Jäger.

Nro. 27.

Syndikus Jägerisches Original Schreiben, an die Herren Heßhuysen,

d. d. Kochendorf den 9ten Oct. 1775.

P. P.

Euer ꝛc. gehrteste Zuschrift vom 26ten Sept. ist zu einer Zeit dahier eingelaufen, wo ich mich bei dem Herrn Marggrafen zu Anspach befunden habe, und hat bis zu meiner heutigen Zuruckkunft liegen bleiben müßen, nunmehro aber bezeuge ich Denenselben meine Dankverbundenheit, daß Sie meine von Frankfurt aus auf dieselbe abgegebene 2. *Assignation* von 30000 fl. zu honoriren beliebet haben.

Euer ꝛc. sind aber unrecht daran, wann Sie glauben, ich hätte hierunter gegen unsere Abrede gehandelt. Der Herr Heßhuysen von Amsterdam hatte mir 1 Stund vor meiner Abreise, auf meinem Quartier in Beisein des Herrn Notarii und Hrn. Mändle mit Mund und Hand versichert, daß Er mir mit dem nächsten Posttag noch 30000 fl. nacher Frankfurt an die Herren Mezler remittiren wolle. Da ich nun in Frankfurt 2 Posttäge vergeblich darauf gewartet habe, und mich ohnmöglich länger aufhalten können; so hatte ich das Recht, auf dieselbe zu trassiren, damit Sie ihr Versprechen in Erfüllung sezen können. Wann unsere Geschäfften einen guten Fortgang haben sollen, so müssen Wir einander nicht wieder laugnen, was Wir einander versprochen haben. Von meiner und des Herrn Baron von Rüdt Seiten soll alles, was Wir versprochen haben und noch versprechen werden, zu allen Zeiten getreulich gehalten und erfüllt werden, und ich zweifle auch keineswegs, daß Euer ꝛc. nicht nur mit dem Verkauf der Obligation Ihr möglichstes thun und selbigen nach allen Kräften befördern, sondern auch, daß Sie uns die Gelder, welche in schweren Zimßen laufen zu rechter Zeit zu remittiren die Gütigkeit haben werden.

Aber um Gottes willen! lassen Sie uns doch den Hrn. Mändle aus dem Spiel! der übt ja solche Bosheiten, Gewaltthätigkeiten und Eigennüzigkeiten aus, daß die Sache wann sie so fort gehen solte, ohnmöglich bestehen kan. Wann Wir seinen Prahlereien glauben wolten, so müßten Wir Uns überreden lassen, daß das Heßhuysische Comtoir blos von seiner Direction abhange und Wir keinen Kreuzer Geld bekommen könnten, wann er nicht eine Vorbitte vor Uns einlegte. Wir müßten ja unsern Verstand verlohren haben, wann Wir solchen jüdischen Vorspieglungen Gehör geben und Uns von diesem Menschen an der Nasen herum führen lassen wollten.

So lange ich in Amsterdam war, hat es mir heimlichen Kummer und Verdruß genug gemacht, daß ich mich seinen verfluchten Intriquen habe unterwerfen müssen, da er mir alle Hinderniße im Weeg gelegt hat, daß ich Euer ꝛc. gar selten habe zu sprechen bekommen können, sondern lediglich von seiner Gnad und Ungnad dependiren müssen, welches eine Sache war, deren ich niemal gewohnt gewesen bin.

Nunmehro aber habe ich das Recht mit Euer ꝛc. unmittelbar zu correspondiren, ohne seiner kostbaren Vorbitte nöthig zu haben. Ich ersuche also Euer ꝛc. hiermit noch einmahl gehorsamst unser Geschäft mit dem Hrn. Mändle nicht weiter zu meliren.

Uebrigens aber sehen Wir denen versprochenen Modellen von allen Gattungen von Eisen, wie Wir sie auf dem Werk verfertigen lassen sollen, sehnlich entgegen, und hoffen, damit unverzüglich versehen zu werden, damit Wir noch vor Winter einen starken Transport übersenden können.

Von

Digitized by Google

Von dem Expensario des Herrn Notarii Huntum, welches mir in der vorigen Abrechnung in Abzug gebracht worden, bitte ich mir eine Abschrift zu übersenden. Mit der folgenden Post werde ich den Aufsaz unseres Contracts wegen des Eisen-Negotii communiciren, damit Sie Ihre Erinnerungen dabei machen können. Vor heute ist mir die Zeit zu kurz worden. Euer ꝛc. empfehle ich mich anmit gehorsamst, und verharre mit vollkommenster Hochachtung,

Euer Wohlgeborn

gehorsamster Diener
Georg David Jäger.

Nro. 28.

Syndikus Jägerisches Original Schreiben an die Herren Heßhuysen,

d. d. Kochendorf den 14ten Oct. 1775.

P. P.

Zu folge der dem Herrn Baron Rüdt von Collenberg mittelst Dero gehrtesten Zuschrift vom 3ten curr. gemachten Anzeig, habe ich Ordre erhalten, über die darinn angezeigte 20000 fl. zu disponiren. Ich habe dahero unter heutigem dato über sothane Summ eine Anweisung an Herrn Benjamin Meylers seel. Herrn Sohn & Cons. nacher Frankfurt abgegeben, welche bei der Præsentation zu honoriren, und unter denen Baron Rüdtischen Zahlungen in Aufrechnung zu bringen, ersucht haben will. Mit aller Hochachtung verharrend,

Euer Wohlgeborn

gehorsamster Diener
Georg David Jäger.

Nro. 29.

Syndikus Jägerisches Original Schreiben, an die Herren Heßhuysen,

d. d. Kochendorf den 16ten Oct. 1775.

P. P.

Zugesichtermassen übersende hiermit ein Project zum Commissions-Contract über das Baron Rüdtische Eisen-Negoce, mit dem Ersuchen, den Innhalt einzusehen und mich zu benachrichtigen, ob Euer ꝛc. damit einverstanden sind, oder ob und was dieselbe dabei zu erinnern finden, damit Wir nach Befinden zur Ausfertigung und Richtigstellung der Sache schreiten können. Den Modellen zu denen zu verfertigen seyenden Eisen-Sorten, sehen Wir noch immer entgegen, ich aber verharre mit vollkommener Hochachtung,

Euer Wolgeborn

gehorsamster Diener
Georg David Jäger.

Digitized by Google

Nro. 30.

Syndikus Jägerisches Original Schreiben, an die Herren Heßhuysen,

d. d. Kochendorf den 1ten Novembr. 1775.

P. P.

Wir sind in Unseren Baron Rüdt von Collenbergischen Geschäften noch um 30000. fl. in Verlegenheit, da hingegen Wir hernach die übrige Summen vollends geruhig abwartten können. Um also diese 30000. fl. geschwind zur Hand zu bringen, habe ich denen Herren Benjamin Mezlers seel. Hrn. Sohn & Conf. in Frankfurth 2 Assignationes jede à 15000. fl. die eine auf 14tägige die andere auf 4wöchige Sicht auf Euer ꝛc. zugesendet, mit dem Ersuchen, hievon den nöthigen Gebrauch zu machen, und mir den Werth davor einstweilen anzuschaffen, um mich dessen sogleich bedienen zu können. Von Euer ꝛc. guten Gesinnungen verspreche ich mir, daß dieselbe die Acceptation nicht erschwehren werden, dahingegen Wir hernach mit denen übrigen nachfolgenden Geldern Dero Bequemlichkeit vollkommen abwarten können. Wir lassen würklich alltäglich mit 2. Wagen Eißen an den Neccarstrohm fahren, um in Zeit 14. Tagen noch eine ganze hiesige Schiffsladung vor Winter absenden zu können. Wir haben die Stäbe 13. Rheinländische Schuh lang machen müßen. Ich verharre mit vollkommener Hochachtung.

Euer Wohlgeborn

gehorsamer Diener
Georg David Jäger.

Nro. 31.

Syndikus Jägerisches Original Schreiben, an die Herren Heßhuysen,

d. d. Anspach den 6ten November 1775.

P. P.

Ich befinde mich hier in Geschäften an dem hiesigen Hof, allwo ich Euer ꝛc. hochgeehrteste Zuschrift vom 27. Oct. samt denen Beilagen wohl erhalten habe. Die eingesandte Rechnung werde ich bei meiner Nachhauskunft mit meinen Pappieren durchgehen, und auf ohnzweifelltes richtigbefinden, Euer ꝛc. das Gegen Exemplar quittirter übersenden. Eben so werde ich auch den Commissions Contract nach denen mir überschriebenen Monitis, abändern, und alles zu Dero Zufriedenheit und Bequemlichkeit einrichten. Nur aber habe ich jezt noch diese Bitte, daß Euer ꝛc. mich mit denen an die Herrn Mezler abgegebenen 2. Tratten à 15000. fl. die eine auf 14tägige die andere auf 4wochige Sicht nicht stecken lassen möchten. Ich weiß wohl, daß Sie Unser Geschäft nur in Commission haben, und daß Sie nicht schuldig sind, die Tratten anzunehmen, wann die Obligarien nicht vorher verkauft sind, und daß es mithin eine grose Gefälligkeit ist, wann Sie es doch thun. Ich würde es gewiß unterlassen haben, wann nicht der starke Betrieb unsers Geschäfts mich ohnumgänglich dazu nöthigte. Wir haben täglich 200 Menschen in denen Gruben, und 8. vierspännige Pferds-Waagen, welche Erz und Kohlen herbey führen, und müßen noch einen großen Bau von 200. Schuh lang führen, um die Anzahl der Laboranten

mit

Digitized by Google

mit denen wir das Werk vermehrt haben, unterzubringen. Hierzu iſt der Koſtenaufwand beträchtlich, und Euer ꝛc. können entweder durch die Annahm oder durch die Verweigerung meiner lezten Tratten dem Werk einen groſen Vorſchub oder einen groſen Stoß geben? Laſſen Sie ſich alſo vor dieſesmal noch erbitten, uns zu unterſtüzen, hernach ſollen Sie weiter nicht mehr incommodirt werden, ſondern Wir wollen Uns gedulten, biß Sie Uns von dem fernern Verkauf einiger Obligoien Nachricht gegeben haben werden. Sollte die Anſchaffung dieſer 30000. fl. noch einigen proportionirten Koſtenaufwand erfordern, ſo will ich mir die Aufrechnung deſſelben gefallen laſſen.

Ich bitte gleich mit umgehender Poſt ſowohl an mich als an die Herrn Mezler zu melden, weſſen ich mich wegen der 30000. fl. zu verſehen habe. Der ich unter meiner gehorſamſten Empfehlung mit der vollkommenſten Hochachtung verharre.

Euer Wohlgeborn

gehorſamſter Diener
Georg David Jäger.

Nro. 32.

Syndikus Jägeriſches Original Schreiben, an die Herren Heßhuyſen,

d. d. Kochendorf den 30ten Nov. 1775.

P. P.

Meiner von Anſpach aus gegebenen Zuſicherung gemäß, habe ich den Commiſſions-Contract, nach denen mir communicirten Erinnerungen, umgefertigt, und hoffe ich, daß ich nunmehro Euer ꝛc. Sinn und Zufriedenheit erreicht haben werde, zu welchem Ende ich dann, das eine Exemplar ſogleich habe expediren laſſen, und unter meiner Unterſchrift und Sieglung hiebei übermache, worgegen ich mir nunmehro ein gleichlautendes Exemplar unter Euer ꝛc. Unterſchrift und Sieglung ausgebetten haben will. Ferner folgt hiebei das Duplicat von der ſub dato 14. Nov. an mich eingeſandten Abrechnung, welches ich mit meiner Beurkundung und Unterſchrift verſehen habe. Uebrigens ſehe ich noch der Nachricht entgegen, ob Euer ꝛc. meine lezteren Tratten in der Verfallzeit noch bezahlt haben, oder nicht. Solten Sie dieſes nicht gethan haben, ſo ſezen ſie uns dardurch in Unſern Geſchäften ſehr zuruck, und Wir haben groſen Schaden dabei. Mich bedunkt immer Euer ꝛc. laſſen Sich die Fortſezung und Beendigung dieſes Negotii nicht ernſtlich genug angelegen ſeyn, und tractiren es en bagatell, ſonſt wären Sie damit längſt fertig. Durch dieſen langen Verzug, wordurch der Herr Baron von Rüde immer in größern Schaden kommt, ſtecken ſich auch die Eiſen-Geſchäften bei Uns, und wir ſind gehindert, mit dem erſten Transport ſo geſchwind und ausgiebig voran zu kommen, als Wir Uns vorgeſezt hatten. Wiewohl Wir auch wegen der Gattungen, die Wir ſenden ſollen, noch nicht ſchlüßig ſind.

Ich habe die Speculation gemacht, daß Wir ſolche Sorten wählen ſollen, welche andere Negotianten noch nicht haben, und doch am ſtärkſten gangbar ſind, als zum Exempel: Schiff-Anker, dieſe können Wir um 20. procent wohlfeiler liefern, als ſie dato in Amſterdam zu ſtehen kommen, und die Unſere müſſen die Prob vor allen andern aushalten.

Solten nun Euer ꝛc. mit dieſer meiner Speculation einverſtanden ſeyn, ſo bitte mir an die Hand zu geben, nach was vor Modellen die Anker verfertigt werden ſollen, und allenfalls die Modelle in accurate Riſſe bringen, oder von leichtem Holz verfertigen zu laſſen, und heraus zu ſenden. Dieſer Verkauf würde am wenigſten Scherereі und Schwührigkeiten machen, als worüber ich mir Dero beliebige Erklährung erbetten haben will. Uebrigens recommandire ich noch mahlen auf das angelegentlichſte, damit Euer ꝛc. keinen Fleiß ſpahren, uns geſchwind möglichſt mit noch mehrern Geldern zu verſehen, damit unſere Operationes nicht ſtecken bleiben mögen. Mit der vollkommenſten Hochachtung verharrend.

Euer Wohlgeborn

gehorſamſter Diener
Georg David Jäger.

Nro. 33.

Original Eiſen-Commiſſions-Traktat
de Menſe Octobr. 1775.

Zu wiſſen ſeye hiermit: Daß zwiſchen Jhro des Kaiſerl. Königl. Herrn Miniſters und Ottenwaldiſchen Ritterhauptmanns Freyherrn Rüdt von Collenberg Excellenz zu Sennfeld an einem- und denen HHerren Adolph Jan Heſshuyſen & Comp. in Amſterdam am andern Theil folgender Commiſſions-Contract abgeſchloſſen worden:

1) Haben ſich des Herrn Baron Rüdt von Collenberg Excellenz verbindlich gemacht, denen vorbemeldten Herren Adolph Jan Heſshuyſen & Comp. auf zwölf Jahr lang alljährlich eine Summ von Zwölf Tauſend Centner an allen Sorten geſchmiedeten und Guß-Eiſen, ſo, wie ſelbige in Holland brauchbar und verkäuflich ſind, franco nach Amſterdam zu liefern, welches Eißen-Quantum

2) Die HHerren Heſshuyſen & Comp. in Commiſſion zum Verkauf dergeſtalt über ſich nehmen, daß Sie

3) Eine beſondere von ihren übrigen Geſchäften ſeparirte Niederlag aufſtellen, und halten, die Factura-Bücher und Correſpondenz hierüber beſonders führen und alles dergeſtallt in beſte Ordnung ſezen wollen, daß

4) Der Herr Baron Rüdt von Collenberg ermeldte Bücher und Correſpondenz zu allen Zeiten, ſo oft er es vor nöthig findet, entweder ſelbſt, oder durch einen Bevollmächtigten einſehen auch den Sturz der Waaren vornehmen, ſelbigen mit dem Innhalt der Bücher und Correſpondenz conferiren und ſomit dem Negoce auf den Grund raumen kann.

5) Vor dieſe Anſtalt und Bemühung und die dabei habende Koſten ſowohl, als vor die Ablieferung der erlößten Gelder heben die Herren Heſshuyſen & Comp. Zwey procent vor Proviſion, und nebſt dieſen den Zinnß von der Niederlag, ingleichem die Koſten aus dem Schiff in die Niederlaag, zu gauditen und zu verrechnen, jedoch wird denenſelben beſtens empfohlen, mit dieſem Aufwand ſo ſpahrſam als möglich, umzugehen, damit die Koſten den Nuzen des Geſchäfts nicht conſumiren oder gar überſteigen mögen.

6) Die

Digitized by Google

6) Die Preiße, nach welchen die vorhandene Eißen-Sorten verkauft werden sollen und dörfen, sollen vor das erste halbe Jahr, biß die Qualitæt dieses Eißens aller Orten bekannt und geltend gemacht worden, der Klugheit, Industrie und Dexteritæt derer Herren Heshuysen & Comp. überlassen seyn, und man verspricht sich von Dero großen Einsichten, daß dieselbe von selbsten die Rücksicht auf dem mit dem Geschäft verknüpft seyn müssenden Nuzen und Vortheil nehmen werden, damit alle hiebei interessirte Theile, besonders aber der Herr Baron Rüdt von Collenberg bestehen können.

7) Solten aber die im ersten halben Jahr gemachte Preiße dem lezteren nicht convenieren, so ist derselbe in denen folgenden Jahren befugt, die Preiße nach der Proportion seines Sennfelder Magazin-Verkaufs selbst zu bestimmen, und das Comtoir ist verbunden, sich im Verkauf nach diesen bestimmten Preißen zu richten, und unter selbige nicht herunter zu gehen.

8) Von dem Erlöß bezahlen die Herren Heshuysen & Comp. in denen ersten 6. Jahren allvorderist die von denen 300000. fl. aufgenommenen Capitals mit Fünf p. Cent verfallende Zinnßen, sodann die accordirte Provision und übrige oben benahmste Kosten, den Ueberrest aber überliefern und bezahlen dieselbe an die Ordre des Herrn Baron Rüdt von Collenberg. Zu solchem Ende solle das Comtoir dem leztern alle Monat einen getreuen Auszug aus denen Büchern übersenden, damit man dem Fortgang des Geschäfts zu allen Zeiten auf den Grund sehen, und die erforderliche Dispositiones darnach machen kann. In denen leztern 6. Jahren hingegen werden auch alljährlich von dem Eißen-Erlöß neben denen verfallenden Zinnßen und aufgehenden Kosten, auch Fünfzig-Taußend Gulden am Capital abgezahlt, mithin hätten alsdann der Herr Baron Rüdt von Collenberg erst über den Rest, was nach bezahlten Zinnßen, Kosten und Capital übrig bleibt, zu disponiren.

9) Solte es aber gegen Verhoffen geschehen, daß der Debit des Eißens keinen solchen Fortgang hätte, daß die Zinnßen aus dem Erlöß zu rechter Zeit bezahlt werden könnten, so sind entweder der Herr Baron Rüdt von Collenberg verbunden, die verfallende Zinnß-Gelder 4. Wochen vor der Verfallzeit baar herbei zu schaffen, oder aber die Herren Heshuysen & Comp. haben die Befugnüß, von dem vorräthigen Eißen so viel, als hierzu von nöthen, entweder aus der Hand, oder durch offenen Verkauf an den Meistbiethenden loßzuschlagen, und davon die Glaubiger um ihre Zinnßen zu befriedigen. Und so sollte es auch gehalten werden, wann in denen lezten 6. Jahren die Capitals Ablosungen eintretten werden. Uebrigens aber, und

10) Behalten Sich der Herr Baron Rüdt von Collenberg ausdrücklich bevor, daß der Verschluß des Eißens, so viel möglich, gegen contante Zahlung, oder, wann auch Credit gegeben werden muß, doch an lauter sichere Leute geschehen und die Massa mit unsicheren Schulden nicht onerirt auch dasjenige was auf Credit gegeben wird, in der Verfallzeit sorgfältig eingetrieben werden solle. Würde aber hierunter auf eine oder die andere Art etwas versäumt oder vernachläßiget werden, so sollen die Herren Heshuysen & Comp. verbunden seyn, mit ihrem Vermögen davor zu hafften. Zu dessen allen Vesthaltung ist der gegenwärtige Aufsaz in duplo geferttiget und von beiden contrahirenden Theilen unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen Sennfeld und Amsterdam im Monat Octobr. 1775.

L.S.

Georg David Jäger,
Baron Rüdtischer Bevollmächtigter.

Nro. 34.

Syndikus Jägerisches Original Schreiben, an die Herrn Heßhuysen,

d. d. Kochendorf den 21ten März 1776.

P. P.

Euer ꝛc. hatten Uns dadurch in Verlegenheit gesezt, daß Sie Uns auf den an dieselbe eingesandten Eisen Commissions-Contract keine Antwort gegeben, vielweniger den Contract selbsten mit Dero Unterschrift versehen, versprochenermassen anhero eingesendet haben. Wir mußten dieses als eine Marque ansehen, als ob dieselbe gereuet habe, in das Geschäft einzugehen und Wir wußten nicht, wie Wir die Sache verstehen und nehmen solten und waren nicht so keck auf ein Ungewisses Eisen abzusenden. Ich war eben im Begriff, mir von Euer ꝛc. über dieses Verhältniß Explication auszubitten, als mir erst gestern Dero geehrteste Zuschrift vom 5ten dieses die gewünschte Auskunft von selbst überbracht hat. Ich diene also hierauf in schuldigster Antwort, daß Wir von Unserem in Vorrath liegenden geschmiedeten Eisen, längstens in Zeit 8 Tagen einstweilen 1000 Centner von denen currentesten Sorten, einladen lassen werden. Ich würde diese Ladung noch geschwinder verrichten lassen, wann der Transport nicht 5. bis 6. Stunden weit zu Land geschehen müßte, und nicht die Wege bei Uns dermalen noch ganz impracticabel wären. Wir haben also die Hände voll zu thun, wann Wir in Zeit 8. Tagen mit dem Land-Transport fertig werden wollen. Mit diesen 1000 Centner wollen Wir nun einstweilen einen Versuch machen, wie Euer ꝛc. mit diesem Geschäft zu recht kommen, und was Sie Uns vor Preise heraus bringen. So bald Sie alsdann ordiniren werden, daß Wir ein gröseres Quantum nachsenden solten, so können und werden Wir unverzüglich noch einige 1000. Centner einladen und abführen lassen.

Immittelst kann ich Euer ꝛc. nicht bergen, daß es uns keinen geringen Schaden bringt, daß Sie Uns mit denen leztverlangten 20000 fl. haben stecken lassen. Wann Sie also noch so gut vor uns denkhen, wie Sie uns versprochen haben, so ersuche ich dieselbe sehr, die beschleunigende Verfügung zu machen, damit Uns noch bis zur innstehenden Frankfurter Ostermeß eine Rimesse von 20000 fl. übermacht werden möge.

Der ich in solchem Verlaß mit der vollkommensten Hochachtung verharre

Euer Wohlgeborn

gehorsamster Diener

Georg David Jäger.

Um die Einsendung eines unterschriebenen Exemplars vom Commissions-Contract will höflichst ersucht haben.

Nro. 35.

Extrakt Syndikus Jägerischen Original Schreibens, an die Herrn Heßhuysen,

d. d. Kochendorf den 3ten April 1776.

P. P.

Heute ist der Schiffer Christian Becher von Haßmersheim mit dem in der Anlaag specificirten Eißen-Transport, von hier nacher Maynz abgefahren, zu Maynz aber stehet

het der Schiffer Ruprecht schon in Bereitschaft diesen Transport unverzüglich an den mir an die Hand gegebenen Spediteur, Herrn Joan Boyer nacher Cölln zu beliefern, und Wir rechnen darauf, daß derselbe längstens in 14. Tagen daselbst eintreffen könne. Weilen der Schiffer Ruprecht von Maynz seine Fracht in Cölln empfangen will, um sich der Gelder zu seinem Nuzen allda zu bedienen; so habe ich den Herrn Boyer in Cölln ersucht, daß Er nach richtiger Lieferung die Fracht à 6. Stüber p. Centner auszahlen, und sich mit Euer ꝛc. darüber berechnen solle, indem ich zu Cölln keine Gelder habe, deren ich mich zu solchem Ende bedienen könnte. Dem ermeldten Herrn Boyer habe ich die Waar vor Euer ꝛc. Disposition zugesandt. Ich bitte also denselben zu instruiren, wie Er weiter verfahren solle, die Auslagen aber dem Herrn Baron von Rüdt in Aufrechnung zu bringen. So bald die Waaren angekommen sind, und Euer ꝛc. die Qualität untersucht haben werden, so bitte mich sogleich zu benachrichtigen, ob ich mit weiterem transportiren fortfahren solle, damit Wir diesen Sommer eine recht ansehnliche Quantität hinunter schaffen können. Wir lassen über Halß und Kopf forkarbeiten.

Lassen Sie uns nur mit dem Geld nicht stecken ꝛc. ꝛc.

Georg David Jäger.

Nro. 36.

Syndikus Jägerisches Original Schreiben, an die Herrn Heßhuysen,

d. d. Kochendorf den 12ten April 1776.

P. P.

Unter Beziehung auf mein lezteres, womit ich denenselben den Ertrag von dem abgesendeten Eißen eingeschickt habe, gebe ich auf den immittelst erhaltenen geehrtesten Erlaß vom 2ten curr. in Antwort zu vernehmen, wie ich mit Euer ꝛc. gar nicht einverstanden bin, wann Dieselbe die Auswechslung unseres Commissions-Contracts vor ohnnöthig und unthunlich halten. Der Herr Heßhuysen zu Amsterdam hat zu diesem Contract die erste Anleitung gegeben, und verlangt, daß ich selbigen noch vor meiner Abreiß ausfertigen und unterschreiben solle. Weil mir aber die Zeit damals zu kurz war, so mußte ich es biß zu meiner Nachhauskunft verschieben. Nach dieser übeschickte ich Euer ꝛc. den Aufsaz. Sie machten mir darüber ihre Erinnerungen, und verlangten, daß ich ihn darnach abändern solte. Dieses that ich, und überschickte Ihnen ein ausgefertigtes von meiner Seiten unterschriebenes Exemplar. Nun da Sie dieses in Handen haben, so difficultiren Sie, mir das von Ihnen unterschriebene Gegen-Exemplar zu senden. Ein Umstand der mir nicht gefallen will. Daß wir Euer ꝛc. vor ehrliche Leuthe halten, können Sie daraus schliesen, weil Wir Ihnen eine Obligation über 300000. fl. in Handen gelassen haben, zu einer Zeit wo wir noch den wenigsten Theil der darinn enthaltenen Geld-Summe erheben kennten. Aber eben deswegen ist es auf ihren Seiten eine Pflicht, Uns in allen Stücken so zu behandlen, daß Wir in unserem guten Vertrauen nicht irre gemacht sondern vielmehr gestärkt werden können. Es ist ein vor allemal nicht billig daß Euer ꝛc. einen von mir unterschriebenen Contract in Handen haben, Sie aber Uns keinen dargegen geben sollen. Wir geben Euer ꝛc. unser Eißen in Commission aber nicht auf bloße Discretion, sondern unter gewissen Bedingnüssen, und Wir müssen mittelst der lezteren das Recht behalten, dem Negoce und Verkauf der Waaren auf den Grund sehen zu dörfen, so wie Euer ꝛc. verbunden sind, unser bestes bei dem Verkauf so hoch zu trei-

treiben, als es möglich ist. Soll dieses geschehen, so muß der Verkauf nicht p. Bauschund Bogen vorgenommen, sondern es muß Industrie dabei angewendet werden; Ich merke aber wohl, daß Euer ꝛc. die Force ihrer Absichten bloß dahin wenden, um das Eisen geschwind vom Hals zu schaffen, und Ihre Provision geschwind zu verdienen, wir mögen hernach dabei gewinnen oder verliehren. Deswegen wollen Sie von einem eigenen Comtoir nichts hören, und machen Uns dieses Vorhaben durch Vorrukung der Kosten schwer, ohnerachtet der Herr Helshuysen von Harlem diesen Gedanken zuerst auf die Bahn gebracht, mit dem Zusaz daß Er deswegen einen hochdeutschen Bedienten von Frankfurth, der im Geschäft schon geübt seye aufgenommen habe. Es hat freilich seine Richtigkeit, daß, wann es Ihnen darum zu thun ist, unser Negoce zu ruiniren, Sie uns eine Menge Kosten machen können. Wann sie aber wie es ihre Pflicht erfordert, auf unser Bestes bedacht seyn wollen, so können Sie Uns die meiste Kosten abschneiden, und es ist auch nothwendig, daß Sie es thun, weil sonst das Negoce von keiner langen Dauer seyn kann. In meinem überschickten Contract bin ich von der Nothwendigkeit ein eigenes Comtoir aufzurichten, abgegangen, und habe Dero Gutbefinden überlassen, wie Sie dieses tractiren wollen. Mich wundert aber, daß Euer ꝛc. auf meinen Vorschlag, daß die Niederlaag bei Herrn Matheo Maria Bertarelli angelegt werden solle, keine Reflexion zu machen scheinen, da Sie doch an diesem Mann den ich schon 25. Jahr kenne, einen Negotianten finden werden, der Ihnen das Geschäft sehr erleichtern und alle nur ersinnliche Industrie auf die Verbesserung der Preise richten wird.

Daß die 1000. Centner Eisen bereits abgegangen, werden Euer ꝛc. aus meinem lezteren ersehen haben. In was Preißen nun dieses Eisen auf dem Werk verkäuft wird, können dieselbe aus der anliegenden Berechnung ersehen. Nun kommen noch auf jeden Centner 36. kr. Unkosten biß Cölln, und die Kosten von Cölln biß Amsterdam, die mir noch nicht bekannt sind.

Dermahlen wird bei Uns das Eisen von allen Orten her stark gesucht, mithin ist unser Vorrath so beträchtlich nicht, doch können und wollen wir noch ein paar starke Transports sogleich absenden, sobald Wir vernehmen, wie drunten unsere Waar aufgenommen wird, und in was Preißen selbige anzubringen ist. Weilen Euer ꝛc. uns mit denen Geldern haben stecken lassen, so waren wir verhindert, die Erzgruben und Werker mit Leuthen und Fuhrwesen zu übersezen, und ins große zu arbeiten. Wollen Sie Uns mit denen noch manglenden Summen der Obligatien secundiren, und dardurch das Capital ergänzen, so werden Wir damit solchergestalten operiren, daß das Eißen Negoce nacher Holland gar bald lebendig werden, und ins große gehen soll. Die bißherige Gelder sind uns bloß auf die schwehre Negotiations-Kosten und auf den Waldkauf aufgegangen.

Jezt wissen Euer ꝛc. den hiesigen Werth des Eißens. Jezt wollen Wir vernehmen wie es drunten gehet, und dann können Wir das weitere untereinander beschliessen. Werden sie Uns aber mit denen Geldern länger stecken lassen, so muß ich zum voraus declariren, daß Wir in diesem Jahr über 1. oder 2. Transports nicht mehr liefern werden, weil man Uns die Mittel zuruck hält, die Werker mit arbeitenden Menschen und Vich übersezen zu können. Ueberhaubt finde ich es sehr mißlich, mit denen Herren Holländern zu negotiiren, weil Sie in ihren Gesinnung- und Entschliesungen so gar veränderlich sind. Vielleicht aber irre ich mich, und es soll mir sehr angenehm seyn, wann Euer ꝛc. mich des Gegentheils überzeugen wollen. Der ich mit vollkommener Hochachtung verharre.

Euer Wohlgeborn

gehorsamer Diener

Georg David Jäger

Nro.

Digitized by Google

Nro. 37.

Syndikus Jägerisches Original Schreiben an die Herrn Heßhuysen,
d. d. Kochendorf den 15ten April 1776.

P. P.

Unter Beziehung auf mein lezteres melde ich ihnen noch als einen Nachtrag, daß wann Sie Uns die Gelder vor den Rest der Obligation schaffen, und mir erlauben, daß ich einstweilen 30000 fl. auf 2 monatliche Sicht auf Euer ꝛc. trassiren darf; so will ich Ihnen alle Monat 1000 Centner Eisen absenden, worauf sie sich sicher verlassen können. Mit aller Hochachtung verharrend,

Euer Wohlgeborn

gehorsamster Diener
Georg David Jäger.

Nro. 38.

Syndikus Jägerisches Original Schreiben, an die Herrn Heßhuysen,
d. d. Kochendorf den 13ten May 1776.

P. P.

Da ich vermuthen kann, daß nunmehro Unser Eisen-Transport bei Euer ꝛc. glücklich angekommen seyn werde; so finde ich vor nöthig denenselben der Preise halber folgenden Aufschluß zu ihrer Richtschnur zu geben; Euer ꝛc. werden sich zu erinnern belieben, daß ich Ihnen bei meiner persönlichen Anwesenheit in Amsterdam bereits die Explication gethan, daß von demjenigen Eisen, welches Wir hier auf dem Werk zu verschliesen im Stande sind, nichts nach Holland gebraucht werden könne, weil die hiesige Preise viel stärker sind, als die Holländische, und wir thöricht handlen würden, wann wir die hiesige gute Preise zuruck lassen, und die Holländische geringere Preise vorziehen wolten. Wann also neben denen hiesigen, auch die holländischen Negotien getrieben werden sollen, so müssen Euer ꝛc. durch das gesuchte Capital von 300000 fl. Uns in den Stand sezen, daß Wir nicht nur einen importanten Waldkauf bestreiten, sondern auch die Werker um das alterum tantum vergrössern, und die Erzgruben nebst dem Fuhrwesen, mit Arbeitsleuten und dem benöthigten Vieh übersezen können; dardurch würde effectuirt werden, daß Wir nicht nur allein den hiesigen Debit fourniren, sondern auch noch 12000 Centner jährlich um billigere Preise nach Amsterdam liefern könnten. Nun haben sie uns zwar in den Stand gesezt, daß Wir den Waldkauf bestreiten konnten. Als Wir aber auch die übrige Erfordernisse ausführen wolten, haben Sie Uns mit dem Geld stecken lassen, und so stecken Wir noch heute, daß Wir weder mit dem Bau- noch Fuhrwesen, noch mit Erweiterung der Erzgruben fortkommen können. Dieses ist die Ursach, warum Wir die übersandte 1000 Centner Eisen dem hiesigen Debit haben abbrechen, folglich auch die Preise davon nach hiesigen Valor ansezen müssen.

Es hat aber die Meinung nicht, daß Euer ꝛc. sich just daran binden sollen, sondern ich gebe ihnen hiermit die Vollmacht, mit diesem ersten Transport einen willkührlichen

Versuch zu machen, wie weit sie es mit denen Preisen bringen können, und wie die Qualität unsers Eisens von denen Liebhabern aufgenommen wird. Alsdann wird es auch keine Schwürigkeiten haben, unsere Transports von Monat zu Monat fortzusetzen, wann Sie sich anderst angelegen seyn lassen wollen, die uns noch ausstehende Gelder vollends zur Hand zu schaffen, damit wir bei jezig vortheilhafter Jahrszeit unsere Erweiterungen mit Force angreifen und hinausführen können.

Und weil Euer ꝛc. Uns in Dero vorlezterem hierzu die beste Hoffnung gemacht haben; so bin ich auch so frei gewesen, unter heutigem dato 2 Tratten jede von 15000 fl. auf Euer ꝛc. an die Herren von Ohlenschlagern & Comp. in Frankfurt die eine auf 14tägige und die andere auf 4 wöchige Sicht auszustellen.

Werden Sie dieselbe honoriren und uns auch, in einer nachfolgenden gewissen Zeitfrist den Rest des Capitals vollends anschaffen, so hat es ganz keinen Anstand, und Euer ꝛc. können sich sicher darauf verlassen, daß Wir Uns dadurch in den Stand sezen werden, mit dem monatlichen Versand von 1000 Centner Eisen beständig einhalten und sich auch nach dem Auf- und übrigen der Amsterdammer Preise richten zu können.

Ich will also in solcher Rucksicht nicht hoffen, daß Sie meine Tratten abermal unhonorirt zurucksenden werden. Der ich in steter Hochachtung verharre,

Euer Wohlgeborn

gehorsamster Diener
Georg David Jäger.

Nro. 39.

Syndikus Jägerisches Original Schreiben, an die Herren Heßhuysen,

d. d. Kochendorf den 6ten Julii 1776.

P. P.

Wir sind würklich im Begriff einen neuen Eißen-Transport einzusenden, mit dessen Einladung künftigen Montag der Anfang gemacht wird. Weil aber indessen der Termin zur Zinnßzahlung von denen würklich verkauften Obligation herbei kommt; so werden Euer ꝛc. hierdurch ersucht, entweder von dem Eisenverkauf oder von verkauften Obligation die Gelder zu nehmen, und den ersten Jahrs-Zinnß davon zu bezahlen, damit Wir nicht nöthig haben, die dammen von hier hinein zu senden, indem Wir die Gelder, so Wir bißher herausbekommen haben, höchst nothwendig zum Umtrieb unserer Eißenwerker brauchen. Diese sind nun in schönen Gang, und Wir werden Ihnen bei einen nachfolgenden Transport Piecen senden, über die Sie sich verwundern werden. Arbeiten Sie nur daran, damit Unsere Obligation vollends verkauft werden, und Wir mehrere Gelder bekommen. Mit steter Hochachtung verharrend.

Euer Wohlgeborn

gehorsamster Diener
Georg David Jäger.

Nro.

Nro. 40.

Syndikus Jägerisches Original Schreiben, an die Herrn Heßhuysen,

d. d. Kochendorf den 10ten Julii 1776.

P. P.

Zufolge des von Ewr. ꝛc. erhaltenen geehrtesten vom 5ten curr. habe ich mit heutiger Post eine Assignation auf 15000 fl. holl. Courant auf 14tägige Sicht, vor dissmalen noch an die Herren Banquier von Ohlenschlager um deswillen abgeben müssen, weil Sie Uns die inzwischen nöthig gehabte Gelder darauf vorgeschossen haben. Das Mezlerische Hauß ist vor Unsere Geschäften zu klein. Diese Leuthe haben die Kräften nicht, ihre Correspondenten deren Geschäften ins große gehen, nach Bedürfnüß zu bedienen, sondern man muß ihnen die Gelder zuvor in die Hände liefern, ehe sie was auszahlen können; Sonsten aber sind es brave und rechtschaffene Leuthe. Bei Unserm Eisen-Negoce werden Wir die vorkommende Anstände schon nach und nach heben, und alles in gewünschte Ordnung bringen. Aller Anfang ist schwehr. Weil Uns der Herr Mändle erst die Muster bringen soll, wie das Eisen seyn muß, so Wir abschicken sollen, so will ich mit dem Einladen Unsers Vorraths noch inne halten, biß mein Sohn nach Hauß kommt, damit Wir nicht wieder solche Waaren hinunter bringen, die Sie nicht brauchen können. Bei der Spedition will ich wegen des Gewichts Ewr. ꝛc. Anmerkung mir zu Nuz machen. An der Quantität der versprochenen 12000. Centner Eisen soll es gar nicht fehlen, wann Sie Uns nur mit denen darzu erforderlichen Geldern nicht stecken lassen. Ich verharre indessen mit der vollkommensten Hochachtung.

Euer Wohlgeborn

gehorsamster Diener
Georg David Jäger.

Nro. 41.

Syndikus Jägerisches Original Schreiben, an die Herrn Heßhuysen,

d. d. Kochendorf den 11ten August 1776.

P. P.

Wegen anwesender vieler Fremden und abeilender Post, muß ich Ewr. ꝛc. auf Dero wohlerhaltenen geehrtesten Erlaß vom 6ten curr. vor heute nur so viel gehorsamst benachrichtigen, daß ich über die vorräthige 13068. fl. 15. Stüber mit heutiger Post folgendergestalt disponirt habe:

1) Mit einem Assigno an Herrn Bongard und Kuhlmann in Amsterdam 1674. fl. 4. Stüber.
2) Mit einem dito an die Ordre Herrn von Ohlenschlager " " " 11394. fl. 11 Stüber.

zusammen " 13068. fl. 15. Stüber.

Den übrigen Innhalt beantworte ich mit morgender, längstens übermorgender Post, und verharre indessen mit wahrer Hochachtung.

Euer Wohlgeborn

gehorsamster Diener
Georg David Jäger.

Digitized by Google

Nro. 42.

Syndikus Jägerisches Original Schreiben, an die Herrn Heßhuysen,

d. d. Kochendorf den 13ten August 1776.

P. P.

Unter Beziehung auf mein gestriges beantwortte ich nunmehro den weitern Innhalt Dero geehrtesten Zuschrift vom 6. curr. und melde allvorderist, daß ich die eingesandte Berechnung zwar richtig befunden biß auf den punct der bezahlten Zinnßen, welche Sie Uns im ersten Jahr auf 250000. fl. berechnen, da Wir doch in solcher Zeit nicht weiter als 192000. fl. empfangen haben, inmassen die übrige 58000. fl. Uns erst nach Verfluß des ersten Zinnß-Termins berechnet und bonificiret worden sind, mithin auch die Zinnßen nicht eher als von dieser Zeit zu laufen anfangen können. Ewr. ꝛc. machen sich zwar ein Merit daraus, daß Sie Uns die Helfte von sodanen Zinnßen mit 1450. fl. wieder gut geschrieben haben; Allein ich sehe nicht die geringste Verbindlichkeit vor mir, weswegen Wir auch nur einen halbjährigen Zinnß von Geldern zahlen sollen, die Wir vor dem Zinnß-Termin gar nicht gesehen, vielweniger benuzt haben.

Es ist ohnehin sehr weit getrieben, daß Sie Uns statt der versprochenen 2. procent Provision, die nur auf den Nothfall bewilligte 6 procent auf die ganze Summ vor voll anrechnen Wann Wir nun noch überdiß von Geldern, die Wir vor der Verfallzeit noch gar nicht bekommen haben, noch 2 1/2 procent Schaden leiden solten; so würden Uns die Kosten unerträglich werden. Ich will also hoffen, daß Ewr. ꝛc. denen Creditoribus welche die Gelder erst nach verflossenem ersten Zinnß-Termin hergegeben haben, keine Zinnßen ruckwärts berechnet haben, folglich Uns die zuviel angesezte 1450. fl. vollends gut schreiben werden. Daß die leztern 50 Obligatien nächster Tagen vollends eingehen werden, ist mir lieb zu vernehmen gewesen. Und da Wir dermalen mit Herrn Bollongaro & Compl. in Franksurth ein groses Geschäft machen, worzu Wir einige Gelder beischließen müssen; So bitte ich um die Erlaubnüß, denenselben in Zeit 8 oder 10 Tagen eine Anweisung von 15000. fl. auf Eur. ꝛc. unter 14tägiger Sicht abgeben zu dörfen. Mit Unserem bevorstehenden Eisen-Transport wären Wir schon zu Ende, wann nicht die vorgewesene Frucht-Erndte Uns die Fuhren weggenommen hätte. Nun aber wird selbiger mit Anfang der künftigen Wochen eingeladen werden, und ich werde in etlichen Tagen die Factura davon übersenden können; Die Beschleunigung des Transports wollen Wir denen Schiffleuthen auf das schärfste einbinden, daß Wir aber diesen Leuthen am Gewicht weniger angeben sollen, halte ich vor bedenklich, weil Wir Uns dardurch einer grosen Gefahr in verschiedene Weiße unterwerfen können. Wenigstens auf Unsere Gefahr wollen Wir dieses nicht thun. Wollen aber Ewr. ꝛc. Uns Gewährschaft leisten, daß Wir dabey nichts riszuiren sollen, so wollen Wir Uns nach Dero Gutbefinden richten. Daß die 12000 Centner Eisen noch vor Winter complet geliefert werden sollen, ist keine Möglichkeit. Wir wollen froh seyn, wann Wir biß dahin mit der Helfte zu Stande kommen. Wir sind nicht Schuld daran, daß Wir durch das Ausbleiben der versprochenen Gelder mit der Forcirung unserer Werker so lang zuruck gesezt worden sind; Ich habe ja in meinem an Euer ꝛc. abgelassenen Schreiben oft genug darüber lamentirt; Euer ꝛc. bleiben aber unempfindlich darüber. Ich sehe aber auch nicht ein, zu was Ende 12000 Centner auf einmal daliegen sollen. Wir wollen erst sehen! wie wir mit den ersten 6000 Centner zu recht kommen und was selbige vor Preise auswerfen. Ich finde in der Obligation nicht, daß das Eisen zur Hypothec gegeben worden, sondern es ist nur der Fond, worin

in denen ersten 6 Jahren die Zinnsen = in denen folgenden aber die Fristen zur Capitals Zahlung genommen werden sollen. Unser dermaliger Eisen = Transport muß in seiner Qualität excellent ausfallen, dann ich habe ihn genau untersucht und alles zweifelhafte zurück werfen lassen. Wir haben jezt einen vortreflichen Schmelzer, der uns unvergleichlich gute Masseln liefert. Gegen die vorhabende neue Verfügung mit dem Eisen = Verkauf habe ich nichts einzuwenden, sofern selbige unter Euer ꝛc. Aufsicht und Garantie geschiehet. Da Wir die neue Hrn. Commissionairs weder von Person noch nach ihrem Vermögen, noch nach ihrem Lebenswandel zu kennen die Ehre haben, sondern uns hierunter blos auf die von Euer ꝛc. getroffene Wahl verlassen müssen; So ist es auch billig, daß Sie uns gegen alle besorgliche Gefahr in Sicherheit sezen.

Wo es uns im übrigen herzlich lieb seyn solle, wann diese beide Herren bei diesem Geschäft ihre Convenienz finden werden. Wenigstens wollen Wir unsers Orts alles mögliche beitragen, erwarten auch von ihnen, daß sie als redliche Männer mit uns umgehen besonders aber ihr Haupt = Studium mehr auf die Erhaltung guter Preise, als auf die Wegschlauderung vielen Eisens um geringe Preise, damit sie nur ihre Provision geschwind bekommen, zu richten pflegen. Dieses mag wohl die Ursach seyn, warum es mit dem Debit des Herrn Bertarelli nicht so schnell gegangen, weil er vornemlich um die Erhaltung guter Preise bemüht gewesen, wie er mir dann berichtet hat, daß er die gute Qualität vom Hufstaab vor 9 fl. bis 9 1/2 fl. unterzubringen getraue. Wann die Herren Künkel es ihm in dieser Proportion gleich thun, so kann das Geschäft schon lebhaft werden. Unter solchem Verlaß und Bedingnis also habe ich kein Bedenken mich mit denen lezteren in Correspondenz einzulassen und den ersten Eisen = Transport an sie zu addressiren, auch mit denen übrigen also fortzufahren. Ich finde freilich, daß die Herren Künkel durch das Engagement mit dem Haupt = Mackler viel gewonnen haben; es ist aber die Frag: Ob auch wir dabei bestehen können, und welche uns auch die Kosten bezahlen. So bald Wir in diesem Stuck sicher sind, so soll es weder an der Qualität noch an der Quantität des Eisens fehlen, Wir wollen lieber 20000 als nur 12000 Centner liefern, wann die Preise convenieren. Wann aber die Herren Holländer den Profit von allen Seiten nur vor sich ziehen = uns aber lauter Schaden zufügen wollen, so hohl der Teufel das negociren. Noch zur Zeit sind wir noch immer übel behandelt und in lauter schwere Kosten, Schäden und Verlust gesezt worden Nun wollen Wir sehen, ob und wie ferne dieses alles durch die Fortsezung des Geschäfts wieder herein gebracht wird. Finden Wir, daß die Herren Künkel hierinn eifrig und sorgfältig sind, so werden Wir uns alle Mühe geben denenselben auser diesem noch viele andere Geschäften zu verschaffen. Bis dahin ich dann das weitere ausgesezt haben will, mit aller Hochachtung verharrend,

Euer Wohlgeborn

gehorsamster Diener

Georg David Jäger.

Nro. 43.

Syndikus Jägerisches Original Schreiben, an die Herren Heßhuysen,

d. d. Kochendorf den 29ten August. 1776.

P. P.

Da ich in meinem Geschäft mit Herrn Bolongaro & Comp. nicht zu Stand gekommen bin, so habe ich mit heutiger Post meine Assignation wovon ich lezthin Meldung gethan

than, an die Herren Banquier von Ohlenſchlager über 15000 fl. auf 14tägige Sicht abgegeben, welche nach der Præſentation zu honoriren gebetten haben will.

Was vor ein Eiſen-Tranſport abgeſendet worden, zeiget die anliegende Berechnung. In 14 Tagen wird noch ein anderer von eben dieſem Innhalt nachfolgen, alsdann aber will ich Stillſtand machen, bis ich Nachricht habe, ob und in wie ferne ſowohl die Qualitæt als die Façon anſtändig iſt, damit Wir Uns nicht mit Gattungen überlegen, die Wir drunten nicht brauchen können. Ich hoffe, daß Euer ꝛc. in dieſem Punct mit mir einverſtanden ſeyn werden Mit aller Hochachtung verharrend,

Euer Wohlgeborn

gehorſamſter Diener
Georg David Jäger.

Nro. 44.

Syndikus Jägeriſches Original Schreiben, an die Herren Heßhuyſen,
d. d. Kochendorf den 10ten Sept. 1776.

P. P.

Da ich nunmehro mit meinem Geſchäfte bei Herrn Bolongaro zu Ende gekommen; ſo habe ich denenſelben unter heutigem dato eine Anweiſung von 15000 fl. holländiſch Courant auf 14tägige Sicht an Euer ꝛc. zu Handen geſtellt. Da Sie mir nun ſchon vor 2. Monaten geſchrieben haben, daß die noch reſtirende 50000. fl. in einem längſtens in zwei Monaten vollends ausbezahlt werden ſollen; ſo kann ich mir Hofnung machen, daß Euer ꝛc. meine gegenwärtige 2te Anweiſung nicht unhonorirt laſſen werden.

Ich erſuche alſo dieſelbe hiermit gehorſamſt, dieſen Poſten in der Verfallzeit zu berichtigen und mir ſofort Nachricht zu geben, wie bald ich alsdann den noch ruckſtändigen Saldo erheben kann. Der ich unter Beziehung auf mein lezteres mit der vollkommenſten Hochachtung verharre,

Euer Wohlgeborn

gehorſamſter Diener
Georg David Jäger.

Nro. 45.

Syndikus Jägeriſches Original Schreiben, an die Herren Heßhuyſen,
d. d. Sennfeld den 12ten Septemb. 1776.

P. P.

Aus Euer ꝛc. hochgeehrteſten Zuſchrift erſehe ich, daß Sie ſich über die Ohlenſchlageriſche Aſſignation von 15000. fl. gewundert haben.

Wie

Wie werden Sie sich erst wundern, wann die Bolongarische Anweisung von eben diesem Werth schon wieder nachkomt. Allein Euer ꝛc. sind selbst Schuld daran, daß Sie mir geschrieben haben, längstens in 2. Monaten mit der ganzen Sache fertig zu seyn. Lassen Sie mich nur mit der Bolongarischen Anweisung nicht stecken, mit dem übrigen will ich gerne warten, biß es Ihnen bequem ist.

Ich arbeite hier an einen frischen Eisen-Transport von 1000. Centner, wovon ich nächster Tagen werde Avis geben können. Mir kommt immer vor, es stecke zwischen des Herrn Bertarelli Ausstellungen gegen Unser Eisen eine Italiänische Maxime, die Zeit wird es lehren. Ich verharre mit vollkommener Hochachtung,

Euer Wohlgeborn

gehorsamster Diener
Georg David Jäger.

Nro. 46.

Syndikus Jägerisches Original Schreiben an die Herren Heßhuysen,
d. d. Sennfeld den 4ten Decemb. 1776.

P. P.

Mit dem Innhalt Dero leztern Schreibens vom 26. pas. kann ich nicht zufrieden seyn. Euer ꝛc. führen darinn eine Sprach, als wenn Sie unsere befehlende Herren wären, von deren Gnad und Ungnad es abhangt, uns unsere noch restirende Gelder abzufolgen oder nicht, da ich doch nicht anderst weiß, als daß Sie unsere Commissionair sind, welche die Pflicht über sich genommen haben, die Obligationen zu verkaufen und uns von denen eingegangenen Geldern promte Lieferung zu thun.

Nun haben Sie die Gelder von Unsern Obligationen bezogen und da Wir jezt die Gelder verlangen, so sind sie aufgebracht und bedienen sich des spöttischen Ausdrucks, daß Wir Leute seyen, die doch immer Geld nöthig hätten, sie möchten uns auch so viel Tratten acceptiren als Wir wolten.

Euer ꝛc. können sich leicht vorstellen, daß, wann wir keine Gelder nöthig hätten, Wir nicht nach Holland gegangen wären, um selbige zu negociren. Da nun Euer ꝛc. von Uns eine Obligation über 300000. fl. zur Hand genommen haben; so haben Wir auch das Recht, zu verlangen, daß die darvor bezogene Gelder uns abgeliefert werden sollen. Euer ꝛc. haben nunmehr Unsere Hauptschuld-Verschreibung 1 1/2 Jahr in Handen, und es sind nur noch 6 Monat übrig, inner welchen Uns die Exceptio non numeratæ pecuniæ (auf Teutsch die Einwendung des nicht völlig bezahlten Capitals) noch offen stehet. Sind diese einmal vorbei, so werden Wir mit dieser Einwendung nicht mehr gehört, ob Wir gleich die Gelder nicht völlig empfangen haben. Wir sind also keineswegs zu verdenken, daß Wir auf die endliche Ausfolge der ganzen Summe andringen, zumal da Euer ꝛc. schon vor 6. Monaten Uns ganz nahe Hoffnung darzu gemacht haben, wie Wir aus Dero Briefen beweisen können. Die Ausflucht wegen der Eisen-Niederlaag ist eine Finesse, mit deren Uns der Jud Mädle schon lang gedrohet hat, in Meinung, sich bei Uns dardurch Necessair und seine verfluchte Geldschneidereien geltend zu machen. Wir kehren Uns aber daran nicht, weil Unser Contract sich in 2 Theile eintheilt. Der erste ist, daß Sie Uns das Capital vorschiesen, und der zweite ist,

Digitized by Google

daß Wir die Eisen-Niederlaag im stande setzen; Jenes muß der Ordnung nach voran gehen, und das zweite muß alsdann nachfolgen. Und in so weit Euer ꝛc. Dero Verbindlichkeit in Ansehung des erstern nicht erfüllen, in so weit können Sie auch in Ansehung des leztern auf keine strenge Erfüllung andringen. Aber warum wollen Wir einander mit solchen Einwendungen plagen? Handeln Wir lieber als Freunde und rechtschaffene Leute gegen einander. Ergänzen Sie Uns die Summe Unsers Capitals, so sollen die Herren C. & W. Künckel mehr Eisen in der Geschwindigkeit bekommen, als Sie in gleicher Geschwindigkeit werden verkaufen können.

Gestern ist wieder ein Transport von 1000. Centner abgegangen. Wäre der Schiffer mehr zu laden im stande gewesen, so wäre die Ladung auch gröſſer geworden. Er verspricht aber in 14. Tagen eine frische Ladung zu holen. Uns ist selbsten unendlich daran gelegen, daß Wir Unser Eisen fortschaffen, innmassen Wir den Calibre, den Wir aus Holland haben verfertigen lassen, hier zu Land nicht gebrauchen können.

Ich hoffe also, von Euer ꝛc. in Antwort dieses zu vernehmen, daß Sie meine Anweisung von 15000. fl. auf 3. Monatliche Sicht acceptiren wollen, und daß Sie von mir die Versicherung annehmen wollen, daß es an Beförderung Unserer Eisen-Niederlaag gar nicht fehlen solle. Ist Ihnen dieses nicht genug, und Sie wollen auf ihrer in Dero lezteren geäusserten Meinung beharren, so sehe ichs darvor an, daß Unser Geschäft sich in keinen guten Händen befinden, und daß Wir nöthig haben, Unsere Præcautiones zu nehmen. Ich wünsche aber von Herzen, daß Uns dieser Gedanke niemals aufsteigen dorfe, und daß ich mit beständig wahrer Hochachtung möge verharren können.

Euer Wohlgeborn

gehorsamster Diener
Georg David Jäger.

In ein paar Tagen werde ich denen Herren Künckel die Factura über das eingeschiffte Eisen übersenden können.

Nro. 47.

Syndikus Jägerisches Original Schreiben, an die Herren Heßhuysen,
d. d. Kochendorf den 18ten Dec. 1776.

P. P.

Aber mein Gott! warum opiniatriren sie sich, in diesem Jahr keine Tratten mehr von mir annehmen zu wollen, da Wir in wenigen Tagen schon das neue Jahr haben, und ich Ihnen im neuen Jahr drei ganzer Monath offen lasse, um die Gelder zur Hand zu schaffen. Es macht Ihnen ja mehr Ehre, wann ich Sie auch als Vorschieser und nicht als bloſe Commissionair respectiren kann. Ein so groses Haus, wie das Ihrige ist, muß seinen Freunden alles seyn können. Lassen Sie mein Vertrauen nicht fehl gehen, ich ersuche Sie wiederholter darum, und erlauben, daß ich Ihnen mit dem Anfang künftigen Jahrs eine Anweisung ad 15000. fl. auf 3. Monatliche Sicht, præsentiren lassen darf, darvor wünsche ich Ihnen ein gesegnetes neues Jahr, und noch viel solche einträgliche Geschäften wie die Unsrige waren.

Mit

Mit Eisen will ich die Herren C. & W. Künckel alsdann überschwemmen, und machen, daß ich künftig meine Trauen an diese richten darf. Unter Erbittung einer baldigen vergnüglichen Antwort verharre ich mit wahrer Hochachtung,

Euer Wohlgeborn

gehorsamster Diener
Georg David Jäger.

Nro. 48.

Copia Berechnung über die baare Einnahm und Ausgab der Baron Rüdtisch Holländischen Geldern, so weit selbige bis dato aus denen vielen Akten und Correspondenz zu eruiren gewesen.

Einnahm.

	fl.	kr.	pf.
An denen ersten 100000. fl. vom 5ten Septembr. 1775. habe ich nur 70000. baar empfangen, die vor 30000. fl. geschätzte Jubelen aber des Herrn Ritterhauptmanns Excellenz in natura eingeliefert, so, daß mithin nur 70000. fl. in Einnahm zu verrechnen stehen.			
Da nun der Gulden holländisch in Frankfurt nur mit 57 1/2 kr. bezahlt wird, folglich 4 fl. 10 kr. p. Cent. in Abgang kommen, so beträgt dieser Abgang von 70000 fl. eine Summe von 2916 fl. 40 kr.			
Nach deren Abzug wären noch in Einnahm zu nehmen	67083.	20.	
Zahlungen sind an folgende Handelsleute præstirt worden.			
Bongard & Kuhlmann 2456 fl. 4 kr.			
Wilhelm Prins 1290 fl. 5 kr.			
De Barry & Pilgram 1055 fl. ---			
Bertorelli 942 fl. ---			
Marius & Zoom 708 fl. 8 st.			
Bernhardus Born 740 fl. 5 st.			
7192 fl. 2 st.			
Hieran macht der Abzug à 4 fl. 10 kr. pro Cent. 299 fl. 45 st.			
Mithin kommen noch effective in Einnahm	6892.	21.	
Durch Herrn Benjamin Mezlers seel. Herrn Sohn & Cons. in Frankfurt sind mir übermacht worden 10000 fl.			
Davon geht die Geld-Differenz mit 4 fl. 10 kr. pro Cent thut 416 fl. 40 kr.			
Nach deren Abzug bleiben noch zu vereinnahmen	9583.	20.	
Den 9ten Septembr. 1775.			
Bei meiner Abreiß von Amsterdam haben die Herren Hesshuysen baar an mich bezahlt 1050 fl.			
Diese machen an Reichsgeld aus	1006.	15.	
	84565.	16.	

Einnahm.	fl.	kr.	pf.
Den 22ten Septembr. 1775.			
Mit 2. Tratten an die Herren von Ohlenschlager & Compagnie jede zu . . . . . 15000. fl.			
sind übermacht worden . . . . . 30000. fl.			
Davon macht der gewöhnliche Abzug à 4 fl. 10 kr. pro Cent. . . . . 1250. fl.			
Mithin bleiben noch zu verrechnen	28750.		
Den 23ten Octobr. 1775.			
Wurden durch Herrn Mezlers seel. Sohn & Compagnie übermacht . . . . . 20000. fl.			
Davon beträgt die Münz-Differenz . . 833. fl. 20 kr.			
Nach deren Abzug bleiben noch zu verrechnen	19166.	40.	
Den 27ten Nov. 1775.			
P. Herrn Mezler . . . . . 15000 fl.			
Ab die Münz-Differenz . . . . . 625. fl.			
Nach deren Abzug bleiben noch	14375.		
Den 17ten Julii 1776.			
P. Ohlenschlager . . . . . 15000. fl.			
Den 30ten ejusdem ferner . . . . . 15000. fl.			
Den 29ten August.			
P. eundem . . . . . 11394. fl. 11 kr.			
Den 31ten ejusd.			
P. Bongard & Kuhlmann . . . . . 1674. fl. 4 kr.			
Den 21ten Sept.			
P. Ohlenschlager . . . . . 15000. fl.			
Ferner den 19ten Octobr.			
P. Bolongaro . . . . . 15000. fl.			
Den 13ten Novembr.			
P. Bongard & Kuhlmann . . . . . 650. fl.			
73718. fl. 15 kr.			
Von diesen 73718. fl. 15 kr. macht die Münz-Differenz à 4. fl. 10 kr. pro Cent. . . . . 3071 fl. 42 kr.			
Nach deren Abzug sind noch zu verrechnen	70647.	3.	
Summa der ganzen Einnahm —: 217503 fl. 59 kr.			

Ausgab.	fl.	kr.	pf.
Des Herrn Ritterhauptmanns Excellenz haben baar zu Dero hohen Handen empfangen:			
Im Monat August 1775. sind Ihro Excellenz aus Holland durch Herrn Benjamin Mezlers seel. Herrn Sohn & Comp. in Frankfurt per Addresse Herrn Rund in Heilbronn überwechselt worden	5000.		
Nro. 1.			

Nro.

Ausgab.

		fl.	kr.	pf.
	Des Herrn Ritterhauptmanns Excellenz haben ferner baar zu Dero hohen Handen empfangen.			
Nro. 2.	Den 25ten Sept. c. a. ferner	5000.		
3.	den 26ten Octobr. 1775.	4275.	48.	
4.	Ferner mit erkauften 2 Stuck super fein holländischen Leiwand	319.		
5.	Den 7ten Decembr. 1775.	175.		
6.	Den 21ten Junii & 11ten Augusti 1775. empfangen	1150.		
7.	Den 17ten Jan. 1776. baar.	2400.		
8.	Den 22ten ejusd.	1003.		
9.	Den 16ten April abermahl	800.		
10.	Den 1cten Maj. 1776.	600.		
11 & 12.	Den 22ten ejusd.	2000.		
	Bis den 4ten Jan. haben Ihro Excellenz 4. unterschiedene Posten empfangen und selbige in eine Summe quittirt mit	12000.		
13.	Den 3ten August.	1920.		
14.	Den 9ten ejusd.	972.		
15.	Den 14ten Sept. 1776. abermahlen.	2000.		
16.	Den 19ten Octobr. 1776.	300.		
17.	Den 30ten diß	1110.		
18.	Den 19ten Novembr.	555.		
19.	Den 11ten Mart. 1777.	200.		
20.	Den 22ten April c. a.	272.	8.	
21.	Den 14ten Julii 1777.	960.		
	Summa vorstehenden baaren Empfangs: —: 43011. fl. 56 kr.			

Ausgab.

	An Passiv-Schulden bezahlt.	fl.	kr.	pf.
	Im Monat Merz 1775. hat die Factorie von denen Kochendorfer und Willenbacher Pacht-Früchten 500. Würtemberger Schäffel Dinkel à 2 fl. 56. kr. übernommen, und selbige wiederum verkauft, um aus dem Erlöß die Werkskosten zu bestreiten, diese sind nun von denen holländischen			
Nro. 23	Geldern wiederum heimgezahlt worden mit	1450.		
24	An Herrn von Gemmingen zu Widdern.	200.		
	An den Schneider Geßwein zu Heilbronn vor die den 2. Jun.			
25	1775. baar vorgeschossene	225.		
	Den 16ten April. 1775.			
26	Herrn Orth und Scheuermann in Heilbronn	1000.		
	Den 2ten Oct. 1775.			
27	Zinnßen an Herrn von Hutten.	720.		
	Den 16ten Oct. 1775.			
28	Weitere Zinnsen an eben denselben.	1040.		
		4635.		

Digitized by Google

	Ausgab. An Passiv-Schulden bezahlt.	fl.	kr.	pf.
	An den abgekommenen Jäger Fideli Rinkenbach einen Besol-			
Nro. 29	dungs-Rückstand bezahlt	18.		
	Den 23. Oct. 1775.			
	An die HHerren von Berlichingen zu Jagsthausen, an Ca-			
30	pital und Zinnßen.	4700.	30.	
	Den 14. Novemb.			
	Dem Scrib. Knauffen einen Schreib-Verdienst Zettel bezahlt			
31	mit	2.	45.	
	Den 26ten Novemb. 1775.			
	Dem Scrib. Mühlbauer als derselbe mit denen preciosis an			
	Ihro Herzogliche Durchl. nacher Stuttgardt gesandt worden,			
32	vor Reißkosten bonificirt.	17.	19.	
33	eod. vor Reiß-Kosten von Sennfeld nach Michelstadt	4.	4.	
	Ferner demselben, als er mit Rechnern nacher Michelstadt			
34	gereißt, vor 3 tägige Diæten.	2.		
	Den 18ten Novemb. 1775.			
25	Herrn Bolongaro in Frankfurth eine Zinnß-Quittung von	250.		
	Den 7ten Decemb. 1775.			
	Herrn Amtsvogt Hüttner zu Assumstatt den Geld-Belauf			
36	vor 50. Schäffel Winter-Gersten mit	200.		
	Den 21. Decemb. 1775. und 6ten Mart. 1776.			
	Dem Jud Michel Moyses von Sontheim eine Schuld-For-			
37	derung bezahlt mit	300.		
	Den 31. Dec. 1775.			
	Dem Schreiner Kömmy von Kochendorf, vor eine verfertig-			
38	te Erdbirn-Mühl.	20.		
	Den 25. Jan. 1776.			
	Dem Hrn. Canditor Bären von Schwäbisch-Hall, vor ge-			
39	lieferte 12 Stippich gemahlnen Dornstein,	54.	36.	
	Den 22. ejusd.			
	Dem Herrn von Gemmingen zu Widdern auf Abrechnung			
40	Leibenstadter Pachtgelds.	700.		
	Den 30. Mart. 1776.			
41	Denen Herren von Berlichingen auf Zinnß-Abrechnung	47.	30.	
	Den 2ten April 1776.			
	Martin Kuhn von Kochendorf vor Bottenlohn nach Ne-			
42	karzimmern und Neidenau in Werks-Geschäften		37.	
	Den 6ten dieses.			
43	Dem Schiffer Bechert vom holländischen Eisen Transport	300.		
	Den 12. April.			
44	Dem Zimmermeister Barnikel	20.		
	Den 19. April 1776.			
	Herrn Bären von Schwäbisch-Hall vor weiters gelieferte			
45	8. Stippich Dornstein.	26.	24.	
		6653.	45.	

Den

An Passiv-Schulden bezahlt.	fl.	kr.	pf.
Den 8ten May 1776.			
Dem Schiffer Heinrich Bechert vor Maynzer Auslagen vom			
Nro. 46 Eisen-Transport	34.	30.	
47 Peter Rothen von Kochendorf.	3.	23.	
Den 20. Juli. 1776.			
An Postwagens Fracht-Geldern vor die angekommene hol-			
48 ländische Gelder ad Cassam bonificirt	141.	30.	
Den 27. August. 1776.			
49 Dem Schiffer Bechert vor Fracht	150.		
Den 18. Sept. 1776.			
50 Herrn von Gemmingen zu Wilddern Leibenstatter Pachtgelder	700.		
Den 11ten Oct. 1776. wurde der Scribent Mühlbauer nebst dem Ritterbott Michel Meyer nach Frankfurth gesandt, um daselbst Gelder abzuholen, worüber an Unkosten verrech-			
51 net worden	27.	36.	
52 Vor den Ritterbott Michel Meyer	3.	55.	
Den 17. Oct. 1776.			
53 An Herrn von Gemmingen zu Widdern Pachtgelds-Rest	200.		
Den 23. Oct. 1776.			
54 An Herrn Bolongaro in Frankfurth, an Zinnßen bezahlt	250.		
Den 31. ejusd.			
55 Dem Knauffen einen Schreib-Verdienst	11.		
Den 9ten Novemb. 1776.			
Dem Wagner Obergfell von Kochendorf vor einen 4. rädri-			
56 gen Erdenkasten	15.		
Denen Erdbirn Lifferanten Anton Werlein und Burkhard			
57 Hoffmann von Burken	138.	48.	
Dem Steinhauer Walder von Möckmühl vor Brennerey-			
58 Arbeit	22.	24.	
Den 11. Nov. 1776.			
59 Dem Renovator Heinlen auf Abschlag Verdiensts	22.	24.	
Den 23. Nov. 1776.			
Zur Freyherrl. Ernst Adelsheimischen Vormundschaft einen			
60 Holz-Geld Rückstand bezahlt mit	550.		
Den 29. Nov. 1776.			
61 Dem Steinhauer von Möckmühl ferner	16.	48.	
Den 2ten Dec. 1776.			
Herrn Amtmann Schegn zu Adelsheim vor daselbst erkauf-			
62 ten Dinkel.	104.	10.	
Eodem			
Sind auf Besoldungs-Abrechnung des Schaffners Jacob			
Trähm vom Glashof an Catharina Barbara Gœglerin von			
63 Möckmühl bezahlt worden.	26.	23.	
	2417.	51.	

	An Passiv-Schulden bezahlt.	fl.	kr.	pf.
	Den 6ten ejusdem.			
Nro 64	Pachtgeld an Herrn Ober-Amtmann von Möckmühl	118.	50.	
	Den 9ten Dec. 1776.			
65	Dem Schiffer Bechert von Haßmersheim vor Fracht	300.		
	Den 7ten ejusdem.			
66	Dem Bronnenmeister auf Verdienst	5.		
	Den 27ten ejusdem.			
67.	Dem Renovator Heinlen auf Verdienst	22.	24.	
	Den 6ten Jan. 1777.			
68	Dem Schiffer Bechert von Haßmersheim vor extra Auslagen zu Maynz vom 2ten und 3ten Eisen-Transport	89.	21.	
	Den 22ten August. 1777.			
69	Dem Nicolaus Spöhrer vor einen Bottenlohn nach Rüdenhausen	1.		
	Vom 25ten Sept 1776. bis den 20ten Mart. 1777. wurden an Herrn Geheimen Rath Freiherrn von Hutten folgende Gelder bezahlt:			
70	An Herrn Amtmann Löblein zu Frankenberg 1800. fl.			
71	An Herrn von Hutten, Haupt-Summ 6000. fl.			
72	Zinnß 720. fl.			
73	Abschlags-Zahlungen von 5000. fl. Capital 1000. fl.			
74	Zinnß 80. fl.			
75	Dito 92. fl.	9692.		
	Denen Herren Banquiers von Kühner & Comp. zu Wien sind übermacht worden zu Heimzahlung des General Berlichingischen Geld-Vorschusses und ihrer eigenen Capital-Schuld, und Zinnß-Ruckstände, durch die HHerren Banquier von Ohlenschlager in Frankfurt überwechselt:			
76	Den 20ten Sept. 1775. 13000. fl.			
77	Den 15ten Aug. 1776. 8582. fl. 10 kr	21582.	10.	
	Zum wohllöblichen Steueramt in der Reichsstadt Memmingen			
78	wurden den 13ten Nov. 1775 bezahlt	6000.		
	An die Freiherrl. Adelsheimische Häuser zu Adelsheim sind vor schuldig gebliebene Holz- und Kohl-Abrechnungsgelder bezahlt worden:			
79	Den 26ten Nov. 1775. 1200. fl.			
80	Den 16ten Jan. 1776. 1296. fl. 45 kr.			
81	Eodem ferner 800 fl.	3296.	45.	
	Den 18ten Dec. 1775.			
	Bei Herrn Senator von Mayer in Heilbronn einen Versaz ausgelößt, und den leztern Ihro Excellenz zu Handen gestellt,			
82	mit	1684.	48.	
	Dem Sattler Heinlen zu Kochendorf einen ruckständigen Ver-			
83	dienst-Conto bezahlt mit	98.	6.	
		42890.	24.	

Dem

	An Passiv-Schulden bezahlt.	fl.	kr.	pf.
Nro. 84	Dem geheimen Rath Jäger ist eine 14jährige Rechnung vom 22ten Febr. 1763. bis 29ten Aug. 1777. vor Zehrung, Quartier-Geld, Postgelder, Holz und gelieferte verschiedene Naturalien heimgezahlt worden mit	9936.	28.	
	Summa vorstehender Rubrica —: 66543. fl. 47 kr.			

Ausgab.

		fl.	kr.	pf.
	Der Factorie und denen Wirthschafts-Beamten zu Handen gestellt:			
	Besag des anliegenden Urkunds hat der Hr. Factor Schenk bis			
Nro. 85	den 11ten Nov. 1775. empfangen	9837.	41.	
86	Derselbe ferner bis den 7ten Dec. 1776.	6500.	59.	
	Ferner sind auf das Neidenauer Werk bezahlt worden:			
87	Den 7ten Mart. 1776. 200. fl.			
88	Den 19ten Junii c. a. 300. fl.	500.		
	Der Herr Cassier hat empfangen:			
89	Den 21ten December 1776. 1500. fl.			
90	Den 19ten Jan. 1777. 1500. fl.			
91	Den 22ten Febr. c. a. 1500. fl.			
92	Den 9ten Mart. 160. fl.	4660.		
	Herr Amtmann Kreß hat empfangen: Besag anliegender Berechnung d. d. 20ten Jan. 1776. 764. fl. 16 kr.			
93				
94	Besag Nro. 102. fl. 1 kr.			
95	Den 28ten Febr. 1776. 300. fl.			
96	Den 13ten Octobr. 1776. 76. fl. 30 kr.			
97	Den 8ten Octobr. 1776. 48. fl. 54 kr.			
98	Den 11ten diß 20. fl. 17 kr.			
99	Den 2ten Dec. 1776. 21. fl. 20 kr.	1338.	18.	
	Summa 22831. 58 kr.			

Ausgab.

	An gehabten Unkosten.	fl.	kr.	pf.
	Die Reißkosten des Geheimen Rath Jägers von Kochendorf nach Nimmwegen, von dar nach Amsterdam, wieder nach Nimmwegen und wieder zurück nach Amsterdam, 3 mal nach dem Haag, 2 mal nach Rotterdam, sodann wieder zurück nach Kochendorf, item 6 monatliche Zehrung, Le-			
Nro. 100	henwagen ꝛc. belaufen sich zusammen auf	3000.		
	Worüber aber erst die specifique Rechnung gefertigt werden muß.			
101	Dem Juden Moyses Mändle wurden bezahlt	6000.		
102	Dem Jud Gumpel Löw von Darmstadt	6000.		
103	Der Jud Fürst hat empfangen	500.		
		15500.		

Digitized by Google

	An gehabten Unkosten.	fl.	kr	pf.
	Ferner wurden dem Jud Gumpel Löw wiederum ersezt, so er			
Nro. 104	dem Jud Fürst successive vorgeschossen hatte	155.		
	Vor eine Kllaffere von Mannheim an den Herrn Posthalter			
105	Rauschmütter zu Expringen	6.		
	Die zu Frankfurt vorgegangene Taxation der holländischen Ju			
	belen hat an Kosten verursachet:			
106	Denen Taxatoribus 84. fl.			
107	Zur Canzlei 2. fl. 50. kr.			
108	Ferner dem Procuratori 18. fl.	106.	30.	
	Der Rath Haag hat in Cölln 50 Ohm Fruchtbrandenwein von			
	meinem dasigen Laager in Empfang genommen und verkauft			
	thut à 22. fl. pro Ohm	1100.		
	Summa 16867. fl. 30 kr.			
	Summa Summarum der samtlichen bis daher zu bescheinigen			
	gewesenen Ausgaben: —: 149255. fl. 11 kr.			

Wann nun diese vorstehende 149255. fl. 30 kr. Ausgab gegen die Einnahm gehalten werden, so ergibt sich, daß noch verrechnet und liquidirt werden müssen 68248. fl. 48 kr. Hier ist aber zur Nachricht noch anzufügen, daß Rechner, weil derselbe wegen der gegenwärtigen Rechnung Tag und Nacht äusserst prefsiret und angustirt worden, in der ihme darzu gegönnten kurzen Zeit von seinen Papieren nur dasjenige hat hervor suchen und gebrauchen können, was ihme unter denen vielen Distractionen in promtu gelegen. Er findet aber und hat überzeugende Spuhren davon, daß noch mehrere Belege unter andern Papieren versteckt seyn müssen, deren Nachbringung er sich hiermit ausdrücklich vorbehalten haben will, unter welcher Rucksicht dann auch das vorstehende Residuum nicht vor liquid angesehen werden kann. Datum Kochendorf den 21ten Sept. 1777.

Georg David Jäger.

Nro. 49.

Copia der = von dem Syndikus Jäger eigenhändig aufgesezten und auf den Canton lautenden Confirmations = Urkunde und Garantie, sine dato.

Wir, der Römisch Kaiserl. Maj. ꝛc. ꝛc. bekennen mittelst der gegenwärtigen öffentlichen Fertigung: was gestalten dieses Cantons Mitglied, der Reichs Frei Hochwohlgeborne Herr Herr Mainhard Friedrich Franz, Freiherr Rüdt von Collenberg, Ihro Röm. Kaiserl. auch Kaiserl. Kön. Majestäten würklichen Kämmerer und bevollmächtigten Ministre, Uns eine auf Dreimal Hundert Tausend Gulden, holländisch Courant, gestellte an die Herren

gerichtete Schuldverschreibung und Unterpfandsbestellung = auf das = unserm Canton einverleibte Rittergut Sennfeld, und die daselbst angelegte Eisen = Schmelz = und Hammerwerker, de dato Sennfeld den vorgelegt und Wir selbige nach zuvor angestellter gründlicher Untersuchung, mit dem gewöhnlichen Zeugniß der Warheit und Unserer gewöhnlichen gerichtlichen Unterpfandsbestättigung versehen haben, der Herr Glaubiger sich

hieran

Digitized by Google

hieran nicht begnügen wollen, sondern verlangt habe, daß Wir auch die gänzliche Sorgfalt und Gewährsleistung vor die Sicherheit der ganzen Schuld, an Haupt-Summ, Interesse, Kosten und Schäden und besonders vor die Ablieferung der versprochenen jährlich oder monatlichen Eisenversendung und Bezahlung der stipulirten Zinnsen über uns nehmen sollen.

Ob nun wohlen dergleichen Engagements an und vor sich bei Unserm Canton nicht üblich sind; so haben Wir jedoch in Rucksicht der bei dem gegenwärtigen Herrn Debit re vorwaltenden hinlänglichen Begütterung, und Solidität seines Finanz-Wesens, und des beträchtlithen Nuzens, den Er sich aus dem gegenwärtig contrahirten Negotio zu versprechen hat, kein Bedenken gefunden, vor diesesmahl jedoch ohne Consequenz auf andere Mitglieder, die Verbindlichkeit über Uns zu nehmen, daß Wir, auf den Fall, wann der Herr Debitor an Erfüllung derer in der Schuld-Verschreibung übernommenen Bedingnüße, entweder ganz, oder auch nur zum Theil säumig seyn, und den Herrn Glaubiger dadurch veranlassen sollte, über die Nichterfüllung des Contracts bei Uns beschwehrde zu führen, oder auch wann der Herr Debitor während der Contract Zeit, und noch vor abgezahlter Haupt-Summ des Capitals versterben solte, nicht verabsäumen werden, die ganze Hypothec, mit allen dazu gehörigen Fonds und Gerechtsamen alsogleich an Uns zu ziehen, und in die in der Schuld-Verschreibung enthaltene Bedingnüße, Versprechungen und Schuldigkeiten, statt des Herrn Baron von Rüdt selbst einzutretten, und nach Maasgab derselben, die richtige Absendung der versprochenen monatlichen 1000. Centner Eisen, und daraus entspringende accurate Abzahlung der Zinnßen, auch Fortsezung des angefangenen Eisen-Negotii biß zum Beschluß der contrahirten Jahre, und der gänzlichen Heimzahlung des Capitals samt verfallenen Zinnßen, auch gegen Verhoffen verursachten Kosten und Schäden, auf das getreueste und sorgfältigste zu besorgen, und in Erfüllung zu bringen; Immassen Wir dann zu all diesem, Uns und Unser gemeines Wesen, hierdurch auf das kräftigste, unter der feyerlichen Renunciation auf alle einwendungen, so dargegen gemacht werden könnten oder möchten, verbunden und zu dessen Urkund und Bestättigung Unsers Cantons größeres Innsiegel hervorgedruckt haben. So geschehen Kochendorf, den

e

Nro. 50.

Syndicus Jägerisches Exhibitum an den Canton Ottenwaldischen Orts-Vorstand,

d. d. 8ten August 1777.

P. P.

Es gehen aus Gelegenheit der ausgebrochenen holländischen Bewegungen, gegen des Herrn Ritterhauptmanns Freyherrn Rüdt von Collenberg Excellenz auch in Ansehung meiner Person solche Gerüchte, an deren Wahrheit ich nach denen mir beiwohnenden rechtlichen Einsichten und Begriffen billig zweifeln solte, die aber wegen ihres bereits sich verbreiteten Eclats vor ungedrüdet nicht mehr gehalten werden können, und meiner persöhnlichen Sicherheit in Verwaltung meines bißherigen Amts, und übrigen Wandels, eine sehr nachtheilige und weit ausschende Gefahr androhen, und mir die wenige Tage biß zu dem auf den 18ten bevorstehenden hochansehnlichen Ritter-Raths Convent, nicht übrig lassen wollen, meine unterthänige Vorstellungen sowohl dieserwegen, als auch wegen meiner unter der Hand schon längst sollicitirten Dienst-Entlassung zu überreichen.

e Gleich-

Gleichwie aber ein hochlöblicher Canton mit mir, und ich mit dem hochlöbl. Canton in einer solchen wechselseitigen Verhältnüß stehen, daß alle beeilte Schritte, vor einen Theil wie vor den andern von consequentiosen Folgen seyn können; Also wollte ich mit diesem Euer ꝛc. unterthänig bitten, meinen persöhnlichen Unsicherheits Besorgnüssen, und daraus entspringenden Geschäftshindernüssen und andern Beschwehrlichkeiten dardurch in Gnaden abzuhelfen, daß ich durch einen legalen hohen Raths-Convents-Schluß, und eine von dar ergehende feyerliche Ferttigung, Sicherheit erlangen möge, daß vor dem rechtlichen Austrag Unserer samtlichen Angelegenheiten, weder um der holländischen Sache willen, noch unter einer andern Veranlassung, etwas thätliches gegen meine Persohn verhängt, mithin ich an Beendigung meiner noch ruckständigen Berufs-Geschäften und Fortsezung meines Haußweesens, in keine Weisse behindert werden solle; dahingegen gebe ich auch hierdurch die theure Versicherung daß ich mich dieser Befreyung von der persöhnlichen Unsicherheit niemal bedienen werde, und dem Gerichtszwang eines hochlöbl. Cantons, vor dem Austrag unserer Geschäften im mindesten auszuweichen. Ich erbitte mir hierüber Euer ꝛc. gnädige Entschließung und verharre in der tiefsten Verehrung

Euer ꝛc.

Datum den 8. August. 1777.

unterthg. gehorsamster Diener
Georg David Jäger.

Nro. 51.

Freiherrlich Rüdtisches Exhibitum an den versammelt gewesenen engern Convent

d. d. Sennfeld, den 16ten & prælento in Conventu den 20ten August 1777.

P. P.

Die Bewegungen, welche über das mit dem Handlungshaus der Herren Hesshuysen in Amsterdam entamirte Anlehnungsgeschäft zu einer Zeit entstanden, da ich mir zur grösten Angelegenheit gemacht, die Bedenklichkeiten aus dem Grund zu heben, die zur Ursache jener Bewegungen genommen werden wollen, sezen mich nunmehro in die unumgängliche Nothwendigkeit, Euer ꝛc. ꝛc. von dem ganzen Vorgang eine vertraute Eröfnung zu thun, die ich aber vor ein gerichtliches Acten-Stück, wodurch ich mich mit denen Insinuationen des einseitigen Hesshuysischen Mandatarii zu bemengen gedachte, um so weniger anzusehen wünsche, je weniger ich, im Fall die Sache zwischen mir und denen Hesshuysen zu einem gerichtlichen Verfolg gedeyhen solte, von dem von beiden Seiten prorogirten hochpreißl. Foro abzugehen gedenke, sondern vielmehr den unbenommenen Recurs dahin ausdrucklich verwahret haben will.

So leicht sich von derjenigen Carriere ermessen läßt, auf die mich theils die Ehre der aufgehabten Ritterhauptmannschaft und das offentliche Ansehen unseres Cantons, theils aber die von Zeit zu Zeit mir zugekommene allerhöchste Aufträge geführet, daß der damit verknüpfte überaus beträchtliche Verwand auch bei den vorsichtigsten Beschränkungen nicht wohl zu umgehen gewesen, ich auch bei meiner langwürigen Entfernung meine Güter und Revenuen ohnmöglich auf einen solchen Ertrag zu bringen mich im Stande befunden, daß ich mich nicht gedrungen gesehen, die ausserordentliche Erfordernisse auf Credit zu nehmen, wozu meine ordinaire Revenuen nicht hingereicht; So läßt sich leicht erachten, wie ich bei meiner Ruckkehr mich gedrungen gesehen, nicht allein auf ein genaues occonomisches Arrangement,

Digitized by Google

ment, ſondern auch auf auſſerordentliche Mittel Bedacht zu nehmen, wie meine Güter von dem beſchwehrten Zuſtand wieder befreit werden könnten. Da die fundbare Laage meiner Güter mir die beſte Ausſichten zu einem der vortheilhafteſten Eiſenwerker darboth; ſo fande ich eben ſo räthlich, dieſes darauf anlegen zu laſſen, ſelbiges nach und nach zu erweitern und nicht nur an ſich auf den möglichſten Grad der Ergiebigkeit zu treiben, ſondern auch ſelbſten den Revenuen meiner Güter einen mehreren Zuwachs zu verſchaffen, als ich mich dadurch aber auch zugleich in die unangenehme Nothwendigkeit verſetzt ſahe, auf ein ausreichendes Capital Ruckſichten zu nehmen, um theils die kleinere auf beſchwehrlichen Zinnſen geſtandene Poſten- vorzüglich aber die conſentirte Credita abzuſtoſſen, theils aber auch hauptſächlich denen beträchtlichen Eiſenwerkern den erforderlichen Nachdruck zu geben und dadurch wiederum ein ſolches Anlehen abzutilgen.

Es geſchahe mir dahero von dem Heſſen Darmſtättiſchen Hof- Factor Gumpel Löwe und einem holländiſchen Juden Fürſt der ſich vor einen holländiſchen Mackler ausgab, das Anerbieten, daß ſie mir nicht nur ein anſehnliches Capital aus Holland gegen 3. oder 3 1/2 pro Cent ſondern auch zugleich mit dieſem Geld- Negoce einen profitablen Eiſenverſchluß verſchaffen wollten, was Endes dann auch der holländiſche Jud die Eiſenwerker zu Sennfeld ſelbſten in Augenſchein genommen beide mit dem geheimen Rath Jäger Namens meiner über den Antrag und die geforderte Proviſion tractirten und nach zu Stand gebrachter Verabredung und empfangenen Reiſegeld ſich nacher Holland begeben.

Dieſes Geld- Negoce wolte aber wegen mancherlei von den Juden dabei geſpielten Intriquen keinen glücklichen Fortgang gewinnen und wurde ſo lange herum gezogen, bis der geheime Rath Jäger vor nöthig erachtet, dem- von den Juden enumirten Geld- Negoce in Holland ſelbſten auf den Grund zu ſehen und ſich perſönlich dahin zu begeben. Bei ſeiner Ankunft fande er, dieſer Juden wegen manche Anſtände und Urſache zu glauben, daß das Geld- Negoce mit dieſen ſich gänzlich wieder zerſchlagen dörfte, er nahm dahero das mittlerweile darzwiſchen gekommene- und von einem Juden Namens Mändle von Neccarsulm einem bayeriſchen Hofjuden ihm beſchehene Anerbieten dieſes Anlehen von dem Handelshaus der Herren Helshuyſen zu verſchaffen, dahin an, daß er mit dieſen nicht nur würkliche Tractaten angegangen, ſondern auch in der Meinung ſtund, das ganze Anlehnungsgeſchäft zu Stand gebracht zu haben; dann die Herren Helshuyſen waren mit dem ihnen vorgelegten Plän der Wiederheimzahlung und zu ihrer Sicherheit inzwiſchen conſtituirten Hypothequ-Stücken um ſo mehr zu frieden, als ſie ſich um deren Zuverläßigkeit in hieſiger Gegend ſattſam erkundiget; Die Obligation wurde alſo nach dem holländiſchen Styl entworfen, und zugeſichert, daß man nach deren Expedition ſich des unfehlbaren Bezugs der Gelder zu verſehen hätte; inzwiſchen mit Berechnung der Proviſion und derlei Anſäze zu Werk gegangen, von dem Juden mehr Proviſion als abgeredet worden herausgeſchnellt, das erſte Jahrs Intereſſe von der Summe abgezogen und zu Capital geſchlagen, ein Eiſen- Lieferungs- Contract darmit verbunden, wobei ſich die Herren Helshuyſen inſonderheit wieder 5. pro Cent Proviſion bedungen, ſolchergeſtalten eine Berechnung des Empfangs gezogen und zur Subſcription und Quittung vorgelegt, endlich aber unter der immer anhaltenden Zuſicherung, daß nunmehro nach Abzug deſſen der Rückſtand baar ausbezahlt werden ſolte, die eingeſchickte Obligation und Schuldverſchreibung zur Hand gezogen.

Je mehr nun die ganze Schuldverbindlichkeit zu ihrer Vollſtändigkeit ſchiene gebracht worden zu ſeyn, deſto mehr wurde von denen Juden und Unterhändlern in den geheimen Rath Jäger gedrungen, ihnen ihre Proviſion und Mackler- Gebühren durch abgegebene Wechſel zu verſichern; Er ſelbſten muſte zu ſeiner Subſtentation und zu einer dringenden Rimeſſe der auf der Execution geſtandenen von Berlichingiſchen Schuld die nöthige Gelder auf Credit nehmen und ſo ware er, noch ehe als mit der Capital- Zahlung der Anfang gemacht

Digitized by Google

wurde, um weit mehr als 40000. fl. in Verschuldung geſezt. Unter einem ſolchen Verfang wurde ihm erſt die unerwartete Propoſition gemacht, daß, da derjenige Notaire deſſen ſich die Herrn Heckhuyſen zu rechtlichen Erforderniſſen bedienten, noch auſſer der ſchon berichtigten Schuldverſchreibung eine förmliche Garantie des Cantons vor nöthig erachtet, die Herren Glaubiger noch ehe erwarteten, als Sie mit der mindeſten Capital-Zahlung den Anfang machen könnten.

Auf dieſe Weiſe war die bisherige Hofnung zum Empfang der Gelder auf der einen Seite völlig abgeſagt, und auf der andern Seite bliebe dem geheimen Rath Jäger nicht die mindeſte Auskunft übrig, ſich ſeiner vorbemerkten beträchtlichen Verſchuldung in Holland zu entledigen, wann dieſes ſo weit gebrachte koſtbare Negoce ſich völlig zerſchlagen würde. Zu meiner eigenen Beſtürzung berichtete er dieſe unerwartete Bedingungen unter den troſtloſeſten Ausdrücken an mich ein, und da ſeine bedrängte Situation der Deſperation nahe zu kommen ſchien; ſo trat hier der auſſerordentliche und dringende Fall ein, wo ich entweder die Wahl ergreifen müſſen, nicht nur mein eigenes Anſehen und Credit ſondern auch alle Rückſichten auf den geheimen Rath Jäger als meinen Bevollmächtigten auf ſeine Freiheit und die härteſte Mißhandlung, ja vielleicht ſelbſten auf ſein Leben und die Seufzer der Seinigen auſer Augenmerk zu ſezen, oder aber in Reflexion zu ziehen, wie gleichwohlen durch meine Plans und durch den ergiebigen Betrieb meiner Eiſenwerker und was darzu an Vorrath angeſchaft werden ſollen, worunter auch der Ankauf der erforderlichen Beholzung auf alle diejenige Jahre, binnen welchen das Capital wieder heimgezahlt werden ſolle, (welche Beholzung aber von den Holländern durch Mißverſtand auf Grund und Boden ausgelegt werden wollen) auch durch die Revenuen meiner Güter und durch das beträchtliche Inventarium der Canton mehr als überflüſſig könnte bedeckt werden, nicht unbillig die Hofnung zu faſſen ſeye, daß zu meiner Aufrechthaltung dasjenige nicht weniger von Cantons wegen geſchehen werde, was ſo viele Beiſpiele bei andern Mitgliedern, die ſich demſelben weniger als ich ſacrificirt haben, bewähren.

Allein ehe ich noch dieſe Hofnung bei mir aufſteben laſſen- und den Entſchluß faſſen können, mich zu einem ſolchen Antrag mit der überzeugenden Bedeckung an das ſämtliche löbl. Ritterraths-Collegium zu wenden, ſo verdoppelten ſich die Jägeriſche Lamentationen: Die Gefahr, Ehre, Freiheit und wohl gar Leben zu verliehren, war augenſcheinlich, die Beweiſe ſeiner Verzweiflung waren ſo rührend und gehäuft, daß ich nur in etlichen Poſttägen angeklirt worden, entweder alles vor verlohren zu geben und dabei meinen völligen Umſturz entgegen zu ſehen, oder aber den von Holland mir zugeſchickten Entwurf eines abzuhaltenden Protocolls und der angehängten Garantie auf die verlangte Art expediren zu laſſen, gleichwohl aber unter Vorbehalt der Hofnung und des veſten Vorſazes, daß der Abgang der Legalität nach dem einmal gehobenen äuſſerſtem Gedräng annoch ſuppliret und begegnet werden könnte: Dann bei der Gründlichkeit meines Plans und denen arrangirten Zahlungs-Mitteln hätte der Gedanke einer verborgenen Gefährde oder Verkürzung meiner Schuldgläubiger wohl niemalen, noch weniger aber die Abſicht auf den löbl. Canton eine Gefahr zu überbürden, in mir aufſteigen können; weil

a) meine aufgeſtellte Plans vorhero von einſichtsvollen Cammeraliſten in genaue Prüfung gezogen, von dieſen beifällig und ſo befunden worden, daß ſie einem jeden Darleiher vor ſein Anlehen die ausreichende Sicherſtellung gewähren; eben deßwegen

b) auch zu vermuthen, daß wann der löbl. Vorſtand die Bedeckung und das Anlehen zuſammen vor Augen ſehen und dabei nach der Beabſichtigung von der nüzlichen Verwendung überzeugt werden könnte, ſelbiges nach allenthalben genommener Einſicht mit einer unſchädlichen Confirmation und Garantie voran zu gehen, kein Bedenken nehmen werde, ſonderheitlich

c)

Digitized by Google

c) da nicht zu zweifen war, daß die mehreste der Herrn Ritterräthe in gefällige Rucksicht zu ziehen sich nicht entbrechen würden, was ich in meinen öffentlichen Geschäften vor beträchtliche Sacrifices von meinem Vermögen zu machen, vermüßiget gewesen, hiernächst auch

d) bei allenfallsig unverhofften Anständen eine gefällige Art der Administration über meine Güter aufgestellt, diese und das negocirte Anlehen selbsten zur Hand gezogen, und dadurch eo ipso dem löblichen Canton alle Arten der vollen Sicherheit geschaft, auf keiner Seiten aber Schaden und Gefahr zugezogen- und aufgebürdet werden möchte. Und Falls auch

e) angenommen werden wollte, daß man sich von Cantons wegen dazu nicht ermächtig gehalten, auf allerunthänigst erstatteten Bericht und Anfrage die allerhöchste Einwilligung bei so vieler Sicherheit wohl schwerlich zurück bleiben, aber auch

f) wann es damit fehlen solte, die Herren Hesshuysen einen eigenen Cassier aufstellen, die Beamte quoad reditus in Pflichten nehmen lassen und sich somit bis zu ihrer gänzlichen Bezahlung in meine Güter immitiren lassen können, zumahlen

g) die ernannte Herren Glaubigere ihre Sicherheit, ehe sie durch gehässige Rathgeber zu dem gemachten Schritt verleitet worden, wohl anerkannt und nicht ungeneigt geschienen, die Cantons Garantie vor einen überflüssigen Zusaz anzusehen.

Sollte aber je unter einem solch traurigen Gedräng, welches auch das gesezteste Gemüth zu überstossen vermögend gewesen und in welches ich durch die obgemeldete Manoeuvres und Einleitung inducirt werden müssen, ein menschliches Versehen übrig bleiben; so wird ein jedes unbefangenes Gemüth bei der Laage der Sache überzeuget werden, daß selbiges vorzüglich in einem Excels des Vertrauens bestehe, welches ich auf die Societetsmäsige Gesinnung und Assistenz des löbl. Cantons, jedoch in Zuversicht der hinlänglichen Bedeckung zu sezen bewogen worden, in so ferne auch das Hesshuysische Hauß durch die beträchtliche Eisenwerker und deren Ergiebigkeit, welche Sie hauptsächlich zum Augenmerk ihrer Sicherstellung und des Vortheils der ihnen dabei accordirten Commissionen und Provisionen genommen, wie nicht weniger durch die übrig verschriebene Güther und Revenüen an sich schon genugsam versichert gewesen, und durch den Mangel der Legalisirt der abgedrungenen Garantie so wie solche ihnen Provisorie zugefertigt worden, im Grunde nicht verkürzt auch eben so wenig das löbl. Ritter-Raths-Collegium durch den Entwurf eines Protocolls, welches kein Mitglied desselben würklich unterzeichnet, noch der löbl. Canton durch die heraus forcirte Garantie, welche nach der sonstigen Erfordernüß weder abgefaßt ist, noch in der angutherten Zeit abgefaßt werden mögen, nicht in dem mindesten Anspruch gesezt worden, allenfalls auch in Ansehung des indigirten Falls die Beidruckung des Orts Sigills keineswegs ein würkliches Falsum sondern lediglich eine Ueberschreitung der Gränzen des ertheilten Gewalts genennet zu werden verdienet; so fällt auch eine würkliche Damnification die bei dem gehässigen Begriff einer Gefährde oder Doli ein wesentliches Stück ausmacht, gänzlich hinweg, so daß es auf alle Fälle blos eine Sache zwischen dem Creditori und Debitori verbleibet, und diese sich mit einander wegen der Genugthuung zu benehmen hätten.

In Absicht auf diese lezte aber habe ich in dem Augenblick, als durch die gefährliche Einleitung zweier Leute die von hier aus in Holland zum Vorschein gekommen und durch deren gehässige Insinuationen alle Hofnung benommen worden, bei dem löbl. Canton dasjenige in dem Weg der Gesezmäsigkeit zu erlangen, was denen provisorischen Zufertigungen annoch davon abgegangen, mir unverzüglich zur gröbsten Angelegenheit gemacht, durch andere Propositionen und Tractaten die ich mit den Hesshuysen anzugehen im Begriff gestanden, den ganzen Vorgang ungeschehen zu machen und die anstößige Papiere wieder zurück

zu ziehen, zu deren Einlieferung selbsten der gegenwärtig Heshuysische Mandatarius Haag mir nach persönlicher Beaugenscheinigung meiner Eisenwerker eine ohnfehlbare Hofnung gemacht, wie ich dann auch denselben mit einer ununterschriebenen verlangten Nachricht, deren nicht die mindeste Gültigkeit eingeraumt werden kann, eigens nach Amsterdam geschickt und daß auch die Herren Heshuysen meine anderweite Vorschläge und Propositionen Betrachtungswürdig angesehen, leget sich aus ihrer Erklärung dadurch zu Tage, weil sie neben dem Haag das angesehene Handelshaus der Mezler in Frankfurt bevollmächtiget, mit mir zu Kochendorf in gütliche Tractaten zu tretten, wie den würklich zu diesem Ende nicht nur der Haag, sondern auch der substituirte Gewalthaber des Mezlerischen Handelshaus Dr Schweizer sich dort selbst eingefunden: durch was für bedauerliche Hinderniße aber diese bereits angefangene Unterhandlung wieder zerrüttet und unterbrochen worden, ist zu schmerzlich in seinem völligen Detail auszuführen weil hierinne die Quelle der gegenwärtigen vor mich und das Publicum selbst traurigen Laage des eclats zu suchen ist, in welchem sich nunmehro die Sache befindet.

So wenig nun in einer solch betrübten Situation mir einige Hofnung übrig bleibet, ohne eine anderweite Vermittlung die Heshuysen zu einer güttlichen Unterhandlung und zur Anerkanntnis ihres eigenen Heils zurück zu führen, so sehr sehe ich mich zu dem unumgänglichen Schluß gebracht, auf eine freiwillige Administration den Bedacht zu nehmen und mir hierzu Zwei des vollkommenen Vertrauens würdige Mitglieder zu erbitten, um eines Theils den Beweiß abzulegen, wie ich mit Darbietung aller meiner Kräften, über welche ohnehin keine Zumuthung Plaz greifen könnte, bereit seye, die Zahlungs-Plans und Mittel zur hinreichenden Vergnügung meiner samtlichen Glaubiger, zumalen wann mein gründlicher Plan mit unter die Prüfung und Ausführung genommen werden will, arrangiren zu lassen.

Je mehr sich nun das löbl. Directorium und der Canton den Ruhm und das Verdienst erworben zu Aufrechthaltung anderer Familien und Glieder sich solche Societatsmäßige Bemühung nicht entgegen seyn zu lassen, desto mehr schmeichle ich mir selbsten in Rucksicht auf meine kundbare Aufopferung und Bemühung auch in denen epinöseſten Fällen vor das Publicum, daß nicht weniger auch mir gleiche Merkmahle der Zuneigung zu erkennen gegeben werden wollen, in mehrerem Betracht daß

a) dadurch die unermeßliche Kostbarkeit und Weitläuftigkeit einer förmlichen Commission umgangen und vermieden werde, daß der damit verknüpfte Aufwand nicht den Zahlungs-Fond an seinen besten Mitteln erschöpfe und absorbire:

b) daß so viel, als auf diese Weise an Zahlungsmitteln entübriget werden dörfte, selbst der Vergnügung der Herren Heshuysen sowohl, als meiner übrigen Glaubigern hinzuwachse, daß

c) dadurch wenige Querelen sowohl über meinen, als über den allgemeinen Credit zu besorgen seyen, wann man sich bestrebet, mit Umgehung aller Weitläuftigkeit und Kosten durch eine solche nicht ungewöhnliche Administration den sämtlichen Glaubigeren ihre baldere Befriedigung zu verschaffen.

Es ist auch wohl nicht der mindeste Zweifel zu schöpfen, daß eine güttliche Vorstellung und Zusprache unter dem Auspicio des löbl. Directorii und einer e'gremio desselben erbettenen Deputation die erwartete Folgen nach sich ziehen werde, wann hierzu alle diejenige Betrachtungen in Anregung gebracht werden, die sich aus der Zusammenfassung aller mit diesem Geld-Negoce verknüpften besondern Umständen ergeben.

Wann ich nun auf meiner Seiten kein Sacrifice zu wichtig gehalten, das ich nicht beides zur Beruhigung des Publici, als auch zur Befriedigung meiner Glaubigern dargebotten, dörfte ich nicht die Hofnung fassen, daß Euer ꝛc. ꝛc. sich bei dieser Beschaffenheit der

Sache

Sache mit solcher rühmlichen Mäßigung und Behutsamkeit zu benehmen nicht abgeneigt seyen, damit die Welt Dero ersprießliche Beiferung um die öffentliche Ehre und Credit unseres Cantons und des gesamten ritterschaftlichen Wesens überall erblicke, und die unzertrennliche Eintracht des Verbands, nicht weniger die noch stärkere Bande des Bluts und der Geburt warnehmen, welche die zerschiedene Familien unserer Ritterschaften nur in eine einzige vereinigen, und welche auch ein jedes Mitglied, wann schon keine nähere Rucksichten bei ihm eintretten, denenselben zur Aufrechthaltung empfiehlet, und nach dem weisen Rath unserer Ritterordnung das unangenehme Aufsehen und die mißliche Folgen gerichtlicher Ausbrüche auf alle Art und Weise vermieden wissen wollen. Ich höre nicht auf mit vollkommenster Hochachtung zu seyn,

Euer ꝛc. ꝛc.

Sennfeld,
den 16ten August 1777.

gehorsam ergebenster Diener
M. F. F. Freiherr Rüdt von Collenberg,
Ritterhauptmann.

Nro. 52.

Syndikus Jägerisches Original-Exhibitum an den Canton Ottenwaldischen engern Convent

d. d. 18ten & præs. in Conventu den 20ten August 1777.

P. P.

Da die Gerüchte von denen Gesinnungen verschiedener hoher Herrn Ritter-Räthe und Mitglieder gegen mich in der bekannten Holländischen Angelegenheit des Herrn Ritterhauptmanns von Rüdt Exc. vor der Hand und ehe man mich darüber hören wollen, schon so hart lauten, daß weder die politische noch rechtliche Klugheit mir verstatten will mich Denenselben bei dem gegenwärtig vorseyenden Convent, ohne alle Vorsicht persönlich auszusezen: So erachte ich mich vor verbunden einem Hochpreißl. Collegio meine unterthänig unvorgreifliche Gedanken und Nachrichten von der Sache folgender Gestalt schriftlich zu übergeben. Einmal will ich von der Sache selbst reden und dann will ich von dem Modo reden, wie selbige behandelt wird und zu behandeln seyn möchte.

Bißher ist alles in einer fürchterlichen Gestalt vorgetragen worden, wann man vorgegeben hat, daß die Holländer durch den Mißbrauch des Orts-Innsigels und eines mit denen Protocollar Unterschriften derer Herrn Ritter-Räthe und Ausschuß begangenen Falls um 300000. fl. baares Geld betrogen worden seyen. Es ist aber ungegründet, daß die Holländer um 300000. fl. betrogen worden. Sie dörfen nur ihren Contract erfüllen, so können sie bei Heller und Pfenning bezalet werden, da sie aber denselben nicht erfüllen und durch diese Nicht-Erfüllung den Zustand der Baron Rüdischen Eisenwerker in einen gänzlichen Verfall hineinstürzen; so muß nothwendig der Vorwurf und das Verbrechen eines verübten Betrugs und der daraus fliesende Schaden von 300000. fl. auf sie zuruck fallen.

Und wann die ganze Geschichte und der Zusammenhang dieses Geschäfts von Anfang bis zu Ende genau untersucht und beschrieben werden wird, so wird sich Sonnenklar zu Tag legen, daß die Helshuysen bei diesem Geschäft die Kunst der feinen Gefährde auf

einen sehr hohen Grad getrieben und dadurch die Grundlage des ganzen Negotii gleich im Anfang in mißliche Umstände versezt haben. Dasjenige aber was an der Sach anstößig vor der Hand bemerkt werden kann, betrift nicht einen angeblichen Betrug von 300000. fl. den man gegen die Holländer verübt haben solle, sondern es betrift bloß die Subsidial-Sicherheit, die sie zu einer Zeit, wo man sich in das gröste periculum Moræ versezt gesehen hätte und wo sie dergleichen zu begehren, nicht mehr befugt waren, auf eine Treu und Glauben zuwider laufende Art zu extorquiren und von der Noth in deren man sich befunden hatte, zu profitiren gesucht haben.

Man war mit ihnen über den Haupt-Contract völlig einverstanden, ohne daß vom Anfang bis zum Ende desselben an eine Subsidial-Sicherheit nur gedacht worden. Sie hatten den Contract von Wort zu Wort selbst vorgeschrieben und aufgesezt, man hat denselben nach ihrer Intention ausgefertiget und ihnen in der desiderirten Form überliefert. Sie hatten ihn ohne allen Widerspruch angenommen und nun war die Ordnung der Geld-Anschaffung an ihnen. Das Publicum in Amsterdam war davon informirt, jedermann hielt den Contract vor vollkommen und verbindlich und als die Heshuysen mit der Geldzahlung verzögerten, so fanden sich Freunde, welche sich auf den Credit dieses Negoce zu einem Geld-Vorschuß gegen meine Wechsel offerirten.

Die Geld-Noth auf denen Eisenwerkern war gros, die Execution in der General Berlichingischen Schuldsache war erkannt und die Commission war begierig und schon im Begrif auszurucken. Ich fand also bei der noch immer fürgewalteten Zahlungs-Verzögerung derer Heshuysen die dringensten Ursachen, mich des mir angebottenen Credits gegen meine Wechsel zu bedienen, um zur Werkskosten, und General Berlichingischen Schuld-Zahlung eine Summe von 20000. fl. vor der Hand hinaus zu senden. Darzu kamen die Gelder, die ich zu meinem 6 monatlichen kostbaren Unterhalt habe aufnehmen müssen. Auch muste ich dem Jud Mändle und einem seiner Consorten, die sich zur Berichtigung dieses Negotii haben gebrauchen lassen, jedem vor 6000 fl. Wechsel ausstellen, selbigen von denen eingehenden ersten Gelder zu bezahlen. Und so war ich bereits über 40000. fl. schuldig, ehe die Hesshuysen mit ihrer verlangten Garantie zum Vorschein gekommen sind. Hätten sie diese Aeuserung gleich im Anfang oder wenigstens, so lang noch res integra gewesen, gethan, so hätte ich gleich auf der Stelle abgebrochen. Nach der Hand aber ware mir dieses nimmer möglich.

Vermuthlich haben sie meine Verschuldung gewust und haben davon Gebrauch gemacht, um dardurch noch härtere Conditiones zu erpressen, als diejenigen waren, die sie schon gemacht hatten. Diese zum Vorschein gekommene neue Conditiones nun bestunden darinnen, daß sie

1) Statt der Stipulirten 2 pro Cent Provision 6 pro Cent verlangten. Und

2) Die Garantie des ganzen Cantons haben wollten.

Die Verlegenheit und die grose Gefahr in welche ich dardurch gesezt war, läßt sich leicht begreifen. Sollte ich das Geschäft abbrechen, und die bereits darauf schuldig gewesene 40000 fl. nicht bezalen können, so wäre ich dem Amsterdammer Schuldthurn nicht entgangen, dann von Hauß aus, durfte ich auf den Erfez der 40000 fl. keine Rechnung machen. Auch hätte ich keine gegründete Ursach gehabt denen beiden Juden ihre 12000 fl. Wechsel-Schuld zu verweigern, wann ich den durch ihre Unterhandlung bereits zur Richtigkeit gekommenen Contract selbst wieder hätte aufheben wollen. Solte ich über diese Sache in Amsterdam einen Proceß anhängig machen, so wäre ich noch weit übler Situirt gewesen. Und mit Vorstellungen war bei diesen gefährlichen Negotianten nichts zu richten.

Ich

Ich frage nun einen jeden auf sein Gewissen, was er gethan haben würde, wann er in meinem Fall gewesen wäre? War das nicht der Fall, wo es vor erlaubt gehalten werdeh kann zu ausserordentlichen Hülfs-Mittel schreiten zu dörfen, und sich aus denen Händen eines gefährlichen Gegentheils, von welchem man sich übermannet und aufs præcipiz gesezt findet, heraus zu wikken. Diese Hülfsmittel mögen nun eine äußerliche Gestalt haben wie sie wollen; so können sie in dem angezeigten Nothfall immer vor zulässig gehalten werden, wann nur keine dolose Absicht damit verknüpft ist, jemanden dadurch zu schaden, welche Absicht in subStrato um deßwillen nicht hat vorhanden seyn können, weil man ein Negoce hat wollen zu Stand bringen, aus welchem beide Theile ansehnliche und lang daurende Vortheile haben ziehen sollen. Dem ohngeachtet hat Unser Gegentheil davon sehr hart geurtheilt und es ein Falsum genennet, dergleichen im ganzen Römischen Reich und unter der Reichs-Ritterschaft noch niemal erhört worden seye. Es gibt wohl traurige Fälle, die sich unter illuStren Familien inn und auser dem Reich zugetragen haben. Man hat sie aber nicht vergrößert, sondern mit mögligstem Glimpf behandelt.

Unser gegenwärtiger Fall siehet, im Grunde betrachtet, weit nicht so gefährlich aus, als man ihn gemacht hat. Man hat sich blos eines ungewöhnlichen Hülfs-Mittels und Auswegs bedienet um sich damit aus dem Hesshuysischen Verfang und Gefährlichkeit herauszuwicklen. Man hat den von ihnen vorgeschriebenen Aufsaz einer sogenannten Garantie den sie zu verlangen und heraus zu pressen nicht berechtiget waren, das Siegel des Cantons beigedruckt, weil man wohl gewust hat, eines Theils, daß nach der in medio liegenden allerhöchst Kaiserlichen neuern Verordnung dieses Sigel, ohne des Collegii mit Unterschrift nichts gelte und den Canton nicht verbinde und daß diese allerhöchste Verordnung nicht bestimt habe, daß wann das Siegel allein, ohne des Collegii Mitunterschrift vorgedruckt werde, es alsdann vor ein Falsum anzusehen seye, sondern ein bloses Vitium Nullitatis darauf gesezt habe, mithin in dieser Sache kein Gravamen vor den Canton, sondern nur vor die Hesshuysen steckt. Und weil man andern Theils sich überzeugt gehalten hat, daß die Hesshuysen in der Natur des Haupt-Contracts schon genugsame Sicherheit haben und das der Garantie anklebende Vitium Nullitatis in Effectu keinen Schaden bringe.

Nun ist noch das Protocoll übrig, womit die Garantie nach dem Hesshuysischen Anverlangen hat begleitet werden sollen. Man mag diesem Entwurf eines Protocolls einen Nahmen geben wie man will, so ist doch dessen verfänglichster Theil, nehmlich die Beglaubigung, ein bloses Factum des Notarii und weder die Herrn Ritter-Räthe noch der Canton haben die mindeste Verbindlichkeit daraus zu besorgen. Man kann auch nicht sagen, daß ihre Nahmen und Siegel mißbraucht worden, dann sie stehen originaliter nirgends. Es bestehet alles in einer bloßen Idee, wie ein zu fertigen gewesenes Original hätte lauten sollen, und der Notarius hat bloß gefehlt, daß er sein Vidimus darunter gesezt hat, ehe das Original fertig ware. Inzwischen war es mir genug, etwas bekommen zu haben, womit ich denen Hesshuysischen Desideriis und Tergiversationen ein Ende machen konnte. Also auch hier sehe ich kein erhebliches Gravamen vor den Canton und die Herrn Ritter-Räthe. Keiner von diesen allen ist dadurch in einen Schaden, Gefahr, oder Verbindlichkeit gesezt. Und so verhält sich die Sache im Ganzen.

Nun will ich auch meine unterthänig unvorgreifliche Gedanken von dem Modo eröfnen, wie die Sache nach dem Verhältnuß der Ritterschaftl. Verfassung angesehen und behandelt werden solte. Der Haupt-Entzwek der Reichsritterschaftl. Societæt bestehet unter andern auch darinnen, und die Ritter-Ordnung sagt es mit deutlichen Worten, auch sind in denen Archiven Beispiele von denen Voreltern genug zu finden, daß die Herrn

Mitgliedere einander in begebenden Noth- und Unglücksfällen getreulich beistehen, wohlberathen, und einer des andern Wohlfarth befördern helfen sollen.

Wann einer auch Fehler, Gebrechen, oder Verbrechen begehet, so ist es die Pflicht der Societæt, das Geschehene so viel möglich zuzudecken und zu untertrucken, den irrenden und fehlenden Mit-Bruder mit Societætsmäßiger Klugheit, Einsicht, Ueberlegung, Liebe auch wo es nöthig mit Ernsthaftigkeit und Nachdruck zurecht zu weisen, und die Mittel anzuwenden um ihn vor das künftige vor dergleichen Unglück und Vergehungen zu wahren, so, wie es ein vor allemal das gemeinsame Interesse der ganzen Societæt und aller incorporirten Familien wahrhaftig und nothwendig erfordert. Dann wo ist eine Familie, die sich zu allen Zeiten und Umständen gesichert halten kann, daß nicht eines oder mehrere Mitglieder, heute oder Morgen in Gefahr, Noth, Unglück oder Verbrechen verfallen? Wann nun die übrige Familen die Umstände des Vergehens über die Natur vergrößern, den Irrenden und Fehlenden vor der Hand ergreifen und ihn der Justiz überliefern, auch selbst seine Ankläger werden wollen, so werden sich in kurzen wenige Familien mehr finden, in denen sich nicht ein Anstoß in ihren Geschlechtsregistern finden könnte.

Dieses hat die Klugheit derer Vorfahrer wohl eingesehen und deßwegen die Verfassung der ritterschaftl. Societæt und ihre Gesetze so formirt wie sie sind. Wer also in vorkommenden einzelen Fällen von ihrem Gebrauch abweicht, der versündiget sich gegen die ganze Societæt.

Nimmt man nun in unserm vor Augen liegenden Fall dasjenige in Betrachtung und zu Herzen, was dabei vorgegangen und verübt worden um die Geschichte in ihrem gegenwärtigen Eclat und Verfänglichkeit zu setzen, so wird man erstaunen, mit was vor einer ohnerhörten List das ganze holländische Geschäft aus seiner ruhigen und allerseits ersprießlichen Laage und Fortgang, ohne alle Noth und Ursach heraus forcirt und in die jetzige unglückselige mit unwiederbringlichem Schaden verknüpfte Verwirrung und Bewegung versetzt worden. Die Holländer waren ruhig und mit dem Lauf unserer Geschäfte zufrieden. Wir lieferten ihnen so viel Eisen, als sie zu verschliesen im Stande waren und sie bemüheten sich den Verschluß von Tag zu Tag höher zu treiben, damit das Negoce bald möglichst ins ganze gebracht und die darauf beruhende Vortheile erreicht werden möchten.

Hätte man die Sache in diesem Fortgang gelassen, so hätte die Garantie und das Protocoll samt ihren Vitiis nullitatis mit eben so viel Nutzen und Unverfänglichkeit, als wann alles legalisirt gewesen wäre, immer in den Händen derer Holländer liegen bleiben können bis es entweder legalisirt oder sie die Holländer um Zinnsen und Capital nach dem Tenor der Haupt Obligation in denen bestimmten Terminen richtig bezahlt worden wären und auf solche Art an die in der Garantie enthaltene Subsidial Sicherheit nicht hätte gedacht werden können.

Dieses war auch die Hauptbetrachtung, warum man den Umstand der illegalitæt mit der Garantie und dem Protocoll im Anfang nicht vor so gefährlich angesehen hat und warum sie auch an- und vor sich nicht so gefährlich ist, als man sie macht. Nun aber entstunde der bedauerliche Fall, daß sich ein Paar ungetreue und mit Unglück schwanger gegangene Leute in das Spiel eingedrungen und sich persönlich nach Amsterdam verfügt haben, um denen Holländern gefährliche aber ungegründete Nachrichten von dem angeblichen üblen Zustand der Baron Rüdtischen Eisenwerker und daß sie um ihre 300000 fl. betrogen seyen zu insinuiren, wodurch diese Leute äusserst beängstiget- und in die Schwachheit versetzt worden sind, diesen Stiftern des gemeinschaftlichen Unglücks unter dem Versprechen geschwinder Hülfe, alle Geheimnisse des Geschäfts samt denen darzu gehörigen Papiren anzuvertrauen. Als nun dieselbe hatten was sie wollten, giengen sie damit nacher Hauß und machten

machten davon einen solchen Gebrauch, der mehr auf die Erreichung Privat-Absichten als auf die wahre Satisfacirung derer Hessuysen abzielte und der die beide contrahirende Theile einen wie den andern in ihr gegenwärtiges Unglück und den davon abhangenden unwiederbringlichen Schaden und Verlust stürzen muste.

Nun fragt sichs incidenter:

Wen die Hessuysen vor ihren gröstn Damnificanten ansehen können? denjenigen, der sie hätte bezahlen können und wollen, wenn sie ihm getreu geblieben wären oder die obbemelte beide übel gesinnte Emissairen, welche in Amsterdam von ihnen die Papiren heraus gehohlt und sie zu ihrem Verderben und zum Umsturz des ganzen Negotii angewendet haben, oder wenigstens anwenden wollen? es ist dahero kein Zweifel, daß ein hochpreisl. Raths-Collegium nebst den übrigen hohen Herrn Mitgliedern, von Selbsten hocherleuchtet einsehen werden, daß diese geführte Schritte in ihrem Grunde betrachtet mehr anstössiges an sich haben, als die ganze Geschichte, die man zur Ursache derselben anzugeben vermeinet; und man darf es eines jeden unpartheyischen Einsicht und Erkanntniß überlassen, ob nicht die ganze Sache dadurch erst erschröcklich und abscheulich gemacht worden, daß man die Hessuysen mit 300000 fl. und des Herrn Ritterhauptmanns Exc. mit ihrem ganzen zeitlichen Fortun zu einem bedauerlichen Opfer gemacht hat.

Wann nun jezo die Frage in Erwägung gezogen und entschieden werden solte, was gegenwärtig in der Sache vor weitere Vorkehrungen zu treffen seyn möchten? so zweifle ich keinen Augenblick, daß Euer ꝛc. ꝛc. hiebei die Pflichten der ritterschaftlichen Societæt: des adelichen Standes: der Anverwandschaft: Ihrer eigenen Reichsfreiheit: der Menschenliebe und die schädliche reciproque Folgen, die sich vor jezt und in der Zukunft auf mehrere Familen ausbreiten können, von selbsten zum Grund legen, und sich also zu entschliesen gnädig geruhen werden, damit die Entscheidung, so weit es das Interesse des Cantons erfordert, denen Gerichten nicht übergeben und die Folgen einer die Orts-Cassam und den ganzen Activ und Passiv Zustand des hochlöbl. Ritterorts äusserst drückenden Kaiserl. Commission vermieden werden mögen.

Bei dieser Crisi fällt mir der schöne Innhalt eines Gutachtens ein, welches ich ehemals in Unserem Archiv gelesen habe und welches von einem damaligen einsichtigen und nobel denkenden Mitglied an einem allgemeinen Convent abgefaßt worden ist, als man in einem ähnlichen Fall einen Ritterhauptmann zu stürzen gesucht hatte. In diesem druckt sich der Herr Verfasser unter andern folgender Gestalten aus:

„ Möchten doch in dergleichen vorkommenden Fällen, wo wir über die Handlungen unserer
„ Mitglieder urtheilen sollen, wir alle und ein jeder ins besondere sich die Mühe geben, ein
„ geheimes Verzeichniß unserer eigenen Handlungen und Geschichte, die Wir uns in
„ Rothfällen und aus dem Triebe der Leidenschaften haben zu Schulden kommen lassen
„ neben die Gesezbücher zu legen und eine Prüfung anzustellen, wie weit es mit einem
„ jeden gekommen wäre, wann man ihn bei jeder Uebertrettung hätte ergreifen und
„ der Justiz überliefern wollen?

„ Gewiß ein jeder wird überzeugt werden, daß es eine vortrefliche Sache- und zum Er-
„ halt des Adelsstandes äusserst nothwendig seye, einander mit Liebe und Nachsicht zu
„ begegnen und sich unter einer solchen Societæt der Justiz nur in denjenigen Fällen zu
„ bedienen, wo man derselben gar nimmer ausweichen kann.

Solte wohl diese Lehre in unserem gegenwärtigen Fall nicht auch von grosem Nuzen seyn, Ich denke Ja!

Digitized by Google

Und dieſes wäre, was ich in Anſehung der Hauptſache und des modi agendi unterthänigſt in Vortrag zu bringen vor nöthig erachtet habe. Nun bitte ich um die gnädige Erlaubniß, auch in Anſehung meiner Perſon, in ſo weit ſie bei dieſer Sache interessirt ſeyn ſolte, unterthänige Vorſtellungen zu machen und die Umſtände einſtweilen, wenigſtens ſo viel die Art des Verfahrens betrift, in ein beſſeres Licht zu ſezen. Wie die leidige Gerüchte ſich verbreiten, ſo will alles, ſo, wie bei dem Herrn Ritterhauptmann, alſo auch noch mehr in Anſehung meiner Perſon auf einen ſehr harten Fuß genommen werden und man ſpricht ſchon vor der Hand von Verhaftnehmung, von Beſchlag meines Vermögens und vom Inquisitions-Proceß, ehe mir noch etwas von einer gegen mich vorgekommenen Klage vorgehalten worden. Ich weiß alſo nicht, ob ich von jemanden angeklagt worden bin, und worinn die Anklage und das Fundamentum Actionis beſtehet, oder ob der Canton ex officio ein Gravamen gegen mich hat.

So viel aber weiß ich zuverläßig, daß ich kein Staats oder anderes Criminal-Verbrechen begangen habe, welches mich eines rechtlichen Civil-Verfahrens unwürdig machen könnte. Man ſpricht zwar von vorgegangen ſeyn ſollenden Fallis. Wann man aber auf obige Betrachtungen zuruck ſiehet, wie ſich der Verlauf der Sache darſtellet, ſo iſt weder ein Corpus Delicti noch ein hinreichender Grund zu der harten Beſchuldigung eines Falli vorhanden. Ueber diß aber iſt aller Beweiß, den man aus noch nicht recognoscirten Pappieren ziehen will, ohnſiſſimæ indaginis und noch lange nicht ſo concludent, daß man deßwegen mit der Verhaftnehmung den Anfang machen könnte, zumalen gegen eine personam publicam die von verſchiedenen Fürſten einen anſehnlichen Caracter und dem Canton als Syndicus 28 Jahr lang die wichtigſte und intereſſanteſte Dienſte geleiſtet und ihrer hohen Principalſchaft durch ihren Wandel und Betragnüß bei jedermann Ehre und Unterſcheidung gemacht hat und die nicht den allergeringſten Verdacht, daß ſie einen nach denen Reichs-Geſezen und Rechts-Ordnungen abgemeſſenen Gerichtszwang des Cantons nur eine Viertelſtund ausweichen werde, wieder ſich hat.

Wann man nun noch darzu nimmt, was zu all dieſen Entſchließungen die Veranlaſſung gegeben hat; ſo iſt es überaus kränkend, daß man aus einem ſolchen Anlaß einen alten 65 jährigen verdienten Orts-Syndicum, ohne alle Ruckſicht und ohne alles vorgängige rechtliche Gehör zum Opfer der Leidenſchaften und Privat-Abſichten eines landfremden Menſchen zu machen kein Bedenken nehmen will. Wann das der Lohn vor meine ſo langjährige ſaure, mühſame und wichtige Dienſte, an welche das Archiv des Cantons die Nachkommenſchaft noch per Secula erinnern wird, ſeyn ſolte; ſo wird in der Folge, vor dergleichen Dienſten einem jedem rechtſchaffenen Mann die Haut ſchaudern.

Nehmen Sie meine gnädige und Hochgebietende Herren! dieſen Punct nicht leicht und laſſen ſich dardurch, daß ſich ſchon vor der Hand eine Menge Leute darum bewerben, in denen Ueberlegungen nicht irre machen, dann ich rede nicht von Leuten, welche Dienſte brauchen und ſuchen, ſondern ich rede von Männern mit denen das Amt und das gemeine Weeſen wohl verſorgt iſt. Von Männern die den ganzen Umfang ihres Dienſtes verſtehen, demſelben gewachſen ſind, und ſich denen Geſchäften mit Leib und Seele widmen, und auf deren Geſchicklichkeit und reinen Willen ſich das Publicum in vorkommenden ſchwehren Nothfällen verlaſſen kann. Und dieſe Leute ſind rahr, und die Reichs-Ritterſchaft wird ihren Mangel alsdann erſt ſpühren wann wiederum neue Verfolgungen oder ſonſt mißliche Zeiten und Umſtände gegen ſie ausbrechen ſolten. Solche Leute erſchrecken darüber und tragen einen Abſcheu, wann ſie Beiſpiele in der Geſchichte ihrer Vorgänger finden, daß ſelbige ohne Noth und Urſache, auf die erbärmlichſte Art mißhandelt und ins tiefſte Unglück geſtürzt worden.

Mit

Mit allem diesem will ich aber nur so viel sagen, daß die Sache nicht von der rechten Seiten angegriffen werde, wann man von der Verhaftnehmung meiner Person sprechen will, wegen einer Sache, zu deren Rechtfertigung, wenigstens so viel meine Person angehet, sich die stärkste und unumstößlichste Gründe darlegen werden, Troz allen denen Pappieren, von denen man sagen will, daß sie gegen mich zeugen sollen. Alle solche Zeugnüsse gelten vor der Hand nichts, so lang ich nicht darüber gehört worden bin.

Wann demnach die Sache quoad Modum so gefaßt werden solle, daß sich kein Theil über erlittenen Gewalt und Unrecht zu beklagen habe, so müssen die Hessbuysen mit ihrem gefährlichen Sachwalter an den ordentlichen Weeg Rechtens und zu Uebergebung ihrer anmaßlichen Klage verwiesen werden. Diese nun wird mir zu meiner Verantwortung communicirt und dann wird sich zeigen, was das formirte Iudicium bewandten Umständen nach vor weitere rechtliche Verfügungen ergehen zu lassen vor gut finden wird. Wollen Euer ꝛc. ꝛc. mir diese Gerechtigkeit angedeihen lassen und mich darneben sub fide publica durch eine öffentliche Fertigung sicher stellen, daß meine Person bis zum rechtlichen Austrag sowohl dieser Sache, als meiner übrigen Angelegenheiten, keiner persönlichen gewaltsamen Anfechtung ausgesezt seyn solle; so werde ich mich unverzüglich bei der Orts-Canzley einfinden und meinen noch zu erledigen seyenden Geschäften nach Schuldigkeit abwarten und vorstehen.

Inzwischen lege ich Euer ꝛc. ꝛc. meine bißherige Syndicats-Dienste hiemit zu Füssen. Ich bin mit dieser Absicht schon in die 10 Jahre umgegangen, nunmehro aber ligt mir alles daran selbige auszuführen. Es hat aber damit nicht die Meynung mich dadurch vor dem Austrag unserer Sachen des Cantons Gerichts-Zwang zu entziehen, sondern ich zeige es nur hiermit zu dem Ende vorläufig an, damit Dieselbe durch eine neue Wahl oder durch andere Verfügungen den Fortgang der currenten Geschäften nothdürftig zu bestellen im Stande seyn mögen; dann die Zeit, welche zum Austrag unserer Sachen erfordert wird, habe ich genug mit meinen wegen öfteren Verschickungen liegen gebliebenen Geschäften zu thun und wann zu denen currentien nicht ein besonderes Subjectum angestellet werden solte, so würde ich mit denen alten Sachen niemalen fertig werden.

Ehe ich nun mit dieser meiner unterthänigen Vorstellung den Schluß mache, muß ich coronidis loco noch gehorsamst anmerken:

1) Daß es das ganze Publicum vor sehr hart halten wird, wann man denen bösen Absichten eines Haags von Mannheim von Cantons wegen einen Mann aufopfern wollte, der in seinem 28. jährigen öffentlichen Amt, neben denen publiquen Geschäften, denen meisten derer hohen Herrn Mitglieder, in ihren Privat-Angelegenheiten ganz ohne allen Kosten und Gewinst wesentliche und nüzliche Dienste geleistet und viele aus Nöthen, Gefahr und Bedrängnüssen herausgerissen hat. Ich kann mir dahero nicht vorstellen, daß der Willen derer sämtl. oder meisten hohen Herren Mitgliedere, die ich doch in Corpore als meine Obrigkeit zu verehren habe und an die ich recurriren darf, wann mir das Verfahren eines hohen Raths-Collegii zu hart und wiederrechtlich vorkommt, dahin gehen werde, meine getreue, nuzliche und unentgeltliche Dienste um landfremder Leute willen mit offenbahren Ungerechtigkeiten zu belohnen und mir Verbrechen aufzubürden, die ich nicht begangen habe, und mich vor der Hand zu beschimpfen und umzustürzen, ehe mir etwas vorgehalten und ehe ich darüber gehört worden.

2) Muß ich Euer ꝛc. ꝛc. im allerengsten Vertrauen auf das Andenken derer Geschichten zurückführen, die sich seit anno 1750 in publicis equestrib. überhaupt und bei unserem Canton insonderheit zugetragen haben und von welchen die wichtigste Geheimnüsse durch meine Hand geloffen sind.

Dieses beweißt nun wenigstens so viel, daß meine Verdienste bei der Reichs-Ritterschaft viel zu wichtig und weit ausschend sind, als daß man nicht Ursach haben sollte mich in allen Fällen wo nicht dankbar, doch wenigstens glimpflich, mit Klugheit und schonender Rechtschaffenheit zu behandeln.

Der ich übrigens in der tiefsten Verehrung Zeit Lebens verharren werde

Euer ꝛc. ꝛc.

unterthg. gehorsamster

Georg David Jäger.

Nro. 53.

Ritterschaftlich Ottenwaldische Direktorial-Signatur, an den Heßhuysischen Bevollmächtigten, Herrn Carl Reinhard, in Heilbronn,

d. d. Heilbronn è Conventu den 26ten August 1777.

Dem Bevollmächtigten der Herrn Johann Adolph Heßhuysen, Herrn Carl Reinhardt wird auf dessen sub. dato 21 hujus übergebenes Exhibitum hiemit die Resolution ertheilt:

Daß, obwohlen der Canton über den Herrn Ritterhauptmann Freyherrn von Rüde keine Jurisdiction hergebracht, folglich in via juris gegen ihn zu verfahren nicht vermöge, derselbe aber in via amicabili selbsten den Vorschlag gethan habe, sich in freywillige Administration in Ansehung seiner Güther zu begeben, dem Herrn Mandatario überlassen werde, sich an die zu Untersuchung des Status activi & passivi und zum Versuch der Güthe ernennet werdende Deputation zu wenden, oder andere ihm selbst gefällige rechtliche Wege einzuschlagen.

So viel aber die von dem Herrn Bevollmächtigten in Anregung gebrachte angebliche Garantie und Expromission des Cantons über jenes Freyherrl. von Rüdtische Anlehen betreffe: so seye die Eröffnung davon dem gegenwärtigen engern Convent um so unerwarteter gewesen, als keinem der sämtlichen Herren Ritter-Räthe und Ausschussen, ohne deren ausdrückliche Einwilligung und eigenhändige Unterschrift irgend eine Verbindlichkeit dem Canton nicht aufgelegt werden könne, nicht das mindeste von deren Ausstellung bewust seye, folglich auch der Canton keinen Theil daran nehmen könne.

Innzwischen wolle man die Vorlegung der vermeintlichen verbindlichen Pappiere erwarten, und alsdann, wann solches geschehen, dem Herrn Bevollmächtigten das weitere zugehen lassen. Signatum Heilbronn è Conventu den 26ten August 1777.

Der Römisch-Kaiserlichen Mayestät respect. würkliche Räthe, auch ohnmittelbahrer freyer Reichs-Ritterschaft in Franken, Orts Ottenwald, Ritterhauptmannschafts-Verweser, Räthe und Ausschuß.

Nro.

Digitized by Google

Nro. 54

Ritterschaftlich Ottenwaldische Direktorial-Signatur, an den Heßhuysischen Bevollmächtigten, Herrn Carl Reinhard

d. d. Heilbronn è Conventu den 30ten August 1777.

Nachdem der Bevollmächtigte der Herren Adolph Jan Heshuysen in Amsterdam, Herr Carl Reinhard nach Anleitung der an ihn sub. dato 26 & 29 hujus ergangenen Signaturen per Exhibitum de hodierno zu erkennen gegeben hat, daß Er zwar um Uebersendung derer anverlangten Pappiere nach Holland geschrieben, inzwischen aber zu Gewinnung der Zeit den K. K. Herrn Geheimen Rath Freyherrn von Gemmingen, in dessen Hände die quæst. Pappiere schon vorhin verwahrlich hinterlegt worden seyen, um deren Producirung geziemend gebetten, und daß solches geschehen werde, die Versicherung erhalten habe; So sind hierauf von obgedachtem Herrn Geheimen Rath die mehrermeldte Scripturen Uns übergeben und vorgelegt worden.

Da Wir nun daraus mit der äußersten Befremdung zu ersehen gehabt haben, daß in den Händen der Herrn Heshuysen

1) Eine Confirmation des Cantons über die Obligation des Herrn Ritterhauptmanns von Rüde ad 300000. fl.

2) Eine Garantie über eben dieses Anlehen, beides unterm größern Cantons Innsiegel, und

3) Eine durch einen gewissen Notarius Speidel vidimirte Copie eines mit den Unterschriften und Siegeln der sämtlichen Herren Ritter-Räthen versehen seyn sollenden Protocoll,

sich befinde: So kann man von dermahlig engern Convents wegen nicht umhin, diese 3. Urkunden für unächt und erdichtet öffentlich zu erklähren, und dem Herrn Mandatario ohnzuverhalten, daß nicht nur in dem Jahr 1775 kein Ritter-Raths-Convent gehalten, sondern auch dem Ritter-Raths-Collegio von diesem Anlehungs-Geschäft per Circulare keine Nachricht gegeben worden seye, auch das Directorium von der Ausstellung der Confirmation und Garantie und von der geschehenen Beidruckung des größern Orts-Innsiegels durchaus keine Wissenschaft gehabt und weder das vorgelegte Protocoll gesehen, unterschrieben und besiegelt haben, noch von der Existenz eines Protocoll-Buchs, worein dasselbe eingetragen worden seyn solle, irgend etwas wisse.

Und gleichwie, so viel die Confirmation der Freyherrl. von Rüdtischen Obligation betrifft, solche an und für sich null und nichtig und von ganz keiner Würkung seyn kann, weil eines theils zeitl. Herr Ritterhauptmann nach seiner Wahl-Capitulation ohne Zuziehung des Ritter-Raths-Collegii nichts wichtiges allein beschließen, und solchemnach auch keine præviam Causæ cognitionem erfordernde Confirmationes zu ertheilen, anderntheils aber, und am allerweniasten solches in einer ihn selbst betreffenden Angelegenheit zu thun vermag; die Garantie aber eben so wenig in Rucksicht auf den Canton eine Aufmerksamkeit verdienet, als nach denen bei dem Canton Ottenwald vorhandenen Verordnungen und Recessen irgend eine Verbindlichkeit ohne die ausdrückliche Einwilligung der Herren Ritter-Räthe und Ausschusse und ohne deren Original Unterschrift und Besiegelung des Instrumenti obligatorii auch erfolgende Anzeige an Ihro Kaiserl Maj. selbst dem Canton nicht aufgelegt werden kann, und solchemnach die Herren Heshuysen, an statt sich nach geschehener Anlehnung um die Verfassung des Cantons sich zu erkundigen, besser und weißlicher gethan

hätten, wann sie vorher jene einem jeden sichergehenden Creditori obliegende Erkundigung eingezogen hätten, welchenfalls Ihnen die ebengemeldete Beschaffenheit des Cantons nicht hätte verborgen bleiben können.

Als wird dieses alles dem Hesshayßischen Hrn. Mandatario Carl Reinhard mit dem Anhang bekannt gemacht, daß der Canton Ottenwald an allen diesen Papieren keinen Theil nehmen könne, sondern gegen den Gebrauch derselben zum Schaden und Nachtheil des Cantons protestirt- und alle Rechtszuständigkeiten wegen der etwa verursacht werdenden Schäden und Kösten sich vorbehalten haben wolle.

Signatum Heilbronn é Conventu den 30ten August 1777.

Der Römisch Kaiserl. Majestät resp. würkliche Räthe, auch ohnmittelbarer freyer Reichsritterschaft in Franken Orts Ottenwald Hauptmannschaftsverweser, Räthe und Ausschuß.

Nro. 55.

Copia sichern Geleit-Briefs vor den Syndikus Georg David Jäger,

d. d. Heilbronn é Conventu den 20ten August 1777.

Wir der Römisch Kaiserl. Majestätt resp. würkliche Räthe, auch ohnmittelbahrer freier Reichs Ritterschaft in Franken, Orts Ottenwald, Hauptmannschafts-Verweser, Räthe und Ausschuß, urkunden und bekennen hierdurch and in Kraft dieses:

Demnach dieses Ritterorts Syndicus Herr Georg David Jäger Sen. Uns schriftlich zu erkennen gegeben, wie ihm wegen eines erschollenen und ausgebreiteten Ihm nachtheiligen Rufs, besonders eines in Holland tractirten Geld-Negotii, allerdings obliege, bis zum Austrag dieser und seiner sämtlichen Angelegenheiten halber, seine Person gegen alle Thätlichkeit sicher zu sezen, und dahero nachgesuchet, daß Wir ihm zu dem Ende, auch zu Beendigung seiner noch ruckständigen Amts- und Berufs-Geschäften, dann ohnbehinderter Fortsezung seines Hauswesens ein sicheres Geleit in behöriger Rechtsform ertheilen möchten: Und Wir nun nach der Sachen und deren Umstände reifen Erwägung diesem Gesuch nachfolgendermassen Gesezmäßig statt zu geben und darunter zu willfahren beschlossen.

Als ertheilen Wir von Ritter-Orts wegen ihme Syndico Herrn Georg David Jäger hierdurch und mittelst dieses offenen Briefs einen Salvum Conductum zum und vom Recht dahin: Daß weder der holländischen Sache wegen, noch unter einer andern Ursach und Veranlassung gegen dessen Person bis zu Austrag der Sache, oder bis durch Urtel und Recht ein anderes erkannt worden, kein Verhaft verhängt, noch derselbe an Beendigung seiner noch ruckständigen Amts- und Berufs-Geschäfte, auch Fortsezung seines Haushaltens behindert werden, dargegen aber mit seinem ganzen Vermögen und aller seiner Habschaft Cautionis loco bis zu derer Sachen Austrag und Erledigung verhaftet bleiben, auch sich auf jedesmaliges Verlangen persönlich stellen solle.

Zu

Zu mehrerer Urkund ist dieser sichere Geleits-Brief mit dieses Ritter-Orts grösserem Innsiegel bekräftiget. So geschehen Heilbronn è Conventu den 20ten August 1777.

L.S.

Nro. 56.

Syndicus Jägerisches Original-Exhibitum an den Ritterschaftlich-Ottenwaldischen engern Convent,

d. d. Kochendorf, den 26ten August 1777.

P. P.

Euer ꝛc. ꝛc. erstatte ich hierdurch den unterthänigen Dank vor den mir zugefertigten sicheren Geleits-Brief, und mache zugleich die devoteste Anzeig, daß ich gestrigen Abend bei allhiesiger Orts-Canzley wiederum eingetroffen bin. Nun solte ich zwar vermög der hochverehrlichen Signatur vom 20ten dieses mich sogleich bei dem hohen Convent in Heilbronn einfinden. Euer ꝛc. ꝛc. wollen mir aber gnädig erlauben, daß ich dieserwegen unterthänige Vorstellungen machen darf.

Wann es die hohe Absicht hat, bei dem Convent, in denen zu meinem Departement gehörig gewesten Geschäften meine unterthänige Relationes abzustatten, so werde ich augenblicklich zu erscheinen unermanglen. Wann es aber, dem äußerlichen Verlaut nach, die Absicht haben sollte, mich wegen der holländischen Angelegenheit zum Verhör ziehen zu wollen; so kan ich nicht umhin Euer ꝛc. ꝛc. hierdurch meine rechtliche Anstände in devotestem Respect vorzutragen, und um gnädige Abänderung dieses Vorhabens submissest anzuruffen, und zwar ist:

1) diese Angelegenheit im ganzen genommen, wie ich berichtet worden bin, durch gütliche Weege dahin vermittelt worden, oder solle wenigstens noch dahin vermittelt werden, daß selbige von Cantonswegen zu keiner gerichtlichen Cognition gebracht werden solle.

Da nun die bei dieser Sache gegen mich vorkommende Beschuldigungen nicht das Principale, sondern diese Accessoria betreffen; so ist es eine rechtliche Ohnmöglichkeit, daß ich die letztere von der Haupt-Sache absondern und mich in separato darüber einlassen kann, immassen dardurch dasjenige in Effectu wieder gernichtet und in die gröste Verfänglichkeit gesezt würde, was doch im Weeg einer gütlichen Benehmung, zur Beruhigung des Herrn Ritterhauptmanns von Rüdt Excellenz vor gut befunden worden, welche Benehmung so, wie in Ansehung der Haupt-Sache, sich auch auf die Accessoria erstrecken müßte, indem keines von dem andern, ohne des andern Prajudiz getrennt werden kann.

2) Kan auch Heilbronn der Locus judicii nicht werden. Dann ob es gleich angehet, daß in dieser Stadt: und in einem Gasthof Conventualia und Politica tractirt werden; so

verhält sichs doch anderst in Jurisdictionalibus, und wo man ein förmliches Judicium constituiren will.

Diese beiderlei Gründe halte ich vor hinreichend, Euer ꝛc. ꝛc. hierdurch unterthänig zu imploriren, mich mit dem gerichtlichen Verhör in der Holländer Sache in Gnaden zu verschonen, und selbige so, wie in Principali also auch in Accessoriis, bei denen Limitibus der zu stand gekommenen oder noch zu stand kommen sollenden gütlichen Vermittlung bewenden zu lassen, mir aber vor einer ganzen Convents-Session einen persöhnlichen Vorstand zu gestatten, um Euer ꝛc. ꝛc. noch mehrere geheime Gründe zu Unterstüzung meines gegenwärtigen Gesuchs, in Unterthänigkeit eröfnen zu können.

Und da mir zugleich die Nachricht hinterbracht worden, daß Euer ꝛc. ꝛc. alschon beschlossen haben sollen, auser der dem Publico auf meinem Vermögen, ohnehin zustehenden Hypotheca tacita, auch zum würklichen Obrigkeitlichen Beschlag desselben oder doch wenigstens zur Beschränkung meiner freien Disposition über meine Hauß- und Landwirthschaftliche Einnahmen und Ausgaben, und Regulirung meines Oeconomie Wesens, vorzuschreiten, ohne daß mir biß dato eine gegründete Ursach eines solchen Verfahrens eröffnet worden; so finde ich mich veranlaßt, auch dieserwegen devoteste rechtliche Vorstellungen zu machen, und Hochdenenselben soviel gehorsamst zu erkennen zu geben, daß, wann es unter dem Vorwand meiner zu stellen habenden verschiedenen Administrations Rechnungen geschehen solte, dieser Schritt noch viel zu bald seie, und mir ohne alles Verschulden, und ohne alle gegründete Ursach, zum gänzlichen Umsturz meines Haußwesens ausschlagen würde, immassen zur Legalität des Verfahrens zwischen einer Obrigkeit und ihrem Rechner nothwendig erfordert wird, daß jene den Rechner allforderist mahne, wann Sie denselben in Stellung seiner Rechnung säumig findet.

Ich aber bin biß jezo nicht nur niehmalen gemahnet worden, sondern es werden auch des Herrn Ritterhauptmanns von Rüdt Excellenz, wie ich hoffe, mir das Zeugnüß der Wahrheit nicht versagen, daß ich Dieselbe mehrmals so schriftlich als mündlich um die Abmüßigung von denen mir beständig auf dem Halß gelegenen currenten Geschäften oder Verschickungen auf so lange devoteſt gebetten habe, biß ich mit Stellung meiner Rechnungen zu Stand gekommen seyn werde. Da also bei dieser Sache

1) mir keine gestiessentliche Mora mit Grund Rechtens aufgebürdet werden kann: und ich

2) in der gebührenden Ordnung des rechtlichen Verfahrens noch niemalen gemahnet worden bin: auch

3) mich bereits unterthänig anerbotten habe, mich des mir bewilligten sichern Geleits zu bedienen, um diesen liegen gebliebenen Rechnungs-Geschäften ganz allein abzuwarten; Hiernächst

4) alles was zu vermeintlicher Begründung des beschlossenen Verfangs angeführt werden will, auf einen blosen Argwohn beruhet, der mir auch in andern Fällen öfters üble Nachreden zugezogen hat, die ich aber jederzeit, zumalen in weit wichtigern Fällen, zuschanden gemacht habe; überdiß

5) ein solches Verfahren in Ordine eines blosen Provisorii um deswillen nicht statt finden kann, weil die bekanndte in einem beständigem Umlauf stehende Beschaffenheit meines Vermögens und Haußwesens ihrer Natur nach nicht gestattet, daß ein Obrigkeitl. Beschlag darauf liegen, und daß zugleich der Umlauf seinen Fortgang behalte, weil beides neben einander nicht bestehen kann, und der Beschlag die ganze Machine ins stecken bringen und entscheidend umstürzen würde, zu einer Zeit, wo noch gar kein gegründeter und erheblicher Anlaß zu einem solchen Verfahren noch weniger der mindeste Verdacht zu einer besorglichen

lichen Distraction vorhanden ist und bei gegenwärtigen Zeiten, aus denen erlangenden Producten kaum so viel verkäuflich an Mann gebracht werden kann, als man zu Fortsezung des Güter-Baues und Bezahlung der Domestiquen und Taglöhner nöthig hat; Endlich aber auch

6) meine besizende Liegenschaften ganz allein von einem solchen Umfang und Werth sind, daß selbige zur Sicherheit derjenigen Objectorum, über welche der vermeintliche Argwohn geschöpft worden, überflüssig hinreichend sind, ohne daß man ad Mobilia zu recurriren Ursach finden möchte; so hoffe ich, diese samtliche Gründe sollen von dem Gericht seyn, Euer ꝛc. ꝛc. zu bewogen, daß Dieselbe den, der Sage nach resolvirten Beschlag auf mein Vermögen, im Fall diese Sage gegründet wäre, wieder aufzuheben und mir dargegen den erforderlichen Zeitraum in Gnaden zu gönnen geruhen möchten, um wo möglich, noch bei dem nächsten allgemeinen Convent allen diesen Rechnungs-Besorgnüssen ein Ende zu machen und mich über die Rechtschaffenheit meines amtlichen Betragens auch in diesem Stück, gleichwie vorhin schon mehrmalen geschehen, dermassen legitimiren zu können, daß sich die widrige Vermuthungen eines auf mir haftenden beträchtlichen Residui von selbst verliehren werden; als worüber ich in derjenigen tiefen Verehrung angerufen haben will, mit welcher ich Zeit Lebens verharren werde,

Euer ꝛc.

Kochendorf den 26. August. 1777.

unterthänig gehorsamster
Georg David Jäger.

Nro. 57.

Ritterschaftlich Ottenwaldische Direktorial-Signatur, an den Syndikus Jäger Sen. zu Kochendorf

d. d. Heilbronn è Conventu den 27ten August 1777.

Auf das, von dem Herrn Orts-Syndicus Jäger unter gestrigem dato eingekommene Exhibitum wird hiemit die Resolution ertheilt:

1) daß derselbe vor der anzeordneten Deputation zu erscheinen, und ohne Rucksicht auf den Herrn Ritterhauptmann Freiherrn von Rüdt Red und Antwort zu geben schuldig seye, auch

2) von ernannter Deputation die Bestimmung des Orts der Zusammenkunft lediglich abhange und derselbe solchemnach von dieser die weitere Benennung des Orts zu erwarten habe, im übrigen aber

3) demselben die Erlaubnis zu gestatten seye, morgen früh um 8 Uhr seiner Bitte gemäs sich vor gegenwärtig engerem Convent einzufinden, und endlich

4) die von demselben anerbothene eidliche Reversales von seinem Mobiliar Vermögen nichts zu distrahiren, sondern alles, was aus der Oeconomie erlöst wird, wiederum dahin zu verwenden, oder wohl zu verwahren, anzunehmen und dadurch

5) der jüngere Herr Geheime Rath und Syndicus Jäger von der ihm dißfalls angemutheten Aufsicht zu befreien seye.

Signatum Heilbronn è Conventu, den 27ten August 1777.

Der Römisch Kaiserl. Maj. resp. würkliche Räthe auch ohnmittelbarer freyer Reichs-Ritterschaft in Franken, Orts Ottenwald, Hauptmannschafts-verweser, Räthe und Ausschuß.

Nro. 58.

Syndikus Jägerisches Original-Exhibitum an den Ritterschaftlich Ottenwaldischen engern Convent in Heilbronn,

d. d. Kochendorf den 28ten August. 1777.

P. P.

Da ich aus der mir gestern zugekommenen hochverehrlichen Signatur zu vernehmen gehabt daß es Euer ꝛc. nicht um Gründe zu meiner Verschonung, sondern vielmehr um die strengste Verfolgung des Wegs Rechtens gegen mich zu thun seye; so halte ich es vor unwürksam, Hochdieselbe mit dem unterthänig ausgebettenen, auch bewilligten persönlichen Vorstand in Conventu zu behelligen, sondern gedenke mich vielmehr zu Antrettung des Wegs Rechtens, in Gottes Namen zu bequemen, zu welchem Ende ich dann Euer ꝛc. hiemit um die gnädige Zulassung einer Defension pro avertenda Inquisitione, in rechtlicher Ordnung, nte rthänig anrufen, und um Anberaumung eines Termini legalis zu deren Ueberreichung submissest gebetten haben will. In devotestem Respect verharrend,

Euer ꝛc. ꝛc.

Kochendorf, den 28ten August 1777.

unterthänig gehorsamster
Georg David Jäger.

Nro. 59.

Ritterschaftlich Ottenwaldische Direktorial-Signatur, an den Syndikus Jäger Sen. zu Kochendorf,

d. d. Heilbronn è Conventu den 29ten August 1777.

Auf das von dem ältern Herrn Orts Syndicus Jäger sub hesterno eingekommene Gesuch um defension pro avertenda inquisitione wird hiemit die Resolution ertheilt:

daß dasselbe noch zur Zeit und vor vollzogenem summarischem Verhör nicht statt finden, sondern derselbe auf die von der angeordneten Deputation zu bestimmende Zeit bei derselben zu erscheinen schuldig seye.

Signatum Heilbronn è Conventu den 29ten August. 1777.

Der Römisch Kaiserl. Maj. resp. würkliche Räthe auch ohnmittelbarer freyer Reichs-Ritterschaft in Franken, Orts Ottenwald, Hauptmannschafts-Verweser, Räthe und Ausschuß.

Nro.

Digitized by Google

Nro. 60.

Ritterschaftlich Ottenwaldische Deputations-Signatur an den Orts Syndikus Georg David Jäger zu Kochendorf

d. d. Heilbronn und Guttenberg den 4ten Sept. 1777.

Nachdeme von Seiten des lezt abgehaltenen Ritterschaftlich Ottenwaldischen engern Convents den Unterschriebenen der Auftrag ertheilt worden, die bei dem Freiherrlich von Rüdtisch holländischen Geldanlehen vorgekommene Verhandlungen näher zu untersuchen und nun die Nothdurft erfordert, dißfalls den Herrn Orts Syndicum Georg David Jäger zu vernehmen:

So wird demselben hiemit aufgegeben, sich auf nächsten Mittwoch den 10ten hujus früh um 8 Uhr bei der Deputation dahier einzufinden.
Sign. Heilbronn und Guttenberg den 4ten Sept. 1777.

ꝛc. ꝛc.

Nro. 61.

Syndikus Jägerisches unterthäniges Original Pro Memoria an die Ottenwaldische Deputation,

d. d. Kochendorf den 5ten Septbr. 1777.

Vermög der anheute mir zugekommenen hochverehrlichen Deputations-Signatur vom gestrigen dato, ist Mittwoch der 10te hujus anberaumt, um mich in der Freiherrlich von Rüdtisch-Holländischen Geldanlehns Sache coram inclyta Deputatione vernehmen zu lassen.

Gleichwie aber die Einnahm und Verwendung dieser Gelder einen sehr wichtigen und wesentlichen Theil meiner Vernehmlassung ausmachen muß und wird, und sowohl einer hochansehnlichen Deputation als mir sehr daran gelegen seyn wird, bei diesem Geschäft nicht sowohl auf die bloße Formalitæt und auf dilatorische Umstände, mit welchen nur Zeit und Kosten verlohren werden, als vielmehr darauf zu sehen, daß auf einmahl und mit einerlei Kosten etwas gründliches und entscheidendes ad acta gebracht werden möge; Also unterfange ich mich, Euer ꝛc. hiedurch unterthänig vorstellig zu machen und Dero hohen Ermessen submissest anheim zu stellen, ob nicht der Endzweck eines hohen Plenar-Convents kürzer und würksamer erreicht werden würde, wann mir noch vor meiner Vernehmlassung die Zeitfrist gnädig zugestanden werden möchte, um die Rechnung über die Einnahm und Verwendung der holländischen Gelder abfassen und mit ihren Beilagen ans Licht stellen, somit das nöthige hievon zu gleicher Zeit ad Protocollum Deputationis überreichen zu können. Ich versichere hiebei unterthänig, daß ich meine Arbeit nach aller Möglichkeit beschleunigen und Einer hochansehnlichen Deputation von 14 zu 14 Tagen von dem Erfolg und wie weit ich damit gekommen bin, unterthänigen Bericht erstatten werde, um sodann nach Befinden einen anderweit beliebigen Termin anberaumen zu können. Datum Kochendorf, den 5ten Sept. 1777.

Georg David Jäger.

Digitized by Google

Nro. 62.

Ritterschaftlich Ottenwaldische Deputations-Signatur, an den Orts-Syndikus Jäger zu Kochendorf,
d. d. Heilbronn und Guttenberg den 8ten Sept. 1777.

Auf das von dem Herrn Orts Syndicus Georg David Jäger sub dato 5ten & præsentato 6ten hujus eingekommene Pro memoria um Sistirung des summarischen Verhörs in der Freiherrlich von Rüdtisch-holländischen Geldanlehnungssache bis zu erfolgter Rechnungsstellung wird hiemit die Resolution ertheilt:

daß zwar dessen Gesuch um Sistirung des summarischen Verhörs auf eine unbestimmte Zeit gar nicht statt finde, wohl aber demselben hiemit eine Zeitfrist von 3 Wochen a dato an gestattet werde, um jene Holländische Geld-Abrechnung zu stellen und vorzulegen, mit dem Anhang, daß derselbe, es mag nun solche binnen dieser Zeit zu Stand gebracht werden oder nicht, auf den 1ten Octobr. dahier in Heilbronn coram Deputatione ohnfehlbar zu erscheinen und seine summarische Vernehmlassung abzugeben schuldig seye, widrigenfalls aber bei erfolgender Ausbleibung zu gewärtigen habe, daß rechtlicher Ordnung nach in contumaciam werde verfahren werden.

Sign. Heilbronn und Guttenberg den 8ten Sept. 1777.

Nro. 63.

Extrakt Ritterschaftlich Ottenwaldischen Deputations-Protokolls
de acto Heilbronn den 1ten Octobr. 1777.

In Gegenwart,

Des Canton Ottenwaldischen Herrn Ritterraths, Johann Carl Freyherrn von Berlichingen.
Des Kaiserl. Kön. würklichen Herrn geheimden Raths Freyherrn Otto Heinrich von Gemmingen. und
Des Canton Craichgauischen Herrn Directoris Freyherrn Philipp von Gemmingen, dann
Des Ritterschaftlich Craichgauischen Consulenten, Johann Georg Ubl.

Syndicus Jäger erscheine aus pflichtschuldigst-devoreſtem Respect gegen die an denselben ergangene hochverehrliche engere Convents-Verordnung und in honorem der gegenwärtigen hochansehlichen Deputation und wolle mittelst dieser unterthänigen Parition den Beweiß zu Tag legen, daß er der gerichtlichen Cognition Eines Hochlöbl. Ritterorts in Fällen, wo selbige fundirt seye, sich zu entziehen keineswegs gesonnen, sondern vor selbiger in allen solchen Fällen Recht zu geben und zu nehmen salvo beneficio instantiarum bereit und willfährig seye.

Weil aber das gegenwärtige rechtliche Verhör darzu dienen solle, um die Gestalt der Freyherrlich Rüdtisch-Holländischen Angelegenheit ausführlich zu Protocoll zu bringen: so müste Er sich die gnädige Erlaubniß erbitten, bei sothaner Absicht diejenige rechtliche præcautiones voraus zu sezen, welche ihn über kurz oder lang gegen alles besorgliche præjudiz sicher stellen können. Es komme bei dieser Sache hauptsächlich auf 2 Fragen an, und zwar

1) ob und in wie ferne die Jurisdiction Eines Hochlöbl. Ritterorts überhaupt gegründet seye? und

2) ob

Digitized by Google

2) ob und in wie ferne mit Inſtruirung dieſes Proceſſes bei ſeiner Perſon angefangen oder in wie ferne gegen deſſen Perſon in ſeparato ein Proceß formirt werden könne?

Bei der erſten Frag gehe er noch zur Zeit über die entfernte und ad Caſum præſentem nicht gehörige General Quæſtiones ganz hinaus; dahingegen ſeye die in der Quæſtion ſtehende Holländiſche Angelegenheit ſo geeigenſchaftet, daß wann ſelbige ja zur gerichtlichen Cognition gebracht werden ſolte, das Forum eines Hochlöbl. Ritterorts nicht fundirt ſeyn würde. Nun habe er aber

ad 2) aus denen è Conventu erhaltenen Signaturen wahrgenommen, daß man die Qualification aufſtellen wolle, die Hauptſache von denen Nebenumſtänden abſondern und in Anſehung der lezteren ſeine Syndici Jägers Perſon in ſeparato in Anſpruch nehmen zu wollen. Allein ein jeder, der das, was zu einem Proceß gehöre, verſtehe, werde mit ihm einverſtanden ſeyn, daß ſo wenig ſich die Hauptſache an ſich theilen laſſe; ſo wenig könnten die damit befangenen Perſonen getheilt- und vor unterſchiedene Gerichtsſtellen gezogen werden, und es ſeye nur zu gewiß, daß mit der Cognition in hac cauſa absque manifeſtiſſimo indicio nullitatis bei ſeiner Perſon der Anfang nicht gemacht werden könne, wann auch ſchon ein forum competens würklich vorhanden wäre und noch vielweniger wann die exceptio fori incompetentis noch hinzu komme. Er wolle alſo der ſelbſt eigenen hocherleuchteten Erwägung einer hochanſehlichen Deputation in Unterthänigkeit anheim geben, ob man bei denen vorangezogenen wichtigen Rechtsgründen auf einem ſummariſchen gerichtlichen Verhör beharren und nicht vielmehr ſein unterm 18ten Auguſt anni currentis an einen hochanſehnlich-engeren Convent erlaſſenes unterthäniges Vorſtellungs Schreiben einſtweilen als eine ſummariſche extra-judicial Information um ſo mehrers gnädig anzunehmen geruhen wolle, als eines Theils in ſelbiger alles enthalten ſeye, was ihme in ordine eines gerichtlichen ſummariſchen Verhörs vorzubringen möglich ſeyn würde, mithin ſeine ganze Ausſage in einer bloſen Wiederholung deſſen, was ſchon Aktenmäſſig iſt, und das weſentliche von dem ganzen Facto bereits in ſich hält, beſtehen müßte, andern Theils aber die vorangegangene concomitirende und nachgefolgte Nebenumſtände ſich zum ſummariſchen Verhör nicht qualificiren und zwar in ſubſtrato um ſo weniger, weil man ſolche erſt aus einer Sammlung von Correſpondenz und Papieren, die ein ganzes Jahr lang ex diverſis intervallis temporum & actionum gefertiget und gewechſelt worden, herauszuziehen, zuſammentragen und auswendig lernen müßte, wann man ſie in einen ſummariſchen mündlichen Vortrag bringen wolte.

Er ſeye alſo des unterthänig ohnmaßgeblichen Dafürhaltens, daß weilen der Auftrag einer hochanſehlichen Deputation ſich ohnehin nicht weiter als zum ſummariſchen Verhör erſtrecke, dieſes Geſchäft durch ſeine hier oben angebrachte gründlich- und weſentliche Vorſtellungen wenigſtens dahin inſtruirt ſeye, daß eine hochverehrliche Deputation dem Hochlöbl. Plenar Convent daraus referiren und das weitere deſſen Entſchlieſſung um ſo willfährliger anheim ſtellen könne, als bekanntlich die Hauptſache gegenwärtig in einer ſolchen Unterhandlung verſire, wodurch ſie zu einer gänzlichen abolition zubereitet werden könne, welchen Ausweg jedermann in publico & privato vor den allerrathſamſten anſehen werde.

Er wolle aber daneben unterthänig bitten und ſich auf das feierlichſte verwahrt haben, daß man dieſe ſeine unterthänige Vorſtellungen ſo wie ſelbige im Weg Rechtens anzuſehen ſeyen, anſehen und aufnehmen, und ihme aus ſelbigen kein Gravamen renitentiæ oder contraventionis gegen die paſſiv Verbindlichkeit des erhaltenen Salvi Conductus aufbürden möchte, indeme er keineswegs geſonnen ſeye, ſich erſt am Ende ſeiner 28 Jahr lang mit durchgängigem publiquen Beifall begleideten Dienſte die Ungnade und Unzufriedenheit eines Hochlöblichen Cantons zuzuziehen, ſondern vielmehr die Zwiſchenzeit zwiſchen heute und dem

bevorstehenden allgemeinen Convent sich dahin zu Nuz machen werde, um die noch ruckständige Administrations-Rechnungen zur Abhör zu instruiren und somit diesen biß daher so anstößig gehaltenen Punct zur gänzlichen Beruhigung Eines Hochlöbl. Pleni ins klare zu sezen.

Im übrigen wolle Er sich Copiam des gegenwärtigen Deputations Protocolli submissest ausgebetten und darneben quævis Juris competentia in quemcunque eventum respectuosest vorbehalten haben. ꝛc. ꝛc.

Nro. 64.

Extrakt Ritterschaftlich Ottenwaldischen Deputations-Protokolls

d. d. Heilbronn den 3ten Octobr. 1777.

Diesen Morgen liese der Herr Syndicus Jäger bei dem Herrn Ritterrath von Berlichingen seine Ankunft dahier melden und wurde darauf ad Sessionem vorgefordert und ihm das unterm vorgestrigen dato gefaßte Resolutum publicirt. (Welches also lautet)

Resolutum,

Nachdem der Herr Orts Syndicus Jäger in seiner unterm 8ten August nuperi eingereichten Imploration pro salvo Conductu den Gerichtszwang des wohllöbl. Cantons Ottenwald bereits anerkannt hat; überhaupt auch an der competentia fori gar nicht gezweifelt werden kann, und solchemnach derselbe sich der summarisch gerichtlichen Vernehmlassung in der Freyherrlich von Rüdtisch-Holländischen Geldanlehnungs-Sache zu entziehen nicht vermag, so wird man jedennoch dessen sub dato 18ten August nuperi übergebenes Exhibitum, auf welches sich derselbe in dem vorstehenden Recels aufs neue bezogen, bei dem gegenwärtigen summarischen Verhör zum Grund legen, solches nunmehro in seiner Gegenwart Punct vor Punct verlesen und durchgehen, und überall, wo es nöthig, die erforderliche Erläuterungen von ihm abverlangen und erwarten.

Worauf derselbe nachfolgendes zu Protocoll gegeben:

Was die Verwerfung seiner Exceptionis fori anbetreffe, seye dieses eine Sache, welche von der unmittelbaren allerhöchsten Entscheidung abhange, deren er durch seine Nachgiebigkeit nichts præjudiciren könne und wolle. Unter dieser Verwahrung aber finde er keinen weitern Anstand, sich dem bevorstehenden Verhör geziemend zu unterwerfen und das wesentliche, was zum Zusammenhang des Facti gehöre, ad Protocollum anzugeben, nur müsse Er sich dabei in Unterthänigkeit verwahren, daß weilen hier nicht von einem Facto continuo, welches erst seit wenigen Tagen vorgegangen und sich in serie hererzählen lasse, sondern von einem schon vor 3 Jahren angefangenen Facto die Rede seye, dessen Beschaffenheit erst ex actis heraus gezogen werden müsse, und seine memoria in seinem gegenwärtigen 65jährigen Alter ohnehin sehr nachlasse, er auch schon geraume Jahr gewohnt seye, nicht aus der memorie sondern ex actis zu arbeiten, es ihm zu keiner Verfänglichkeit gereichen müsse, wann bei seinem mündlichen Vortrag dieser oder jener Umstand entweder vergessen oder irrig vorgetragen werden solte, indeme er die theure Versicherung von sich gebe, daß dieses beflissener weiß niemalen geschehen werde. Das Exhibitum d. d. 18ten August wäre zwar nach seiner Einsicht hinreichend gewesen, statt der informationis facti dienen zu können, wann Einer hochansehlichen Deputation gnädig gefällig gewesen wäre, es

dabei

es dabei simpliciter bewenden zu lassen. Weilen aber diese Absicht verworfen worden; So glaube er die Sache kürzer fassen zu können, wann er das Factum in folgender Ordnung unmittelbar zu Protocoll gebe.

Es waren 2. Juden, der eine Namens Gumpel Löw von Darmstadt und der andere Namens Fürst, der sich vor einen holländischen Macler ausgab, im Monat Dec. 1774. bei dem Herrn Ritter-Hauptmann in Sennfeld, der mit ihnen tractirte, daß sie ihm jährlich 12000 Centner Eisen in Holland verschliesen und einen Geld-Vorschuß von 300000. fl. zu 3 1/2 pro Cent darauf verschaffen sollten. Als sie mit ihren Tractaten einig waren, liesen mich der Herr Ritter-Hauptmann nach Sennfeld rufen und verlangten, daß ich den Contract aufsezen sollte. Als dieser fertig war, giengen die Juden mit selbigem nach Holland, und hielten sich daselbst etliche Monat auf, ohne daß sie nur Spuren, weniger, Beweise in ihrem übernommenen Negoce zu Stand kommen zu können, geben konnten. Endlich kam im Monat Martii 1775. die Nachricht, daß sie damit umgiengen, gegen Verpfändung des Contracts einige Gelder vor sich aufzuborgen, worauf der Herr Ritterhauptmann mich ersuchten, daß ich mich eiligst nacher Nimwegen, allwo die Juden sich aufgehalten, begeben möchte, um denen lezteren den Contract wieder abzunehmen, welches auch geschehen ist. Weil ich schon in Nimwegen war, gieng ich vollends nach Utrecht und Amsterdam, um diese Städte zu besehen. Der Jud Löw von Darmstadt folgte mir dahin nach, und brachte daselbst den Jud Mändle von Neccarsulm zu mir, der sich offerirte, das in Nimwegen fruchtlos angefangene Negoce in Amsterdam auszuführen. Er überbrachte den dem Jud Fürst abgenommenen Contract denen Herren Hesshuysen, welche denselben anfänglich verworfen haben, weil sie den Nahmen des Jud Fürst darinnen gefunden, der ihnen äuerst verhaßt war. Endlich entschlossen sie sich, nach eingezogenen verschiedenen Nachrichten, daß sie das Negoce entrepreniren und eine grose Eisenhandlung in Amsterdam aufrichten wollten, welche der in Rotterdam schon existirenden Eisenhandlung das Gleichgewicht halten sollte. Sie faßten hierzu den Aufsaz selbsten ab, und verlangten zu ihrer Sicherheit weiter nichts als die Unterschrift und Siegelung des Herrn Ritterhauptmanns und die Confirmation des Cantons. Ich schickte diesen Aufsaz dem Herrn Ritterhauptmann zur Expedition hinaus, und erhielte denselben samt der Confirmation wieder zuruck.

Ad instantiam, ob die Confirmation auch von den Herren Hesshuysen entworfen worden? antwortet derselbe: Nein! der Stylus gebe es schon, es seie die nemliche Confirmation beibehalten worden, welche bei dem Fürstischen Contract sich befunden habe.

Und nun glaubte Ich und jedermann mit mir, daß das ganze Geschäft in Richtigkeit seie, und ich mit Beziehung der Gelder den Anfang machen dürfte, mit der Auszahlung aber verzögerten die Herren Hesshuysen so lang, daß endlich auf denen Baron Rüdtischen Eisenwerkern alle Fonds erschöpft waren, und die Geldnoth gros geworden, auch die dem Canton Baunach aufgetragen gewesene Execution in der General Berlichingischen Schuld-Sache würklich ausrucken wollte. Ich beklagte mich bei verschiedenen Handelshäusern mit denen ich bekannt worden war, über die Hesshuysische Verzögerung, und diese erbothen sich, mir auf meine Wechsel auszuhelfen und Vorschuß zu thun. Ich profitirte von diesem Anerbieten, schickte dem Herrn Ritterhauptmann 10000 fl. vor die Werker, und 10000 fl. ließ ich nach Wien überwechslen zu Bezahlung des Herrn Generals von Berlichingen. Ich entlehnte auch die Gelder zu meinem Unterhalt und Reisen und denen beiden Juden mußte ich jedem vor 6000 fl. Wechsel ausstellen, schickte auch einige Waaren nach Hauß, und so ware ich eine Summe von ohngefehr 40000 fl. schuldig, ehe die Hesshuysen nur einen Gedanken von sich kommen liesen, daß sie mehrere Sicherheit verlangten, als diejenige war, die sie schon hatten. Endlich aber traten sie mit der Aeuserung hervor, daß man ihnen

statt der versprochenen 2 pro Cent 6 pro Cent vor provision accordiren müsse und der Herr Ritterhauptmann ein grosses accreditirtes Handelshaus verschaffen solle, welches die Garantie des ganzen Contracts über sich zu nehmen hätte. Ich sahe diese Proposition sogleich als eine grose Gefährde an, mit welcher die Herren Hesshuysen mich entweder in ein grosses Unglück stürzen oder zu unbilligen Conditionen nöthigen wolten. In dieser Gefahr und Verlegenheit, und da ich wohl voraus wußte, daß die proponirte Handlungs-Garantie unter die impossibilia gehöre, suchte ich alle nur erdenkliche Ausweege hervor, und machte unter andern denen HHrn. Hesshuysen die Proposition, ob sie nicht zufrieden wären, wann die Confirmation des Cantons etwas mehr stringirt würde, und gabe Ihnen einen Entwurf, wie es zu fassen sein möchte. Dieser aber wurde verworfen, und sie stellten mir ein von ihnen selbst oder ihrem Notario verfaßtes Concept einer Garantie des Cantons zu, mit der Erklärung, daß hieran kein Wort manquiren dürfte. Dieses Concept schickte ich dem Herrn Ritterhauptmann nach Sennfeld samt einem Project, wie das Protocoll gefaßt werden müßte, wann die Sache bei dem Collegio in Proposition kommen und desselben Einwilligung erlangt werden sollte. Nach 14 Tagen erhielt ich die von denen Herren Hesshuysen vorgeschriebene Garantie gesiegelter zuruck samt einer vidimirten Copie des von mir im Project eingesendeten Protocolls. Mit diesem waren die Hesshuysen zufrieden, und sequestrirten sich nun zum Verkauf ihrer ausgefertigten kleinen Obligationen, spielten mir aber dabei gleich in der ersten Manipulation einen abscheulichen Betrug. Sie sahen nehmlich, daß ich mit meinen Wechsel-Zahlungen sowohl, als mit meiner Abreiß äußerst pressirt war. Sie verstellten sich aber, als ob Sie mit Verkaufung ihrer Obligationen nicht so geschwind als ich es nöthig hätte, zu recht kommen könnten, legten es aber mit dem Jud Boas im Haag an, daß sie mich mit 100. Obligationen an ihn schicken wollten, die er mir mit gutem Profit abhandlen sollte, weil ich um meine Abreiß in gröster Verlegenheit seye. Sie proponirten mir dagegen, daß der Jud Boas inclinirte, 100 Obligationen zu kaufen, sie wollten mir selbige zu handen stellen, ich sollte sie ihm überliefern und das Geld darvor beziehen, indem sie mir auser diesem vor 2 Monathen keine Gelder liefern könnten. Als ich mit meinen Obligationen zum Boas kam, sagte mir dieser: daß ihm selbige nicht anständig seien, als wann ich vor 30000 fl. Juwelen statt baaren Gelds daran nehmen wolte. Ich beschwehrte mich über den von denen Hesshuysen mir hierunter gespielten Betrug und entschuldigte mich, daß ich von den Juwelen gar nichts verstünde und nicht wüßte, ob selbige ächt oder falsch wären, und daß ich mich mit dieser Sache nicht einlassen könnte. Als es aber darauf ankam, daß ich mit meinen Obligationen wieder unverrichteter Dingen zuruck gehen sollte, verfiel ich auf den Entschluß, es mit dem Juden wegen der Juwelen zu wagen, und sagte ihm, daß ich auf Treu und Glauben vor 30000 fl. annehmen wollte, aber mit der Bedingniß, daß, wann sich zu Hauß der angesetzte Werth nicht finden sollte, er selbige wieder zuruck nehmen müßte. Er gieng auch die Bedingniß ein, setzte aber hinzu, daß man ihme alsdann auch 70000 fl. baar Geld wieder auszahlen und die Obligationen wieder zuruck nehmen müßte. Unter diesem Verlaß bekam ich die Juwelen nebst 70000 fl. Wechsel nach Amsterdam, mit denen ich meine Amsterdamer Schulden bezahlte und nacher Hauß reißte. Bei meiner Ankunft zu Hauß vernahm, daß der Jud Mändle und die Hesshuysen mit der Absicht umgehen, von jenen 100000 fl. Obligationen auch noch 6 pro Cent Provision zu beziehen, und selbige unter sich zu theilen, auch daß die letztere mit denen aus Verkaufung Obligationen erlößten Geldern einen Privat-Verkehr treiben, und die Gelder dem Herrn Ritterhauptmann nicht zu rechter Zeit einlieferten, und was dergleichen Kunstgriffe mehr waren. Ich suchte dieses alles zu redressiren, schrieb an die Hesshuysen und an den Notarium, interponirte auch die Authorität des Cantons durch ein sowohl an die Hesshuysen, als an den Notarium publico nomine erlassenes Schreiben, und brachte es damit so weit, daß die Hesshuysen von denen ersten

100000 fl.

Digitized by Google

100000 fl. nur 3 pro Cent aufrechneten und mit denen Zahlungen etwas beſſer als zuvor einhielten. Wir ſchickten darauf ſucceſſive 3000. Centner Eiſen nach Holland, und ſuchten das negoce ſo lebendig zu machen, als möglich, biß endlich die Verhezungen und Bewegungen ausgebrochen ſind, von welchen einer hochanſehnlichen Deputation mehr bekannt iſt, als mir. Und dieſes wäre das weſentliche vom Facto, ſo weit es mir bekannt und zum Summariſchen Verhör geeigenſchaffet iſt, und ich hoffe dadurch dem Anverlangen einer hochanſehnlichen Deputation ein hinlängliches unterthäniges Genügen geleiſtet zu haben. ꝛc. ꝛc.

Nro. 65.

Extrakt Ritterſchaftlich Ottenwaldiſchen Deputations-Protokolls d. d. 4ten 6ten und 7ten Octobr. 1777.

Actum Heilbronn den 4ten Octobr. 1777.

Vorderſamſt wurde heute das geſtrige Protocoll verleſen und nachdem der Herr Syndicus Jäger dagegen nichts einzuwenden gehabt, ſo wurde demſelben eröfnet: daß man nunmehro noch über ein und andere Gegenſtände der geſtern zu Protocoll gegebenen ſummariſchen Vernehmlaßung Erläuterungen zu verlangen ſich bewogen finde.

Der Herr Syndicus Jäger erwiederte darauf, daß er alles zu Protocoll gegeben habe, was zu dem ſummariſchen Verhör ſich qualificire, er bitte dahero, ihn mit all weiteren Fragen zu verſchonen. Nachdeme man ihm aber weiter entgegen gehalten, daß man nicht gemeinet ſeye, ad ſpecialia zu gehen, und hierauf würklich über ein- und andere Gegenſtände deſſelben Erläuterung abverlanget worden iſt: ſo erklärte er was maſſen er zwar dieſe Erläuterungen extrajudicialiter gerne abgeben wolle, ſolche aber nicht zu Protocoll nehmen laſſen könne, indem ſie zur Special-Inquiſition gehören.

Bei dieſen Umſtänden wurde nun der Entſchluß gefaßt, das nachſtehende

Reſolutum

abzugeben. Da der Herr Syndicus Jäger in ſeiner ſummariſchen Vernehmlaſſung

1) Von einem zwiſchen dem Herrn Ritterhauptmann von Rüdt und dem Juden Fürſt und Löw getroffenen Contract

2) Von einer Directorial-Confirmation.

3) Von einem von den HHrn. Heſſhuyſen Selbſt entworfenen Contract

4) Von einem- von dem Herrn Syndicus Jäger gefertigten Entwurf einer Garantie.

5) Von einer- von den HHrn. Heſſhuyſen vorgeſchriebenen Garantie.

6) Von einem von dem Herrn Syndicus Jäger entworfenen Project Ritterraths Protocolli, und

7) Von 2 an die HHrn. Heſſhuyſen und den holländiſchen Notarius publico nomine erlaſſen Schreiben

Erwehnung gethan, den Innhalt derſelben aber nicht angezeigt hat, hingegen zum Facto weſentlich erforderlich iſt, dieſe Piezen nach ihrer innern Beſchaffenheit zu kennen, als ohne welche das ganze Factum nicht begreiflich und verſtändlich iſt; So wird demſelben hiemit aufgegeben, den Innhalt dieſer 7. Piezen in übermorgender Seſſion anzuzeigen, oder ſolche in

Digitized by Google

Abſchrift zu übergeben, nicht weniger ſeine Abrechnung über dieſe holländiſche Gelder, zu deren Fertigung ihm eine Friſt von 3 Wochen geſtattet worden, zu gleicher Zeit zu exhibiren und den Ort des Aufenthalts des Notarii Speidels anzuzeigen.

Syndicus Jäger bittet um die gnädige Erlaubniß ſeine unterthänige Erklärung hierüber in nächſtfolgender Seſſion abgeben zu dürfen, und bittet zu ſolchem Ende pro Extractu Protocolli quoad paſsus concernentes, vor der Hand aber könne er ſich zur eidlichen Manifeſtation anerbieten, daß ihme von dem Aufenthalt des Notarii Speidels nicht das mindeſte bekannt ſeye, indeme er von Kochendorf zu einer Zeit ganz unvermuthet weggegangen, da weder er, der Orts-Syndicus Jäger, noch ſein Sohn der jüngere Syndicus in Kochendorf anweſend geweſen.

Verlaß.

Detur Copia Reſoluti de hodierno.

Actum Heilbronn den 6ten Octobr. 1777.

Erſcheinet Herr Syndicus Jäger und gibt zu Protocoll einen unterthänigen Nachtrag zu ſeiner ſummariſchen Vernehmlaſſung in der Freiherrlich Rüdt Collenberg-Holländiſchen Angelegenheit zur Erläuterung deren von hochlöbl. Deputation geäuſſerten Deſideriens.

Da er in ſeiner unterthänigen Vernehmlaſſung vom 3ten currentis bereits angeführt habe, daß der Innhalt des zwiſchen dem Herrn Ritterhauptman von Rüdt und dem holländiſchen Jud Fürſt getroffenen nach der Hand aber wieder caſſirten Contracts darinn beſtanden, daß der Jud dem Herrn Ritterhauptmann alljährlich 12000 Centner Eiſen in Holland verſchlieſen und auf dieſes Negoce einen Geldvorſchuß von 300000 fl. zu 3 1/2 p. Ct. verſchaffen ſolle ꝛc. ſo werde dieſes monitum in ordine einer ſummariſchen Vernehmlaſſung um ſo mehrers vor erledigt zu halten ſeyn, als bei dem gegenwärtigen Geſchäft die Rede von jenem- zu keiner Würkſamkeit gekommenen- ſondern wiederum caſſirten- mithin nicht mehr exiſtirenden Aufſatz nicht ſeyn könne, immaſſen er auch denſelben nur zufälliger Weiſe und um den erſten Anlaß ſeiner holländiſchen Reiſe zu bezeichnen, angeführt habe, das Factum hingegen, von welchem præſenter die Rede ſeye, blos von dem Zeit-Punct des Heſshuyſiſchen Negotii ſeinen Anfang nehme und nehmen dürfe, welches Verhältnis es auch mit der- jenem Aufſatz angehängt geweſenen Directorial Confirmation gehabt habe, von welchem allem nichts mehr unter ſeinen Händen befindlich ſeye. Dahingegen der von denen HHrn. Heſshuyſen ſelbſt entworfene Contract in dem Innhalt derjenigen Baron Rüdtiſchen Schuldverſchreibung beſtehe welche die hochlöbl. Deputation bereits in beglaubter Abſchrift in Handen haben und auf dem leztern engern Orts-Convent verleſen worden ſeyn ſolle und wovon das Concept in des Herrn Ritterhauptmanns Handen ſich befinden werde.

Den- von ihme denen HHrn. Heſshuyſen gefertigten Entwurf einer Garantie habe er denen leztern im Concept zugeſendet und von ihnen nicht wieder zurück erhalten, weil ſie ihn gleich verworfen hätten. Seines Behaltens aber ſeye ſelbiger in ſubſtantialibus dahin gegangen, daß der Carton ſtatt der vorhinigen bloſen Confirmation die Aufſicht über die Direction der beſtellten Sicherheit und gemachten Conditionen überſich nehmen und davor beſorgt ſeyn wolle, daß alles ad Intentionem obligationis vollzogen im wiedrigen Fall aber die ganze Maſſe in gerichtliche unmittelbare Verwaltung genommen, und denen Herrn Glaubigern dißfalls mit promter Juſtiz an die Hand gegangen werden ſolle. Von dem entworfenen Project Ritterraths Protocolli befinde ſich ebenfalls nichts mehr in ſeinen Handen, weil er das Concept davon des Herrn Ritterhauptmanns Excellenz von Amſterdam aus nacher Sennfeld heraus geſendet habe, allwo es auch geblieben- und ihm nicht wieder zu Handen gekommen ſeye. Den Innhalt habe er ſich nicht ſo eingedrucket, daß er ſolchen

münd-

Digitized by Google

mündlich zu wiederholen wisse, auch die ganze Zeit über kein Exemplar mehr zu Gesicht bekommen, mithin seye er auch ausser Stand, von selbigem eine genaue Erzehlung zu machen. So viel aber die beide an die Hrn. Hefshuysen und den Notarium publico nomine erlassene Schreiben betreffe: So werden sich die Concepte davon vermuthlich noch unter den Papieren des Herrn Ritterhauptmanns befinden, und seines behaltens bestehet der Innhalt in substantialibus darinnen, daß der Herr Ritterhauptmann gegen die Anhäufung unnöthiger Kosten und besonders gegen die 3. p. Ct. Provision von denen ersten 100000 fl. die man dem Jud Mändle hat zuschanzen wollen, ingleichem gegen die langsame Einsendung derer aus verkauften Obligatien erlößten und dem Herrn Ritterhauptmann schon in Verzinnsung laufenden Gelder Beschwerde führe und daß man die Hrn. Hefshuysen von dergleichen Vervortheilungen, welche dem Negoce im ganzen grossen Schaden brächten, dehortirt, den Notarium aber seines Amts und Legalität erinnert haben wolle, den Zeit-Punct der verkauften Obligatien in seinem Protocoll fleisig zu regisiriren und von Zeit zu Zeit extractus davon zur disseitigen Wissenschaft heraus zu senden. Die Abrechnung mit dem Herrn Ritterhauptmann, so weit selbige in der hierzu gehabten kurzen Zeitfrist habe zu Stand gebracht werden können, habe er Ihro Excellenz bereits übergeben, mit dem Vorbehalt, dasjenige, was ob angustiam temporis nicht habe erschöpft werden können, in der Folge und so bald er sich seiner Administrations-Rechnungen entlediget haben werde, annoch nachzubringen und überlasse nunmehro des Herrn Ritterhauptmanns Excellenz was Dieselbe vor einen Gebrauch davon zu machen geruhen wollen.

Bei der gegenwärtigen summarischen Vernehmlassung aber könne diese privat-Sache zwischen dem Herrn Ritterhauptmann und ihme ohnmöglich ein Object abgeben, so daß er hoffen könne, daß dieses Desiderium dem Beschluß des gegenwärtigen Deputations Auftrags keine Hinderniße in Weg legen werde, indem er nunmehro alles erschöpft zu haben hoffe, was nach der Natur und Ordnung eines summarischen Verhörs von ihme habe verlangt werden können. Quævis competentia per expressum humillimè reservando.

Resolutum,

Da in dem heutigen Nachtrag zur summarischen Vernehmlassung der Innhalt der von den Herrn Hefshuysen vorgeschriebenen Garantie nicht angegeben worden: so ist solches in morgender Session nachzuholen. Und da der Herr Orts Syndicus Jäger in seinem unterm 5ten Septembr. übergebenen pro memoria selbsten erkläret hat:

Daß die Einnahme und Verwendung der Freiherrlich von Rüdtisch holländischen Gelder einen sehr wichtigen und wesentlichen Theil seiner Vernehmlassung ausmachen müsse und werde, und daß sowohl der Deputation als ihm sehr daran gelegen seyn werde, bei diesem Geschäft nicht sowohl auf die bloße Formalität und dilatorische Umstände, als vielmehr darauf zu sehen, daß etwas gründliches und entscheidendes ad acta gebracht werden möge, dannenhero er zu Abfassung dieser Rechnung um hinlängliche Frist gebetten haben wolle:

nichtweniger auch der Hefshuysische Mandatarius Herr Carl Reinhard in seiner bei lezterem engeren Convent übergebenen Supplique den ausdrücklichen Antrag gemacht:

Daß, da bekanntlich der Herr Syndicus Jäger 300000. fl. durch uns ausbezahlt erhalten und diese dem Vernehmen nach nicht zu ihrer Bestimmung verwendet worden sind, der engere Convent eigener Sicherheit wegen die allenfalls nöthige Vorkehrung und Untersuchung von selbst zu veranstalten den Bedacht um so eher nehmen werde, als derselbe von der ihm ganz unerwartteten Aeuserung, daß der Canton von einer Garantie und expromission nichts wissen wolle, keine Notiz nehmen könne;

bei diesen Umständen aber, da der Canton vor aller Ansprache noch nicht sicher ist, derselbe und solchemnach auch die zu dem Geschäft erbettene Deputation die Befugniß haben muß, von der Verwendung dieser Gelder Rechenschaft zu fordern: so wird dem Hrn. Orts Syndicus Jäger hiemit aufgegeben, in morgender Session die Rechnung über die Freyherrlich Rüdtisch holländische Gelder ohnfehlbar zu übergeben.

Actum Heilbronn den 7ten Octob. 1777.

Nachdem vorstehendes Resolutum dem Hrn. Orts Syndicus Jäger per Extractum Protocolli gestern nach Kochendorf zugefertiget wurde: So lief dagegen das Recepisse sub Num. 18. ein.

Herr Syndicus Jäger erschiene hierauf und gab zu Protocoll: Die Erklärung über den Innhalt der von denen Herren Hessbuysen selbst aufgesezten Garantie seye in der gestrigen Vernehmlassung aus blosem Versehen übergangen worden. Er wisse sich aber auch des wörtlichen Innhalts derselben nimmer zu erinnern, glaube auch, daß seine Erklärung hierüber überflüßig seye, nachdeme er vernommen habe, daß selbige bei lezterem engeren Orts-Convent verlesen worden und ad acta gekommen seyn soll.

So viel aber die dem Herrn Ritterhauptmann abgelegte Rechnung betreffe: so wolle er seines Orts sich in die Frage, in wie ferne dieses zu dem gegenwärtigen Deputations-Geschäft gehöre, nicht einlassen, sondern nur so viel unterthänig anführen, daß er zwar anfänglich der Meinung gewesen, daß es kein Bedenken habe, sothane Berechnung publici Juris werden zu lassen. Nachdeme aber der Herr Ritterhauptmann dieses für præjudicirlich ansehen und über biß die Abrechnung selbst sich noch nicht ergänzt finde, indeme ihm der 1te Octobris zu geschwind auf den Halß gekommen, an welchem ihme zu erscheinen befohlen worden, wann auch die Baron Rüdtische Abrechnung noch nicht fertig seyn sollte, so sehe er sich auser Stand, dem gegenwärtigen Anverlangen einer hochansehnlichen Deputation ein unterthäniges Genügen zu thun. Er wolle also submissest anhoffen, daß dieser Punct an Beendigung des summarischen Verhörs um so weniger eine weitere Hinderniß abgeben werde, als ihm die zwischen jezt und dem allgemeinen Convent vorhandene Zeit sehr kurz und pretios seye, und er sonderheitlich in Ansehung der Administrations-Rechnungen noch gar vieles biß dorthin auszuarbeiten habe, welches die hochlöbl. Deputation zu verhindern hoffentlich nicht gemeint seyn werde. Reliqua per expressum reservando.

Resolutum.

Ob man gleich von Uebergebung der Abrechnung zwischen dem Herrn Ritter-Hauptmann von Rüdt und dem Herrn Syndicus Jäger abstrahiren, und deswegen mit dem ersteren weitere Communication pflegen werde: So habe jedennoch der Herr Syndicus Jäger zur Aufklärung des Facti anzuzeigen:

Wie viel Geld er von den Holländern empfangen, wie viel davon von ihm verwendet worden und was davon in seinen Händen noch restire.

Herr Syndicus Jäger erklärte hierauf: So viel er sich, ohne seine Papiere bei der Hand zu haben, erinnern könne: so seie die ganze holländische baare Einnahme in præter propter 217000 fl. Reichs-Geld, ausschließlich der Juwelen, bestanden. So viel aber die Verwendung dieser Gelder und den etwaigen Ruckstand davon betreffe: So seye ihm nicht möglich darüber eine bestimmte Auskunft zu geben, biß seine Rechnung über diese Gelder vollständig gestellt und zur Richtigkeit gebracht sein werde; im übrigen wolle er sein petitum um Copiam Protocolli anhero wiederhohlt haben.

Reso-

Digitized by Google

Resolutum.

Findet das Gesuch um Abschrift des Protocolls nicht statt, dagegen wird demselben die Einsicht des Protocolls auf den Fall, da derselbe defensionem pro avertenda führen wollte, gestattet werden, so bald dasselbe geschlossen seyn wird.

Nro. 66.

Extrakt Ritterschaftlich Ottenwaldischen Deputations-Protokolls

d. d. Heilbronn den 9ten Octobr. 1777.

In Gemäßheit des vorgestern gefaßten resoluti begaben sich der Herr Director von Gemmingen zu dem Herrn Ritterhauptmann von Rüdt und stellten demselben die Nothwendigkeit vor, daß man von Deputations wegen informirt seyn müsse, wie viel Geld der Herr Orts-Syndicus Jäger von den Herren Helfhuysen empfangen, wie viel er davon verwendet, und wie viel er davon noch restire?

Da nun der Herr Ritterhauptmann von Rüdt die Jägerische Abrechnung dem Herrn Director zugestellt, dabei aber sich verwahret, daß solche nicht ad acta zu nehmen seye, da ohnehin noch kein ganzes daraus gemacht werden könne und er überhaupt damit noch nicht zufrieden seye: So wurde beschlossen, das Wesentliche daraus anhero zu registriren.

Der Herr Syndicus Jäger gestehet nach dieser Rechnung von den Herren Helfhuysen die Summe von 217503 fl. 59 kr. Reichs-Geld eingenommen zu haben, und hat davon theils an den Herrn Ritterhauptmann baar bezahlet, theils für denselben an andere Personen abgeführet, theils sich selbst für verschiedene Aufrechnungs-Posten zugeeignet, in Summa 149255 fl. 11 kr. und bleibet also im Rückstand 68248 fl. 48 kr. in Ansehung dessen aber der Herr Syndicus Jäger in fine seiner Berechnung ausdrücklich sich vorbehalten hat:

Daß diese Rechnung um deswillen noch nicht für liquid angenommen werden könne, weil er eines Theils keine hinlängliche Zeit zur Rechnungsstell gehabt und andern Theils überzeugende Spuhren habe, daß noch mehrere Belege unter andern Papiren versteckt seyn müssen.

Resolutum.

Solle dem Herrn Orts Syndico Jäger per Extractum Protocolli aufgegeben werden, den wegen seines Remanets ad 68248 fl. 48 kr. in der Freiherrl. Rüdtisch holländischen Geld-Anlehnungssache der Rechnung angehängten Vorbehalt bis zum 17ten Nov. zu purificiren, und solchemnach diese Rechnung dermassen abzuschliesen und in Richtigkeit zu stellen, daß der Abschluß ohne weiteres für liquid angenommen werden könne.

Digitized by Google

Nro. 67.

Extrakt Ritterschaftlich Ottenwaldischen Deputations-Protokolls
d. d. Heilbronn den 7ten Octobr. 1777.

In Gegenwart,

Des Canton Ottenwaldischen Herrn Ritterraths, Johann Carl Freyherrn von Berlichingen,
Des Kaiserl. Kön. würklichen Herrn geheimden Raths Freyherrn Otto Heinrich von Gemmingen, und
Des Canton Creichgauischen Herrn Direktoris Freyherrn Philipp von Gemmingen, dann
Des Ritterschaftlich Creichgauischen Consulenten, Johann Georg Uhl.

Nachdeme der neben vermeldeten Deputation nach Innhalt des sub Nro I. anliegenden Extractus Protocolli unter andern auch der Auftrag ertheilt worden:

Daß in Betreff der Administrations- und Pupillen-Rechnungen und der Kochendorfer Pacht-Abrechnung und damit einschlagender Gegenstände zwar von dem Herrn Orts Syndicus Jäger Rechenschaft erfordert, davon aber, ohne jedoch eine förmliche Rechnungs-Abhör und Justification vorzunehmen, ad Directorium Bericht erstattet werden solle;

und nun zu diesem Endzweck zu gelangen, mittelst der sub Num. 2 & 3 anliegenden Signaturen von dem Cantons Ottenwaldischen Cassier-Amt und dem Kochendorfer Amt in betreff der etwanigen Schuldigkeiten, des Herrn Syndici Jägers Berichte erfordert, diese auch sub Num. 4 & 5 erstattet worden sind; so wurde dato forderſamst der Herr Syndicus Jäger über die dermalige Lage der Freiherrlich von Zobliſch- und Bauziſchen Administrations auch Kochendorfer Pacht-Rechnungen vernommen, der dann darüber ſich folgender maſſen erklärte: So viel dieſe dreierlei Rechnungen betreffe: ſo gehe ſeine Bemühung dahin, daß die ſämtlich ruckſtehende Rechnungen, wo es immer möglich, noch vor dem bevorſtehenden plenar Convent gefertiget werden ſollen. Er werde ſich diſſfals alle Mühe geben, damit zu Stand zu kommen, und wann es ihm auch wieder Vermuthen nicht möglich ſeyn ſollte: So wolle er gewiß Rechenſchaft über die Zeit geben.

Reſolutum.

Wird demſelben zu Fertigung dieſer Rechnungen Zeit biß zum 8ten Nov. anni currentis geſtattet. ꝛc. ꝛc.

Nro. 68.

Erſtes gehorſamſtes Pro Memoria des Herrn Hofraths Buſch als von Frieſiſchen Bevollmächtigten
de dato Heilbronn den 14ten Octobr. 1777.

Aus dem ſub Num. I. in beglaubter Abſchrift hiebeigehenden Inſtrumento obligatorio geruhe Ein Hochlöbl. Reichs-Ritterort mit mehrerem zu erſehen, welchergeſtalten der Kaiſ. Kön. würkl. Hofrath Freiherr von Fries, dieſes Hochlöbl. Ritterorts erſtem Syndico Herrn Georg David Jäger, die Summe von 25000 fl. Wiener Valor, gegen eine ſowohl auf des Herrn Debitoris geſamtes Vermögen in genere, als auch auf deſſelben ſämtliche Güter zu

Kochen-

Kochendorf, ingleichem auf die beede diesem Hochlöbl. Ritterort incorporirte Rittergüter Neuhofen und Lobenbach in specie constituirte - und von einem Hochlöbl. Ritterort in vim instrumenti publici & judicialis unter desselben Innsiegel bestättigte Hypothec schon in Anno 1772 verzinnßlich vorgeschossen habe.

In dieser Urkunde bezeugt der Hochlöbl. Canton sub fide publica unter andern auch von des Herrn Debitoris samtlichen Besitzungen in Kochendorf und Neuhofen, daß ausser dem Freiherrn von Fries Niemanden einige Verpfändung darauf zustehe, und daß derselbe der erste Pfandsglaubiger seye. Nun muß Endes Unterzogener, der von dem Freiherrn von Fries vermög der Original-Anlage sub Nro. 2. beordert und bevollmächtiget ist, dieses Capital einzutreiben, dahier vernehmen, daß nicht nur mehrere Creditores im Begriff seyen, auf erwehnten Herrn Debitorem anzudringen, sondern auch, daß dieser selbsten damit umgehe, seine obgedachte Besitzungen abzutretten. Es siehet dahero Endes Unterzogener sich genöthiget, diese dem Freiherrn von Fries geschehene erste und speciale Verpfändung hiemit zu denunciren und im Namen gedacht seines Herrn Principalen sowohl gegen alle von dem Herrn Debitore vorhabende Abtrettung seiner Besitzungen, woferne nicht der ganze Werth derselben zur fordersamsten Befriedigung des Freiherrn von Fries verwendet wird, als auch gegen alle Immission eines oder des andern Creditoris in die Jägerische Vermögenschaft hierdurch feierlichst zu protestiren. Mandatarius hoffet auch ganz zuversichtlich, es werde Ein Hochlöbl. Canton alle Rucksicht hierauf zu nehmen, sich um so mehr bewogen finden, als dessen eigenes Interesse solches allerdings erfordert, und der hochlöbl. Canton Selbsten als Consens-Aussteller für die Baron Friesische Forderung in subsidium zu stehen hat, wie solches nicht nur überhaupt notorischen Rechtens, sondern auch in den vermischten Nachrichten von Reichs Ritterschaftlichen Sachen (IVten Stück num 8) besonders ausgeführet und mit verschiedenen selbst auch Reichsritterschaftlichen *Præjudiciis* bestärket ist. Endes Unterzogener bittet gehorsamst, über diese eingelegte Verwahrung eine *Attestation* ihme gnädig gefällig zu ertheilen, und hat übrigens die Ehre sich respectuosest zu empfehlen.

Heilbronn den 14ten Octobr. 1777.

A. G. Busch,
Herzoglich Würtemb. Hofrath und Reichsstadt Dinkelsbühlischer Consulent
qua Mandatarius
des Freiherrn von Fries zu Wien.

Rubrum.

An
Einen hochlöbl. Reichs ohnmittelbaren Ritterort Ottenwald
gehorsamstes Pro Memoria
des Herzogl. Würtembergischen Hofraths und Reichsstadt Dinkelsbühlischen Consulent Buschen
qua Mandatarii
des Kaiserl. Königl. Hofraths Freiherrn von Fries zu Wien.

Cum adjunctis sub Num. 1 & 2.

Die dem Freiherrn von Fries gerichtlich und sub Sigillo publico versicherte erste und Specical-Hypothec auf des ältern Herrn Syndicus Georg David Jägers Besitzungen zu Kochendorf betref.

Nro. 69.

Zweites gehorsamstes Pro Memoria des Herrn Hofraths Busch, als von Friesischen Bevollmächtigten.

d. d. Heilbronn den 14ten Octobr. 1777.

In dem zur geschwinden gefälligen Einsicht nochmalen sub sign. o. hiebeigelegten Obligations Instrument, welches dem Kaiserl. Königl. würklichen Hofrath Freiherrn von Fries zu Wien für die dem ältern Herrn Syndico Georg David Jäger verzinnßlich angeliehene 25000 fl. Wiener current ausgestellt worden ist, hat dieser hochlöbl. Reichs-Ritterort von den constituirten Special Hypotheken sub Sigillo publico attestirt:

„ Daß des Herrn Debitoris Besitzungen in Kochendorf alljährlich über Drei Tausend
„ Gulden und das Rittergut Neuhofen über Zwey Tausend Gulden sich würklich ren-
„ tiren, daß folglich diese beede Hypothec-Stücken zur Sicherheit des Herrn Glaubi-
„ gers auf alle begebende Fälle überflüßig hinreichend seyen, ingleichen
daß das Rittergut Lobenbach dem Herrn Debitori angehöre.

Nun hat Endes Unterzogener bereits legitimirter Mandatarius des Freiherrn von Fries so befremdlich als zuverläßig zu vernehmen, daß obgedachte Besitzungen und Güter des Herrn Debitoris in Kochendorf und Neuhofen nicht ein Drittel von der asecurirten Summe ertragen, das Rittergut Lobenbach aber dem Herrn Debitori gar nicht einmal angehöre.

Mandatarius siehet sich dahero in die ohnangenehme Nothwendigkeit gesetzt, dieserwegen im Namen seines Herrn Principalen eine feyerliche Verwahrung hiemit einzulegen, und demselben in omnem Eventum die Subsidial Klage ausdrücklich vorzubehalten, indeme wohl keiner gegründeten Contestation unterworfen seyn kann, daß ein hochlöbl. Canton für diese Assecurationen allerdings und um so mehr zu stehen habe, als solche nach dem weiteren wörtlichen Verlaut der Anlage nach vorgängiger Untersuchung ausgestellt worden, folglich der Freiherr von Fries sich vollkommen darauf verlassen und lediglich in Hinsicht auf diese unter des hochlöbl. Ritterorts Innsiegel feierlich ausgestellte Assecurationen seine Gelder ohnbedenklich hergeschossen habe. Mandatarius bittet gehorsamst, auch über diese eingelegte Verwahrung und Vorbehalt ihme eine Bescheinigung ertheilen zu lassen, und empfiehlt sich mehrmalen respectuoseſt Heilbronn den 14ten Octobr. 1777.

A. G. Busch
Herzoglich Würtemb. Hofrath und Reichsstadt Dinkelsbühlischer Raths-Consulent.
qua Mandatarius
des Freiherrn von Fries zu Wien.

Rubrum.

An
Einen Hochlöbl. Reichs-ohnmittelbaren Ritterort Ottenwald
Zweites gehorsamstes Pro Memoria
des Herzogl. Würtemb. Hofraths und Reichsstadt Dinkelsbühlischen Consulent Buschen
qua Mandatarii
des Kaiserl. Kön. Hofraths Freiherrn von Fries in Wien.

die

anm adjuncto sub sign. o.	Die von dem ältern Herrn Syndicus Georg David Jäger dem Freiherrn von Fries für dessen Anlehen à 25000 fl. Wiener current constituirte und von diesem hochlöbl. Reichs Ritterort assecurirte Special-Hypothequen betr.

Nro. 70.

Syndikus Jägerisches Original Schreiben, an den Kaiserl. Kön. Herrn geheimden Rath Freiherrn von Gemmingen,

de dato Goldbach den 29ten Octobr. 1777.

P. P.

Ich vernehme von zerschiedenen Orten, daß eine hochansehnliche Deputation durch die zum Vorschein gekommene Baron Friesische Operationes in seiner Schuld Klagsache sich veranlaßt befunden habe, mittelst eines an die Herren Votanten des leztern engeren Convents abgefertigten Circularis unter der Vorstellung eines periculi moræ, solche Erweiterungen Dero bisherigen hohen Auftrags zu verlangen, welche die Wirkungen meines erhaltenen salvi Conductus aufheben, den zur Abfassung und Uebergebung meiner Administrations Rechnungen nur bis zum 10ten Nov. bewilligten Termin derangiren, somit dieses das Interesse des Cantons principaliter betreffende Geschäft hindern und in seiner Finsterniß liegen lassen, meine Person aber vor der Hand und zur höchsten Unzeit ohne allen erheblichen Anlaß, und ohne daß das gemeine Wesen den mindesten Nuzen davon haben kann, in eine beschimpfende Gefahr sezen würde.

Da mir bekannt ist, wie leicht die Herrn Votanten gegen einen Diener des Cantons aufzubringen sind, zumahlen wann man die Sache ganz von der schwarzen Seiten- und darneben ein periculum moræ & reipublicæ vorstellig macht; So zweifle ich keinen Augenblick, daß die hohe Deputation Ihre Absicht erreichen werde und daß es vor mich zu spät seye, denen Herrn Votanten meine unterthänige Vorstellungen dargegen zu machen.

Dieses ist die Ursach warum ich mich in hoc frangenti mit gegenwärtigem an Euer ꝛc. als den in Heilbronn anwesenden hohen Herrn Deputatum allein wende und Hochdenenselben zu Dero weitern belibigen Direction dasjenige in Unterthänigkeit zu Gemüth führe, was die Herrn Votanten des leztern engern Convents hätten wissen sollen, um über den Innhalt des Circularis mit der erforderlichen Legalität cognosciren zu können. Ich nehme diese Addresse an Euer ꝛc. desto getrosser, je mehr ich mich der leztern gnädigen Zusicherung erinnere, daß Hochdieselbe ganz und gar keine Absicht hätten, mich und mein Hauß zu verfolgen und in ein unverdientes Unglück hineinzustürzen, und je mehr ich zu Euer ꝛc das unterthänige Vertrauen hegen kann, daß Dieselbe in allen Dero Amtsvorfallenheiten systematisch zu Werk gehen und nichts unternehmen werden, was denen Angelegenheiten des Cantons entweder im ganzen, oder in ihren Theilen, eine Verwirrung zuziehen kann;

Diese Angelegenheiten nun, in so weit meine Person entweder principaliter oder nur accessorie dabei interessirt ist, bestehen in folgendem und zwar:

1) in Stellung und Uebergab meiner Administrations-Rechnungen.

2) In denen Nachrichten und Auskünften über die Holländer Sache: und

3) In der Auskunft und Verantwortung über die neuerlich zum Vorschein gekommene Baron Friesische Schuldklage.

Zum ersten Geschäft hat mir die löbl. Deputation selbsten den Termin bis zum 10 Nov. gegeben, welche man mir mit Bestand Rechtens, unter andern Vorwendungen nicht wieder benehmen oder derangiren kann, wann man sich anderst nicht den Vorwurf machen will, daß man mich zu Richtigstellung meiner Administrations-Rechnungen mit Beflissenheit nicht kommen lassen wolle.

Die zweite Angelegenheit ist, so weit selbige das noch zur Zeit beschlossene summarische Verhör betrift, geendigt, und sie beruhet nunmehro auf der weitern Cognition und Entschliesung eines allgemeinen hohen Convents.

Die dritte Angelegenheit, nemlich die Baron Friesische Schuldklage ist eine blose Civil Sache und nunmehro, ausweiß des anliegenden Concluß, bei höchstpreißl. Reichshofrath anhängig und dieser hat mir einen zweimonatlichen Termin zur Einlassung gegeben.

Nun ist wohl nicht zu läugnen, daß der Canton, oder die hohe Deputation bei dem Innhalt der mit dieser Schuldklage verbundenen Confirmation Anstände gefunden haben werde, die eine hinlängliche Erläuterung bedörffen.

Es kommt aber hiebei vornehmlich auf den modum an, nach welchem diese Erläuterung abgefordert und gegeben werden solle. Wann man unter diesem Vorwand den zu meiner Rechnungsstellung und Uebergab mir bewilligten Termin derangiren- und mich dadurch von diesem Geschäft abziehen und in ein anderes verwickeln wolte, so würde damit sehr übel gehandelt seyn, und wir würden dadurch in eine Verwirrung kommen, welche der hochansehnlichen Deputation mehr Verantwortung als Ehre nach sich ziehen würde, weil man doch nothwendig einem jeden Geschäft seinen erforderlichen Zeitpunkt angedeihen lassen muß, und sich in ordine juris & justitiæ nichts übertreiben läßt, sondern die eingeführte Termine einer jeden Sache zu statten kommen müssen. Hiernächst ist dieses ein Umstand, über den man allervorderist denjenigen fragen muß, der über den rechten Gebrauch, oder über den Mißbrauch des ihme anvertrauten Sigills Red und Antwort zu geben hat. Und in allen Official-Sachen muß zuerst der Weg der Berichts-Erstattung eingeschlagen werden, ehe man zu härtern Verfügungen schreitet, wann anderst noch eine Ordnung Rechtens gelten soll.

Ich finde also das periculum moræ nirgends, um deßwillen nöthig wäre, den Proceß da anzufangen, wohin er, in begebenden Fall, erst prævia cognitione sufficienti durch Urtheil und Recht, kommen muß, wann keine Nullität dabei begangen werden soll. Auch der Vorwand der Sicherheit vor den Canton in casum regressus gibt, wenigstens noch zur Zeit, keinen hinreichenden Beweggrund, mich von denen mir aufgelegten Geschäften vor der verfallzeit ab- und in einen andern Proceß hineinzuziehen, oder mich, zumahl bei der von mir eingelegten und als sufficient angenommenen Cautione juratoria, der Administration meines Vermögens de Facto zu entsezen- und überhaupt mich zu überwerfen, ehe und bevor ich über die angebliche Ursachen, rechtlicher Ordnung gemäß, gehört worden bin. Insonderheit kan das vorgebliche Interesse Cantonis zu einer solchen Official-Verfügung vor der Hand keinen Vorwand abgeben, weil

1) Der Canton unter dem Jure hypothecæ tacitæ in allen Fällen das erste Recht über mein Vermögen ohnehin in Händen hat:

2) Kein vestigium einer besorglichen Expilation, gegen den Innhalt meines eingelegten eydlichen Reverses, wieder mich aufgebracht werden kann. Und

3)

3) Die Zeit zwischen jezt und dem allgemeinen Convent so kurz und die Eigenschaft meines Vermögens in solcher Situation ist, daß ohnmöglich etwas vorgehen kann, wordurch die Sicherheit des Cantons und meiner Creditorum im mindesten Noth leiden könnte.

Es würde also eine ganz übertriebene Härtigkeit involviren, wann man mich dieser kurzen Zwischenzeit nicht genießen lassen wollte, um eines theils meine dahin eingeschlossene Geschäften endigen und dem Pleno vorlegen zu können, andern Theils aber diejenige unterthänige Anzeigen und Vorstellungen abzufassen, die ich vor nöthig halte, um dem Pleno in allen unseren gegenwärtigen Angelegenheiten ein helles Licht anzünden und einer jeden Sache ihre natürliche Gestalt zu geben, somit den Canton der Kosten zu entheben, das wahre vom falschen durch mühsame und Zeit erfordernde Untersuchungen unterscheiden zu müssen, immassen mir gegenwärtig nicht mit Versteckungen, sondern mit gänzlicher developirung aller bisherigen Geheimnisse, vornehmlich gedient ist, um den Umfang meiner Rechtfertigung, und die Mittel, wordurch aller besorgliche Schaden von allen interessirten Theilen abgewendet werden kann, darauf gründen zu können.

Hieraus können Euer ꝛc. abnehmen, daß es bei mir die Absicht keineswegs hat, Zeit zu gewinnen, um Einen hochlöbl. allgemeinen Convent im Dunklen zu lassen, sondern daß es mir vornehmlich darum zu thun ist, den ganzen Statum aller Umstände und Geheimnisse durch einen ausführlichen Amtsbericht auf einmal so hell und überzeugend, auch die Mittel, auf was Art allem besorglichen Schaden abzuhelfen, so einleuchtend vorzulegen, daß man mit Sicherheit darüber cognoscirren und beschliesen kann. Würde es also nicht zu hart- und dem Interesse publico mehr schädlich als nüzlich seyn, wann man mich von dieser guten Absicht durch unzeitige Verfügungen abzuhalten- und dasjenige per ambages und mit schweren Kosten erst aufsuchen und erforschen wolte, was das plenum auf solche Art brevissima manu, und ohne die mindeste Kosten, von mir erfahren kann und wird.

Gnädiger Herr! nach denen Gesezen und der Verfassung unseres Cantons ist der Plenar-Convent diejenige Instanz, zu der ein jeder Diener seine Zuflucht zu nehmen das Recht hat, wann er glaubt, daß ihme von denen löbl. Vorständen des Cantons zu viel geschehen, und vor welcher Er vor allen Dingen genugsam gehört werden muß, ehe man ihn verdammen kann, und Euer ꝛc. werden sich nicht nur blos bei mir und meiner Familie, sondern auch bei dem ganzen wohldenkenden Publico ein groses Verdienst machen, wann Sie Dero Ansehen dahin verwenden, damit mir diese Gesez- und Verfassungsmäsige Zuflucht durch übereilte Verfügungen nicht vereitelt oder abgeschnitten wird. Wenigstens hoffe ich, daß diese meine unterthänige Vorstellungen bei Euer ꝛc. so viel Würkung haben werden, daß wann auch durch das ohne mein vorgängiges Gehör, aberlassene Circulare mir nachtheilige Entschliessung ausgebracht worden seyn solte, mit deren Vollziehung so lang werde zurückgehalten werden, bis der Innhalt meines gegenwärtigen Exhibiti denen Herrn Votanten durch ein anderwärtiges Circulare gleichfalls zur Wissenschaft gekommen somit die Sache dadurch ad concludendum besser instruirt seyn wird.

Diese meine unterthänige Bitte ist ihrer Natur nach so legal, daß mir deren Gewährung bei Euer ꝛc. als einem grosen Kenner des Justiz-Wesens in re & modo, ohnmöglich fehlschlagen kann. In welchem Verlaß ich mit submissestem Respect verharre

Euer ꝛc.

Goldbach den 29. Octobr. 1777.

unterthänig gehorsamster
Georg David Jäger.

Nro. 71.

Syndicus Jägerisches Original Schreiben, an das Ottenwaldische Ritter-Directorium.

d. d. Goldbach, den 26ten Octob. 1777.

P. P.

Da ich von verschiedenen Orten vernehmen muß, daß auf Veranlassen der löblichen Deputation ein Circulare an die Herrn Votanten des lezteren engeren Convents abgegangen, um die Vollmacht zu neuen nachtheiligen Verfügungen gegen mich, noch vor dem nechst bevorstehenden allgemeinen Convent auszuwürken; So hätte ich wünschen mögen, daß mir zuvor von hohen Orts-Vorstands wegen eine Veranlassung gegeben worden wäre, um meine unterthänige Rechts-Nothdurft diesem Circulari auch noch beizulegen und die Sache zur unpartheyischen Cognition besser instruiren zu können. Weil aber nun dieses nicht geschehen ist; so habe ich vor nöthig gefunden, das in Abschrift hier beiliegende Schreiben, in hoc Frangenti an den in Heilbronn anwesenden hohen Herrn Condeputatum, des Kaiserlichen Herrn geheimden Raths von Gemmingen Excellenz mit denen darinn enthaltenen petitis, zu erlassen.

Gleichwie ich aber nicht wissen kann, ob und was Dieselbe vor einen Gebrauch davon zu machen geruhen werden, indem mir immer vorkommt, als ob die hochansehnliche Deputation damit umgehe, mich noch vor dem allgemeinen Convent zu überwerfen, damit ich in Conventu nicht mehr zur Sprache kommen, oder doch die è Conventu zu hoffen habende Protection mich nichts mehr nuzen solle; Also sehe ich mich genöthiget, den Innhalt jenes Schreibens hiermit noch in Zeiten ad Acta zu übergeben, mit der unterthänigen Bitte, denselben denen obermeldten hohen Herren Votanten durch ein schleuniges anderwärtiges Circulare zur unverzüglichen Wissenschaft zu bringen, mit publicirung des Concluß auf das erste einseitige Circulare aber so lang zuruck zu halten, biß auf das zweitere die Vota ebenfalls eingelangt seyn werden.

Die rechtliche Legalität, auf welche sich dieses mein unterthäniges petitum gründet, wird vor mich das Wort reden, daß mir die Gewährung desselben mit Beistand Rechtens nicht abgeschlagen werden kann. Und in solchem unterthänigen Zutrauen verharre ich in der tiefsten Devotion

Euer ꝛc. ꝛc.

Goldbach den 29ten Octobr. 1777.

unterthänig gehorsamster
Georg David Jäger.

Nro. 72.

Ritterschaftlich Ottenwaldische Deputations-Signatur an den Orts Syndikus Georg David Jäger zu Kochendorf

d. d. Heilbronn den 4ten Nov. 1777.

Nachdem die Nothwendigkeit erfordert, den Herrn Orts-Syndicus Georg David Jäger über verschiedene Gegenstände, insbesondere wegen der sub hodierno übergebenen von Banz und Zobelischen Administrations-Rechnungen noch vor dem allgemeinen Convent zu vernehmen: So wird demselben aufgegeben, sich übermorgenden Mittwoch früh um 9 Uhr bei der Deputation dahier einzufinden. Sign. Heilbronn den 1oten Nov. 1777.

Nro.

Digitized by Google

Nro. 73.

Extrakt Ritterschaftlich Ottenwaldischen Deputations-Protokolls, d. d. Heilbronn den 12ten Nov. 1777.

Auf die unterm vorgestrigen dato an den Herrn Orts Syndicus Jäger ergangenen Signatur, vermög deren derselbe in der heutigen Session bei der Deputation erscheinen sollen, übergab dato der jüngere Herr Orts Syndicus Jäger das sub Num. 28. anliegende Recepisse des Verwalter Beers, vermög dessen der ältere Orts Syndicus Jäger von Goldbach abgereißt, und erst auf den nächsten Freytag zurück kommen solle, zu mehrerer Bestärkung dessen aber überreichte mehrermeldter jüngerer Herr Orts Syndicus Jäger das sub Num. 29. ad acta genommene Schreiben des Herrn Hofraths und Consulent Busch, woraus die Ursache der Abwesenheit und der Verhinderung seines Vatters zu ersehen seye.

Hierauf wurde die Entschließung gefaßt: den Herrn Syndicus Jäger auf den nächsten Montag den 17ten hujus früh nach Kochendorf zur Deputation zu citiren,

welches sogleich mittelst der Anl. sub Num. 30 bewerkstelliget wurde, die übrige Zeit aber auf die Durchgehung der von Zobel- und Bauzischen Rechnungen verwendet und damit dieses Protocoll beschlossen.

Nro. 74.

Original Recepisse von dem Verwalter Beer, d. d. Goldbach den 11ten Nov. 1777.

Recepisse.

Ruckbringer dieses hat seine an Herrn Geheimden Rath Jäger aufgehabte Briefe richtig dahier überliefert. Weilen aber der letztere verreißt ist und erst bis Freitag Abends wiederum hier eintreffen wird, so müssen die Briefe bis zu seiner Ankunft uneröfnet liegen bleiben. Welches man dann dem Botten zu seiner Legitimation hiermit beurkunden wollen.

Goldbach den 11ten Nov. 1777.

T. Verwalter allda, J. B. Beer.

Nro. 75.

Schreiben von dem Herrn Hofrath Busch, an den Syndikus Jäger, d. d. Dinkelsbühl den 8ten Nov. 1777.

P. P.

Ich finde nöthig, von wegen des Herrn Baron von Fries Euer ꝛc. eine mündliche Erklärung zu thun, und bin erböthig, zu solchem Ende mich jeden Tag von der morgen eintrettenden Woche in Crailsheim mich einzufinden, und in dortiger Kronenwirtschaft Euer ꝛc. zu erwarten. Weiter entgegen zu gehen, ist mir dermalen schlechterdings ohnmöglich und da Euer ꝛc. vorzüglich daran gelegen ist, daß wir uns ohne Verzug besprechen,

ſo hoffe ich ganz zuverſichtlich, daß Dieſelben auch keinen Anſtand nehmen werden, mir bis Crailsheim entgegen zu eilen, und durch Ueberbringern dieſes den gewiſſen Tag und Stunde, da wir am bemerkten Ort zuſammen tretten wollen, mir antwortlich zu bemerken. In welcher Erwartung ich mit allſchuldiger Hochachtung beharre,

Euer ꝛc.

Dinkelsbühl den 8ten Novemb. 1777.

gehorſamſter Diener
A. G. Buſch.

Nro. 76.

Copia Schreibens von dem Syndikus Jäger, an den Herrn Hofrath Buſch zu Dinkelsbühl,

de dato Goldbach den 10ten Nov. 1777. & præſ. den 12ten ejusd.

P. P.

Ich habe auf den den 13ten dieſes ſchon angehenden Ritterraths-Convent noch einige Expeditiones zu machen, die ſich nicht hindan ſezen laſſen. Ich kann alſo keine gewiſſe Verſicherung geben, daß ich bälder als bis künftigen Freytag in Crailsheim eintreffen kan, wohin ich früh um 5. Uhr abfahren werde, da es dann hernach auf Weg und Wetter ankommt wie bald ich werde in Crailsheim eintreffen können. Solte ich im Stande ſeyn, bälder abzukommen, ſo ſchicke ich Tags zuvor einen Botten voraus, es Euer ꝛc. kund zu thun. Kommt aber kein Bott, ſo bleibt die Reyſe auf den Freytag feſtgeſezt Indeſſen verharre ich mit beſtändiger Hochachtung

Euer ꝛc.

Goldbach, den 10ten Novemb. 1777.

gehorſamſter Diener
Jäger.

Inſcriptio.

A Monſieur Monſieur Buſch, Cons. de la Cour de S. A. S. M. le Duc de Würt. Conſulent du Senat de la Ville Imper. de &
à Dinkelspühl

Loco Symboli Notar.

Concordare vero Originali prævia ſolerti Collationæ ſub fide Notariali teſtatur, Heilbronn 24. Novembris 1777.

L. S. Notar.

Georg Wilhelm Müller,
Notar. Cæs. publ. jur.

Nro.

Digitized by Google

Nro. 77.

Copia fernerweiten Schreibens vom Syndikus Jäger, an eben Denſelben.

d. d, Goldbach den 12ten Nov. 1777. & præſ. den 13ten Mittags.

P. P.

Da ich ſo eben durch einen Expreſſen nacher Kochendorf zum Raths-Convent berufen worden bin, mithin den verſprochenen Rendez vous in Ereilsheim nicht einhalten kan; So gebe ich Euer ꝛc. mit dieſem Expreſſen Nachricht davon, und ſtelle Dero Gutbefinden anheim, auf was vor eine andere Art Sie mir die Baron Frieſiſche Erklärung zu eröffnen belieben wollen. Die Briefe bitte nur nach Kochendorf zu addreſſiren; Mit beſtändiger Hochachtung verharre

Euer ꝛc.

Goldbach, den 12ten Novemb. 1777. gehorſamſter Diener
Jäger.

Inſcriptio.

A Monſieur Monſieur Buſch, Cons. de la Cour de S. A. S. M. le Duc de Würt. Conſulent du Senat de la Ville Imper. de &

p. Expr. à Dinkelspühl

Loco Symboli Notar.

Daß vorſtehende Abſchrift dem wahren Original durchaus gleichlautend ſeye, wird prævis diligenti Collatione ſub fide Notariali beurkundet.
Heilbronn den 24ten Novembr. 1777.

L. S. Notar.

Georg Wilhelm Müller.
Notar. Cæs. publ. jur.

Nro. 78.

Ritterſchaftlich Ottenwaldiſche Deputations-Signatur an den Orts Syndikus Georg David Jäger zu Kochendorf

d. d. Heilbronn, den 12ten Nov. 1777.

Nachdem die unterm 10ten huj. abgegangene Citation den Herrn Orts Syndicus Georg David Jæger wegen beſcheinigter Abweſenheit nicht betretten hat, folglich derſelbe bei der heutigen Tagfarth nicht erſchienen iſt: So wird hiemit von Deputations wegen demſelben aufgegeben, ſich auf nächſten Montag den 17ten hujus früh um 10 Uhr bei der Deputation in Kochendorf einzufinden, um wegen der bei der freyherrlich von Zobeliſch und Bauziſchen Adminiſtrations-Rechnung ſich ergebenen Anſtände die erforderliche Auskunft und Erläuterungen abzugeben.

Signatum Heilbronn den 12ten Nov. 1777.

Digitized by Google

Nro. 79.

Alt-Jägerisches Original-Erhibitum, an die löbl. Deputation.

d. d. Goldbach den 14ten Nov. 1777. & præsentato den 17. ejusd.

P. P.

Bei meiner diesen späten Abend erfolgten Nacherhauskunft habe ich Euer ꝛc. hochverehrliche Signatur vom 10ten dieses vorgefunden, worinnen Dieselbe mir zu wissen thun, daß die Nothwendigkeit erfordere, mich über gewisse Gegenstände ins besondere wegen der sub hodierno übergebenen von Bauz- und von Zoblischen Administrations-Rechnungen noch vor dem allgemeinen Convent zu vernehmen, und ich mich schon den 11ten dieses coram Deputatione hätte einfinden sollen. Gleichwie mir aber

1) keine Gegenstände mehr bekannt sind, weswegen ich mit meiner Vernehmlassung an die löl. Deputation vom Convent aus verwiesen worden wäre oder hätte verwiesen werden können, wie mir denn auch à Conventu keine Insinuation deswegen zugekommen ist: und

2) die Bauzisch- und Zoblische Rechnungs-Angelegenheiten noch lange nicht so matur sind, daß in selbigen coram Deputatione etwas verhandelt werden könnte, immassen, nach nunmehro übergebenen Rechnungen mit allen Beilagen die Wesenheit der Sache und die herkommliche Geschäfts-Ordnung erfordert, daß die Rechnungen und Beilagen der Probation übergeben, monita verfaßt, diese monita dem Rechner unter einem hinreichenden Termin zur Erläuterung communicirt, darauf dessen Erläuterung übergeben und ad acta genommen sofort aber ein Termin zur Abhör angesezt werde, welchem der Rechner gewöhnlicher maßen mit beizuwohnen hat. Also kan und wird es mir zu keinem Ungehorsam oder zu keiner Contravenienz gegen die Verbindlichkeit meines salvi Conductus angerechnet werden, wenn ich mich bei hochlöblicher Deputation über unqualificirte Gegenstände nicht einlasse, sondern alles weitere Verfahren dahin auszusezen bitte, biß meine unterthänige Anzeigen und Vorstellungen ad inclytum Conventum übergeben- verlesen- und resolvirt sind.

Euer ꝛc. kann ich dazneben in Unterthänigkeit nicht verhalten, daß ich diesen Morgen, noch vor Abgang des gegenwärtigen Botten (zu einem guten Freund) abgereißt bin, um daselbst die Resolution à Conventu auf meine sub hodierno dorthin eingereichte unterthänigste Vorstellung und Bitte in der Stille zu erwarten, und nach Befinden entweder wieder nach Haus zu meinen Geschäften zurück zu gehen, oder aber, (und wenn von hohen Convent wegen mein völliger Untergang beschlossen werden sollte) meine Rechts-Nothdurft gerichtlich zu verfolgen, bis wohin denn also alle weitere Geschäften ohnehin stille stehen müssen. Submisseſt verharrend

Euer ꝛc. ꝛc.

Goldbach den 14ten Nov. 1777.

unterthänig gehorsamster
Georg David Jäger.

Nro. 80.

Syndikus Jägerischer Original-Auflaz an den mense Nov. 1777. zu Kochendorf versammelten Plenar-Convent.

d. d. Goldbach den 14ten Nov. 1777.

P. P.

§. 1

Da nunmehro der Zeitpunct eingetretten ist, an welchem sich die bei dem hochlöblichen Canton Ottenwald seit geraumen Jahren bestandene Geheimnisse entwickeln müssen; so

so erachte ich mich für verbunden, zu sothaner Entwicklung folgende Nachrichten und Geschichts-Erzehlung beizutragen.

§. 2.

Schon in anno 1748. also 2 Jahr früher als ich in des Cantons Dienste getretten bin, wurde auf einem damaligen allgemeinen Convent der Schluß gefaßt, daß aus vielerlei Ruckſichten der in Heilbronn gewesene Ottenwaldiſche Canzley-Siz verändert zu solchem Ende auf die Acquisition eines dem Canton eigenthümlich zuſtehen ſollenden Ritter-Guts der Bedacht genommen, und hierbei vorzüglich auf den Ort Kochendorf reflectiret sofort die Canzley dahin verlegt werden ſolle.

§. 3.

In dem darauf gefolgten Jahrgang 1749. hat die Vorſehung schon den erſten Schritt zu Erfüllung jener Abſicht eröffnet, da dieſelbe den lezten masculum des Greckiſchen Stammens aus dieſer Zeitlichkeit weggenommen hat, worauf zwiſchen der Tochter des lezteren masculi und denen älteren Regredient-Erben der bekannte Succeſſions-Proceß entſtanden, dem Canton Ottenwald aber, biß zu deſſen Austrag die Sequeſtrations-Commiſſion autoritate Cæſarea übertragen worden iſt.

§. 4.

Unter dieſen Umſtänden aber haben ſich auf einmal ſo vielerlei Abſichten und Operationes auf dem Ort Kochendorf hervor gethan, daß es bei dem Canton keinem Menſchen, weder unter dem hohen Orts-Vorſtand, noch unter der Dienerſchaft nur eingefallen iſt, auf dem Vollzug des 1748. Convent-Schluſſes zu arbeiten.

§. 5.

Als aber in der Zwiſchenzeit ſich neue Irrungen und Thätlichkeiten zwiſchen dem Canton und Magiſtrat der Stadt Heilbronn hervor gethan hatten, auch die gemachte Verſuche zu einem gütlichen Auskommen fehlgeſchlagen: So hat die Vorſehung auf einmahl einen Weeg eröfnet und einen dazu aufgelegten groſen Freund ins Mittel gebracht, die ſchon längſt beſchloſſen geweſte acquiſition von Kochendorf vor den Canton durchzuſezen.

§. 6.

Dieſes nun iſt durch den zwiſchen der Tochter des lezteren masculi und denen ältern Regredient-Erben abgeſchloſſenen Vergleich, und durch den der erſtern von dem Canton geleiſteten baaren Geld-Vorſchuß, um die ältere Regredient-Erben damit abkaufen zu können, zu Stand gebracht worden: Und der Canton hat durch dieſen Vergleich und den dazu gekommenen St. Andræiſchen Kauf das ſchöne und bei einer guten und geſchickten Adminiſtration ſich auf 10000 fl. rentirende Ritterguth Kochendorf vor eine Summe von nicht gar 200000 fl. käuflich an ſich gebracht.

§. 7.

Wann dieſes acquiſitum nicht zum ſurrogato des Vellbergiſchen Steuer Fundi unter dem ſtrengſten Verbott aller alienation authoritate Cæſarea gemacht, ſomit die mit dem Ritterſchaftlichen Steuer-Recht verbundene Jura Cæſaris, Imperii & Concantonum darauf radicirt worden, ſondern das Guth alienabel geblieben wäre, ſo getraute ich dem Canton einen Käufer zu ſchaffen, der es mit 350000 fl. bezahlt, ſo, daß in dem innern Werth dieſes Kaufs ein verum lucrum von 150000 fl. ſteckt, ohne daß ich hier eines andern wichtigen geheimen Umſtands gedenken will, welcher, wann er eröffnet werden wolte, dieſes lucrum des Cantons um ein ſehr beträchtliches größer zu Geſicht ſtellen würde.

Digitized by Google

§. 8.

Daß nun bei sothanem Geschäft auser dem obgenannten großen Freund und mir kein anderer Mensch keine Feder angesezt, keinen Buchstaben geschrieben, kein Wort geredet und keinen Schritt gethan habe, das ist eine in publico bekannte Sache, und es beweisen es die in Archivo vorhandene Acten. Im Gegentheil wurde von allen Orten her inner und auser dem Canton von einigen Mitgliedern und Dienerschaft alles aufgebotten und angewendet, um meine Bemühungen zu vernichten und zu hintertreiben. Ja die Sachen kamen endlich so weit, daß ich während meinem damaligem Wiener Sejour die bei dasigem allerhöchsten Lehen-Hof incaminirt geweste Hinderniße aus dem Weg raumen mußte. Selbst der Chef unseres Cantons, unter dessen Protection ich die Sachen zu führen hatte, wurde mir am Ende wankend gemacht, und ich mußte mich besonderer Mittel bedienen, denselben in seine vorige Fermeté wieder zurück zu bringen. Kurz! ich sezte Freund- und Feindschaft, Gewinnst oder Verlust, alles auf die Seiten und legte meinen Kopf nicht sanft schlafen, bis ich diese beträchtliche Acquisition vor den Canton absolvirt hatte, und zwar quod bene notandum, ohne dem Canton den mindesten Kosten zu verursachen. Man schlage die Rechnungen nach, so wird man finden, daß auf diese ganze Angelegenheit keine 200 fl. Kosten verwendet worden sind.

§. 9.

Hier aber, meine gnädige HHerren! liegt der einzige Grund der unauslöschlichen Feindschaft und der entsezlichen Verfolgungen, welche ich mir von einigen der angesehensten und viel vermögendsten Familien dadurch zugezogen habe und sie gehen nunmehro damit um, daß man mich mit Haab und Gut und mit meinem ehrlichen Namen ihrem Gewalt und Willkühr unterwerfen und mich ihrer Rache und gänzlichen Zernichtung aufopfern solle. Und diese Rache hat sich dadurch vergrößert, weil sie mir Schuld geben, zu Wien die Einleitung gemacht zu haben, daß das Vellberger Steuer-Surrogatum auf den Kochendorfer Allodial Fundum mit seinen Cammergefällen, cum æterna prohibitione alienationis gesezt und dadurch alle Absicht und Hofnung zu diesem Gut auch vors künftige vereitelt und ausgelöscht worden seye.

§. 10.

Nicht blos das oben §. 7. angezogene Lucrum mit mehr als 150000 fl. war das object welches mich zu dem auserordentlichen Eifer bewogen hat, mit welchem ich mich der acquisition von Kochendorf angenommen habe, sondern es waren noch ganz andere weit wichtigere Aussichten vor die Posteritæt unsers Cantons und in der Folge der ganzen Reichsritterschaft dabei, wovon ich folgende anführen will, die am stärksten ins Gesicht fallen:

1) Sollte es ein Zufluchtsort vor den ganzen Ortsvorstand und die Ortscanzlei seyn, um sich die auf einem fremden Gebiet obgewaltete beständige Gefahr, in verdrießliche Händel und Begegnisse verflochten zu werden und einer fremden Gerichtbarkeit unterworfen seyn zu müssen, vom Hals zu schaffen.

2) Sollte es ein Ort seyn, in welchem sich die Dienerschaft des Cantons, die vorhin ein unstetes, unbequemes- und vor ihre Familien hülfloses Domicilium unter fremden Leuten, wo sie mehr gehaßt, als æstimirt worden, gehabt hatte, und wo der tägliche Aufwand ihre Einkünften hat übersteigen müssen.

a) einer spahrsamen mit denen engen Grenzen ihrer Besoldungen abgemessenen Oeconomie und Lebens Wandels befleißigen und vor ihre Familien eine Erspahrnüß machen, sich dardurch

b) mit

b.) mit Hauß und Gütern ankaufen- und auf einen künftigen Todesfall einen Sedem patriæ vor Frau und Kinder formiren sollten, anstatt daß Frau und Kinder der vorigen abgestorbenen Dienerschaft meistens im Elend und verlassenen Umständen in der Welt haben herum ziehen müssen.

3) Hätte diese Einrichtung ein Mittel werden sollen, wordurch sich der Canton der Treue seiner Dienerschaft zu allen Zeiten mehreres hätte versichert halten können, wann dieselbe in dessen Gebieth mit Haab und Guth ansäßig worden wäre.

4) Hätte der Zusammenfluß von Consumtion, wordurch vorhin fremde Unterthanen locupletirt worden, denen eigenen Unterthanen des Cantons zu gut kommen, und den Ort Kochendorf mit denen der Herrschaft zuständigen Einkünften ins Aufnehmen bringen sollen.

5) Hat man einen Siz zu etabliren gesucht, wo adeliche Wittwen und Wayßen, die sich mit ihren HHerren Söhnen und Brüdern nicht vertragen können, unter dem freyen uneingeschränkten Genuß ihrer Unmittelbarkeit, und mit einer ihren Einkünften angemessenen Sparsamkeit unter dem täglichen Umgang und Beistand des Ortsvorstandes ein ruhiges und zufriedenes Domicilium haben führen sollen und können.

6) Hatte man die Absicht, die Erziehungsanstalten vor die männliche und weibliche adeliche Jugend, worüber schon so viele schöne Entwürfe, die aber aus Mangel eines eigenen Orts zum Etablissement, pia desideria geblieben, gemacht worden- nunmehro zu ihrer gänzlichen Ausführung zu bringen.

§. 11.

Nun aber war es zu all diesen Absichten nicht genug, daß der Ort Kochendorf dem Canton zugehörig und daß die Canzlei mit ihrem ganzen apparatu dahin gezogen seye, sondern es wurde neben dem eine Einrichtung erfordert, bei welcher

a) der Ortsvorstand einen erträglichen Sejour haben

b) die ab- und zugehende hohe HHerren Mitglieder mit Quartier und Kost versehen- auch

c) die Ritterraths- und allgemeine Convente abgehalten werden konten.

Weil nun in Kochendorf selbsten nicht ein einiger sowohl Gasthof, als Gastwirt vorhanden gewesen, den man zu solcher Einrichtung entweder vor tüchtig halten- oder tüchtig machen mögen; So hat man sich in der Nähe und Ferne um einen oder mehrere Entreprenneurs umgesehen, denen man alle mögliche Vortheile anerbotten hat, um selbige zu einem denen Absichten gemäsen Etablissement zu animiren. Die üble Nachreden aber, die man in unserer Nachbarschaft von der üblen und unsteten Situation eines Ritterschaftlichen Unterthanen überhaupt verbreitet hat: Jngleichem die Insinuationes der eigenen HHerren Mitglieder, daß der Ort nicht lang in des Cantons Händen bleiben- sondern bald wieder verkauft seyn werde haben jedermann abgeschreckt und unsere gute Absicht hintertrieben.

§. 12.

Was war nun bei soichen Umständen zu thun? Solte man den Canzleisiz zu Kochendorf wieder aufheben und bei dem löbl. Magistrat zu Heilbronn supplicciren, um wieder in die Stadt gelassen zu werden? Oder solten die Unterthanen zu Kochendorf nur allein das onerosum, die Wirthe und Handwerksleute in denen benachbarten Städten hingegen, das proficuum haben, Solten die Geschäften mit einer ewigen Hin- und Herwandlung der HHerren Mitglieder oder der Ortscanzlei von Heilbronn nach Kochendorf und von Kochendorf nach Heilbronn verknüpft seyn? Solten die Convente und Deputationes von dem Canzleisiz weggezogen und mit doppelten Kosten an fremden Orten gehalten werden? Kurz! solte man alle gute Absichten in absurda verwandeln und sich bei dem Publico zum allgemeinen

Gespötte machen lassen? Nein! dieses alles wolten die damaligen HHerren Ortsvorsteher: des Herrn Ritterhauptmanns Excellenz: der Herr Ritterrath Leopold von Adelsheim: der Herr Ritterrath Freiherr von Berlichingen zu Merchingen: der Herr Ritterrath Hans Weiprecht Freiherr von Gemmingen &c. absolute nicht geschehen lassen, sondern sie dachten auf Mittel, denen Schwürigkeiten durch eine öffentliche Anstalt abzuhelfen und kamen am Ende auf den Entschluß, daß ich mich, um alle andere Hinderniße auf einmal abzuschneiden, voranstellen, das nunmehr dastehende Bauwesen zwar unter meinem Namen, jedoch auf Kosten des Publici aufführen- und alles so einrichten solle, damit das Entretien- und die Bequemlichkeit derer Herren Mitglieder, inn- und ausser denen Conventen so geschwind als möglich zu Stand gebracht- und der allerseitige Beifall und Zufriedenheit erreicht werden möge. Wann dieser Endzweck einmal erhalten worden, so wolten sie hernach bei dem nächsten allgemeinen Convent schon davor sorgen, daß das Institut, als ein Institutum publicum übernommen, mir aber vor meine gehabte Sorg und Mühe ein ergiebiges Honorarium geschöpft werden solle.

§. 13.

Meine natürliche Triebe zu schönen und grossen Geschäften, mein pflichtiger Eifer, die einmal unternommene Translocation des Canzleisitzes mit all ihren Ehren und Folgen aufrecht zu erhalten; und ein der Posteritæt höchst ersprießliches Denkmal zu stiften, stellte meiner Einbildung die Sache leicht vor und ich fand gar keinen Anstand, mich zu dieser Entreprise zu verstehen, zumal da man mir gleich 5000 fl. aus der Orts-Casa dazu vorgeschossen, die übrige Gelder aber, bis zur Offenbahrung des Geheimnisses auf den Credit des Cantons bei Banquiers und andern gutherzigen Glaubigern aufzunehmen versichert hat.

§. 14.

Das Bauwesen hatte anno 1761. angefangen und anno 1764. sich geendiget, und hat, ausweis der darüber gefertigten Rechnung 65000. fl. gekostet, wozu die Gelder theils auf den öffentlichen Credit des Cantons, theils auf meinen privat Credit zu 6 und 5 pro Cent verzinnßlich aufgenommen worden sind. Und wann dieses Bauwesen unter dem Nahmen des Cantons hätte hergestellt werden müssen, so würde der Aufwand nicht mit 100000. fl. bestritten worden seyn.

§. 15.

Auf dem allgemeinen Convent de anno 1764. hat die Uebernahm des Instituts und der darauf gehafteten Capitalien in Proposition gebracht werden sollen. Weil aber gleich im Anfang dieses leidigen Convents die erschröckliche Disidien ausgebrochen sind, so haben die von der Sache informirt gewesste HHerren Directoriales, von welchen aber der Herr Leopold von Adelsheim schon gestorben war, nicht vor gut gefunden, mit dieser Sache hervor zu tretten, sondern haben selbige bis auf eine vortheilhaftere Gelegenheit verschoben, und so war es auch bei dem Convent de Ao. 1765. und in allen nachfolgenden, welche bisher abgehalten worden sind, und auf welchen man auf eine gänzliche Reconciliation und Amnestie gearbeitet hat. Inzwischen wurden zu Bezahlung der schweren Zinnsen immerfort neue Capitalien aufgenommen, wodurch sich der Capital Stock ausweiß der sub Nro. I. anliegenden Berechnung bis zum gegenwärtigen 1777. Jahr biß auf 131081 fl. erhöhet hat, welche Capitalien nunmehro bei denen in der Anlag Nro. 2. specificirten Creditoribus hafftend sind.

§. 16.

Ich hatte zu verschiedenen malen den festen Entschluß vor mich ganz allein gefaßt, mit der Entwicklung dieses Geheimnisses hervorzubrechen. Weil ich mir aber den Vorwurf

Digitized by Google

wurf dadurch zugezogen haben würde, daß ich durch meine unzeitige Uebereilungen die Operationes zur gänzlichen Reconciliation verdorben und vielleicht aus bösen Absichten neuen Stoff zu neuen Uneinigkeiten gegeben hätte; So durfte ich es nicht wagen, sondern tröstete mich mit der Hofnung, daß nach hergestellter Vereinigung, auch diese Sache leichter auszuführen seyn würde. Inzwischen läßt sich leicht ermessen, was ich in solcher Zeit vor Prast, Sorgen und Bekümmernisse auszustehen gehabt, bis ich die zu Bezahlung der Zinnßen, alljährlich nöthig gehabte neue Capitalien aufgebracht habe. Dann da seit dem Concluso Cæsareo de Ao. 1768. auf den Credit des Cantons keine neue Capitalien ohne der sämtlichen HHerren Ritterräthe Einwilligung und Unterschrift aufgenommen werden konnten; So mußte ich beflissen seyn, auf meinen Privat Credit so viel aufzunehmen, als ich aufzubringen im Stande war, und dieses war auch die Ursache warum ich die bei dem Herrn Banquier von Fries zu Wien, zum Erkauf des Guts Lobenbach aufgenommene 25000 fl. Wiener- oder 30000 fl. Reichsgeld nicht wieder zurück geben konnte, als der Kauf von Lobenbach hinterstellig worden und warum ich diesen lezten Umstand dem Herrn Baron von Fries bishieher verschweigen mußte. Dann es waren damals schon viele Zinnse aufgeschwollen, und das Ohlenschlagerische Haus zu Frankfurt hatte 10500 fl. 6 pro Cent Capital aufgekündet, so dasselbe in Ao. 1763 schon zu diesem Bauwesen hergeschossen hatte.

§. 17.

Da ich nicht wissen kan, ob des Herrn Ritterhauptmanns, und des Herrn geheimden Raths Freiherrn von Gemmingen Excellenz, als diejenige von denen Herren Directorialen, welche noch am Leben und von der Sache informirt sind, mir und meiner hievorstehenden Geschichts-Erzehlung, bewanten dermahligen Umständen nach, das übereinstimmende Zeugniß der Wahrheit angedeyhen zu lassen geruhen werden; so will ich, pro eventuali informatione die Gründe hier beisezen, aus welchen erhellen muß, daß meine Geschichts-Erzehlung, ohnangesehen des etwa erfolgen mögenden Widerspruchs, dennoch allen Glauben verdiene. Vors

1) weiß die ganze Welt, daß ich mein Lebtag nicht in denen Vermögens Umständen gestanden bin, daß ich ein Bauwesen von dieser Art aus meinen Mitteln hätte entrepenniren können. Und wer mich kennet, der wird mich vor so unvernünftig nicht halten, daß ich ein solches Bauwesen mit lauter aufgeborgten Geldern anzugreifen die Frechheit hätte haben können.

2) Gesezt aber auch, ich hätte das Vermögen gehabt, eine solche Entreprise zu machen, so läßt sich vor meinen privat Gebrauch kein vernünftiger Entzweck gedenken, den ich hätte haben können, um mein Vermögen in einen Steinhaufen zu Kochendorf, den ich und meine Nachkommen niemals hätten ausfüllen oder benuzen können, hineinzustecken.

3) Ist von der ersten Stunde an, da das Hauß hat bewohnt werden können, biß auf den heutigen Tag niemals kein anderer Gebrauch davon gemacht worden, als bloß allein zum Dienst und zur Bequemlichkeit derer hohen Herren Mitglieder und zu Abhaltung der Convente.

4) Sind mir gleich im Anfang die ersten Gelder, die ich zum Bauen nöthig gehabt, unmittelbaar aus der Orts-Cassa baar vorgeschossen, vor die übrige aber, Schuldbriefe auf den Nahmen des Cantons ausgestellt worden.

5) So bald das Hauß wohnbar war, sind des Herrn Ritterhauptmanns Excellenz hineingezogen, und haben in dieser Qualität alle publique Geschäften, Conventen, Conferenzen, Deputationen und dergleichen darinn abgehalten. Es wurde auch

6) alsobald der sub. Nro. 3 hiebei liegende Plan zur Ritter-Schule und zu einem Zucht- und Arbeitshauß entworfen, und es wurden publico nomine alle mögliche Wege eingeschlagen, um die 3 Ritter-Creyße zur Theilnehmung an dem Institut zu disponiren, es ist auch kein Zweifel, daß dieselbe, nachdem sie die Nothwendigkeit und das gute von der Sache einmüthig anerkannt haben, sich dazu verstanden hätten, wann nicht das Vertrauen des Canton Ottenwald bei denen damals in der ärgsten und verfänglichsten Bewegung gestandenen innerlichen Disidien erloschen gewest wäre. Wer kann also bei allen solchen Aktenmäßigen Wahrheiten noch zweifeln, daß meine obangeführte Geschichtserzehlung gegründet seye, ob ich gleich keine feierliche Brief und Siegel darüber aufweisen kann.

§. 18.

Nun aber, meine gnädige HHerren! ist mir gar wohl bekannt, was die Sache noch vor Schwürigkeiten hat, bis sie das wird, was sie seyn soll. Ich weiß, wie viel von Dero Ja! oder Nein! abhängt, und ich kenne auch die Schwürigkeiten, die sich anführen lassen, um eher Nein, als Ja zu sagen.

§. 19.

Wann es nur darum zu thun wäre, wie man bisher geglaubt hat, den Syndicum Jäger, entweder aus einem Banquerouth heraus zuziehen, oder ihn auf eine unbarmherzige Art hinein zu stürzen, so könnten vielleicht die Gesinnungen derjenigen bei vielen einen Beifall finden, welche gleich bei Abhaltung des ersten allgemeinen Convents auf welchem man unter der Hand von der Uebernahm des Instituts gesprochen hat, sich haben vernehmen lassen, man müsse zuerst den Syndicum Jäger banquerouth werden lassen, alsdann könne man das ganze Wesen aus der Concurs-Masse vor 6000. fl. kaufen.

§. 20.

Hier aber meine gnädige HHerren! ist von dem Glück und Unglück des Syndici Jägers nicht mehr principaliter sondern nur zufälliger Weise die Rede, die Hauptfrage aber besteht darinnen: Wer die auf dem Institut haftende Schulden bezahlen solle? und ob die Creditores sich an das Privat-Vermögen derjenigen verweisen zu lassen schuldig seyen, welche eigentlich nur dem Canton in subsidium verhaftet seyn können? dieses nun sind Rechtsfragen, welche sich nicht durch ein bloses Ja! oder Nein! derer HHerren Mitglieder des Cantons Ottenwald entscheiden lassen, sondern welche coram competente erörtert werden müssen, im Fall man sich nicht in Güte darüber verstehen kann.

§. 21.

Wann der Canton mit seinem offentlichen Credit bei denen gröstten Posten nicht schon unmittelbar impegnirt wäre: oder wann derselbe in ordine Regressus bei dem Herrn Ritterhauptmann, oder bei mir die Hoffnung einer Entschädigung vor sich hätte: so liese sichs immer hören, wann man die Sache dem Lauf eines Processes auf eine oder die andere Arth überlassen oder anheim stellen wollte. Mit all diesem aber läßt sich vorwaltenden Umständen nach, nichts gewinnen. Der Canton muß der Regel nach in Ansehung seiner Siegel Fidem publicam præstiren und die Administrations-Massen, welche einige Capitalien darzu hergeschossen haben, vertretten. In puncto Regressus aber hat derselbe Debitores vor sich, welche sich im Weeg der Güte zu allem verstehen werden, worzu ihre vires bonorum hinreichen. Weil aber auf diese bewandten Umständen nach, keine grosse Rechnung zu machen ist, und die stärkste Gründe zu ihrer Verschohnung vorwalten; So wird nichts rathsamer seyn, als auf Mittel und Wege zu denken, und zu solchem Ende Vorschläge anzuhören und anzunehmen, worduch allen Theilen geholfen und salus publica vor jezt und in die Zukunft befördert werden kann.

§ 22.

§. 22.

Ehe ich aber zu solchen Vorschlägen schreite, muß ich zuvor auf die Einwendungen dererjenigen antwortten, welche sagen: Ja! das ist doch gar zu arg, man kann solche Sachen wenigstens nicht ungestraft hingehen lassen! Ich antwortte hierauf: Wo eine Strafe statt finden solle, da muß ein Verbrechen erwiesen werden können. Nun ist zu überlegen, ob man das mit Recht ein Verbrechen nennen kann, daß zum Behuf eines solchen vortrefflichen Instituts, wie es das Interesse publicum bei dem Canton Ottenwald nothwendig erfordert hat, Hauß und Zugehör mit einem sehr leidentlichen Aufwand, nach Kochendorf gebaut worden ist. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß bei der Sache vor diesesmal die sonst erforderliche Legalitæt auf eine gewisse Zeit hindangesezt worden: Allein die Illegalitæt, die man hier vorschüzen kann, ist ein bloses Vitium, so sich repariren lässet, und kein Verbrechen. Und wann man in der Folge der Sache näher auf den Grund raumt, so werden sich Ursachen finden, welche die angebliche Illegalitæt sehr entschuldigen können.

§. 23.

Noch eine Haupt-Reflexion dörfen wir hier nicht vorbei gehen, welche meine gnädige HHerren aller Ueberlegung würdig finden werden. Man schlage in denen Rechnungen nach, wie viele hundert tausend Gulden nur seit einem Seculo bei dem Canton Ottenwald consumirt worden sind, ohne daß das Publicum oder die Nachkommenschaft, auser einigen Kästen voll alter nichtsnüziger Papiere, die mehr zur Last als zum Nuzen sind, nur eines Hellers Werth von acquisitionen und reellen Ueberbleibseln aufweisen kann. In unserem gegenwärtigen Fall ist eine mäßige Summe von 131000 fl. auf ein Institutum publicum verwendet worden, welches der Posteritæt einen unbeschreiblichen Nuzen und Seegen bringen kann, wann man nur den rechten Gebrauch davon nicht versäumen oder gar beflissentlich hintertreiben will. Hat nicht der Canton Kocher schon vor längst und der Canton Altmühl ganz neuerlich bloß zum Soutien ihrer Orts-Canzleien ansehnliche Gebäude mit schwehren Kosten auf fremden Territoriis aufgebaut? Warum sollte dann das nunmehro ein Verbrechen seyn, daß man vor den Canton Ottenwald NB. auf seinem eigenen Territorio ein Bauwesen geführt hat, dessen sich der Canton zu ewigen Zeiten, und auch in dem Fall wann Kochendorf wieder verkauft werden solte, zum Soutien seiner Canzley und seiner übrigen Erziehungs-Absichten, mit grosem Nuzen bedienen kann?

§. 24.

Unter solchen Vorbereitungen nun wollen wir auch erwägen, was vor Mittel und Vorschläge vorhanden sind, um den Sachen zu helfen, ohne daß man selbige zu gerichtlichen Weiterungen ausbrechen lassen darf.

§. 25.

Derjenige Vorschlag, der alles erschöpfen und alle Bedenklichkeiten heben und ein ewiges illustres Andenken derer jezt lebenden hohen Herren Mitglieder auf ihre Posteritæt verbreiten kann, steckt schon in dem oben sub. Nro. 3 allegirten Plan zur Ritter-Schuhl, der aller Orten und auch selbst zu Wien so vielen Beifall gefunden hat, und denn weiter nichts fehlt, als daß man sich entschließt, alle sich darbiethende Vortheile zusammen zu nehmen, und den rechten Gebrauch davon zu machen.

§. 26.

Es kommt mir moraliter nicht möglich vor, daß in unserem gegenwärtigen erleuchteten Zeit-Punct, wo alle Monarchen und Fürsten Sich unmittelbahr mit denen Erziehungs-Anstalten so auserordentlich viel abgeben, und wo sonderheitlich bei dem Reichs-Adel täg-

Digitized by Google

lich in die Augen fällt, was der Fleiß oder die Vernachläßigung der Erziehung bei der adelichen Jugend auf den Wohl- oder Uebelstand ganzer Familien vor Einfluß hat und vor Nuzen oder Schaden bringt, so viele bei dem Convent vorirende Vätter, oder Brüder, die auch Vätter werden- oder doch vor ihre Bruders- und Schwester Kinder vätterlich sorgen helfen wollen, kaltblütig und unempfindlich genug seyn könnten, ein solches wichtiges Proponendum, wodurch denen öfters blos aus Armuth unterdrückten Fähigkeiten vieler adelichen Kinder aufgeholfen wird, daß sie in allen möglichen Ständen grose Leuthe werden können, und nicht bloß aus Mangel einer glücklichen Ausbildung ihrer Fähigkeiten zur miserie des ewigen Grabenfüllens ihre Zuflucht nehmen dörfen, von der Hand zu weisen- statt dessen aber den Canton in eine höchst beschwehrliche und unglückseelige gerichtliche Rechtfertigung über den gegenwärtigen Zustand seiner innern Verfassung hinein zu stürzen. Ich hoffe vielmehr zu Gott, die Sache werde so viele aufmerksame Seelen finden, als man nöthig hat, um das Institut zu protegiren und zur Ausübung zu bringen.

§. 27.

Und: Reichs Frey Hochwohlgebohrne, gnädige HHerren! die Rücksicht vor das Interesse derjenigen, welche sich mit dem in der Frage stehenden Bauweesen versteckt haben, und die Ruckfichten vor das perpetuirliche Etablissement der Orts-Canzley und der Bequemlichkeit derer HHerren Mitglieder inn und auser denen Conventen, wie auch vor das Institut der Ritter-Schule ꝛc. sind es nicht allein, welche anrathen, solche Mittel einzuschlagen, wordurch alle interessirte Theile beruhigt werden können, und wodurch man allen gerichtlichen Weiterungen ausweichen kann. Es sind noch weit wichtigere Rucfichten vorhanden, als diese. Selbst die Eigenschaft ihrer Reichs-Ständischen Freiheit und Unmittelbarkeit, und die Befugnüß, ihre Sachen selbst zu verwalten und ihre Gebrechen abzustellen: Kurz! das edle Sinnbild des Rosses ohne Zaum in ihrem Wappen erfordert es, daß Sie allen Neben-Absichten und allem Haß entsagen und in der ganzen Säche mit gründlicher Einsicht und mit politischer Klugheit und Vorsicht zu Werk gehen; weil sonst unvermeidlich ist, daß das Roß einen Zaum bekommt. Ich will diesen Saz zergliedern, und explicitren, was ich damitt sagen will, weil ich doch weiß, daß auf dem gegenwärtigen Convent niemand vorhanden, der sich vorbereitet hat, es im Zusammenhang zu thun, und den rechten Gesichts-Punct, von welchem hier die Rede ist, zu treffen.

§. 28.

Lassen Sie Sich nicht weiß machen, Meine gnädige HHerren! daß eine Kaiserliche Commission kommen werde, welche weiter nichts zu thun hat, als dem Herrn Ritter-Hauptmann von Rüde und dem Syndico Jäger die Hälse zu brechen, und mit ihrem Vermögen die Commissions Kosten zu bezahlen. Da halten Wir noch lange nicht. Es ist wahr! Ihro Kaiserliche Majestät können nach dem Allerhöchst Dieselbe belebenden Eifer gegen alle Ueberschreitung der Geseze, durch übertriebene und ganz allein von der schwarzen Seite abgemahlte Anzeigen im Anfang zu ganz ernsthaften Verfügungen bewogen werden. Aber Sie überschreiten doch niemalen die Ordnung Rechtens, und entscheiden nicht, ohne den beklagten Theil genugsam gehört zu haben. Es ist Ihro Majestät eben so lieb, wann Sie den lezteren unschuldig finden, als ernsthaft Sie sind, den Schuldigen zu verurtheilen. Und das Herz dieses Monarchen, welches von dem allwissenden Gott regiert wird, kann durch Verläumdungen zwar aufmerksam gemacht, aber nicht entscheidend dupirt werden.

§. 29.

Lassen Sie sich auch diesen giftigen Gedanken nicht beibringen als ob Sie sich bei Kais. Maj-

Majestät in schwehre Verantwortung sezen würden, wann Sie mit Ihren Anzeigen zurück halten und Ihre Geschäften selbst zu erledigen suchen. Ihro Majest. haben bei allen Gelegenheiten mit Worten und Werken überzeugend zu erkennen gegeben, daß Sie die Administration der Ritterschaftlichen Geschäften anderst nicht vor allerhöchst Dero Gerichts-Pflege zu ziehen, oder hierüber unvermüßigte Verfügungen zu treffen gedenken, als in so ferne Sie es bei ausbrechenden und selbst vor Gericht gebrachten Streitigkeiten zwischen denen Herren Mitgliedern, als Obrist-Reichs-Ritter, Amts halber thun müssen. Und was sollte allerhöchst Dieselbe bewegen, Sich ohne Noth in die Ritterschaftliche Kleinigkeiten einzudringen, da Sie mit so unbeschreiblich vielen größeren, allgemeinen und weit wichtigeren Gegenständen occupirt sind, daß man nicht weiß, wo man die Zeit darzu hernehmen soll.

Ja Ihro Majestät haben sogar auf denen beiden lezteren Correspondenz-Tägen die Reichs-Ritterschaft durch eigene Gesandschaften beschickt, und dieselbe ermahnen lassen, daß Sie Ihre innerliche Gebrechen selbst abthun sollen, damit Kaiserliche Majestät nicht nöthig hätten, die Hände ex officio einschlagen zu müssen. Kann man etwas huldreichers erdenken, als dieses ist? Und kann ein stärkerer Beweiß vorhanden seyn, daß die Ottenwaldische Herren Mitgliedere keine Verantwortung bei Kaiserl. Majestät zu besorgen haben, wann Sie ihre verwirrte Sachen unter sich selbst Societæts mäßig ausmachen, und alle gerichtliche Weiterungen abschneiden.

§. 30.

Ich muß noch ein Vorurtheil wegraumen, ehe ich zur weiteren Ausführung meines Sazes schreite. Es verbreitet sich die Meynung, als ob ein jedes einzles Mitglied, oder auch mehrere derselben das Recht hätten, die Angelegenheiten des Cantons, wann die majora nicht nach ihren Absichten stimmen wollen, durch den Weeg der Denunciation an Kaiserl. Majest. zu bringen und Dero Allerhöchstes Richter-Amt aufzufordern, damit es die Hände unmittelbar einschlagen solle. Das ist aber eine ganz falsche Gesez- und Verfassungs-widrige mithin verbottene Meinung; Ein Reichs-Ritterschaftliches Mitglied kann in keinem andern Fall zum Weeg der unmittelbahren allerhöchst Kaiserl. Denunciation schreiten, als wan ein solches Periculum moræ & rei publicæ vorhanden, welches sich nicht anderst als durch geschwinde Anwendung der allerhöchsten Macht verhindern läßt.

In allen übrigen Fällen ist das Mitglied verbunden, die Sache der Societæt vorzutragen und sich den Schluß der Majorum gefallen zu lassen — wie solches die Natur einer jeden Societæts-Verfassung, die vorhandene Ritter-Ordnungen, Receße, Verfassung und Gewohnheiten klärlich bestättigen. Welches Mitglied also vorsezlich, und besonders aus Privat-Haß und andern bösen Absichten darwieder handelt, dasselbe ist als ein Stöhrer der Verfassung und innerlichen Ruhe anzusehen, wordurch das Publicum in Unglück, Kosten und Schäden hinein gestürzt wird, aber nicht wieder heraus gezogen werden kann. Einem solchen Mitglied muß sich die ganze Societæt wiedersezen, und nicht ruhen, biß demselben der Proceß gemacht wird, und es alle Kosten und Schäden aus eigenen Mitteln ersezen muß. Dann wozu sollen die Schlüsse der Majorum nüzen, wann es nur auf den bloßen Wiedersinn und Uebeldenkenheit einzler Mitglieder ankommen sollte, ihre Wirkungen zu vereitlen und das Publicum in eine höchstschädliche Verwirrung seiner Verfassung und Geschäften zu stürzen.

§. 31.

Nach nunmehro wiederlegten verschiedenen Vorurtheilen, wordurch die Herren Votanten hätten irre gemacht werden können, kann ich zur weiteren Erklährung derer Ur-

sachen vorschreiten, weswegen ich vor das Interesse des Cantons gefährlich halte, die gegenwärtigen Ortsangelegenheiten zur gerichtlichen Weiterung kommen zu lassen. Ich wiederhole meinen Saz: Daß, wann eine Kaiserl. Commission angeordnet wird, dieselbe ihr Geschäft nicht mit dem Halsbrechen gegen den Herrn Ritterhauptmann und den Syndicum Jäger anfangen werde. Sie wird vor allen Dingen generaliter vernehmen, worauf das Factum der gegenwärtigen Irrung ankommt. Sie wird einem jeden, der dabei active & passive interessirt ist, genugsam hören, und wird NB. auf die Ursachen zuruck sehen, woher alle diese Unordnungen entstanden sind und da wird sich eine Gruft von innerlichen Gebrechen öffnen, welche eine ganze Revolution im Canton nach sich ziehen wird.

§. 32.

Es wird sich veroffenbaren, daß das Amt derer HHerren Ritterräthe nicht darinn bestehet, daß wann die vulnera rei publicæ schon über Hand genommen haben und unheilbar worden sind, sie erst nach geschehener Sache einen grosen Lermen blasen und andern, die weniger Schuld haben, als Sie, oder welche die Sache directe gar nichts angehet, die Köpfe abreisen wollen: es wird ihnen vorgehalten werden, daß sie als Custodes Legum, verbunden geweßt wären, alle ersinnliche Sorgfalt anzuwenden, damit die eingerissene Fehler und Gebrechen nicht hätten entstehen- und wenigstens nicht so weit kommen können, als sie gekommen sind. Sie werden erfahren, daß die abgetroschene gemeine Ausflucht:

„Sie hätte nicht alles erfahren, man habe es vor ihnen verheimlicht ꝛc"

ihre Culpam nicht rechtfertige, weil sie nicht beweisen können, daß sie sich jemalen die Mühe genommen haben, nur darnach zu fragen. Das ist der gemeine Fehler bei der Reichsritschaft, daß man die Geschäften nicht nach ihrer Natur und denen Gesezen, sondern nach denen Leidenschaften behandelt. So lang man gut mit einander ist, läßt man alles obenhin gehen und ist alles recht, was geschiehet, So bald man aber stößig wird, so übertreibt man die Heftigkeit und redet von nichts, als vom Halsbrechen und Todtschiesen. Durch dieses üble Benehmen kommen die Geschäfte aus ihrer Ordnung, und wann hernach schädliche und verderbliche Folgen daraus entspringen, so verlangt man, daß die Dienerschaft hätte Anzeigen machen sollen, da doch diese niemalen den mindesten Beruf darzu gehabt.

Wer die Gesezе der Subordination verstehet, der weiß schon, wie sich der Diener gegen seinen Vorgesezten zu verhalten hat und wie weit er gehen darf. Der Articul der Verschwiegenheit ist der vornehmste Caracter eines Dieners, und wem es an diesem fehlt, der wird vor unbrauchbar und vor einen Verräther gehalten. Man hätte sehen sollen, wie man mit einem Diener umgegangen wäre, wann er sich in dem Articul der Verschwiegenheit etwas hätte zu Schuld kommen lassen, besonders zu der Zeit, wo der Ottenwaldische Herr Ritter-Hauptmann die Summam rerum der ganzen Reichs-Ritterschaft noch in seinem Gewalt gehabt, wo er die Gelder zu 100000 fl. weiß hat aufnehmen- und nach Willkühr wieder ausgeben dörfen, und wo alle seine Handlungen auf allen 3. Creyß- VI. Orts- und Ottenwaldischen Particular-Conventen applaudirt worden sind, wie solches aus denen vorhandenen Receßen bewiesen werden kann.

§. 33.

Die Diener des Cantons Ottenwald waren also die Leute nicht, die eine Verbindlichkeit auf sich hatten, und von denen man hat erwarten können, über die Handlungen ihres Chefs urtheilen und Anzeigen machen zu dörfen, sondern dieses war die Incumbenz derer HHerren Ritter-Räthe auf denen Raths- und derer samtlichen HHerren Mitglieder auf denen allgemeinen Conventen. Die HHerren Ritter-Räthe sind, wie oben bereits erwehnt worden, die Custodes Legum, und die Gesezе haben verordnet, daß zu dem Ende alle

halb

halb Jahr wenigstens ein Raths-Convent gehalten werden solle, der Chef mag Proponenda haben oder nicht. Dieser halbjährige Convent soll bloß dazu dienen, damit die HHerren Ritter-Räthe sich nach denen Umständen des Cantons und seiner Geschäften, und nach der Aufrechthaltung der Gesetze und Ordnungen genau erkundigen und die sich befindende Mängel und Gebrechen anmerken, prüfen, abthun, und, wie dieses alles geschehen, zu Protocoll und Receß bringen sollen. Zu solchem Ende müssen Sie in Gegenwart der gesammten Dienerschaft publicè und conventualiter fragen:

1) Ob das in der Canzley-Ordnung regulirte Protocollum rerum exhibitarum resolutarum & expeditarum vorhanden und ob activè & passivè alles richtig eingetragen worden?

2) Ob die Expeditiones zu rechter Zeit und mit der Wahl-Capitulationsmäßigen Legalität verfaßt worden?

3) Ob keine Geschäfte liegen geblieben, aus deren Verzug entweder dem Canton oder einzeln HHerrn Mitgliedern Schaden und Nachtheil erwachsen kann, und was die Ursachen dieses Verzugs seyen: Sie müssen

4) den Cassier und Trompetter vorfordern und sich die Schazungs Einzugs-Register und Rechnungs-Diaria vorlegen lassen, fragen und untersuchen, ob die verkündete Steuren richtig eingegangen, ob Ruckstände vorhanden, woher diese Ruckstände entsprungen: Ob die Negligenz des Trompetters und Cassiers- oder die Renitenz derer HHerren Mitglieder und ihrer Unterthanen, oder ein Unglücksfall, Mißwachs, Wetterschlag, Brand und dergleichen Schuld daran ist? Und nach Befinden Resolutiones fassen. Sie müssen

5) untersuchen ob der Cassier alle Einnahmen und Ausgaben in sein Cassa-Diarium richtig eingetragen hat, und wie sich der Abschluß des Diarii mit dem Cassa-Sturz verhält. Sie müssen

6) fragen und untersuchen, wie sich der status Passivorum & Activorum des Cantons verhält, ob die Zinnsen von denen Activ-Capitalien richtig eingegangen, und ob Activ-Capitalien abgelößt- auch wohin die Gelder verwendet worden: Ob? und wie viel Passiv-Capitalien heimgezahlt worden? Ob die Gelder dazu aus der Steuer-Cassa genommen- oder ob neue Schulden gemacht worden? Ob die neue Schulden die Summ der abgelößten Capitalien nicht übersteigen? worzu die übersteigende Capitalien verwendet worden; Ob die Aufnahm der neuen Capitalien mit der vorgeschriebenen Legalität geschehen, und ob selbige dem Canton richtig verrechnet worden? Hierinn bestehet nun die ordinari Incumbenz eines jeden gesezmäßigen halbjährigen Raths-Convents, und wann alsdann außer diesen noch mehrere Proponenda vorhanden sind, so werden selbige auch erledigt.

§. 34.

Damit aber auch die sammtl. HHerren Mitglieder denen Sachen des Ritter-Orths und denen Verwaltungen derer Geschäften und des Cassa Weesens selbsten auch auf den Grund sehen, und vor das Interesse ihrer Familien und Unterthanen und überhaupt vor die Wohlfarth des Staats, Sorge tragen sollen; So ist das Gesez gemacht, daß alle 2. Jahr unhintertreiblich ein allgemeiner Convent gehalten werden solle. Und damit das Directorium destomehr genöthiget seyn solle, diesen Termin einzuhalten, so wird die Anzahl der zu verkündenden Steuren nur von einem allgemeinen Convent zum andern resolvirt, so, daß, wann das Directorium nach Verfluß der 2 Jahr in den Stand gesezt

seyn will, die Eroganda des Staats fortzuführen, es nicht anderst, als durch Abhaltung eines allgemeinen Convents geschehen kann.

Auf einem solchen allgemeinen Convent soll

1) der Receß vom nechst vorangegangenen Plenar-Convent verlesen und Punct vor Punct beweißlich dargelegt werden, ob alles, was darinn beschlossen, zu rechter Zeit zum gehörigen Vollzug gebracht, oder aus was Ursachen dieses oder jenes im Anstand gelassen worden.

2) Soll das Raths-Collegium durch Vorlegung und Verlesung derer halbjährigen Raths-Conventa Protocollen und Recesse de adhibita diligentia in Erfüllung ihrer Amtspflichten, docirn und besonders die HHerren Ausschuß dem Pleno referiren, ob Sie alles und jedes in behöriger Ordnung und Richtigkeit befunden, oder ob? und was dieselbe auszustellen, und dem hochlöbl. Pleno zur Wissenschaft und Remedur vorzutragen haben, und ob sie allerseits Gewährschaft leisten können, daß der status activus & passivus und das ganze Cassa-Rechnungs-Wesen sich so, wie angegeben worden, verhalte: Sodann solle auch

3) die Rechnungs-Abhör-Deputation mit denen abgehörten Cassa-Rechnungen daraus gezogenen Monitis gegebenen Erläuterungen und denen aus allen diesen formirten Rechnungs-Abhör-Protocollen hervor tretten, und dem Pleno aus all diesen ihre Relation abstatten, aus welcher erhellen muß,

a) wie sich der status activus & passivus überhaupt, und der præsens status Cassæ insonderheit verhält.

b) ob die auf dem vorigen Convent resolvirte Steuren richtig eingegangen, oder ob noch welche ausständig sind? bei wem? wie viel? und aus was Ursachen?

c) ob die eingegangene Steuern NB. zum besten des Staats, und zu dessen nothwendigen Erogandis verwendet, und dabei keine Excesse gemacht worden, welche der Besteurung der Unterthanen nicht aufgebürdet werden können? (dann wann zum Exempel über einem einigen Mittags Tractament 1011 fl. verzehret worden; so ist der arme Unterthan einen solchen excessiven Aufwand mit seinen nur ad necessitates bestimmten Steuren, zu zahlen nicht schuldig, und dergleichen Posten fallen von einer Kaiserl. Commission in Durchstrich.)

d) Ob sich Mißbräuche eingeschlichen haben, worinn sie bestehen und wie selbige abzustellen.

e) Wie viel eroganda auf die nächstfolgende 2 Jahr erfordert werden, um sich mit Resolvirung der Steuren darnach richten zu können. Ferner soll.

4) Von dem Lauf der Processe, welche das Publicum zu führen hat, referirt, und über die Mittel und Maasregeln, selbige fort zu sezen und auszuführen, ein Schluß gefaßt werden. Endlich muß auch

5) die Dienerschaft abtretten und in ihrer Abwesenheit referirt der Ortsvorstand über eines jeden Verhalten ꝛc. Aber NB. die Dienerschaft wird vice versa nicht gefragt, über das Verhalten des Ortsvorstands: mithin hat sie auch niemalen einen legitimen Anlaß, eine Anzeig zu machen, wann Ihro auch noch so viel Ursachen darzu bekannt seyn solten.

§. 35.

Wann nun eine Kaiserl. Commission bei Aufsuchung der Ursachen des gegenwärtigen Verfalls befinden wird, daß alles hätte vermieden, verhindert und abgewendet werden können,

können, wann die Herren Ritter-Räthe und Mitglieder Ihrer Obliegenheit und schuldigen Sorgfalt auf denen Conventen, vorbeschriebener massen das hinlängliche Genüge geleistet hätten. Wann dieselbe ferner in Erfahrung bringt, daß viele Jahre nacheinander auf die richtige Abhaltung der Convente gar nicht gedrungen und daß man ein Jahr ums ander beträchtliche Summen von allen Orthen und Enden her verzinnßlich aufgenommen hat, ohne daß von seiten derer HHerren Ritter-Räthe und Mitglieder weder nach der Ursach, noch nach der Verwendung gefragt worden: daß sogar vermitgliederte Familien ihre Gelder zu 100000 fl. weiß hergeschossen haben, ohne daß sie eine einige durch die Einwilligung derer HHerren Ritter-Räthe und Mitgliedere legalisirte Obligation aufweisen, vielweniger aber versionem in utilitatem universitatis beweisen können: Wann sich ferner ex Actis veroffenbahrt, daß zerschiedene nur allzubekannte Herren Ritter-Räthe und Mitglieder alsdann erst die Rolle eines patriotischen Eiferers zu spielen angefangen haben, nachdeme der Canton schon 900000 fl. schuldig gewesen. Wann Commissio aus der Einsicht derer Rechnungen ferner überzeugt wird, wie viele 100000 fl. Ausgaben nicht bloß zu denen Zeiten des Herrn Ritterhauptmanns von Rüde, sondern auch in älteren Zeiten nach und nach verrechnet worden sind, die nicht ad necessitates publicas gerechnet werden können und die folglich auch zu denen Steuer-Oneribus der Unterthanen nicht gehören: Und daß, wann die ausserordentliche Verwendungen unterblieben wären, die ordinari Steuer-Einkünften ausgelangt hätten, ohne daß man nöthig gehabt hätte, Schulden zu machen: Und wann es erst vollends eclatirt und Acten mäßig wird, wie viele 100000 fl. nach und nach in denen Processen auf injustificable Einleitungen und Corruptiones verwendet- und daß der auf so schwachen Füssen gestandene Vellberger Proceß gegen die Stadt Schwäbisch Hall unter dem bedenklichen Gebrauch fast lauter dergleichen verpönte Mittel durchgesezt worden: und daß man Kaiserlichen Majestät auf die dieserwegen gehaltene Nachfrage, die Wahrheit hinterhalten habe: Wann sich über all dieses aus denen Acten fernerweit veroffenbahret, daß die dermahlige Steuer-Exemtion derer denen HHerren Mitgliedern zuständigen Fundorum eine bloße in neuern Zeiten sub & obreptirte Sache seye: daß die leztere in ältern Zeiten eben so gut als die Güter der Unterthanen versteuert worden seyen, und die Güter der Herrschaften und Unterthanen zusammen genommen, das ganze des Kaiserl. Majestät und dem heil. Römischen Reich afficirten Ritterschaftlichen Fundi collectabilis ausmache: und daß durch die vorgegangene Exemtion die Vires & Facultates der Kaiserl. Charitativen um mehr, als um die Helfte geschwächt worden: folglich wenn selbige wieder ergänzt werden, die künftige Charitativ-Præstationes wenigstens ums alterum tantum erhöhet werden können. Wann nun alles dieses (sage ich aus einer bevorstehenden Kaiserl. Commissions Untersuchung sich Punct vor Punct veroffenbaren muß und wird; so können Euer ꝛc. sich leicht vorstellen, daß der Herr Ritterhauptmann von Rüde es nicht allein seye, der bei diesem Proceß und dessen Folgen Gefahr lauft, der Syndicus Jäger aber bei dieser Sache gar nichts zu riſquiren habe.

§. 35.

Zu all diesem kan noch kommen, daß der Magistrat der Reichsstadt Schw. Hall sich Kaiserl. Majestät gar leicht zu Füssen werfen und Dero Obrist Reichsrichteramt allerunterthänigst anflehen könnte, demselben wiederum zum Ersaz eines Capitals von 400000 fl. zu verhelfen, um welches derselbe auf eine in denen Reichsgesezen so hochverpönte Weise verkürzt zu seyn nicht ohne vielen Grund behaupten möchte. Und was wird es erst vor ein allgemeines Aufsehen im ganzen Reich bei allen höchst und hohen Ständen geben, wann sich die Stadt Schw. Hall um ihren Beistand bewirbt und dadurch die Warheit der längst geführten allgemeinen Reichsständischen langjährigen Klagen judicial gemacht wird, daß sie

wegen des ritterschaftlichen so grosen als gefährlichen Geldaufwands an Orten und Personen von decisiver und unüberwiegender Influenz, den sie wohl wußten, aber nur nicht beweisen konnten in ihren Rechtsangelegenheiten gegen die Reichsritterschaft nichts ausrichten könnten. Und was wird es endlich auf das ganze Ritter-Corpus vor Folgen haben, wann durch das üble Benehmen des Cantons Ottenwald alle diejenige Geheimnisse entdeckt werden, zu deren Verschweigung dasselbe nach und nach so viele 100000 fl. schon verwendet und verschmerzt hat.

§. 37.

Sehen Sie, meine gnädige HHerren! das sind die Folgen, welche die gegenwärtige Angelegenheiten nach sich ziehen können, wann Sie nicht mit Klugheit und Behutsamkeit Societætsmäßig abgethan, sondern vor Gericht gebracht werden. Es sind Folgen, die ich nicht wünsche, sondern die ich Euer ꝛc. um deßwillen in Unterthänigkeit zu Gemüth führe, damit sie verhütet und abgewendet werden sollen. Machen diese Vorstellungen keinen Eindruck und finden kein Gehör, so sehe ich es als ein Unglück an, wodurch die Vorsehung der Reichsritterschaft den lezten Stoß geben will. Dem Canton Ottenwald zuerst, und denen übrigen in der Folge, dann ihre Gebrechen sind im Grunde einerlei und differiren nur quoad magis & minus.

§. 38.

Man hat zu dieser Sache keine neue Verrätherey, Denunciation und Beweiß nöthig, dann die Ottenwaldische minora des 1765. Convents haben Kaiserl. Majestät selbst angezeigt und actenmäßig gemacht, daß innerhalb 10 Jahren 240000 fl. auf Processe verwendet worden, und man darf jezt nur die Decke abziehen, die bißher darüber verbreitet worden ist, so liegt die Wahrheit so hell auf den Tisch, als das Licht am hellen Mittag. Und wie leicht ist es möglich, daß vor den Thron allerhöchst Ihro Kaiserl. Majestät der annoch vorhandene obschon biß hieher vor männiglichs Augen mit so vieler Befissenheit verborgen gehaltene Beweiß aufgedeckt und vorgelegt werden könnte, daß man sich von Cantonswegen kein Bedenken gemacht, zum illegalen Behuf in der Schwäbisch Haller Sache, ad Manus eines einzigen Manns von Gewicht die schwehre Summe von 30000 fl. zu verwenden. Ein Umstand, den die Stadt Schwäb. Hall wohl zu benuzen wissen dörfte, wann sie hinter die Wahrheit desselben kommen kann.

§. 39.

Hiebei aber haben der damalige Chef des löbl. Ritter-Orts keinesweegs zu befürchten, daß dieserwegen die Schuld eines Verbrechens auf ihm liegen bleibe, dann die samtliche Herren Mitgliedete haben auf denen Conventen seine Handlungen genehmigt und selbige dardurch zu ihrer eigenen Sache gemacht, und wenigstens wird die Stadt mit ihrer Restitutions-Klage sich an ihn nicht halten, oder verweisen lassen, sondern Sie wird das Corpus angehen, welches Sie durch ihren Verlust so beträchtlich locupleirt erachten wird.

§. 40.

Auch dörfen Euer ꝛc. Sich nicht darauf verlassen, daß Kaiserl. Majestät die bevorstehende Commission aus dem Mittel der Reichs-Ritterschaft bestellen werden, durch deren Hülfe und Collusion die meiste Folgen verhütet und abgewendet der Freyherr von Rüdt und Syndicus Jäger aber unterdrückt und zernichtet werden können. Dann es werden rationes decidendi erscheinen, welche Ihre Kaiserl. Majestät in substrato zur Exceptione a regula und zur mehrern præcautions-Nehmung veranlassen werden. Auch dörfen

§. 41.

die gnädige HHerren auf die Ausflüchten sich nicht verlassen daß Sie nicht selbst auf denen

Con-

Digitized by Google

Conventen geweſen: daß ſie keine Zeit gehabt hätten, die Convente zu beſuchen, daß Sie von dem Ritterſchaftlichen Weeſen nicht genugſam unterrichtet ſeyen: daß Sie damals, als dieſe Gebrechen eingeriſſen, noch keinen Siz und Stimme auf denen Conventen gehabt hätten, ꝛc. Dann das macht eben einen großen Vorwurf aus, auf welchem in der Ritterordnung ein Pœnal Verbott geſezt iſt: daß die HHerren Mitglieder die Conventa ſo wenig beſuchen und fremde Geſchäfte der Wohlfart ihres Staats und der Nachkommenſchaft vorzeihen. Und daß Sie von der ritterſchaftl. Verfaſſung und Angelegenheiten aus der vorhandenen Ritterordnung und übrigen Geſezen wenig oder gar nicht informiren mögen. Diejenige aber, welche damals noch nicht Siz und Stimme gehabt haben, müſſen anjezo die facta parentum præſtiren. Es gibt alſo keine erhebliche Ausflüchten, deren ſich dieſe oder jene individua cum effectu bedienen können, um ſich der Verantwortung zu entziehen, die aus einem gerichtlichen Verfang und Proceſs allen HHerren Mitgliedern entſpringen kann und muß. Und eine von denen Hauptfolgen wird dieſe ſeyn, daß der Canton Öttenwald und nach dieſem auch die übrige Cantonen, in eine immerwährende allerhöchſt Kaiſerl. Curatel geſezt, und die auf den Stand der Unmittelbarkeit ſich gründende bisherige libertas collectandi & adminiſtrandi eingeſchränkt wird.

§. 42.

Ich kann alſo bei allen ſolchen wichtigen Gründen nicht vermuthen, daß der Privat-Haß und Verfolgungsgeiſt gegen den Herrn Ritterhauptmann, gegen mich, oder wen man noch mit der Sache zu vermengen gedenket, die Oberhand über die Liebe und Wohlfart des Vaterlands und über die weſentlichſte und conſiderabelſte Vortheile einer ſo illuſtren Societæt, behalten, und die güttliche Abwandlung aller dermaligen Angelegenheiten in einer friedliebenden Societætsmäſigen Ordnung, nebſt der gänzlichen Vermeidung alles ſtrepitus judicialis verwerfen ſolten.

§. 43.

Unter ſolchem unterthänigen Zutrauen fahre ich nunmehro fort, die weitere ſubmiſſeſte Vorſchläge anzuführen, die ſich darbiethen, um den Weeg der Güte zu facilitiren.

§. 44.

Ehe ich den Gedanken von der Ritterſchule verlaſſe, muß ich noch mit wenigem berühren, daß ich in dieſer Sache ſchon ſo viel vorgearbeitet und ſo viel Gönner und Freunde gewonnen habe, daß, wenn ein ernſtlicher, geſchickter und einnehmender modus negociandi gewählt wird, ich in Zeit Jahr und Tagen ſo viel Collecten zuſammen zu bringen getraue, daß die auf dem Inſtitut dermalen haftende Paſſiva complet bezahlt werden können. Wäre das nicht der leichteſte modus, den dermalich verworrenen und bedenklichen Zuſtand unſerer Angelegenheiten zu erledigen? Es gehört nichts dazu, als daß die gnädige HHerren eine Deputation ernennen und bevollmächtigen, die mit mir zuſammen ſizt und meine Anſchläge und Vorarbeiten anhört, prüft und ſodann nach Befinden die Ausführung derſelben unterſtüzt. Zu dieſer Deputation müſſen aber von den HHerren Mitgliedern ſolche Individua ausgeſucht und erwählt werden, die ſelbſt Väter und mit dem Wunſch belebt ſind, daß ein ſolch heilſames Inſtitut zu Stand kommen möge.

Es müſſen auch Väter ſeyn, die zu Erziehung ihrer Kinder einer ſocietætsmäſigen Hülfe benöthigt ſind, und die den Werth und Nutzen einer ſolchen Beihülfe zu ſchäzen wiſſen. Und dann müſſen ſie auch eine Kenntniß von der erhabenen und auf alle Stände paſſenden Denkungsart haben. Dann Väter, welche zu Erziehung ihrer Kinder ſelbſt überflüſſige Mittel haben, machen ſich ihren eigenen Plan, und ſind bei Anſtalten, die gemeinnüzig werden ſollen, gemeiniglich kalt. Und bei Männern, die gar keine Kinder haben,

fällt die Neigung zu dergleichen mühsamen Anstalten ohnehin weg. Und mit Vätern ist bei dergleichen Geschäften auch nichts auszurichten, die von der erhabenen Erziehungsart nichts halten, und die sich vorstellen, daß ein Junker Eigenschaften genug habe, wann er gesund und stark aufgewachsen seye, ein wenig schreiben, lesen und rechnen gelernt habe, und einen Hirsch schießen könne.

§. 45.

Wenn man von meinem Plan die weitläuftige Verbindungen des Waysen- Zucht- und Arbeits-Haussες ꝛc. ꝛc. wegläßt und nur das Object der Ritter-Schul und des Instituts zur Bewirthung der ab- und zugehenden HHerren Mitglieder inn- und auser denen Convenien beibehält, so läßt sich die Sache leichter ausführen, als man glauben kann.

§. 46.

Solten aber Euer ꝛc. gar keine Neigung zu dem Innhalt meines obgemelten Plans entweder ganz, oder zum Theil haben, so bleibt noch der Ausweeg übrig, daß man sich des in der Frag stehenden Bauwesens zum beständigen Etablissement vor die Orts-Canzlei und ihres ganzen apparatus und Umfangs bedienen kann. Und in diesem Fall könnte aus dem nüzlichen, wohleingetheilten und ausgesonnenen Verkauf der in Kochendorf vorhandenen übrigen herrschaftl. gröſten theils alten und bauloſen Gebäude und der Mühlen, die zusammen genommen alle Jahr mehr Reparatur-Kosten erfodern, als sie eintragen, eine Summe erlößt werden, mit deren man zu Bezahlung derer auf dem neuen Etablissement haftenden Schulden einen guten Anfang machen könnte. Das Publicum ist mit seinem offentlichen Treu und Glauben bei diesem Bauwesen und desselben Schuld Maſſa viel zu sehr impegnirt, als daß es sich davon loß machen könnte. Man muß die Sache nur als ein Augment des Guts Kochendorf betrachten, und daß es jezt so viel mehr werth ist, als die Sache kostet; so läßt sich der Aufwand schon verschmerzen.

§. 47.

Uebrigens halte ich es vor meine Pflicht, und bin des unterthänigen Erbietens, Euer ꝛc. von allen meinen in Dero Diensten verübten Handlungen, genaue gewissenhafte und klare Red und Antwort und Auskunft zu geben, und alles ruckständige gründlich ausarbeiten zu helfen. Nur aber muß ich mir circa modum unterthänig ausbitten, daß ich vor der Hand mit allem Verfahren, welches meiner Person und meiner Ehr nachtheilig seyn kann, verschonet werden möge.

In der Holländer Sache lasse ich mich schlechterdingen nicht mehr ein: dann entweder ist sie abgethan, oder sie kommt vor den allerhöchsten Richter. Tertium non datur. Und in beiden Fällen habe ich bei dem hochlöbl. Canton nichts zu verantwoorten. Meine übrige Angelegenheiten sind entweder Schuld- oder Rechnungssachen, oder politica oder juridica. Schuldsachen werden mir unter einem hinreichenden Termin zur Verantwortung communicirt, und ich lasse mich, rechtlicher Ordnung gemäß, darauf ein. Meine Rechnungen werden der Probation übergeben, die Monita probatoria werden mir sub Termino legali zur Erläuterung communicirt, ich übergebe meine Erläuterungen und dann schreitet man zur Abhör, und ich erscheine dabei als Rechner und nicht als Inquisit. Finden sich Anstände in politicis oder jurisdictionalibus, so werden mir die Acten communicirt, und ich erstatte meinen unterthänigen Bericht.

Zu all diesem hat man nicht nöthig den kostspiltigen modum einer Deputation einzuschlagen, sondern das hochlöbl. Directorium dirigirt ex officio den ganzen Proceß und wann selbiger instruirt ist, so wird dem hochlöbl. Raths Collegio entweder conventualiter oder

per

Digitized by Google

per circulare referirt und dieses beschließt, was weiters geschehen solle. Diesen Modum bringt wenigstens die Natur der Sache und der bisherige Ortsvorständische Canzlei Stylus mit sich. Die Orts-Casse aber wird mit unnöthigen Kosten verschont. Sind nun alle diese Sachen nach der bürgerlichen Rechtsordnung durchgearbeitet, und es veroffenbart sich am Ende, daß mir Vergehungen auf eine oder die andere Art zu Schulden gebracht werden können, die eine andere Wesenheit des Processes erfordern, so werde ich mich alsdann niemals waigern, auch in dieser Rechtsordnung gebührende Red und Antwort zu geben, nur kann ich nicht geschehen lassen, daß der modus procedendi über die Natur der Sachen hinaus getrieben, und der Anfang des Processes da gemacht werde, wo er sich erst endigen soll. Und wann auch eine Deputation zu sezen, noch ferner vor nöthig erachtet werden sollte; so kann ich doch mit aller Billigkeit verlangen, daß mir von selbiger ein unpartheyisches Gehör gegönnet, und die Mittel und Wege zu meiner Vertheidigung weder erschweret noch irgend auf eine Weise sivé directe sivé per indirectum, versaget werden mögen.

§. 48.

Was also auf diese meine unterthänige Vorstellung nunmehro zu resolviren ist, bestehet darinnen:

1) wie es mit dem Kochendorfer Hausbau und denen darauf haftenden Schulden gehalten- und was vor ein Weg zur Erledigung dieser Sache eingeschlagen werden solle?

2) Ob man mir gönnen und mich dessen hinreichend versichern will, daß ich meine rückständige Rechtsangelegenheiten, Schuldsachen und Hausgeschäften im Weeg und Verhältniß unserer ritterschaftl. Verfassung und der bürgerlichen Rechtsordnung mit allen ihren Effectibus ohne Anfechtung meiner Person und meiner Ehre, mit ruhigem Gemüth- bis zum gänzlichen Austrag der Sache durcharbeiten helfen- und daß ich

3) keinen andern Geschäftsort und keine andere Gerichtsstädte, als die Ortscanzlei zu Kochendorf anerkennen dörfe; auch

4) daß man die Geschäfte nicht ohne Noth vor kostspiltige Deputationen ziehe, sondern selbige nach der bisherigen Verfassung und Geschäftsordnung des Cantons Ottenwald behandle, und von einem zeitlichen hochlöbl. Directorio quoad formalia & materialia instruiren- sodann von einem hochlöbl. Raths-Collegio darinnen sprechen- oder die Acten zum Spruch Rechtens an eine unpartheyische Juristen Facultat verschicken lasse.

5) daß, wenn ja einige Geschäften als zum Exempel die Rechnungs-Abhören ꝛc. eine besondere Deputation erfordern, man hierzu unpartheyische und Gerechtigkeitsliebende Individua ernenne; und daß ich bei solchen Deputationen als Mitarbeiter angesehen werden, und die meiner bisherigen Amts-Activitæt anklebende Rechte ohn abbrüchig und ohne Einschränkung genieſſen solle.

§. 49.

Können Euer ꝛc. sich entschliesen, mir über die vorstehende unterthänige petita solche gnädige schriftliche Resolutiones zu ertheilen, aus denen ich die Gewährschaft ziehen kan, daß man weder meine Geschäften in eine gefährliche Verwirrung zu bringen, noch einen ungewöhnlichen und nachtheiligen modum einzuschlagen: am wenigsten aber gegen meine Person und Ehre vor der Hand, und ehe es der gänzliche Austrag der Sachen erfordert, etwas verfängliches und thätliches zu verhängen und vorzunehmen gesonnen seye; so können wir unsere Geschäften, sie mögen auch jezt ein äuserliches Ansehen haben wie sie wollen, in der besten Ordnung mit einander erledigen, und ich will mir diese Absicht Tag und Nacht auf das eifrigste angelegen seyn lassen.

Digitized by Google

§. 50.

Sollten aber Euer ꝛc. gegen beſſeres Verhoffen mir die Gerechtigkeit, nach welcher meine petita eingerichtet ſind, nicht angedeihen laſſen, ſondern harte Schlüſſe gegen mich zu faſſen fortfahren wollen; ſo werden Sie mirs nicht in Ungnaden vermerken, wann ich hiemit eventualiter an Ihro Kaiſerl. Majeſtät, als unſern gemeinſchaftlichen allerhöchſten Richter per modum appellationis à gravamine extrajudiciali, provocire, ad quæcunque ſolennia mich offerire, Apoſtolos und Acta integra inſtantiſſimé requiriré und mir dieſerwegen alle übrige juris competentia per expreſſum ſubmiſſeſt vorbehalte.

§. 51.

Ich gehe nach dem Schluß dieſer meiner unterthänigen Vorſtellung zu einem guten Freund um daſelbſt die gnädige Entſchlieſung von Euer ꝛc. in der Stille unterthänig abzuwarten, um ſodann, nach Befinden entweder wieder nacher Haus zurück zu kehren oder meine weitere Rechtszuſtändigkeit gerichtlich zu verfolgen.

Euer ꝛc. empfehle ich mich damit zu hohen Hulden, und verharre in der tiefſten Verehrung

Euer ꝛc.

Goldbach, den 14 Nov. 1777.

unterthänig gehorſamſter
Georg David Jäger.

Subadjunctum ad Num. 80.

Nro. I. Pro Nota.

Die Haupt-Summ des Kochendorfer Bauweſens hat ſich, nach deſſen Endigung in Ao. 1764. ſchon beloffen auf . . . . . 65000 fl.

Davon wurden von 1764. 65. verzinnßt: 30000 fl. zu 6 pro Cent tht. 1800 fl.
" " " " 35000 fl. zu 5 pro Cent 1750 fl. 3550 fl.

Mithin beſtunde Ao. 1765. das Capital in . . . . 68550 fl.

Davon wurden Ao. 1765. verzinnßt: 31800 fl. zu 6 p. Ct. tht. 1908 fl.
36750 fl. zu 5 pro Cent. 1837 fl. 30 kr.
— 3745 fl. 30 kr.

Beſtunde alſo in Ao. 1766 das Capital in . . . 72295 fl. 30 kr.

Hierzu kommt Zinnß von 1766. 67 aus 33708 fl. zu 6 p. Ct. 2022 fl. 30 kr.
" " " 38587 fl. 30. kr. zu 5 p. Ct. 1929 fl. 22 kr.
— 3951 fl. 52 kr.

Beſtunde alſo Ao. 1767. das Capital in . . 76247 fl. 22 kr.

Zinnß pro 1767 68. von 35730 fl. 30 kr. zu 6 p. Ct. thut 2143 fl. 50 kr.
" " 40516 fl. 52 kr. zu 5 p. Ct. 2025 fl. 52 kr.
— 4169 fl. 42 kr.

War alſo Ao. 1768. das Capital . . . 80417 fl. 4 kr.

Hierzu Zinnß pro 1768 69. aus 37874 fl. 20 kr. zu 6 p. Ct. 2271 fl. 30 kr.
" " " 42542 fl. 44 kr. zu 5 p. Ct. 2126 fl. 10 kr.
— 4397 fl. 40 kr.

Beſtunde alſo das Capital pro 1769. . . . . 84814 fl. 44 kr.

Hierzu Zinnß pro 1769 70. aus 40145 fl. 50 kr. zu 6 p. Ct. thut 2408 fl.
" " " 44668 fl. 54 kr. zu 5 p. Ct. 2232 fl. 16 kr.
— 4640 fl. 16 kr.

Beſtund alſo das Capital Ao. 1770. in . . . 89455 fl.

Hie-

Hierzu Zinnß von 1770 71. aus 42553. fl. 50. kr. zu 6 p.Ct.	2522 fl.	
" " " 46910 fl. 10 kr. zu 5 p. Ct.	2343 fl. 52 kr.	
		— 4895 fl. 52 kr.
		94350 fl. 52 kr.
Hierzu Zinnß von 1771 72. aus 45105 fl. 50 kr. zu 6 p. Ct.	2705 fl.	
" " " 49245 fl 2 kr. zu 5 p. Ct.	2461 fl. 2 kr.	
		5166 fl. 2 kr.
Macht also das Capital pro 1772. " " "		99516 fl. 54 kr.
Hierzu Zinnß pro 1772 73. aus 47810 fl. 50 kr. zu 6 p. Ct.	2867 fl. 20 kr	
" " " 51706 fl. 4 kr. zu 5 p. Ct.	2584 fl. 4 kr.	
		— 5451 fl. 24 kr.
Macht also das Capital pro 1773. " " "		104968 fl. 18 kr.
Hierzu Zinnß von 1773 74. aus 50678 fl. 10 kr. zu p. Ct. thut	3039 fl. 20 kr.	
" " " 54290 fl. 8 kr. zu 5 p. Ct.	2713 fl. 16 kr.	
		— 5752 fl. 36 kr.
Thut Capital pro 1774. " " "		110720 fl 54 kr.
Hierzu Zinnß von 1774 75. aus 53717 fl, 50 kr. zu 6 p. Ct. thut	3401 fl. 20 kr.	
" " " 57003 fl. 24 kr. zu 5 p. Ct.	2848 fl. 56 kr.	
		6250 fl. 16 kr.
Mithin sind Capital und Zinnßen bis ad annum 1775 anjestiegen auf		116971 fl. 10 kr.
Hierzu Zinnß von 1775 76 aus 57118 fl. 50 kr. à 6 p. Ct. thut	3785 fl. 20 kr.	
" " " 59852 fl. 20 kr. à 5 p. Ct.	2991 fl. 22 kr.	
		6776 fl. 42 kr.
Capital pro 1776. " " " " "		123747 fl. 52 kr.
Hierzu Zinnß pro 1776 77 aus 60904 fl. 10 kr. zu 6 p. Ct. thut	4192 fl. 20 kr.	
" " " 62843 fl. 42 kr. zu 5 p. Ct.	3140 fl. 54 kr.	
		7333 fl. 14 kr.
Mithin belauft sich das Capital bis ad annum 1777. auf " " "		131081 fl. 6 kr.

Subadjunctum ad Num. 80.

Nro. 2.

Auf dem Kochendorfer neuen Haußbauweesen, so vor den Dienst des Publici aufgeführt worden, stehen folgende passiva:

1) Hat die Orths-Cassa gleich bei Anfang des Bauweesens vorgeschossen " " 5000. fl.

2) Sind von denen Geldern, welche von 1761. bis 1764. bei dem Herrn Banquier David von Scheidlin in Nürnberg auf den offentlichen Credit des Cantons aufgenommen worden, 22000 fl. zu diesem Bauweesen verwendet worden. Als der Canton in ao. 1764 mit ermeldetem Herrn von Scheidlin eine Grundabrechnung gepflogen, so hat man die Posten, so auf des Cantons Negotiations Weesen verwendet worden, von denen, so auf das Bauwesen gegangen, separirt, die erstere wieder heimgezahlt und in Rechnungsausgab gebracht " Ueber die letztere aber, die sich auf 22000 fl. beloffen haben, wurde dem Herrn von Scheidlin die Auskunft gegeben, daß diese Summe auf geheime Verwendungen gegangen, die man aus bewegenden Ursachen noch nicht in Rechnung bringen könne, biß seiner Zeit die Ratio secreti cessiren werde, man wolle Ihn also ersuchen, diese Summe dem Canton noch einige Jahre verzinnslich stehen zu lassen. Als Er nun darein gewilliget, wurde demselben eine förmliche Schuld-

Verschreibung auf den Credit des Cantons, unter des Cantons Jansiegel und des Herrn Ritterhauptmanns Unterschrift ausgestellt. Hievon wurden auch in so lang, als man die Gelder darzu anderwärts hat aufbringen können, die jährliche Zinnßen bezahlt, endlich aber da sich das Geld-Aufnehmen gesteckt hat, blieben auch die Zinnßen unbezahlt stehen, wordurch sich dann das Capital erhöhet hat, biß auf . . . 30000 fl.

3) Neben dem aber hat ermelter Herr von Scheidlin noch auf meinen Privat-Credit vorgeschossen . . . . . 9000 fl.

4) Haben die Herren von Kühner zu Wien zu diesem Bauweesen successive vorgeschossen 15000 fl.

5) Hatten auch die Herren Banquiers von Ohlenschlager in Frankfurth einen Vorschuß gethan von 10500 fl. worzu in gewissen Jahren ein zimlicher Zinnß Rest aufgeschwollen war. Als ich nun in anno 1772 mit dem Herrn Baron von Raßler wegen des Guts Lobenbach in Kauf-Tractaten gestanden bin, welche von Wien aus dergestalt fortgetrieben worden, daß wir nahe auf den gänzlichen Abschluß gewesen, so hat sich der Herr Baron von Fries, deme ich davon Nachricht gegeben, von selbsten anerbotten, mir hierzu die Summe von 25000 fl. Wiener- oder 30000 fl. Reichs-Geld vorzuschießen, wodor Ihme dann eine von dem Canton confirmirte Schuldverschreibung, unter Verpfändung meiner Kochendorfer und Neuhöffer Liegenschaft, nebst dem zuerkaufenden Gut Lobenbach ausgestellt worden.

Nachdeme nun nach der Hand der Lobenbacher Kauf sich wieder zerschlagen; so hätte zwar regulariter dem Herrn Baron von Fries sein vorgeschossenes Geld wieder zurück gegeben werden sollen. Weilen aber derselbe gleichwohlen der erste Unterpfands-Glaubiger vom Neuhoff, auch insubsidium auf mein Kochendorfer Vermögen versichert gewesen, mithin auf solche Art keine Gefahr hat lauffen können: Hingegen damals nicht nur die Ohlenschlagerische Capital und Zinnß-Gelder, sondern auch eine Hofrath Seydlische und noch viele andere Bauschulden aufgekündet waren, wordurch man debitorischer Seits in die gröste Verlegenheit versetzt war; so hat man die Baron Friesische Gelder zu Bezahlung aller dieser Schulden angewendet mit . . . . . 30000 fl.

6) Wurden aus der Baron Zoblischen Fideicommiß-Cassa entlehnt . . . . 4405 fl.

7) Aus der Baron Schadisch- und Zoblischen Depositen-Cassa . . . . 2600 fl.

8) Die Rittmännische Erben zu Schwäbisch Hall haben hergeschossen Haupt-Summe 7000 fl.

9) Der Herr Handelsmann Kaller zu Heilbronn . . . . . 1500 fl.
NB. bei diesem sind viele Zinnßen ruckständig.

10) Die verwittibte Frau Pfarrerin von Meyenfelß hat vorgeschossen . . 1500 fl.

11) Der Herr Amts-Keller von Stein . . . . . 200 fl.

12) Der Canton hat an Kochendorfer Pachtgeldern zu fordern, welche zu Zinnßzahlungen von Bau-Schulden verwendet worden . . . . . 4000 fl.

13) In die Massam der Frau von Zyllenhard werden auch noch zu bezahlen seyn, so aber noch auf Abrechnung beruhet . . . . . 2000 fl.

14) Der Frau Generalin von St. Andrea. . . . . 3000 fl.

Summa der Bauschulden, so mir dermalen bekannt sind. . . . . 115205. fl.

Und sind von denen Baron Rüdisch-Holländischen Geldern noch hieher verwendet worden. 15882 fl.

Zusammen: 131087 fl.

Sub-

Subadjunctum Nro. 3. ad Num. 80.

Pro Memoria

Als der löbl. fränkische Ritter Canton Ottenwald den Entschluß gefaßt hatte, das demselben incorporirte Rittergut Kochendorf eigenthumlich an sich zu bringen, um daselbst den Siz seiner Ortscanzlei aufzuschlagen, und dieses Vorhaben in Ao. 1761 wirklich zu Stand gebracht worden; so mußte man seine erste Sorge seyn lassen, eine Anstalt zu treffen, damit die vielfältig ab und zugehende Herren Mitglieder, sonderlich bei denen abzuhaltenden Conventen, Deputationen, Kaiserl. und andern Commissionen eine convenable Bedienung an Quartier und Kost genießen mögen. Bei sothaner Anlag aber hat man noch mehrere der Reichsritterschaft ersprießliche Aussichten zum Grund gelegt und vorläufig damit verbunden, dergestalt, daß selbige durch einen Zusaz von geringen Kosten in gar kurzer Zeit vollends ausgeführt und in wesentlichen Stand gebracht werden können. Welche Aussichten dann vornehmlich in folgendem bestanden sind:

1) In der Anlegung einer Ritterschule; und

2) eines Waisen-Zucht und Arbeitshauses.

Beiderlei Anstalten sollen von einer besondern auf den wesentlichen Nuzen der gesamten Reichsritterschaft in corpore & membris und deren samtlichen Unterthanen eingerichteten Art seyn. In der Ritterschule sollen keine Gelehrte von Profession sondern bloße vernünftige, christliche und im gemeinen Wesen, sonderheitlich aber in ihren eigenen Hausumständen brauchbare Leute erzogen werden. Finden sich hernach unter diesen solche Subjecta, welche zur Gelehrsamkeit vorzügliche Gaben, Neigung und Mittel haben und sich folglich zu höheren Studien qualificiren, wird man selbige auf die hiezu dienliche anderwärtige Schulen zu befördern ohnermanglen. Ordentlicher Weise aber sollen die auf sothaner anzulegenden Schule studirende Jugend unterrichtet werden:

1) In der christlichen Religion und zwar nach allen dreien im heil. Röm. Reich gelittenen Abtheilungen, zu welchem Ende von jeder Abtheilung ein geschickter, exemplarischer und verträglicher Geistlicher von denen zu dieser Religion sich bekennenden Herrn Mitgliedern gewählt und auf Kosten des zur Schul gehörigen Fonds angestellt werden solle, der die beständige Aufsicht über die Religions-Lehre und deren Ausübung, wie auch über den Gottesdienst und Wandel derer zu seiner Religion gehörigen Schuljugend, Waisenkinder und Züchtlinge führen solle. Weil aber der ganze Ort Kochendorf der Augspurgischen Confession zugethan und dieses schon vor- und seit dem Anno decretorio beständig und ununterbrochen gewesen ist, mithin auch niemand die Absicht haben wird, denen dasigen Unterthanen durch das gegenwärtige Institutum ein Religions Gravamen zuzuziehen; so müßte dabei die Moderation gebraucht werden, daß das dominirende Exercitium Religionis der Augspurgischen Confessions Verwandten unangefochten gelassen und vor die auf der Ritterschul und dem Waisenhaus befindliche übrige Religions Verwandte nur ein Privat-Gottesdienst eingerichtet somit alles unangenehme und zu Streitigkeiten Anlaß gebende entfernt werde. Weiters solle der Unterricht bestehen:

2) in der teutschen, lateinischen, französischen und italiänischen Sprach.

3) Im Schönschreiben und Rechnen.

4) In der Führung einer natürlich und ungkünstelten Correspondenz, nach der teutschen französischen und italiänischen Sprach.

5) In der Welt und Reichshistorie.

6) In der Geographie.

7) In der Mathematic, besonders der Architectura militari & civili.

Digitized by Google

8) In dem Jure naturæ, der Moral und Politic.

9) In dem Begriff von dem Ursprung und der Natur des Adels überhaupt und von dem Unterschied zwischen dem blosen Ahnen Adel und zwischen dem tugendhaften Adel, auch von denen Vorzügen, wann beides in einer Verbindung beisammen stehet.

10) In denen Rechten, Freiheiten, Vorzügen, wie auch denen Verbindlichkeiten des Reichsadels überhaupt und dem Verhältniß desselben gegen Kaiserl. Majestät, gegen die höchst und hohe Stände des Reichs, gegen ihre eigene ritterliche Societæt und deren einzle Glieder, wie auch gegen ihre Unterthanen.

11) In dem Verhältniß des Ritter-Corporis, dessen Ursprung, Rechten Privilegien, Wachsthum und Abnehmen und denen Ursachen von beiden, wie auch in dem Nuzen jener Concorporation in Absicht auf die Erhaltung und Beschüzung der einzlen Mitglieder und ihrer Gerechtsamen.

12) In dem Statu genealogico, politico & camerali seines eigenen reichsadelichen Hauses als wozu die Subsidia aus denen Archiven genommen werden sollen.

13) In dem sowohl theoretischen als practischen System der Cameral Wissenschaft, nach der von Herr Professor Zynck heraus gegebenen Einleitung und vornemlich der Landwirtschaft und Haushaltungskunst, wozu die hienach vorkommende Anlag des Waisen- und Arbeitshauses den praktischen Unterricht verschaffen wird.

14) In denen einem Cavallier nöthigen Exercitiis, als, tanzen, fechten, reiten; und

15) In der Einleitung und Vorbereitung zum militair-Stand, unter der Direction eines hiezu geschickten und erfahrnen Cavalliers. Und wann

16) die junge Cavalliers zu gewissen Jahren kommen, so wird man selbige zu denen bei dem Canton vorfallenden Geschäften beiziehen und ihnen Anleitung geben, wie sie sich bei künftigem Antritt ihrer Güter in Regierung derer Unterthanen zu verhalten habe. Was übrigens an vorstehendem Entwurf noch zu verbessern seyn möchte, darüber wird man sich die Rathschläge mehrerer Kenner zu Nuz machen.

In dem Waisen-Zucht- und Arbeitshaus soll das Hauptwerk und wesentliche derer Geschäften nicht auf Spinnereien und die damit verbundene Fabriquen, sondern auf etwas dem gemeinen Wesen weit interessanteres und der Massa des Waisenhauses weit vortheilhafteres gerichtet werden, nemlich auf die Kunst einer geschickten Haushaltung, und auf eine Schule, in welcher die Stadt und Landwirtschaft nach allen ihren Theilen vom grösten bis zum kleinsten Articul in einer systematischen Ordnung gelernt, getrieben und ausgeübt werden soll. Aus denen Waisenkindern sowohl männlich- als weiblichen Geschlechts sollen lauter Menschen, die pro Qualitate individuorum in allen Theilen der Haushaltung und Landwirtschaft geübt sind, erzogen- und dem publico tüchtige und erfahrne Knechte, Mägde, Köche, Haushälterinnen, Hausofficianten, Gärtner, Verwalters auf Landgüter und dergleichen ohnentbehrliche Leute geliefert werden. Das Spinnen, in so fern es einen Theil der weiblichen Haushaltungs-Wissenschaft ausmacht, und selbst zu Erzeugung [illegible] bei der gegenwärtigen Anstalt erforderlichen Meubles nothwendig ist, soll unter denen Uebungen der Waisenkinder weiblichen Geschlechts mit begriffen seyn, so, wie auch das Nähen, Stricken und dergleichen geringe weibliche Verrichtungen; sie sollen aber nicht zur Hauptsache, sondern zu Nebenverrichtungen, welche zum Ganzen gehören und zu Occupationen vor Gebrechliche, die zu andern Geschäften nicht zu brauchen sind, gemacht- und mit dem Ganzen in eine systematische Verbindung gesezt werden. Und so solle es auch mit allen übrigen- zur Reinlichkeit der Zimmer, zum Dienst der Küche, Keller, Speißkammer, Poularderie, Viehställen, Fruchtböden, Wiesenfeld und Gartenbau gehörigen Geschäften

ge-

Digitized by Google

gehalten und hiezu die Waisenkinder nach Beschaffenheit ihrer Herkunft, Alters und Leibeskräften, unterwiesen, angestellt und nachgezogen werden. Die Züchtlinge hingegen werden bei denen zum Ganzen erforderlichen harten Arbeiten angestellt und durch Aufseher zu ihrer Schuldigkeit angehalten.

Der Nuzen dieser Anstalt soll darinn bestehen:

1) daß vor die adeliche Jugend männlichen Geschlechts eine Gelegenheit aufgerichtet werden solle, bei welcher derselben eine ihrem Stand und übrigen Umständen gemäse Erziehung verschaft werden kan. Der bisherige Mangel solcher Gelegenheit ist der alleinige Grund, warum so gar viele Erziehungen übel ausschlagen. Wann man ein hinreichendes Mittel ergreifen und anwenden will, um dem je länger je mehr überhand nehmenden Uebelstand und Verfall der reichsadelichen Familien cum effectu und radicaliter vorzubauen und zum Aufnehmen derselben einen Grund zu legen, so muß man ohnumgänglich eine Erziehungsanstalt nach dem gegenwärtigen Entwurf vor die Hand nehmen. Alle übrige offene Schulen weder die niedere noch die höhere sind zu dem vor den Reichsadel erforderlichen Endzweck nicht brauchbar, ausser vor diejenige, so sich zur Gelehrsamkeit appliciren- und Universitæen besuchen wollen. Auf sothanen allgemeinen Schulen werden die junge Cavalliers, die sich denen höhern Schulen nicht zu wiedmen gedenken, allzuvielen Distractionen, die zu ihrem Gebrauch nichts taugen, ausgesezt. Sie werden genöthiget, viele Lehren anzuhören und mitzulernen, die bloß in futuram oblivionem gereichen. Sie verliehren darüber die beste Zeit und bekommen theils wegen der Vielheit und Verschiedenheit der Lehren, theils wegen dem beschwerlichen methodo docendi vor dem Lernen einen Eckel. Sobald die Lehrmeister auf offenen Schulen dieses gewahr werden, überlassen sie entweder die individua ihrem Willen und einer schädlichen Nachlässigkeit, oder man übertreibt wohl gar die Mittel, sie zu Erlernung unnüzer Kleinnigkeiten zu nöthigen. Sie werden über diß unter die Gesellschaften vieler unartigen und zügellosen bürgerlichen Kinder gemischt und kommen in Gefahr, statt verhoffter guter Qualitaten eine rohe Aufführung an sich zu nehmen und alle Boßheiten des gemeinen Pöbels mit zumachen. Man muß sie auch neben dem noch meistens Leuten in die Kost und Aufsicht anvertrauen, welche von der Erziehung eines jungen Cavaliers anderst nichts verstehen, als daß sie ihren Eigennuz und Gewinnsucht an ihme sättigen. Dadurch werden die Eltern in Kosten gestürzt, die sie gröstentheils nicht erschwingen können.

Von allen solchen Schwürigkeiten rührt es her, daß die meiste adeliche Eltern die offentliche Schulen gar abandoniren und dagegen ein anderes Mittel ergreifen, welches vor ihre Kinder noch weit schädlicher als jenes ist. Sie behalten nemlich ihre Kinder zu Hauß und unterwerfen sie einem sogenannten Hofmeister, und zwar gröstem Theils Leuten von geringer Herkunft, die ihr Lebtag von einer guten Erziehung nichts gehört und erfahren und die noch vor wenigen Monaten die Bierhäuser auf Universitæren besucht- und neben dem, daß sie nichts gelernt, noch so viele Unarten und Laster an sich haben, daß man sie nicht einmahl in einer ehrbaren Gesellschaft dulten- geschweige einem jungen Cavallier zum Muster und Lehrmeister der Conduite und Wissenschaften vorstellen solte.

Unter dem Vorwand derer Lehrstunden wird der junge Herr von solchen Leuten denen Augen seiner Eltern entzogen, und die edle Zeit wird unter dem Lehrmeister und Lernenden getheilt und zu Ueppigkeit angewendet. Der erste unterhält sich mit denen Domestiquen weiblichen Geschlechts, und der leztere mit den Lacayen und Baurenknechten.

Ist etwa hernach unglückseeliger Weise das elterliche Hauß- und Finanz Wesen derangirt, so wächßt der junge Herr, unter einer Art von Finanz Operationen auf, die ihm in erwach-

senen Jahren anhangen und ihn zur Erhohlung und bessern Einrichtung untüchtig machen, dann er wird in selbigen von Jugend auf so habituel, daß alle bessere Exempel, Unterweisungen, Ermahnungen und Drohungen, auch selbst die heilsamste Real-Correctiones entweder gar keinen- oder doch alsdann erst einen Eindruck machen, wann der Schaden schon unheilbar ist, und die Passiva das Activum übersteigen. Dem Hof, der Kirche und dem militair Stand werden an ihnen Subjecta geliefert, die wegen des beständigen Derangements ihrer Finanzen zu allem Gebrauch untüchtig ja sogar gefährlich sind und ihrem Stand Unehre machen. Und wie wenig Eltern besizen bei allen ihren guten Absichten und schönen Mitteln die Gabe, einer guten Erziehung ihrer Kinder vorzustehen? Wie viel pochen auf ihre Ahnen und Vermögen und versäumen darüber die Zucht. Wie viele Mütter decken die Fehler der Kinder zu, damit sie von dem Vatter nicht bestraft werden sollen; Und wie viele Väter sind vor sich selbst so zärtlich und übersehen, daß sie die gefährlichste Ausschweifungen ihrer Söhne vor Kleinigkeiten ansehen und darüber hinaus gehen.

Dieses ist aber der Schade nicht allein, der bei gar vielen Haus Informationen sich zuzutragen pflegt, sondern sie haben auch noch diesen Fehler, daß das gute so Gott und die Natur in einen manchen jungen Cavallier gelegt hat, nicht heraus geholt und cultivirt sondern unterdruckt, oder wohl gar zum bösen angewendet wird. Die Versäumung der guten Eigenschaften, wodurch sich öfters der ärmste Cavallier empor schwingen und sich vor seine Person und Famille glücklich und dem Publico brauchbar machen könnte, ist ein weit gröserer Verlust, als die Ausübung der Laster und Untugenden Schaden bringen kann. Dann lezterem kan doch die Obrigkeit durch ihre Macht und Ansehen Einhalt thun, die unterdruckte oder zum Bösen angewendete gute Eigenschaften aber sind ein unwiderbringlicher Verlust sowol vor die individua als vor ihre Familien und vor das Publicum, welches sich meistentheils der unadelichen bei denen einträglichsten und honorabelsten Geschäften und Aemtern bedienen muß, weil es denselben nicht blos an gelehrten- sondern auch sogar an solchen adelichen Subjectis mangelt, welche sich die Gaben der Natur und Vernunft zu Nuz zu machen und sich zu denen Geschäften und der hierzu erforderlichen guten Ordnung mit Nuzen zu applicirren wissen. Alle diese in die Augen leuchtende und täglich im Schwang gehende Gebrechen beweisen die ohnumgängliche Nothwendig- und höchste Nuzbarkeit einer wohleingerichteten offentlichen Anstalt zur bessern Erziehung der adelichen Jugend und vornehmlich des männlichen Geschlechts.

Wann nicht hier der Grund zur Aufnahm des Reichsadels gelegt wird, so ist keine Kaiserl. Macht und Ansehen, keine Verordnung und Verbindlichkeit der Societæts-Gesezze und Statuten und keine Anwendung der härtesten Strafen hinreichend, den gänzlichen Zerfall des Reichsadels sowol zu Hauß als an denen Höfen und im Militair Stand abzuwenden: au contrair die Hof- und Militair-Dienste und der heut zu Tag eingerissene grose Aufwand werden noch zu Mitteln, ein Glied nach dem andern quoad facultates zu zernichten, damit das ganze über lang oder kurz selbst aufhören muß. Man mag den statum politicum & juris publici des Reichsadels in diese oder jene Lage versezen wollen, man mag die Rechte und Freiheiten desselben erweitern oder einschränken, oder gar unterdrucken, man mag über die Direction und Verwaltung des ihrigen alte oder neue Principia aufstellen und diese oder jene Veränderung damit vornehmen; so ist und bleibt der Stand, in Absicht auf das Verhältniß mit dem ganzen sowohl des heil. Röm. Reichs, als auch der auswärtigen Höfe ein status illustris, dessen sich Kaisere, Könige, Chur- und Fürsten zu ihrer und der Ihrigen Sicherheit Bequemlichkeit und Lustre jederzeit bedient haben und auch künftig zu bedienen die wichtigste Ursachen finden werden.

Es ist also der Nuzen einer guten und gleichförmigen adelichen Erziehungs-Anstalt in allem und jedem Betracht vor das Publicum immer sehr wichtig und verdient billig die

Reichs-

Digitized by Google

Reichsväterliche allerhöchste Aufmerksamkeit und Unterstüzung Ihro Kaiserl. Majestät wie auch sämtlicher höchster Chur- und Fürsten, Erz- und anderer immediaten Stifter des heil. Röm. Reichs, vornehmlich aber des gesamten Ritter-Corporis aller dreien Kraise. Der

2te) Nuzen der vorgeschlagenen Anstalt bestehet darinn, daß selbige der unmittelbahren beständigen Aufsicht von Hauptmann, Räthen und Ausschuß, wie auch der Gelehrten des Cantons, ingleichen derer ab- und zugehenden Herren Mitglieder und des alle 2 Jahr abzuhaltenden General Convents unterworfen und also nicht leicht möglich ist, daß bei selbiger die anderwärts einreissende Nachläßigkeiten, Unordnungen, Eigennuzigkeiten, Geldschneidereien Schultyrannenien und Pedantereyen aufkommen können. Die nach einer guten Wahl ausgesuchte Lehrmeisters werden in einer beständigen Aufmerksamkeit unterhalten und sowohl die Lehrmeister als Schüler haben täglich und stündlich die Gelegenheit, ihre Anliegen dem Herrn Ritterhauptmann Räthen und Ausschuß oder auch der gelehrten Dienerschaft des Cantons vorzutragen und sich ihres Beistands zu bedienen, und allen diesen wird es zum groser Vergnügen gereichen, alles dasjenige anzuwenden, was zur Erbauung der anwachsenden Ritterschaftlichen Herren Mitglieder und zu Gewinnung ihrer Liebe und Vertrauens ausschlagen kann.

3) Werden bei der gegenwärtigen Anstalt die Kosten überhaupt vor alle, welche sich derselben bedienen wollen, sehr gemäßiget, und darneben die Kinder derjenigen Herren Mitgliedere noch besonders Societæsmäßig subleviert werden, welche aus ihren eigenen wenigen Einkünften nicht alle Kosten aufzutreiben wissen, die erfordert werden, um selbige auf anderen Schulen unterhalten zu können. Und diese Societæsmäßige Sublevation wird sich auch sogar auf solche junge Cavalliers erstrecken, welche von Eltern oder sonstigen Beneficis gar nichts haben. Und ein groser Theil der Spahrsamkeit wird darinnen bestehen, daß keiner von allen nöthig hat, den Unterschied seines Standes und Vermögens durch kostbare Kleidungen und anderen unnöthigen Aufwand an den Tag zu legen, wie auch, daß keiner die Gelegenheit hat, sich über seinen Stand zu erheben und mehrere Depensen zu machen, als seine Umstände oder der Wille der Eltern oder Vormündere gestatten. Auf der gegenwärtigen Schule ist man von sothanem Unterschied und Umständen ohnehin schon informirt, und man wird dabei die Lehre anzuwenden wissen, wie der Reiche seinen Reichthum nicht zur Beschämung oder Verführung seines weniger vermöglichen Mitbruders anwenden, und wie Er den Grund seines Vorzugs nicht im Reichthum allein, sondern in guten adelichen Qualitæten suchen müsse. Man wird auch einen jeden in der Reinlichkeit und guten Unterhaltung seiner Kleidungs-Stücke und übrigen Equipage zu unterrichten und mit guter Arth anzuhalten wissen, weil dardurch vieler überflüßiger Aufwand abgewendet werden kann. Der

4te) Nuzen bestehet darinnen, daß die Schüler durchgehends in gleichförmigen, ächten und dem Zustand der Reichs Ritterschaft angemessenen Wissenschaften und Principiis unterrichtet und dardurch zu nuzlichen, brauchbaren und würdigen Mitgliedern dieser Societæt und aller derjenigen Stände und Chargen, auf welche sich selbige ausbreitet, gemacht werden.

5) Daß ein jeder von der wahren und merkwürdigen Geschichte und Umständen seines eigenen Hauses und Familie sowohl, als auch von dem wahren Statu seines gegenwärtig oder künftigen Vermögens gründlichen und Actenmäßigen Unterricht erlangt, dessen er sich bei dem dereinstigen Antritt seiner Güther mit gutem Nuzen wird bedienen können.

6) Wird und muß ein Systematischer sowohl theoretischer als practischer Unterricht in der Cameral Wissenschaft, sonderheitlich aber in der Kunst Hauß zu halten und eine Land-Wirtschaft wohl einzurichten und mit gutem Succeß fortzuführen, von grosem und sonder-

bahren Nuzen seyn, weil die Schüler dardurch fähig gemacht werden, nicht nur den Werth und die Kräften ihrer eigenen Land-Güther zu beurtheilen, und eine kluge und ersprießliche Administration darüber zu führen, sondern auch bei dem Finanz-Wesen grosser Herren gute Dienste zu leisten. Die Landgüther und Cammer-Gefälle machen den wesentlichen und gröſten Theil des Vermögens und Einkommens bei dem Reichs-Adel- und vielfältig den alleinigen Unterhalt ganzer Familien aus, und gleichwohl trift man viele Hauß-Vätter unter ihnen an, die nicht einmal wissen, wie viel sie Morgen Ackers in jedem Fluhr, und wie viel Morgen Wiesen und Garten bei ihrem Guth haben, vielweniger, wie sie selbige mit Nuzen administriren sollen. Und eben deßwegen können sie auch nicht wissen, ob der jährliche Ertrag ihrer Güther, es mag nun durch eigenen Bau, oder durch Verpachtung seyn, mit dem innerlichen Werth und Umfang des Guths proportionirt- und etwas daran zu verbessern seye oder nicht? Und wann Sie über dieß von ihren Güthern abwesend sind, so müssen sie diesen wichtigen und sicherſten Theil ihres Vermögens dem Willkühr ihres Beamten oder Verwalters überlassen, und selbigen so vielerlei öfters ungetreuen Händen anvertrauen, daß das meiſte an solchen Händen hangen bleibt und das wenigſte der Herrschaft zu gutem kommt. Durch einen in ihrer Jugend erlangten Systematischen Unterricht aber werden sie in den Stand gesezt, die Verwaltung ihrer Güther auf die beſtmöglichſte Weisse anzustellen und auch in der Abwesenheit zu dirigiren.

Alle andere Wissenschaften sind denen Mitgliedern des Reichs-Adels, in Ruckſicht auf ihre innere Verfassung und dem Erhalt ihrer Ritter-Size, als das sicherſte Refugium in allen Unglücksfällen, nicht so nuzlich und nothwendig, als diese, und gleichwohl ist zu deren Erlernung noch nirgends keine Anstalt anzutreffen, wo die Theorie zu gleicher Zeit mit der praxi verbunden- und wo der Unterricht zugleich auf eines jeden individui eigene Haußumstände eingerichtet ist. Und weil mit diesem Unterricht auch die Lehre und Anweisung verbunden werden soll, wie sich ein jeder in privato bei Einrichtung seiner entweder einheimischen oder auswärtigen Civil- oder Militar Wirthschaft, nach denen Umständen seines Vermögens zu richten habe; Was vor üble Folgen daraus entstehen, wann er dieses nicht thut, sondern mit seinem Aufwand die Einnahmen unbesonnen übersteigt; Wie der Vorzug und das Vertrauen eines Cavalliers keineswegs in der Uebermaß und Verschwendung, sondern in der proportionirten Einrichtung seiner Wirtschaft bestehe, wie hievon die Dauer seiner sowohl gegenwärtigen als zukünftigen zeitlichen Glückſeeligkeit abhange; Wie es einem unvermöglichen Cavallier keine Schande seye, sondern bei rechtschaffenen und edeldenkenden Gemüthern vielmehr Ehre und Gelittenheit zuweg bringe, wann er seine Unvermöglichkeit bekennet und sich mit guter Arth in seine Umstände schicken lernt, und wie es ihm im Gegentheil Unglück und Verachtung zuziehe, wann er mit seinem Aufwand über die Schranken seines Einkommens hinaus gehet, es denen Vermöglichen in allen Stücken nachthun und sich dardurch in Schulden stecken will, wordurch öfters ganze Rittergüther verlohren gehen, ehe der Cavallier zu seinem reifen Verstand und männlichen Jahren kommt; So muß der Nuzen einer solchen Unterweisung sich mit der Zeit auf die Dienste der adelichen Mitglieder in allen Ständen erstrecken und das solideſte und hinreichendste Mittel ausmachen, die wahre Wohlfarth des Reichs-Adels sowohl, als derer jenigen, welche von demselben in allerlei Ständen bedient werden, im Grunde zu befördern. Und alle diese Unterweisungen sollen und werden ihnen lange nicht so schwehr und unbegreiflich fallen, als nur die lateinische Grammatic, mit deren sie auf anderen Schulen zumahl bei dem eingerissenen beschwehrlichen methodo docendi, bloß oder doch meistens in futuram oblivionem zehen ganzer Jahr lang sich martern und die kostbare Zeit verliehren müssen. So viel nun aber

7) den

7) den Nuzen des Waisen- und Arbeits-Hauses betrifft, so wird und muß derselbe aus der Arth und Weisse, wie das gegenwärtige eingerichtet werden solle, einem jeden Kenner von selbsten in die Augen fallen. Anstatt daß

a) andere dergleichen Anstalten blos dahin dirigirt werden, wie die zu denen Manufacturen erforderliche Simplicia in Composita verwandelt, die Arbeiter zu lauter leichten- und der Proportion ihrer Leibes-Kräften ungemässen- mithin nichts als Faulheit nach sich ziehenden Geschäften angewöhnt, dargegen aber auch schlecht belohnt- und die Innhaber der Manufacturen durch den sehr gering vergoltenen Dienst der Armen bereichert werden sollen, wird hier der Stiel umgewendet, und eine Anstalt eingeführt, welche bei einer täglichen convenablen Kost und übrigen Unterhaltung die Anweisung giebt, auf was Art die Leibes- und Gemüthskräften der Armen nüzlich angewendet, zu einem ausgiebigen Verdienst und guten Nahrung geschickt gemacht, und durch diese Geschicklichkeit die Simplica als die erste wesentlichste und unentbehrlichste Mittel aller übrigen Gewerbe und Handthierungen, sonderheitlich aber der Handlung, mit mehrerem Vortheil und Quantität aus der Landwirtschaft erzeugt, heraus gezogen und wiederum verwendet und zu Geld gemacht, auch in was vor einer Gestalt und Beschaffenheit und in was vor Preisen selbige denen übrigen Gewerben und Handthierungen in die Hände geliefert werden sollen. Es wird

b) fernerweit gezeigt, erlernt und ausgeübt werden, welche Producten nach Beschaffenheit unserer Landes Nothdurft vor andern zu erzeugen am nothwendigsten und am einträglichsten seyn können, und man wird dabei

c) auf die leichteste Mittel geführt werden, wodurch solche Erzeugung zu Stand gebracht werden soll. Es wird zwar

d) gegenwärtig die Wichtigkeit und Vorzüge des landwirtschaftlichen Studii in ganz Europa eingesehen, und an der Aufnahm desselben mit dem grösten Eifer gearbeitet. Es beweißt aber doch die tägliche Erfahrung und die allgemeine Klagen, daß die wichtigste Hinderniß darinn bestehet, daß der Mangel an denen hiezu erforderlichen tüchtigen, verständigen und getreuen Arbeitsleuten vom Beamten und Verwalter an, bis zum Staububen und Schweinsmagd herunter allgemein ist, und daß die wenigste Hausväter und Landwirte mit ihren vorhabenden Verbesserungen fortkommen können, blos weil die benöthigte Dienstbotten meistentheils in der Unwissenheit aufgewachsen und mehr in denen Fehlern der Landwirtschaft erstarrt- als einer guten Unterweisung mehr fähig sind. Bei der gegenwärtigen Anstalt des Waisenhauses aber können nicht nur die dahin gelieferte Waisenkinder, sondern auch die Kinder der noch lebenden armen ritterschaftlichen Unterthanen, wie nicht weniger auf Verlangen auch die Kinder der vermöglichen inn- und auswärtigen Unterthanen, deren Eltern oder Herrschaften zur fundation der gegenwärtigen Anstalt einigen Beitrag auf diese oder jene Weise gethan haben, gegen ein mäßiges Kostgeld, nach ihren von Gott und der Natur erhaltenen Fähigkeiten dergestalt angestellt, unterwiesen und in eine Uebung und Fertigkeit gesezt werden, daß man dem Publico just diejenige Gattung Leute, woran es dermalen Mangel leidet daraus liefern und dadurch beides die Glückseligkeit der erzogenen Kinder und den Dienst des gemeinen Wesens befördern kan. Und hiebei gewinnen

e) sowohl die Reichsadeliche Mitglieder, als alle andere Herrschaften, welche davon zu profitiren gedenken, noch dieses, daß sie sich zu ihrem Dienst und Nuzen die benöthigte individua aus ihren eigenen Landeskindern erziehen und die Jugend ihrer armen Unterthanen von dem so verderblichen Land und Gassenbettel abhalten können. Und wer der Sache weiter nachdenken will, der wird in dieser Anstalt noch viele Vortheile an-

treffen, die man hier theils Kürze- theils anderer Urſachen halber übergehen wollen. Nun kommt es nur noch darauf an, wie und auf was Art man den Fundum zu einer ſo wichtigen Anſtalt anſchaffen ſoll. Wann dieſes der Canton Ottenwald aus eigenen Kräften allein beſtreiten ſollte, ſo würde der Aufwand deſſen dermalige Finanzen überſteigen und die Sache ihren Fortgang nicht gewinnen können. Es iſt alſo das

1ſte wichtigſte und allervornehmſte dieſes: daß der allmächtige und barmherzige Gott, als der Geber alles Guten, um ſeine Gnade, Segen und Beiſtand angerufen wird, damit derſelbe die Herzen aller derjenigen, welche aus einer ſolchen Anſtalt entweder unmittelbar oder mittelbar, über kurz oder lang den unausbleiblichen Nuzen zu genieſen, oder doch ſonſten vor dergleichen gemeinnüzige Anſtalten gute Geſinnungen haben, regiere und zu einer ausgiebigen Beiſteuer lenke und fähig mache.

2) Iſt der Umfang des Adels nach der Eintheilung ſeiner Stände, Reichthümer und übrigen Connexionen von einer ſolchen Beträchtlichkeit, daß, wenn man ſich nur kein Bedenken machen will, denſelben um Beihülfe anzuſtehen, die Vielheit der Perſonen, auch bei ganz mäſigen Zuflüſſen, dennoch eine ausgiebige Summ gewähren kan. Man muß nur die Sache nicht von der Seiten einer bloſen Bettelei- ſondern einer rühmlichen Excitirung des Adels anſehen, um ſeine Kräften zu vereinigen, damit eine demſelben und ſeiner Poſteritæt ſo nothwendige und erſprießliche Anſtalt zu Stand gebracht werde. Es wird ſchwerlich ein Potentat in Europa ſeyn, der ein Geſchäft von dieſer Art, in welchem der Grundſtein zur wahren zeitlichen Glückſeligkeit vor adeliche Herrſchaften und Unterthanen gelegt wird, nicht mit ſeinem allerhöchſten Beifall begnadigen und dieſen Beifall auf beſchehendes allerunterthänigſtes Anſuchen durch eine allergnädigſte Beiſteuer an den Tag legen ſolte.

Sothanen allervortreflichſten Beiſpielen werden auch alle geiſt- und weltliche Chur- und Fürſten, alle höchſte, hohe und niedere Stifter, alle Corpora des Adels inn- und auſerhalb dem Röm. Reich, und endlich auch einzle gut denkende und fromme Adelsperſonen männlich- und weiblichen Geſchlechts, die entweder in Reichthümern oder doch in einem ergiebigen Vermögen ſizen, ſo ferne ſie darum angeſprochen werden, gerne und willig nachfolgen, und es iſt kein Zweifel, daß wann eine jede Adelsperſon nach ihren Kräften und Vermögensumſtänden nur etwas weniges beitragen will, ein zu dieſer Anſtalt nöthiger Fundus allemal heraus kommen werde und müſſe, zumal wenn man auch

3) von der allgemeinen Erfindung des jezigen Seculi profitiren und zu denen Mitteln eines erlangenden Fundi eine Lotterie errichten will. Da das Spiel heut zu Tage eine der frequenteſten Zeitvertreibe des Adels iſt, ſo kan man hoffen, daß diejenige, welche bei Anforderung einer freiwilligen milden Beiſteuer gegen Verhoffen unempfindlich ſeyn ſollten, dannoch durch das anhoffende Glück bei einer Lotterie bewogen werden ſollten, das übrige durch Uebernehmung einer Anzahl von Lotterie Looſen zur Beförderung der guten Abſicht beizutragen, oder daß auch andere ihren Beitrag in die Uebernahm von Lotterie-Looſen verwandeln und ſomit ihr eigenes Intereſſe mit dem Intereſſe des gegenwärtigen Inſtituti in Verbindung ſezen, und die Menge der hohen, mitleren und niedern Adelsperſonen ſowol inn- als auſer dem Reich, läſt uns anhoffen, daß es an dem hinlänglichen Abgang der Lotterie Looſe nicht fehlen könne noch werde.

Der Canton Ottenwald vor ſich hätte alſo hiebei keine andere Onera zu tragen und zu übernehmen als daß,

1) ein zeitlicher Ortsvorſtand ſich eine ſcharfe Oberaufſicht empfohlen ſeyn laſſen ſollte, damit das Inſtitutum ſo, wie im Ganzen, alſo auch in ſeinen einzlen Theilen zur Inſtitutsmäſigen Ausübung gebracht und in ſelbiger beſtändig erhalten, auch auf einem jeden

Ple-

Plenar-Convent von der Einrichtung und dem Fortgang der Sache, auch denen sich etwa ergebenden Anständen und Hindernissen ausführlich referirt und zu des Instituti beständiger guter Unterhaltung und Abstellung aller Hindernüsse jedesmal ein gedeyhlicher Entschluß gefaßt werde.

2) Daß diejenige Officiales des Cantons, von denen man wissen kann, daß Sie neben denen zu ihrem ordinairen Beruff nöthig habenden Stunden noch müßige Zeit übrig haben, bei dem gegenwärtigen Instituto angestellt und angehalten werden, um nach Beschaffenheit ihrer Capacität bei der Ritterschule in Unterweisung des jungen Adels Collegia zu halten und mehr andere dahin einschlagende Dienste zu leisten.

3) Daß der Canton die mit dem Ort Kochendorf acquirirte samtliche liegende Güther, wie auch die darzu gehörige Frohnden, Schäferey und Mahl-Mühlen um einen billigmäßigen Anschlag, samt eben so viel Passiv Capitalien, als der Kaufschilling ausmacht, in die combinirte Massam der Ritter-Schule und des Waysen-Zucht- und Arbeits-Hauses, käuflich unter der Ausfertigung eines förmlichen Kaufs-Instrumenti herüber gebe; Aus dieser Massa sollen sodann die überwiesene Capitalien, in so lang alljährlich richtig verzinnßt werden, biß und dann von denen zum Fundo bestimmten Mitteln so viele Gelder eingehen, oder auch durch die treibende Gewerbe so viel acquirirt wird, daß man die Capitalien selbsten nach und nach abtragen kann.

Wie denn diese Massa von der Orts-Cassa jezt und zu ewigen Zeiten gänzlich separirt bleiben und mit lezterer niemalen confundirt oder in eine Gemeinschaft gesezt, sondern eine besondere Administration darüber geführt, die Rechnung aber bei jedem Plenar Convent samt allen Beilagen vorgelegt und von diesem eine Deputation zur richtigen Abhör jedesmal ernennt werden solle. Sothane von dem Canton erlangende liegende Güther und Cameral Gefälle, und zwar der Anbau derselben und die Verwendung derer davon erzeugenden Fructuum sollen das Object ausmachen mit welchem die Leuthe des Waysen-Zucht- und Arbeits-Hauses das ganze Jahr hindurch beschäftigt, und woraus die Kuchen, Keller und alle übrige Hauß-Nothdurft zu dem gegenwärtigen combinirten Instituto fournirt werden, nicht weniger der auf der Ritter-Schul befindliche Adel den practischen Unterricht zur Cameral Wissenschaft und vornehmlich zur Stadt- und Land-Wirtschaft ziehen solle. Nur ist noch von nöthen, daß man dem Publico sowohl wegen der anhoffenden freywilligen Beisteuren, als auch wegen derer in die Lotterie einkommenden Gelder hinlängliche Sicherheit verschaffe. Und diese Sicherheit muß so eingerichtet seyn, daß einem jeden alles Mißtrauen gänzlich benommen und aller boßlichen Verläumdung, welche gegen dieses Vorhaben nicht ausbleiben wird, vorgebaut werden kann. Soll nun dieses zu Stand gebracht werden, so ist nöthig:

1) Daß dem Instituto die Figur und Qualität eines ewigen Instituti publici beigelegt und

2) darüber die allerhöchst Kaiserliche Bestättigung in Forma ausgewirkt auch

3) neben der Generalaufsicht des Löbl. Ortsvorstands noch eine besondere Deputation aus vorzüglich begüterten und bei dem Publico in besonderem Ansehen und Vertrauen stehenden Herren Orts-Mitgliedern ernennt werde, welche alle eingehende Gelder alsogleich unter ihren gemeinschaftlichen Verschluß und vor deren Institutsmäßige Verwendung den sorgfältigsten Bedacht nehmen, auch über das ganze Lotterie Wesen die Direction führen und das Publicum gegen alle besorgliche Gefährde in Sicherheit nicht weniger

4) den Canton in den Stand sezen, damit derselbe, unter vorausgesezter allerhöchst Kaiserl. Genehmigung und Bestättigung, sub hypotheca omnium virium & facultatum Corporis, die erforderliche Garantie möge leisten können.

Und gleichwie der gegenwärtige Aufsaz in seiner dermaligen Generalität blos dahin abzielet, um über die Quæstionem an die nöthige Berathschlagung anstellen, und die erforderliche Entschliesung darüber abfassen, auch um die allerhöchst Kaiserl. Genehmigung und Bestattigung allerunterthänigst ansuchen und selbige auswirken zu können; Also und wann dieses alles seine Erledigung erhalten haben wird, solle auch der Entwurf über das Detail des ganzen Instituti und über Modum und die Mittel, dasselbe in Ausübung zu bringen, unter Concurrenz des löbl. Orts-Vorstands und der ernannten besondern Deputation verfertigt und dem löbl. Pleno zur Prüfung und beliebigen Resolvirung vorgelegt werden.

Datum Kochendorf den 30 Januarii 1769.

Nro. 81.

Prod. coram Subdeleg. Cæs. den 14ten Nov. 1778.

Copia Jägerischer Schuldverschreibung an die verwittibte Frau Pfarrer Rittmännin.

Ich Georg David Jäger, Reichsritterschaftlich Ottenwaldischer Orts Syndicus, urkunde und bekenne hiemit vor mich und meine Erben: daß mein freundlich geliebter Schwager, Herr Johann Georg Rittmann, Hochfreiherrl. Gemmingisch- und Weilerischer gemeinschaftlicher Pfarrer zu Mayenfelß, mir zu meinem führenden Bauwesen die Summ von Ein Tausend Gulden rheinischer Währung, baar vorgeschossen hat: wie ich nun diese Summ in guten gangbaren Münzsorten heute dato zu meinen Handen richtig empfangen habe; also quittire ich vor selbige hiermit in bester Form Rechtens, und begebe mich der Ausflucht nicht bezahlt- noch in meinen Nuzen verwandten Gelds hiermit wissentlich und wohlbedächtlich, mache mich auch darneben verbindlich, die obbenannte Summ der Ein Tausend Gulden Gulden rheinisch nicht nur alljährlich auf das Datum dieser Schuldverschreibung mit 5 p. Ct. richtig zu verzinnsen, sondern auch nach vorgängiger ein Vierteljähriger Aufkündung hinwiederum dankbarlich abzutragen. Damit aber der Herr Glaubiger dieses vorgeschossenen Capitals und der davon verfallenden Zinnsen halber hinlänglich gesichert seyn möge; so verschreibe ich demselben zu einem wahren und sichern Unterpfand, mein gesamtes besizendes liegend- und fahrendes Vermögen, so viel nemlich hiezu von nöthen seyn wird, begebe mich auch zugleich aller rechtlichen Ausflüchte, wie die immer Namen haben mögen.

Dessen zu Urkund und Besthaltung habe ich diese Schuldverschreibung eigenhändig unterschrieben und mit meinem gewöhnlichen Pettschaft besiegelt.

So geschehen Kochendorf den 25ten Julii 1764.

L.S.

Georg David Jäger.
Reichsritterschaftlich Ottenwaldischer Orts-Syndicus.

Fidem Copiæ testatur, Heilbronn den 4ten Nov. 1778.

Kaiserl. Commissions Subdelegation.

Nro.

Digitized by Google

Nro. 82.

Extrakt Jägerischen Liquidations-Protokolls.

Actum Heilbronn den 12ten Nov. 1778.

Herr Advocat Textor als Hofrath von Haspelischer und Advocat Rittmännischer Mandatarius legitimire sich Namens der ersteren mit dem sub Nro I. anliegenden Planquet, und beziehe sich in Ansehung des lezteren auf das schon übergebene Planquet, liquidire sofort ein gemeinschaftliches Capital ad 7000 fl. samt 3 jährigen Interesse woran dem Herrn Hofrath Haspel 792 fl. 17 kr. an Hauptstuhl und das daraus zu berechnende Interesse vom 1 Febr. 1776. angehörig seye, lege das Original der Schuldverschreibung ad recognoscendum vor, und gebe eine Abschrift davon sub Nro. 2. ad Acta mit Bitte, seine Principalschaft nach ihrer Hypothec Ordnungsmäsig seiner Zeit zu befriedigen.

Herr Contradictor der Legitimations Punct könne auf sich beruhen, hingegen müsse der Herr Liquidant vor allen Dingen die Legitimationem ad Causam durch glaubwürdige Obrigkeitl. Zeugnisse und durch beglaubigte Auszüge aus dem Rittmännischen Verlassenschafts Inventario und Theilzettel annoch besser berichtigen, bis dahin einstweilen die producirte Obligation jedoch unverfänglich recognoscirt werde.

Herr Advocat Textor halte unter den Umständen daß 1) die Obligation in den Händen seiner Principalschaft sich befinde und 2) notorisch seye, daß niemanden als dieser seiner Principalschaft das Eigenthumsrecht davon zustehe, dafür, daß das Desiderium wegen besserer Legitimation ad Causam auf sich beruhen könne; auf alle Fäle aber erbiethe er sich, jenen Defect noch zu ergänzen und das erforderliche nachzubringen.

Herr Contradictor seye mit dieser Erklärung unter Præfigirung einer gewissen Frist zufrieden.

Verlaß.

Wird zu Beibringung der Legitimation ad Causam Terminus von 4. Wochen verstattet.

Heilbronn den 9ten Decembr. 1778.

Uebersandte Herr Advocat Textor zu Befolgung des obigen Verlaßes das sub Nro 3. anliegende Attestat.

Herr Contradictor das Punctum Legitimationis ad Causam habe nun seine Richtigkeit.

Nro. 83.

Extrakt Jägerischen Liquidations-Protokolls.

Actum Heilbronn den 14ten Nov. 1778.

Herr Gerichtsschreiber Hörlin Namens seiner Frau Schwiegermutter, der verwittibten Frau Pfarrerin Rittmännin gebohrne Hezlin legitimire sich vorderſamst durch die sub Nro. I. anliegende Vollmacht und liquidire aus der in Originali & Copia hier sub Nro 2. vorliegenden Obligation wovon er das erstere sich zuruck erbitte, die Summe von 1000 fl. Capital und restirende Zinnsen vom 25 Julii 1776. bis zum 11ten Nov. 1778. ad 2 Jahr 3 1/2 Monath pro Cent 114 fl. 35. kr. Da aus der Schuldverschreibung deutlich ersichtlich seye, daß dieses Anlehen zu dem damaligen Bauwesen dem Debitori vorgeschossen, und verwendet wor-

Digitized by Google

den, auch überdiß das Anlehen mit der Hypotheca omnium bonorum bedeckt seye, so erwarte er seiner Zeit eine vorzügliche Location

Herr Contradictor bei dem Legitimations-Punct seye nichts zu erinnern, und recognoscire er im übrigen bei dem Obligatorio Instrumento manum & Sigillum Debitoris communis, widerspreche aber denen ultra tempus modi concursus geforderten Zinnsen.

Herr Liquidant acceptire die geschehene Agnoscirung und recurentire von freien Stücken auf die seit dem erkannten Concurs noch weiter berechnete Zinnse.

Herr Contradictor, priora.

Nro. 84.

Plan eines in Kochendorf erbauenden Hauses.

Lectum in Conventu den 22ten Junii 1761.

Ein Entrepreneur will

1) zu Kochendorf auf dem dasigen Marktplaz ein Haus von puren Steinen biß unter das Dach bauen und sodann meubliren, in welchem neben der darinn gehörigen Wirtschafts-Oeconomie noch 20 Cavaliers gemächlich und reinlich logirt werden können.

2) dieser soll auch die Oeconomie solchergestalten einrichten und unterhalten, daß die Herren Cavaliers pour à l'ordinaire Mittags mit 10 und Abends mit 6 Speisen, alle nach der Saison ausgesucht und recht gut zubereitet, bedient werden können, was aber auserordentliche Tractamente betrift, so dependiren selbige von der Anordnung dessen, der sie bestellt.

3) Solle er sich jederzeit mit recht guten und ausgesuchten sowohl innländischen als ausländischen Weinen versehen, selbige reinlich und gesund erhalten, und nach Proportion seines Einkaufs um billigen Preis verzapfen; Uebrigens aber auch

4) sich mit geringern Tischen versehen, damit ein jeder nach Beschaffenheit seines Standes und Einkommens bedient werden kan. Auch muß er

5) einen Staatswagen mit 2 Pferdten, und eine Post Chaisen mit einem Postzug von 6 Pferdten, nebst noch einem kleinen Postwägelen zu 2 Pferdten, ingleichem 2 Reitpferdte zum Dienst der gnädigen Herren und des Cantons unterhalten, auch sich

6) mit Heu, Haber und Stroh vor fremde Pferdte und einer zureichenden Stallung versehen. Dargegen gibt ihm der Canton

7) die Wirtschaftsgerechtigkeit unter dem Schild zum goldenen Reichsritter genannt, nebst 20 jähriger Freiheit von allen Abgaben ohnentgeltlich; und streckt ihm

8) zu diesem Etablissement ein zu 5 pro Cent verzinnsliches Capital von 5000 fl. vor, das übrige muß er aus eigenen Mitteln bestreiten, dem Canton aber bleibt dieses ganze Etablissement, wie es da stehet, mit Hauß und allen Geräthschaften, Vieh, Schiff und Geschirr bis zu Bezahlung des Capitals zum Unterpfand verhaftet, und solle der Entrepreneur an sothanem Capital die zwei erste Jahr nichts- die übrige Jahre aber jährlich 500 fl. heimzahlen und von Jahr zu Jahr solchergestalt continuiren, bis das Capital völlig wiederum heimgezahlt seyn wird. Auch läßt ihm der Canton

9) zu

9) zu Beiführung der Steine vom Steinbruch 14 Tag lang mit der ganzen Gemeindfrohn an die Hand gehen. Und damit er auch

10) die Chaisen und Pferdte deſto beſſer unterhalten kan, ſo gibt ihm der Canton entweder die vorhandene ſamtliche herrſchaftliche Güter an Aecker, Wieſen und Gärten ſofern ſelbige zu einer weitern Deſtination in natura beibehalten werden, um einen proportionirten Beſtandzinnß an Geld oder an Früchten eine Zeitlang, und bis er ſich mit eigenen Feldgütern verſehen kan; doch wenigſtens auf 6 Jahr lang in Pacht oder wann die Güter verſchlagen und veräuſert werden ſolten, ſo giebt man ihm davon in billigem Preiß ſo viel zu kaufen, als er zu Unterhaltung ſeines Poſtweſens nöthig hat.

Nro. 85.

Extrakt Canton Ottenwaldiſchen Ritterraths Receſſus,

de dato Heilbronn den 25 Junii 1761.

Fünftens ꝛc.

Und nachdem ſich auch zu Erhaltung mehrerer Bequemlichkeit und übriger Erforderniſſen allbereits ein Entrepreneur angegeben, welcher nach einem gewiſſen in Pleno verleſenen Plan, ſich daſelbſt anbauen, Poſt-Speiß und Quartier vor die Herrn Mitglieder bei Conventen, auch ſonſten vor Fremde vor einen billigen Preiß verſchaffen wolle; ſo wurde auch dieſer Plan, ſamt denen darinn enthaltenen Bedingnüſſen, einhellig approbiret, annebſt beſchloſſen, nach Zeit und Umſtänden, zum beſten und Aufnahm des Orts, das weitere einzurichten und zu verbeſſern ꝛc. ꝛc.

Nro. 86.

Copia des eigenhändig Jägeriſchen Concepts dißfallſigen Ratifications-Decreti,

d. d. Heilbronn den 28 Junii 1761.

Nachdeme der hievorſtehende Plan mit allen ſeinen Puncten und Clauſuln bei dem vor einigen Tagen abgehaltenen Ottenwaldiſchen Ritterraths Convent durchaus gut gehei-ſen, und dem Entrepreneur zu halten und zu erfüllen, verſichert worden; hierauf aber dieſes Ritterorts Syndicus Georg David Jäger ſich anheiſchig gemacht hat, den ganzen Plan über ſich zu nehmen und auszuführen; als iſt auch demſelben die Veſthaltung alles deſſen, was in ſothanem Plan von Ritterortswegen zu halten verſprochen und zugeſagt worden, hiemit nochmalen feierlich verſichert auch zu deſſen Beſtättigung dieſes Ritterorts gröſeres Innſiegel hier vorgedruckt worden. So geſchehen, Heilbronn den 28 Jun. 1761.

Der Römiſch ꝛc.

Nro. 87.

Jägerische Schuldverschreibung an die verwittibte Frau Generalin von St. André pro 3000 fl.

d. d. Kochendorf, den 7ten May 1776.

Ich Georg David Jäger, Herzogl. Zweybrückischer geheimder Rath und Reichs-Ritterschaftlich Ottenwaldischer erster Syndicus, und Ich dessen Ehe Consortin Maria Jacobina Jägerin, eine gebohrne Rittmännin, urkunden und bekennen mittelst der gegenwärtig offentlichen Schuldverschreibung vor Uns und unsere Erben, daß Ihro der verwittibten Kaiserl. Königl. Frau General-Feld-Zeugmeisterin Frey-Frau von St. André einer gebohrnen von Leutrum Excellenz auf unser beschehenes unterthäniges Ersuchen zu Beförderung unseres augenscheinlichen Nutzens und besonders zu Bezahlung des stipulirten Kaufschillings vor den erst vor kurzem erkauften Goldbacher Hof, bei Waldenburg gelegen, die Summ von Drei Tausend Gulden Rheinischer Währung in dem dermahligen Reichs-Conventions Werth, nach dem 24 Gulden Fuß, Lehens weiß baar vorgeschossen haben, mit der Bedingniß, daß wir diese Haupt-Summ alljährlich auf das Datum dieser Schuld-Verschreibung mit Fünf Gulden von Hundert, richtig verzinnßen, auch das Capital nach vorgängiger halbjähriger Aufkündung in Reichs Conventionsmäßigen Geld-Sorten dankbarlich wieder abtragen sollen und wollen. Damit aber der Frau Glaubigerin Excellenz sothanen Capitals und daraus verfallender Zinnßen, auch gegen Verhoffen verursachender Kosten und Schäden halber hinlänglich gesichert seyn mögen; So verschreiben Wir Denenselben hiermit zu einem wahren und ersten Unterpfand cum clausula constituti possessorii und allem, was zu Constituirung eines sichern und gerichtlichen Unterpfands sonst noch nöthig seyn mögte, unser besitzendes frey eigenthumliches dem Hochlöbl. Canton Ottenwald einverleibtes vor einigen Jahren von der Freyherrlichen Familie von Gemmingen zu Bürg respective erkauft- und ertauschtes Adeliches Guth Neuhofen genannt, eine Stunde von Kochendorf liegend, und an die Freyherrlich Bauzische Güther anstoßend, welches Guth uns in dem Ankauf auf Zehen Tausend Thaler zu stehen gekommen, und während unserem Besitz mit Erbau- und Anlegung einer neuen Behausung und einer Bierbrauerey, Branntewein-Brennerey und Stärk-Fabrie vermehret und verbessert worden, mithin zur Sicherheit des obbenannten Capitals und derer daraus verfallenden Zinnßen, auch etwa verursachenden Kosten und Schäden überflüßig hinreichend ist; Immassen wir dann auch einen hochlöbl. Ritter-Ort am Ottenwald ersucht haben, daß derselbe die Existenz-Eigenschaft und dem hinreichenden Werth des vorbeschriebenen Unterpfands ausstiren und zugleich die gegenwärtige Schuld- und Unterpfands-Verschreibung als ein Instrumentum publicum & guarentigiatum bestättigen, nicht weniger der Frau Glaubigerin Excellenz auf den unverhoffenden Fall nicht erfolgender Obligationsmäßiger Zinnß und Capitals Zahlung alle benöthigte Rechts-Hülfe zuzusichern geruhen mögen, in welcher Absicht wir dann auch vor uns und unsere Erben allen und jeden Einwendungen und Ausflüchten, wie diese immer Nahmen haben und erdacht werden mögen, insonderheit aber der Exception nicht bezahlten oder in unseren Nutzen verwandten Geldes, daß die Sache sich nicht so, sondern anders verhalte, daß ein Betrug oder Gefährde mit untergelaufen.

Vornehmlich aber ich des Debitoris Ehe-Consortin aller mir zustehenden weiblichen Rechts-Wohlthaten und in specie des Senatus Consulti vellejani ꝛc. und der authent. si qua mulier ꝛc. (deren ich auf löblicher Orts-Canzley ausführlich belehrt worden bin) uns wissentlich, wohlbedächtlich und ausdrücklich begeben haben wollen. Zu dessen Urkund und Vesthaltung Wir dann auch die gegenwärtige Schuldverschreibung von uns gestellt und

mit

mit unſeren beiderſeitigen Unterſchriften und Vordruckung Unſeres Pettſchafts verſehen haben. So geſchehen, Kochendorf den 6 May 1776.

L.S. Georg David Jäger.

L.S. Maria Jacobina Jägerin.
eine gebohrne Rittmännin.

Wir der Röm. Kaiſerl. Maj. reſp. würkliche Räthe, auch ohnmittelbarer freier Reichsritterſchaft in Franken Orts Ottenwald, Hauptmann, Räthe und Ausſchuß urkunden mittelſt der gegenwärtigen offentlichen Fertigung, daß wir den Innhalt der hievorſtehenden Schuldverſchreibung und Unterpfandsbeſtellung in behörige Unterſuchung genommen, und ſowohl die beſchriebene Eigenſchaft als den Werth des Unterpfands ſolchergeſtalt befunden haben, daß Wir die Frau Creditricin als Erſte Unterpfandsglaubigerin um die vorgeſchoſſene Drei Tauſend Gulden Haupt Summ cum omni Cauſa auf alle begebende Fälle unter dem Schuz und Authoritet unſerer gegenwärtigen offentlichen Beſtättigung überflüſſig geſichert halten; Immaſſen Wir uns auch im unverhoft erforderlichen Fall auf erfolgendes Anrufen zur promten Juſtiz-Pflege gegen den Herrn Debitorem hiermit anheiſchig gemacht haben wollen; In Kraft Unſeres hievor gedruckten gröſſern Innſiegels.

Kochendorf, den 7ten May. 1776.

Nro. 88.

Ritterſchaftl. Ottenwaldiſche Deputations-Signatur, an den Curatorem Bonorum Herrn Hüttner.

d. d. Guttenberg und Heilbronn den 8ten Jan. 1778

Dem Herrn Curatori Bonorum Hüttner wird hiemit von Deputations-wegen aufgegeben, die aus den verkauften Jägeriſchen Effecten erlößte Gelder, nach Bezahlung der Liedlöhner und erkauften Futters zur Orts-Caſſe in Verwahrung gegen Quittung zu liefern und bei künftigen Verkäufen ein gleiches zu beobachten, und niemals mehr als 30 fl. zu den kleinen laufenden Ausgaaben in ſeiner Curatel-Caſſa zu behalten. Signatum Guttenberg & Heilbronn den 8ten Januarii 1778.

P. v. Gemmingen.
H. Freih. v. Gemmingen.

Nro. 89.

Ritterſchaftl. Ottenwaldiſche Deputations-Signatur, an den Herrn Orts-Caſſier Baumann zu Kochendorf.

d. d. Guttenberg und Heilbronn, den 8 Jan. 1778.

Dem Herrn Orts-Caſſier Baumann wird hiemit aufgegeben, die von dem Curatore Bonorum Hüttner zur Orts-Caſſa geliefert werdende Jägeriſche Gelder an, und in

Verwahrung zu nehmen, davon ohne Deputations-Decretur nichts auszuzahlen, und darüber ein besonderes Journal zu führen. Sign. Guttenberg und Heilbronn den 8 Jan. 1778.

P. v. Gemmingen.
H. Freih. v. Gemmingen.

Nro. 90.

Extrakt Ritterschaftlich Ottenwaldischen Deputations-Protokolli d. d. 20. Decemb. 1777.

In dessen Gemäßheit nun wurde beschlossen,

1) Die Oeconomien so kurz als möglich zusammen zu fassen; zu dem Ende

2) die ganze Kochendorfer Oeconomie aufzuheben, um so mehr, als daselbst nur wenige Güther vorhanden sind, die entweder in Pacht gegeben oder um den Lohn gebaut werden können.

3) Die Brandewein Brennereyen wegen des ungewissen speculativischen Ertrags nur in sofern fortgehen zu lassen, als solche zur Unterhaltung des Viehes unentbehrlich sind. Um nun selbige nach Möglichkeit einzuschränken: so muß

4) der Viehstand so gering gemacht werden, als die Umstände es erlauben, und dahero sind wenigstens 40 biß 50 Stück verkäuflich abzugeben, und nur dasjenige beizubehalten, was zum Bau der Güther erfordert wird, um so mehr, als nimmermehr zu hoffen stehet, daß, wann es auch gleich dermahlen unterm Preiß weggegeben werden muß, nur dasjenige durch dessen Beibehaltung gewonnen werden könne, was dermalen an Futter erkauft werden muß, des Strohes und Gesinds-Lohn und Kost nicht zu gedenken. Eben daher sind auch

5) die sämtliche Schweine oder so viel anzubringen sind, zu verkaufen und nur die höchste Nothdurft beizubehalten Durch diese Anstalt nun kommt es

6) dahin, daß die Neuhofer Brennerey sogleich eingestellt und der Viehstand vors erste allein auf dem Willenbacher Hof fortgeführet, auch das sämtliche Gesind zu Neuhof so wie zu Kochendorf entlassen werden kann.

7) Weil aber zur Brennerey dennoch einige Frucht erkauft, nicht weniger das abgehende Gesind um seinen Liedlohn bezahlt werden muß, hierzu aber baar Geld erforderlich ist: So ist der Verkauf des obgedachten Rindviehes und Schweine auf den 29ten diß vorzunehmen, und zu gleicher Zeit auch die 4 Zug-Pferde und das sämtliche Geflügel im Aufstreich prævia legali taxatione zu verkaufen; Und da

8) der vorräthige Wein und Brandewein dem Abgang und Verderben- die Baum-Schule aber der Dieberey ausgesezt ist: so ist der Wein und Brandenwein ebenfalls prævia Taxatione zu verkaufen, und wegen der Baumschule bekannt zu machen, daß die Bäume à 10 15 & 18 kr. resp. feil seyen. ꝛc.

Nro. 91.

Specification des Weinvorraths und dessen Taration.

Auf Requisition der Syndicus Jägerischen Massa-Verwaltung zu Kochendorf haben die beede geschworne Meister derer Küfer das vorhandene Weinlager dem Fuder nach geschäzt wie folgt:

Nro.

Nro.	Fuder	Aym.	Jahrgang.		fl.	kr.
1.	9.	——	1775.	Oedheimer Gewächs	80.	
2.	1.	10.	1776.	Oedheimer und Nordhauser . . .	46.	
3.	4.	13.	1776.	Langenbeutinger	48.	
4.	1.	——	1772.	Weilermer	60.	
5.	1.	11.	——	Vermischten Rheinwein . . .	170.	
6.	——	11.	——	Wieder Rheinwein	220.	
7.	——	5.	——	Moßler	176.	
				12 halbmäßig und 2 schöppige Bouteillen ausländisch-abgestandener Wein à		10.
				4 halbmäßig und 1 schöppige Bouteille dergl. Wein, à		40.
				36 1/2 Bouteillen schlechten Rheinwein à		12.
				Consignirt Heilbronn den 22 Junii 1778.		
				T. Johannes Treffts.		
				Johann Georg Leßle.		

Schazungs-Gebühr ——: 5 fl. 36 kr.
Zu Dank bezahlt.

Nota. Hieobig-Syndicus Jägerischer Weinvorrath beträgt in Würtembergischer Eych: und zwar

Nro.	Heilbronner Eych. Fuder.	Eym.	Jahrg.		Würtemberger Eych. Eymer.	Imj.
1.	9.	...	1775.	Oedheimer Gewächs	22.	8.
2.	1.	10.	1776.	Oedheimer und Nordhauser . . .	3.	12.
3.	4.	13.	1776.	Langenbeutinger	11.	10.
4.	1.	...	1772.	Weilermer	2.	8.
5.	1.	11.	...	Vermischter Rheinwein . . .	3.	14.
6.	...	11.	...	Rheinwein	1.	6.
7.	...	5.	...	Moßler	...	10.
	18.	10.	Heilbronner thun		Würtemberger Eych 46.	4.

Nro. 92.

Extrakt Ritterschaftl. Ottenwaldischer Deputations-Signatur an den Jägerischen Curatorem bonorum Hrn. Hüttner.

d. d. 17 Feb. 1778.

Nicht weniger

3) die von dem ältern Syndico Jäger bishero besessene Kochendorfer Güther, nehmlich

a) den Binnet Kuchen-Garten,

b) die nun ausgehauene und mit Klee angebaut gewesene Binet-Weinberge, desgleichen

c) die weiters von der jüngern Frau Syndicus Jägerin in Anspruch nehmende 21 Morgen ebenfalls ohne Rücksicht einiger darauf etwa bestehenden Ansprüche, da solche auch ex post noch erwirt werden können, und das Pachtgeld hienach vertheilt werden kann, gegen den Meistbietenden zu verpachten und die dißfalls verabredende Conditiones ad ratificandum einzusenden. ꝛc. ꝛc.

Nro. 93.

Extrakt Jägerischen Liquidations-Protokolli.

Actum Heilbronn den 17ten Nov. 1778.

Herr Amtmann Schöpf zu Kochendorf als Beistand des Georg Friedr. Schneider Schultheiß und Heiligenpfleger von da liquidire Namens des Kochendorfer Heiligen durch 2 gerichtliche Obligationen d. d. Weihnachten 1768. & 1770. in Originali und übergebe davon beglaubte Abschriften sub Num. 1 & 2. ad Acta vermög deren der Heiligenpfleger dem dasigen Burger Joh. Peter Schlötz 130 fl. auf die darinn constituirte gerichtliche Hypothequen baar vorgeliehen habe, nachdem aber diesem Schuldner seine Güter und unter solchen auch die verpfändete Stuk um vieler Schulden willen Ao 1771 verkauft, seyen solche von dem ältern Hrn. Orts Syndico Jäger als Meistbietendem erstanden worden. Statt, daß er diese nach der amtlichen Verweisung an die Creditores bezahlen sollen: so hat derselbe nur die liquidirte und wegen Verzug weiters aufgeschwollenen Zinnse mit 23 fl. bezahlt, die 130 fl. Capital aber nach seiner eigenhändigen Bekänntniß vom 1ten Febr. 1773. wovon zur Ueberzeugung das Original vorgeleget und davon beglaubte Abschrift sub Num. 3. ad Acta gegeben werde, im Anstand gelassen, solche zwar bis Weihnachten 1776. richtig verzinnset, von 1776 hingegen bis dato im Ausstand gelassen, auch

2) die aus 3 Vrtl. ausgehauenen Weinberg in der Binet jährlich auf Martini schuldigen 3 kr. Heller oder Grundzinnß pro 1777 & 1778. mit 6 kr. nicht bezahlt habe. Ferner

3) habe ermelter älterer Orts Syndicus Jäger von der heiligenpfleg zu Kochendorf 100 fl. Capital vermög Handschrift vom 29 Jan. 1770. wovon das Original producirt und beglaubte Abschrift sub. Nro. 4. ad Acta gegeben werde, entlehnt, und solche bis zur demnächstigen Wiederablosung mit 5 p. Cr. zu verzinnsen versprochen, solche aber von 1776. bishieher im Anstand belassen. Bei dieser Anlehnung seye das Heiligenpflegeramt von dem Herrn Debitore inducirt und versprochen worden, das Capital demnächst wieder abzuzahlen, gleichwohlen aber auf die öftere Erinnerungen sein Versprechen nicht gehalten, und den Heiligenpfleger nach der ihm zugelassenen Gewalt abgefertiget. Daß aber hierunter ermeldter Heiligenpfleger sein Amt und Schuldigkeit gethan, könne derselbe mit gutem Gewissen erhärten; Er wolle also gehorsamst bitten, diese lezte Forderung so wie die erste in rechtliche Collocation nach dem Innhalt der auf alle Fälle versehenen Obligationen zu bringen, und seiner ihm anvertrauten Heiligenpfleeg hierunter nichts zu Schaden kommen zu lassen.

Herr Contradictor, da es bekannt, daß der Liquidantische Herr Schultheiß zu Kochendorf das Amt eines Heiligen Pfleegers würklich bekleide: so finde man bei dem Legitimations-Punct lediglich nichts zu erinnern, und da ebenderselbe

ad 1) die erste Forderung mit 130 fl. Capital und deren Uebernahm durch die producirte eigenhändige Bekanntniß des Commun-Debitoris, die man diß Orts nichs diffitiren könne, genüglich gerechtfertiget habe: also erwarte man

ad 2) aus den Heiligen-Rechnungen die Bescheinigung der weiteren Forderung an ruckständigen Heller und Grund-Zinnßen à 6 kr. und

ad 3) recongnoscire man die Privat-Handschrift vom 29ten Januarii 1770 mit 100 fl. ruckständigen Capitals, widerspreche aber den über die Zeit des erkannten Concurses prætendirenden Zinnßen; wo im übrigen er dem Heiligen die Ausführung seines Vorzugs-Rechts, so viel diese Forderung betreffe, lediglich überlasse.

Herr Amtmann Schœpff acceptire die geschehene Recognoscirung, erbiete sich

ad 2) die Bescheinigung des Rückstands à 6 kr. aus den Heiligen-Rechnungen beizubringen, und behalte sich bevor, das Prioritæs-Recht des Heiligen seiner Zeit näher auszuführen. Herr Contradictor priora.

Nro.

Digitized by Google

Subadjunctum Nro. 1. ad Num. 93.

Prod. coram Subdeleg. Cæs. den 17ten Nov. 1778.

Nro. 12. Fol. 33. b.

Ich Peter Schlöz und mit ihme Maria Catharina, seine eheliche Hausfrau, sodann Ich Andreas Bauer, ihr der Frauen gerichtlich confirmirter Kriegsvogt, samtlich verburgert zu Kochendorf, urkunden und bekennen offentlich hiermit, für uns, unsere Erben und Nachkommen, die wir nicht weniger, dann uns selbsten hierzu vestiglich verbinden, daß nach zuvor erlangter Amtlicher Bewilligung wir die Eheleuth dem allhiesigen Heiligen und deren vorgesezten Pfleegern Herr Georg Friderich Schneider, Schultheiß und Martin Schneider, des Gerichts, und allen ihren Nachkommen, aufrecht und redlich schuldig worden, auch hinführo solchergestalten vertretten, erstatten und bezahlen sollen und wollen Einhundert Gulden, Rheinisch, Hauptguth, guter, genehmer Reichs-Crayß- und diß Lands gangbarer Währung, jeden Gulden zu Fünfzehen Batzen, oder Sechzig Kreuzer gerechnet, welche Summa wir die Eheleuth zu unsern Handen baar empfangen und in unsern scheinbaren Nutzen verwendet haben; Dahero wir nicht allein vor diesen Empfang in bester Form Rechtens quittiren, und uns der Exceptioni non numeratæ pecuniæ, oder der Einrede, als wann wir kein Geld erhoben hätten, & non secutæ versionis in rem, oder als wann es nicht in unsern Nutzen verwendet worden wäre, hiermit wissentlich und in bester Form Rechtens verzeihen, sondern auch der allhiesigen Heiligen-Pfleeg, oder einem jedweden rechtmäßigen Innhabern dieses Briefs, zu legaler Versicherung gegenwärtigen Capitals, und der daraus verfallenden Zinnßen, auch wieder all Verhoffens etwa verursachender Kosten und Schaden, zu wahren und rechtmäßigen Unterpfanden wissend und wohlbedächtlich einsezen:

3 Viertel Acker im Galgenberg, zwischen gnädiger Herrschaft und Conrad Meyer, taxirt pro. 90 fl.

2 1/2 Viertel Acker in der Steinbach, zwischen ihm selbst und einem Innwohner N. von Hagenbach. . . . . 40 fl.

2 Viertel im Waagrain, zwischen Jacob Bachmeyer und N. von Hagenbach. 24 fl.

2 Viertel Acker in der Sprengelbach, zwischen Friderich Schneider und Albrecht Huber 46 fl.

Welche vorbeschriebene Güther auser denen darauf haftenden Grundbeschwerdten, sonsten frei, ledig, unversezt und unser rechtes Eigenthum, darzu zu Abstattung dieses Capitals und Interesse, auch Kostens und Schadens, vollkommen genugsam sind, auch vor Ablösung Capitals und Zinnßen, weder verkauft, vertauscht, versezt, noch in andere Wege verändert werden, falls es auch geschehe, der Contract ipso jure null und nichtig seyn solle.

Damit nun ermelte Heiligen-Pfleeg, oder ein jeder anderer rechtmäßiger Innhaber diß Briefs, um gegenwärtiges Capital und Zinnße, auch rechtmäßige Kosten und Schaden, mit obeinverleibten Unterpfanden, desto mehrers versichert seyn möge, so cediren wir derselben, und einem jeden andern rechtmäßigen Innhabern diß Briefs, gedachte Unterpfände wissentlich und wohlbedächtlich, per modum Constituti possessorii zu ihrem wahren Eigenthum biß zu Wiedererstattung gegenwärtigen Capitals samt den Zinnßen und allen Kosten und Schaden, dergestalten und also, daß wir uns hiemit aus deren Besiz sezen, hingegen die löbl. Heiligen-Pfleeg, oder wer sonst diesen Brief rechtmäßig innhaben wird, vor den wahren Besizer derselben erkennen, folglich alle actus, die wir auf und mit denselben

exerciren, anderst nicht angesehen werden sollen, als daß solches alles von uns, als bloßen Usufructuariis und in derselben Nahmen geschehen.

Hierauf nun so geredten und versprechen wir, die Eingangs erwehnte Eheleuthe, für uns, unsere Erben und Nachkommen, obgedachter Heiligen-Pfleeg, oder einem jeden andern rechtmäßigen Innhabern dieses Briefs, obberührtes Capital der Einhundert Gulden so lang daßelbe ohnabgelößt stehen bleiben wird, jährlich auf Weyhenachten und in Anno Eintausend, Siebenhundert und Sechzig Neune erstmals, mit Fünf pro Cento, also mit Fünf Gulden, Landläufig, in obgemelter Währung, zuverzinnsen, und solchen Zinnß jährlich und eines jeden Jahrs allein und besonders, allwegen auf gemeldten Termin, in denen 8 Tägen zuvor oder hernach, ohne längers Verziehen, zu der Heiligen-Pfleeg, oder andern rechtmäßigen Innhabers diß Briefs sichern Handen und Gewalt, ohne derselben geringsten Kosten und Schaden zuliefern und zuantworten, das Capital selbsten aber nach Verfliesung 3er Jahrs-Frißen, wann nicht beederseits entweder expresse oder tacitè ein anderes beliebet würde, jedoch auf zuvor beschehenes vierteljähriges Aufkünden, mit dem allenfalls ausstehenden Interesse, ohne einigen Aufzug oder Hinderung, auch ohne Reduction des nach dem äußerlichen Wehrt etwa veränderten Gelds, in Reichs gangbaren und ohnverruffenen Münzsorten, völlig und ohnabgängig wiederum heimzugeben und abzulösen.

Wofern aber wir oder unsere Erben einig oder mehrmalen mit Reichung des Zinnßes, oder zur Zeit der angekündeten Ablosung, mit Abstattung des Capitals, oder auch in einigen Puncten, darzu uns dieser Brief verbinden thut, säumig wären, und mit diesem unserm Versprechen, als vor- und nachstehet, nicht einhalten würden, (welches doch ob Gott will! nicht geschehen solle) so hat alsdann die löbliche Heiligen-Pfleeg oder ein jeder anderer rechtmäßiger Innhaber dieses Briefs, Kraft dieses ein erlangt- und hiemit selbst ergebenes Recht, auch vollkommenen Gewalt, nicht allein alle hievornen zu eigen cedirte- und uns ad interim nur nutznießlich zustehende Güther, sondern auch, daferne solche nicht genugsam wären, all übrig unser Haab und Vermögen, gegenwärtiges und zukünftiges, so wir nicht weniger hiemit generaliter verpfändt haben wollen, mit oder ohne Recht, Kraft des zwischen uns abgeredten und vestgesetzten Pacti Commissorii anzufallen, zu verkaufen, zu vertauschen, und zu bekümmern, jedoch nur so lang und viel, biß mehrbesagte löbl. Heiligen-Pfleeg, oder ein jeder anderer rechtmäßiger Innhaber diß Briefs, um Capital und Zinnß, auch Kosten und Schaden völlig contentirt und bezahlt seyn werden. Innmassen solches alles wohlbedächtlich versprochener massen zuhalten und zu vollziehen, uns und unsere Erben nicht hindern, noch schützen solle, Krieg, Raub, Brand, Plünderung, Steuer, Schazung, oder andere ohngewöhnliche Schäden und Fälle, die deshalb ergehende Moratorien, noch einig andere Exceptionen, Ausstüchten, Beneficien und Behelf der Rechten, wie die Nahmen haben oder erdacht werden, oder uns auf irgend eine Weiße zum Fürstand dienen möchten, als welchen allen und jeden wir hiemit gar und gänzlich renuncirt- und uns wissentlich begeben haben wollen; vornehmlich aber habe ich die Ehefrau Eingangs vermeldt, mich vor gesessenem Gericht, mit Beystand meines Kriegsvogts, aller dem weiblichen Geschlecht zu gutem, in Rechten hierwieder gegönnten Beneficien, Privilegien und Freyheiten, vornehmlich aber und expresse dem Beneficio Senatus Consulti Vellejani, nehmlich daß kein Weib sich vor einen andern, insbesondere vor ihren Mann verbürgen und verbinden könne, ingleichem der rechtlichen Wohlthat novæ Constitutionis in Authentica, si qua mulier Cod. ad Senatus Cons. Vellej. oder als wann zu vorderist erwiesen werden müßte, daß solche Schuld zu meinem Nutzen angewendet worden, nicht minder exceptionis dolosæ persuasionis, gefährlicher Ueberredung, metus

&

& rei non sic sed aliter gestæ, und dergleichen mehr ꝛc. wie sie immer Nahmen haben oder erdacht werden möchten, so mir sowohl von dem Herrn Richter deutlich, teutsch erkläret, als auch von meinem Kriegsvogten wohl zu Gemüth geführt worden, mittelst Angelobens an Gerichtsstaab, also eydlich und wohlbedächtlich, freiwillig und ohngedrungen, samt den Rechten gemeiner Verzeihung wiederſprechend, begeben und verſprochen, wieder dieſe Verbindung mich deren keines zu bedienen, thue es nicht allein auch hiemit nochmalen, mit und in Kraft diß Briefs, ſondern begebe mich auch, in Anſehung dieſe Anlehnung mir zum Beſten und ſo ehrlich geſchehen, hiemit wiſſentlich und wohlbedächtlich, jedoch nur privative auf dieſe Schuld, der Hypothec. die ich nach denen Geſetzen vor mein Beibringen, Erbtheil, Paraphernal und andere eigene Güther, auf meines Mannes Vermögen habe, dergeſtalten und alſo, daß in allen Fällen, ſie mögen ſich ereignen, wie ſie wollen, dieſe Schuld vor meinen weiblichen Prætenſionen den Vorzug haben ſolle. So wollen auch wir die Eheleuth uns noch ferner verbunden haben, falls dieſes Capital über die beſtimmte 3 jährige Zeit, ohnabgelöſt ſtehen bleiben möchte, daß nichts deſtoweniger gegenwärtige Obligation mit allen ihren Clauſuln in vollkommenen Kräften ſeyn und verbleiben ſolle, falls es auch geſchehete, daß entweder ex injuria temporum und unſerer Unvermögenheit, das Capital über 20 Jahr, kurz oder lang ſtehen bleiben, und alſo die Zinnßreichung hoch hinauf ſteigen, und das Capital übertreffen würde, oder auch ex negligentia Adminiſtratorum, oder aus einem andern jetzt nicht vorſehenden Caſu, die Zinnßen ohnbezahlter aufſchwellen, und das Capital um viel oder wenig überſteigen möchten, ſo ſoll dieſes alles der Heiligen-Pfleeg, oder einem jeden andern rechtmäſigen Innhabern diß Briefs, nicht præjudiciren, ſondern Capital und Zinnß, einen als den andern Weeg, völlig bezahlt werden; Allermaſen wir hiemit alles deſſen, was die Rechten dieſerwegen zu Gunſten dergleichen Schuldnern verordnen, uns hiemit wiſſent- und wohlbedächtlich begeben.

Und obwohlen wir beede Eheleuthe in gegenwärtiger Obligation nach der Societæt, in deren wir miteinander ſtehen, uns, und zwar ein jeder Theil, als Principal-Schuldner und Correi debendi verbunden, nach welcher dann ſich Fälle ereignen können, die eine in denen Rechten erlaubte Separation oder einige anderwärtige denen Correis ſonſten zuſtändige Rechtsbehülfen einrathen dörften, ſo haben doch wir beede (und in ſpecie ich das Eheweib, mit meinen Gerichtlich verortneten Kriegsvogt) auf beſagte Weiſe, vor geſeſſenem Gericht mit wohlbedächtlicher- und beſtens erklärter- auch würklich darauf erfolgter Eydlicher Renunciation aller weiblichen Beneficien, wie ſie immer Nahmen haben mögen, ſtipulirt, vor dieſe uns ſo redlich angelehene Schuld in Solidum zuſtehen, dergeſtalten, wann (welches doch Gott gnädig verhüten wolle) es mit uns zur Ganth käme daß wir alsdann, und zwar jeder Theil als Principal-Schuldner und als Correi angeſehen werden, und die Heiligen-Pfleeg Kraft dieſes Fug und Macht haben ſolle, um die ganze Schuld zubelangen, welchen Theil ſie will, wie wir ihr dann hiemit das Jus variandi wiſſentlich concediren, und uns anbei des Beneficii Excuſſionis, cedendarum actionum & diviſionis, expreſſe und in beſter Form Rechtens begeben. Alles getreulich, ohne Argliſt und Gefahr.

Wir Schultheiß, Anwald, Bürgermeiſter und Gericht, bekennen auch insbeſondere hiermit, daß mehrbemelte Heiligenpfleeg allhier, mit obigen publica Authpritate conſtituirten und hier einverleibten Unterpfanden, nicht allein dergeſtalten hinlänglich verſichert, daß, wo ſolches unſere oder eines jeden unter uns eigene Sache wäre, wir darob ein gutes Vergnügen hätten, ſelbige auch anderwärts, ſo viel uns wiſſend ohnverpfändt und ohnverſetzt ſeynd, ſondern auch, daß die Ehefrau aller weiblich- und übrigen Beneficien cum Curatore vor Gericht mittelſt Angelobens an Gerichts-Staab, nach zuvorgethaner genugſamer

Erklärung derer denen Ehefrauen in denen Rechten zuſtändigen Beneficien, freiwillig und ohngedrungen, alſo endlich verziegen, nicht weniger beede Schuldnere zu all übrigen dieſer Obligation inſerirter Clauſuln und Puncten wiſſent- und wohlbedächtlich, nach deren vorgängigen Erklärung, ſich verſtanden haben, ohne Gefährde.

Deſſen allem zu wahrem Urkund und beſtändiger Veſthaltung haben wir die Selbſtſchuldnere uns nicht allein hienach eigenhändig unterſchrieben, ſondern auch unterdienſtlichen Fleiſes erſucht und gebetten den Hochedelgeſtreng und Rechtsgelehrten Herrn Samuel Auguſt Schœpff, der Zeit Reichsritterſchaftlich Canton Ottenwaldiſchen Amtmann, unſern hochgeehrteſten Herrn, daß derſelbe ſein führendes Amts-Sigill (jedoch anderwärts ohne praejudiz) offentlich hievor gedruckt. So geſchehen und geben auf den Termin Weihnachten Anno Eintauſend, Siebenhundert Acht und Sechzig.

Sigillum teſtatur.

L.S.

S. A. Schœpff
p t. Amtmann daſelbſt.

Johann Peter Schlötz.
Weil die Ehfrau Schreibens ohnerfahren, ſo bezeugt ſie ſolches durch nachgeſetzte Handzeichen.
† † †
Andreas Bauer, als Beiſtand.

Georg Friedrich Schneider, Schultheiß.
Martin Strecker, Anwald.
Leonhard Friedrich, Gerichtsburgermeiſter.
Joh. Michael Schanzenbach, des Gerichts.

Fidem Copiæ teſtatur, Heilbronn den 17ten Nov. 1778.

Kaiſerl. Commiſſions Subdelegation.

Subadjunctum Nro. 2. ad Num. 93.

Prod. coram Subdeleg. Cæs. den 17ten Nov. 1778.

Nro. 15. Fol. 53. a.

Ich Peter Schlötz und mit ihme Maria Catharina, ſeine eheliche Hausfrau, ſodann ich Andreas Bauer, ihr der Frauen gerichtlich confirmirter Kriegsvogt, ſamtlich verburgert zu Kochendorf, urkunden und bekennen offentlich hiermit, für uns, unſere Erben und Nachkommen, die wir nicht weniger dann uns ſelbſten hierzu veſtiglich verbinden, daß nach zuvor ergangener amtlicher Bewilligung, wir die Eheleute dem allhieſigen Heiligen, oder dero verordneten Pflegern, Herrn Schultheiß Georg Friedrich Schneider und Martin Schneidern des Gerichts, und allen deren Nachkommen, aufrecht und redlich ſchuldig worden, auch hinführo ſolchergeſtalten vertretten, erſtatten und bezahlen ſollen und wollen, die Summ von Dreiſig Gulden Hauptgut, guter, genehmer Reichs-Crais- und diß Lands gangbarer Währung, jeden Gulden zu 15 Bazen, oder ſechzig Kreuzer gerechnet, welche Summe wir die Eheleut zu unſern Handen baar erhalten- und in unſern ſcheinbaren Nutzen verwendet haben, dahero wir nicht allein vor dieſen Empfang in beſter Form Rechtens quitiren, und uns der Exceptioni non numeratæ pecuniæ, oder der Einrede, als wann wir kein Geld erhoben hätten, & non ſecutæ verſionis in rem, oder als wann es nicht in unſern Nutzen verwendet worden wäre, hiermit wiſſentlich und in beſter Form Rechtens verzeihen, ſondern auch der Heiligenpfleeg, oder einem jeden rechtmäſigen Innhaber diß Briefs zu legaler Verſicherung gegenwärtigen Capitals und der daraus gefallenen Zinnſen, auch

wie-

Digitized by Google

wieder all Verhoffen etwa verursachender Kosten und Schaden, zu wahrem und rechtmäsigen Unterpfandt wissentlich und wohlbedächtlich einsezen:

Drei Viertel Weinberg in der mittleren Fundel, zwischen Friedrich Sepffert und David Botsch, gerichtlich taxirt pro . . . . . 60 fl.

welch vorbeschriebene Güter auser denen darauf haftenden Grundbeschwerdten sonsten frei, ledig, unversezt und unser rechtes Eigenthum, darzu zu Abstattung dieses Capitals und der Interesse, auch Kostens und Schadens, vollkommen genugsam seynd, auch vor Ablösung des Capitals und Zinnses weder verkauft, vertauscht, versezt noch in andere Wege verändert werden, falls es auch geschehe, der Contract ipso jure null und nichtig seyn solle.

Damit nun ermelte Heiligenpfleeg, oder ein jeder anderer rechtmäsiger Innhaber dieses Briefs, um gegenwärtiges Capital und Zinnse auch rechtmäsige Kösten und Schaden mit obeinverleibten Unterpfanden, desto mehreres versichert seyn möge, so cediren wir derselben und einem jeden andern rechtmäsigen Innhaber diß Briefs, gedachte Unterpfände wissentlich und wohlbedächtlich, per modum constituti possessorii zu ihrem wahren Eigenthum, bis zu Wiedererstattung gegenwärtigen Capitals samt den Zinnsen und allen Kosten und Schadens dergestalten und also, daß wir uns hiermit aus deren Besiz sezen, hingegen die allhiesige Heiligenpfleg, oder wer sonst diesen Brief rechtmäsig inne haben wird, vor den wahren Besizer derselben erkennen, folglich alle Actus, die wir auf und mit demselben exerciren, anderst nicht angesehen werden sollen, als daß solches alles von uns, als blosen usufructuariis und in derselben Namen geschehen; hierauf nun so gereden und versprechen wir die Eheleute für uns, unsere Erben und Nachkommen, obgedachter Heiligenpfleeg oder einem jeden andern rechtmäsigen Innhaber dieses Briefs, obberührtes Capital der Dreisig Gulden solange daselbe ohnabgelößt stehen bleiben wird, jährlich auf Weihnachten und in Anno Eintausend, Siebenhundert und Siebenzig Eins erstmals mit 5 pro Cento, also mit Ein Gulden 30 kr. landläufig in obgemelter Währung zuverzinnsen, und solchen Zinnß jährlich und eines jeden Jahrs allein, und besonders allwegen auf gemelten Termin in denen 8 Tägen zuvor oder hernach, ohne längeres Verziehen zu der Heiligenpfleeg oder andern rechtmäsigen Innhabern diß Briefs sichern Handen und Gewalt, ohne derselben geringsten Kosten und Schaden, zuliefern und zu antworten, das Capital selbsten aber nach Verfliesung dreier Jahrsfristen, wann nicht beederseits entweder expresse oder tacite ein anderes beliebet würde, jedoch auf zuvorbeschehendes Vierteljähriges Aufkünden mit dem allenfalls ausstehenden Interesse, ohne einigen Aufzug oder Hinderung, auch ohne Reduction des nach dem äuserlichen Werth etwa veränderten Gelds, in Reichs gangbaren und ohnverrufenen Münzsorten, völlig und ohnabgängig wiederum heimzugeben und abzulösen. Wofern aber wir oder unsere Erben, einig oder mehrmalen mit Reichung des Zinnses, oder zur Zeit der angekündeten Ablösung, mit Abstattung des Capitals, oder auch in einigen Puncten, dazu uns dieser Brief verbinden thut, säumig wären, und mit diesem unserm Versprechen als vor und nach stehet, nicht einhalten würden (welches doch ob Gott will, nicht geschehen soll) So hat alsdann die darleihende Pfleeg, oder ein jeder anderer rechtmäsiger Innhaber diß Briefs, Kraft diß ein erlangt- und hiermit selbst ergebenes Recht, auch vollkommene Gewalt, nicht allein alle hierinnen zu eigen cedirte und ad interim nur nuzlich zustehende Güter, sondern auch daferne solche nicht genugsam wären, all übrig unser Haab und Vermögen, gegenwärtiges und zukünftiges, so wir nicht weniger hiermit generaliter verpfändet haben wollen, mit oder ohne Recht, Kraft des zwischen uns abgeredeten und vestgesezten Pacti Commissorii anzufallen, zu verkaufen, zu vertauschen und zu bekümmern, jedoch nur solang und viel, bis mehrbesagte Heiligenpfleeg, oder ein jeder anderer rechtmäsiger Innhaber diß Briefs, um Capital und Zinnß, auch Kosten und Schaden, völlig contentirt und bezahlt seyn werden. Immasen solches alles wohlbedächtlich

versprochener massen, zu halten und zu vollziehen, uns und unsere Erben nicht hindern noch schützen solle, Krieg, Raub, Brand, Plünderung, Steuer, Schazung, oder andere ohngewohnliche Schäden und Fälle, die deßfalls ergehende Moratorien, noch einige andere Exceptionen, Aussüchten, Beneficien und Behuf der Rechten, wie die Namen haben oder erdacht werden, oder uns auf irgend eine Weise zum Fürstand dienen möchten, als welchen allen und jeden wir hiermit gar und gänzlich renuncirt- und uns wissentlich begeben haben wollen. Vornehmlich aber habe ich die Ehefrau Eingangs vermeldt, mich vor gesessenem Gericht, mit Beistand meines Kriegsvogts, aller dem weiblichen Geschlecht zu guten- in Rechten hierwieder gegönnten Beneficien, Privilegien, und Freiheiten, vornehmlich aber und expresse dem Beneficio Senatus Consulti Vellejani, nemlich daß kein Weib sich vor einen andern, insbesondere vor ihren Mann verbürgen und verbinden könne, ingleichem der rechtlichen Wohlthat novæ Constitutionis in Authentica, si qua mulier Cod ad Senatus Cons. Vellej oder als wenn zuvorderist erwiesen werden müßte, daß solche Schuld zu meinem Nutzen angewendet worden, nicht minder exceptionis dolosæ persuasionis, gefährlicher Ueberredung, metus & rei non sic, sed aliter gestæ, und dergleichen mehr ꝛc. wie sie immer Namen haben und erdacht werden möchten, so mir sowohl von dem Herrn Richter deutlich, deutsch erkläret, alsauch von meinem Kriegsvogten wohl zu Gemüth geführet worden, mittelst Angelobung an Gerichtsstaab- also eydlich und wohlbedächtlich, freiwillig und ohngedrungen, samt den Rechten gemeiner Verzeihung wiedersprechend, begeben und versprochen, wieder diese Verbindung mich deren keines zu bedienen, thue es nicht allein auch hiemit nochmalen, mit und in Kraft diß Briefs, sondern begebe mich auch, in Ansehung diese Anlehnung mir zum Besten- und so ehrlich geschehen, hiermit wissentlich und wohlbedächtlich, jedoch nur privativé auf diese Schuld der Hypothec, die ich nach denen Gesezen, vor mein Beibringen, Erbtheil, Paraphernal und andere eigene Güter, auf meines Manns Vermögen habe, dergestalten und also, daß in allen Fällen, sie mögen sich ereignen, wie sie wollen, diese Schuld vor meinen weiblichen Prætensionen den Vorzug haben solle. So wollen auch wir die Eheleut uns noch ferner verbunden haben, falls dieses Capital über die bestimmte 3 Jahre Zeit ohnabgelößt stehen bleiben möchte, daß nichts desto weniger gegenwärtige Obligation mit all ihren Clausuln, in vollkommenen Kräften seyn und bleiben solle. Falls es auch geschehe, daß entweder ex injuria temporum und unserer Unvermögenheit, das Capital über 20 Jahr, kurz oder lang, stehen bleiben- und also die Zinnßreichung hoch hinauf steigen- und das Capital übertreffen würde, oder auch ex negligentia Administratorum, oder aus einem andern- jezt nicht vorsehenden Casu, die Zinnse ohnzahlbar aufschwellen und das Capital um viel oder wenig übersteigen möchten; so soll dieses alles der Heiligenpfleeg, oder einem jeden andern rechtmäßigen Innhaber diß Briefs, nicht præjudiciren, sondern Capital und Zinnß, einen als den andern Weg, völlig bezahlt werden; Allermassen wir hiemit alles dessen, was die Rechten dieserwegen zu Gunsten dergleichen Schuldnern verordnen, uns hierinn wissentlich und wohlbedächtlich begeben; Und obwohlen wir beede Eheleute in gegenwärtiger Obligation, nach der Societæt, in deren Wir mit einander stehen, uns und zwar ein jeder Theil als Principal-Schuldnere und Correi debendi verbunden, nach welcher dann sich Fälle ereignen können, die eine in denen Rechten erlaubte Separation, oder einige andertwärtige- denen Correis sonsten zuständige Rechtsbehülfe, einrathen dörften; So haben doch wir beede (und in specie ich das Eheweib mit meinem gerichtlich verordneten Kriegsvogt) auf obgedachte Weise, vor gesessenem Gericht, mit wohl bedächtlicher- und bestens erklärter- auch würklich darauf erfolgten eydlichen Renunciation aller weiblichen Beneficien, wie sie immer Namen haben mögen, stipulirt, vor diese uns sodredlich angeliehene Schuld in solidum zustehen, dergestalten, wann (welches doch Gott gnädig verhüten wolle) es mit uns zur Ganth käme, daß wir alsdann und zwar jeder Theil als Principal-Schuldner und als Correi angesehen werden- und die Heiligenpfleeg Kraft dieses

Digitized by Google

ſes Fug und Macht haben ſolle, um die ganze Schuld zu belangen, welchen Theil ſie will, wie wir ihr dann hiemit das Jus variandi wiſſentlich concediren, und uns anbei des Beneficii Excuſſionis, cedendarum actionum & diviſionis, expreſſe und in beſter Form Rechtens begeben; Alles getreulich, ohne arge Liſt und Gefahr.

Wir Schultheiß, Anwald, Burgermeiſter und Gericht, bekennen auch insbeſondere hiermit, daß mehrermelte darleihende Heiligenpfleeg allhier, mit obigem publica authoritate conſtituirten und hier einverleibten Unterpfanden, nicht allein dergeſtalten genugſam verſichert, daß wo ſolches unſere oder eines jeden unter uns eigene Sach wäre, wir darob ein gutes Vergnügen hätten, ſelbige auch anderwärts, ſo viel uns wiſſend, ohnverpfändt und ohnverſezt ſind, ſondern auch, daß die Ehefrau aller weiblichen und übrigen Beneficien cum Curatore vor Gericht, mittelſt Angelobens an Gerichtſtaab, nach zuvor gethaner genugſamer Erklärung derer denen Ehefrauen in denen Rechten zuſtändigen Beneficien, freiwillig und ohngedrungen, alſo endlich verzeigen, nicht minder beede Schuldnere zu all übrigen dieſer Obligation inſerirten Clauſuln und Puncten, wiſſent- und wohlbedächtlich nach deren vorgängigen Erklärung, ſich verſtanden haben, ohne Gefährde.

Deſſen allen zu wahrem Urkund und beſtändiger Veſthaltung haben wir die Selbſtſchuldnere uns nicht allein hienach eigenhändig unterſchrieben, ſondern auch unterdienſtlichen Fleiſes erſucht und gebetten, den Hochedelgeſtrengen und Rechtsgelehrten Herrn Samuel Auguſt Schöpf, der Zeit Reichsritterſchaftlich Ottenwaldiſchen Orts Amtmann, unſern Hochgeehrteſten Herrn, daß derſelbe ſein führendes Amts-Sigill, (jedoch anderwärts ohne Præjudiz) offentlich hievor gedruckt. So geſchehen und geben, auf den Termin Weihnachten Anno Eintauſend, Siebenhundert und Siebenzig.

L. S.

S. A. Schœpff,
p. t. Amtmann daſelbſt.

Peter Schlözz.
Die Ehfrau iſt Schreibens ohnerfahren, bekennet ſich hiezu durch nachfolgende Zeichen.
† † †
Andreas Bauer, als Beiſtand.

Georg Friedrich Schneider, Schultheiß.
Martin Strecker, Anwald.
Andreas Weckeſſer, Gerichtsburgermeiſter.
Johann Michael Schanzenbach, des Gerichts.

Fidem Copiæ teſtatur Heilbronn den 17ten Nov. 1778.

Kaiſerliche Commiſſions Subdelegation.

Nro. 94.

Extrakt Jägeriſchen Liquidations-Protokolli.

Actum Heilbronn den 17ten Nov. 1778.

Herr Amtmann Schœpff zu Kochendorf als Beiſtand Chriſtoph Schneider, Vormunders über den in der Fremde ſich befindenden Johann Michael Haf und deſſen Vermögen: producire eine gerichtliche Obligation von Weihnachten 1769. in Originali, wovon Abſchrift ſub Nro I. ad Acta gegeben werde, mittelſt deren dem Johann Peter Schlörz aus der Haſiſchen Pfleeg gegen gerichtliches Unterpfand 64 fl. angeliehen worden, bei Verkauf der Schlörziſchen Güter aber das Capital ſamt 6 fl. ruckſtändigen Zinnſen an den ältern Orts-Syndicus Jäger, wie ſchon vorhin bei dem Kochendorfer Heiligen Capitol umſtändlich angezeigt ſich befinde, amtlich verwieſen worden. Statt verſprochener Zahlung aber habe derſelbe dieſe 70 fl. in Anſtand belaſſen und bis Weihnachten 1775. verzinnßt, von 1775 hin-

Digitized by Google

gegen bis dahero seye er den Zinnß schuldig geblieben, welche also nach ihrem unstrittigen prioritæts-Recht zu lociren gehorsamst um so mehr gebetten wird, als jene Güter noch würklich unter denjenigen Gütern vorhanden sind, welche die junge Frau Geheimderath Jægerin in Anspruch nimmt.

Herr Contradictor, da der gegenwärtige Herr Beamte zu Kochendorf dem Christoph Schneider selbsten die Qualitæt eines Hasischen Vormunders beilege, so könne man über die Beibringung eines Curatorii zur Richtigstellung des Legitimations-Puncts hinaus gehen; und gleichwie die Uebernahm des Capitals ad 70 fl. durch das Jägerische Scriptum vom 1ten Febr. 1773. welches bereits in Copia vidimata dem Fasciculo Actorum sub Nro. 12. in Sachen des Heiligen zu Kochendorf einregistrirt, genüglich bescheiniget worden; also werde auch diß Orts die Liquiditæt der Forderung bona fide agnoscirt.

Herr Amtmann Schœpff acceptire die Agnoscirung.

Herr Contradictor, priora.

Subadjunctum Nro. I. ad Num. 94.

Prod. coram Subdeleg. Cæs. den 17ten Nov. 1778.

Nro. 56. Fol. 66.

Ich Peter Schlör und mit ihme Maria Catharina, seine eheliche Hausfrau, sodann Ich Andreas Bauer, ihr der Frauen gerichtlich confirmirter Kriegsvogt, samtlich verburgert zu Kochendorf, urkunden und bekennen offentlich hiermit, für uns, unsere Erben und Nachkommen, die wir nicht weniger, dann uns selbsten hierzu vestiglich verbinden, daß nach zuvor erlangter amtlicher Bewilligung wir die Eheleuth denen Pfleegern Christoph Schneidern und Martin Kohn über die Hasische minorenne Kinder, und allen ihren Nachkommen, aufrecht und redlich schuldig worden, auch hinführo solchergestalten vertretten, erstatten und bezahlen sollen und wollen Vier und Sechzig Gulden, Rheinisch, Hauptgut guter, genehmer Reichs- Crayß- und diß Lands gangbarer Währung, jeden Gulden zu Fünfzehen Batzen, oder Sechzig Kreuzer gerechnet, welche Summs wir die Eheleuth zu unsern Handen baar empfangen und in unsern scheinbaren Nutzen verwendet haben; Dahero wir nicht allein vor diesen Empfang in bester Form Rechtens quittiren, und uns der Exceptioni non numeratæ pecuniæ, oder der Einrede, als wann wir kein Geld erhoben hätten, & non secutæ versionis in rem, oder als wann es nicht in unsern Nutzen verwendet worden wäre, hiemit wissentlich und in bester Form Rechtens verzeihen, sondern auch die Hasische Pfleegschaft, oder einem jedweden rechtmäßigen Innhabern diß Briefs, zu legaler Versicherung gegenwärtigen Capitals, und der daraus verfallenden Zinnßen, auch wieder all Verhoffens etwa verursachender Kosten und Schaden, zu wahren und rechtmäßigen Unterpfanden wissend und wohlbedächtlich einsezen:

3 Viertel Acker im Galgenberg, zwischen Michael Wießer, beederseits . . 25 fl.
1 Viertel Acker ob der Forsthelden, zwischen Georg Remele und Andreas Hannßelman. 15 fl.
2 Viertel Acker über dem Kocher, einerseits dem Kocher und anderseitt denen anstossenden Dieters- und Mönchshöfen . . . . . 15 fl.
1 Vrtl. Weinberg im nähern Altenberg zwischen Leonhard Friedrich und Martin Schneider . . . . . 25 fl.

80 fl.

Welche

Welche vorbeschriebene Güther auser denen darauf haftenden Grundbeschwerdten, sonsten frei, ledig, unversezt und unser rechtes Eigenthum, darzu zu Abstattung dieses Capitals und Interesse, auch Kostens und Schadens, vollkommen genugsam sind, auch vor Ablösung Capitals und Zinnßen, weder verkauft, vertauscht, versezt, noch in andere Weege verändert werden, falls es auch geschehe, der Contract ipso jure null und nichtig seyn solle.

Damit nun ermelte Hafische Pfleeg, oder ein jeder anderer rechtmäsiger Innhaber diß Briefs, um gegenwärtiges Capital und Zinnße, auch rechtmäsige Kosten und Schaden, mit obeinverleibten Unterpfanden, desto mehrers versichert seyn möge, so cediren wir derselben, und einem jeden andern rechtmäsigen Innhabern diß Briefs, gedachte Unterpfände wissentlich und wohlbedächtlich, per modum Constituti possessorii zu ihrem wahren Eigenthum biß zu Wiedererstattung gegenwärtigen Capitals samt den Zinnßen und allen Kosten und Schaden, dergestalten und also, daß wir uns hiemit aus deren Besiz sezen, hingegen die Hafische Pfleegschaft, oder wer sonst diesen Brief rechtmäsig innhaben wird, vor den wahren Besizer derselben erkennen, folglich alle actus, die wir auf und mit denselben exerciren, anderst nicht angesehen werden sollten, als daß solches alles von uns, als bloßen Usufructuariis und in derselben Nahmen geschehen.

Hierauf nun so geredten und versprechen wir, die Eingangs erwehnte Eheleuthe, für uns, unsere Erben und Nachkommen, obgedachter Hafischen Pfleegschaft, oder einem jeden andern rechtmäsigen Innhabern dieses Briefs, obberührtes Capital der Sechzig Vier Gulden so lang dasselbe ohnabgelößt stehen bleiben wird, jährlich auf Weyhenachten und in Anno Eintausend, Siebenhundert und Siebenzig erstmals, mit Fünf pro Cento, also mit 3 Gulden 12 kr. Landläufig, in obgemelter Währung, zuverzinnßen, und solchen Zinnß jährlich und eines jeden Jahrs allein und besonders, allwegen auf gemeldten Termin, in denen 8 Tägen zuvor oder hernach, ohne längers Verziehen, zu der Pfleegern, oder andern rechtmäsigen Innhabers diß Briefs sichern Handen und Gewalt, ohne derselben geringsten Kosten und Schaden zuliefern und zuantworten, das Capital selbsten aber nach Verfliesung zer Jahrs-Fristen, wann nicht beederseits entweder expresse oder tacitè ein anderes beliebet würde, jedoch auf zuvor beschehenes vierteljähriges Aufkünden, mit dem allenfalls ausstehenden Interesse, ohne einigen Aufzug oder Hinderung, auch ohne Reduction des nach dem äußerlichen Wehrt etwa veränderten Gelds, in Reichs gangbaren und ohnverruffenen Münzsorten, völlig und ohnabgängig wiederum heimzugeben und abzulösen.

Wofern aber wir oder unsere Erben einig oder mehrmalen mit Reichung des Zinnßes, oder zur Zeit der angekündeten Ablosung, mit Abstattung des Capitals, oder auch in einigen Puncten, darzu uns dieser Brief verbinden thut, säumig wären, und mit diesem unserm Versprechen, als vor- und nachstehet, nicht einhalten würden, (welches doch ob Gott will! nicht geschehen solle) so hat alsdann die Hafische Pfleegschaft oder ein jeder anderer rechtmäsiger Innhaber dieses Briefs, Kraft dieses ein erlangt- und hiemit selbst ergebenes Recht, auch vollkommenen Gewalt, nicht allein alle hievornen zu eigen cedirte- und uns ad interim nur nuznießlich zustehende Güther, sondern auch, daferne solche nicht genugsam wären, all übrig unser Haab und Vermögen, gegenwärtiges und zukünftiges, so wir nicht weniger hiemit generaliter verpfändt haben wollen, mit oder ohne Recht, Kraft des zwischen uns abgeredten und vestgesezten Pacti Commissorii anzufallen, zu verkaufen, zu vertauschen, und zu bekümmern, jedoch nur so lang und viel, biß mehrbesagte Hafische Pfleegschaft, oder ein jeder anderer rechtmäsiger Innhaber diß Briefs, um Capital und Zinnß, auch Kosten und Schaden völlig contentirt und bezahlt seyn werden. Innmassen solches alles wohlbedächtlich versprochener masen zuhalten

und zu vollziehen, uns und unsere Erben nicht hindern, noch schützen solle, Krieg, Raub, Brand, Plünderung, Steuer, Schazung, oder andere ohngewöhnliche Schäden und Fälle, die deshalb ergehende Moratorien, noch einig andere Exceptionen, Ausflüchten, Beneficien und Behelf der Rechten, wie die Nahmen haben mögen oder erdacht werden, oder uns auf irgend eine Weiße zum Fürstand dienen möchten, als welchen allen und jeden wir hiemit gar und gänzlich renuncirt und uns wissentlich begeben haben wollen; vornehmlich aber habe ich die Ehefrau Eingangs vermeldt, mich vor gesessenem Gericht, mit Beystand meines Kriegsvogts, aller dem weiblichen Geschlecht zu gutem, in Rechten hierwieder gegönnten Beneficien, Privilegien und Freyheiten, vornehmlich aber und expresse dem Beneficio Senatus Consulti Vellejani, nehmlich daß kein Weib sich vor einen andern, insbesondere vor ihren Mann verbürgen und verbinden könne, ingleichem der rechtlichen Wohlthat novæ Constitutionis in Authentica, si qua mulier Cod. ad Senatus Cons. Vellej. oder als wann zu vorderist erwiesen werden müßte, daß solche Schuld zu meinem Nutzen angewendet worden, nicht minder exceptionis doloſæ perſuaſionis, gefährlicher Ueberredung, metus & rei non ſic ſed aliter geſtæ, und dergleichen mehr ꝛc. wie sie immer Nahmen haben oder erdacht werden möchten, so mir sowohl von dem Herrn Richter deutlich, teutsch erkläret, als auch von meinem Kriegsvogten wohl zu Gemüth geführt worden, mittelst Angelobens an Gerichtsstaub, also eydlich und wohlbedächtlich, freiwillig und ohngedrungen, samt den Rechten gemeiner Verzeihung wiedersprechend, begeben und versprochen, wieder diese Verbindung mich deren keines zu bedienen, thue es nicht allein auch hiemit nochmalen, mit und in Kraft diß Briefs, sondern begebe mich auch, in Ansehung diese Anlehnung mir zum Besten und so ehrlich geschehen, hiemit wissentlich und wohlbedächtlich, jedoch nur privative auf diese Schuld, der Hypothec, die ich nach denen Gesetzen vor mein Beibringen, Erbtheil, Paraphernal und andere eigene Güther, auf meines Mannes Vermögen habe, dergestalten und also, daß in allen Fällen, sie mögen sich ereignen, wie sie wollen, diese Schuld vor meinen weiblichen Prætensionen den Vorzug haben solle. So wollen auch wir die Eheleuth uns noch ferner verbunden haben, falls dieses Capital über die bestimmte 3 jährige Zeit, ohnabgelöst stehen bleiben möchte, daß nichts bestoweniger gegenwärtige Obligation mit allen ihren Clauſuln in vollkommenen Kräften seyn und verbleiben solle, falls es auch geschehete, daß entweder ex injuria temporum und unserer Unvermögenheit, das Capital über 20 Jahr, kurz oder lang stehen bleiben, und also die Zinnßreichung hoch hinauf steigen, und das Capital übertreffen würde, oder auch ex negligentia Adminiſtratorum, oder aus einem andern jezt nicht vorsehenden Caſu, die Zinnßen ohnbezahlter aufschwellen, und das Capital um viel oder wenig übersteigen möchten so soll dieses alles denen beeden Pflegern oder einem jeden andern rechtmäßigen Innhabern diß Briefs, nicht præjudiciren, sondern Capital und Zinnß, einen als den andern, Weeg, völlig bezahlt werden; Allermasen wir hiemit alles dessen, was die Rechten dieserwegen zu Gunsten dergleichen Schuldnern verordnen, uns hiemit wissent- und wohlbedächtlich begeben.

Und obwohlen wir beede Eheleuthe in gegenwärtiger Obligation nach der Societæt, in deren wir miteinander stehen, uns, und zwar ein jeder Theil, als Principal-Schuldner und Correi debendi verbunden, nach welcher dann sich Fälle ereignen können, die eine in denen Rechten erlaubte Separation oder einige anderwärtige, denen Correis sonsten zuständige Rechtsbehülfen einrathen dörften, so haben doch wir beede (und in ſpecie ich das Eheweib, mit meinen Gerichtlich verortneten Kriegsvogt) auf besagte Weise, vor gesessenem Gericht mit wohlbedächtlicher- und bestens erklärter- auch würklich darauf erfolgter Eydlicher Renunciation aller weiblichen Beneficien, wie sie immer Nahmen haben mögen, ſtipulirt, vor diese uns so redlich angeliehene Schuld in Solidum zustehen, dergestalten, wann (welches doch Gott gnädig verhüten wolle) es mit uns zur Ganth käme daß wir alsdann, und zwar jeder Theil als Principal-Schuldner und als Correi an-

Digitized by Google

angesehen werden, und die Hafische Pfleeg Kraft dieses Fug und Macht haben solle, um die ganze Schuld zubelangen, welchen Theil sie will, wie wir ihr dann hiemit das Jus variandi wissentlich concediren, und uns anbei des Beneficii Excussionis, cedendarum actionum & divisionis, expresse und in bester Form Rechtens begeben. Alles getreulich, ohne Argliſt und Gefahr.

Wir Schultheiß, Anwald, Bürgermeister und Gericht, bekennen auch insbesondere hiermit, daß mehrbemelte Pfleeger Christoph Schneider und Martin Kohn, mit obigen publica Authoritate constituirten und hier einverleibten Unterpfanden, nicht allein dergestalten hinlänglich versichert, daß wo solches unsere oder eines jeden unter uns eigene Sache wäre, wir darob ein gutes Vergnügen hätten, selbige auch anderwärts, so viel uns wissend ohnverpfändt und ohnversetzt seynd, sondern auch, daß die Ehefrau aller weiblich- und übrigen Beneficien cum Curatore vor Gericht mittelst Angelobens an Gerichts-Staab, nach zuvorgethaner genugsamer Erklärung derer denen Ehefrauen in denen Rechten zuständigen Beneficien, freiwillig und ohngedrungen, also eydlich verziegen, nicht weniger beede Schuldnere zu all übrigen dieser Obligation inserirter Clausuln und Puncten wissent- und wohlbedächtlich, nach deren vorgängigen Erklärung, sich verstanden haben, ohne Gefährde.

Dessen allem zu wahrem Urkund und beständiger Vesthaltung haben wir die Selbstschuldnere uns nicht allein hienach eigenhändig unterschrieben, sondern auch unterdienstlichen Fleises ersucht und gebetten den Hochedelgestreng und Rechtsgelehrten Herrn Samuel Augustus Schœpff, Reichsritterschaftlich Canton Ottenwaldischen Amtmann, unsern hochgeehrtesten Herrn, daß derselbe sein führendes Amts-Sigil (jedoch anderwärts ohne præjudiz) offentlich hievor gedruckt. So geschehen und geben auf den Termin Weihnachten Anno Eintausend, Siebenhundert Neun und Sechzig.

Sigillum testatur.

LS

S. A. Schœpff
p. t. Amtmann daselbst.

Johann Peter Schlötz.
Weil die Ehfrau Schreibens unerfahren, so bekennet sie sich dazu durch nachfolgende Zeichen.
† † †
Andreas Bauer, als Beistand.

Georg Friedrich Schneider, Schultheiß.
Martin Strecker, Anwald.
Leonhard Friedrich, Gerichtsburgermeister.
Joh. Michael Schanzenbach, des Gerichts.

Fidem Copiæ testatur, Heilbronn den 17ten Nov. 1778.
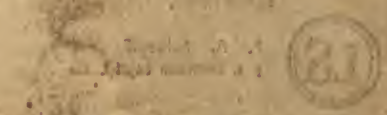
Kaiserl. Commissions Subdelegation.